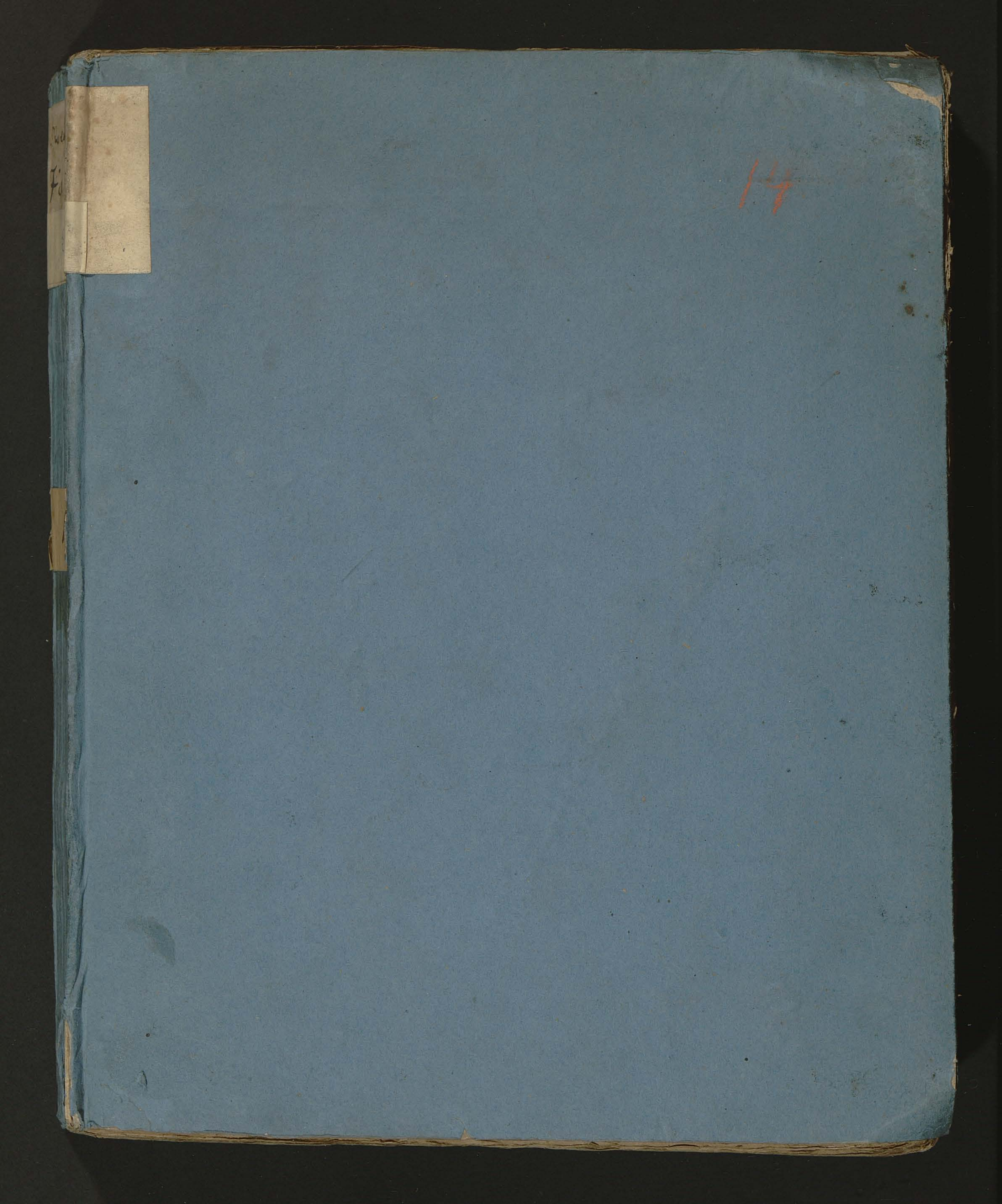

14

IV. 3. Rękopisy moje No 10. czyli 13.

Pars Generalis

A. Successio per universitatem
- a) Begriff §1. H. §. 406.
- b) Arten. §. 2. — 651. et 652.
  1. universitaten
  2. Erbschaft.
     - a) Begriffe v. Erbrecht Erbschaft Erben — §. 3. H. §. 510.
     - b) Arten derselben: hereditas und bonor. Poss. §. 4. H §. 640. 650.
     - c. Begründung des Erbrechts
       - α) Delation
         1, Begriff — §. 5. (H. §. 511.)
         2, Delationsgründe: Pactum testamentum, lex §. 6. H. §. (512.-13.-14.-16.)
       - β, acquisitio §. 7. H. §. 511.

B. Successio singularis mortis causa.
- a) Begriff §. 8.
- b) Arten §. 9. H. §. 575. §. 594.
- c, Wem kann sie angeordnet werden? §. 10. H. §. 602. 603.

81

Pars Specialis

A. Successio per universitatem

I. Begründung derselben

a) Delation

1. Testament

α) Äußere Form

αα) Geschichte derselben

1, Ältestes Recht. §. 11. H. §. 517. 518.

2, Jus Praetorium §. 12. H. §. 519.

3, Kaiserrecht §. 13. H. §. 520.

ββ, Arten der Testamente nach ihrer äußeren Form:

1. Testamentum privatum §. 14. H. §. 52[illegible] 524–526.

2. Testamentum publicum §. 15. (H. §. 521. 523.)

3. Testamentum privilegiatum

aa) militare §. 16. H. §. 612.

bb) tempore pestis conditum §. 17. (H. §. 6[illegible]

cc, rusticanum §. 18. H. §. 620.

dd, parentum inter liberos §. 19. H. §. 61[illegible]

β, Innere Bedingungen der Gültigkeit

αα) Subjektion (testam. factio activa)

1. wer hat sie? §. 20. H. §. 609. 610. 545–551.

2. Zu welcher Zeit muß sie da seyn §. 21. H. §. 608.

ββ, objektiv Inhalt (des Instruments)

1. heredis institutio

a) wie muß sie geschehen §. 22. H. §. 528.–29.

b) testamenti factio passiva

aa, wer hat sie? §. 23. H. §. 611. 612.

bb, wann muß man sie haben? §. 24. H. §. 608.

c, Wie viel Erben können eingesetzt werden?

aa, wenn die [illegible] ausschließen sollen §. 25. H. §. 540.–49.

bb, wenn sie concurriren sollen §. 26. H. §. 569. 634.–35.–37.

d, Nebenbestimmungen

aa) conditio §. 27. H. §. 613.

bb, dies §. 28. H. §. 614.

de tempore [illegible]

cc, causa, modus, demonstratio §. 29. H. §. 615. 617.

2. Recht des suus heres nach altem Rechte
   a) des Suus superstes §. 30. H. §. 530.–31.
   b) des suus Posthumus. §. 31. H. §. 531.

3. Recht des Emancipatus durch das prätor. Edikt Bonor. Poss. contra tabulas §. 32. H. §. 532. 641. 643.

4. Querela inofficiosi testamenti §. 33. H. §. 532.

5. Verhältniß v. No 2. 3. 4. zu einander im Justinian. Rechte §. 34.

6. Novell. 115.
   a, an sich §. 35.
   b, Ihr Verhältniß zum bestehenden Rechte §. 36.

8, Arten der ungültigen Testamente §. 37. H. §. 623. 27.

2. Lex. (Successio ab intestato.

Jus hereditarium

Wenn man das Recht bloß als ein Inbegriff der obersten Befehlshaber ansieht † so muß man noch über die Methode wie dieses vorzutragen einig sein. Nun entsteht aber die Frage:
Was ist das positive Recht?
Es ist das gesammte gemeinschaftliche Leben, und zwar ~~des~~ eines Volkes. und daher muß man es mit der Geschichte desselben ~~Volkes~~ verbinden. Das Leben jedes Volks ist in seiner Geschichte aufgezeichnet; also ist das Recht selbst Geschichte. Wir müssen immer das Recht in seiner Sukzession als ein fortschreitendes Leben des Volks betrachten, und in eben der Progression ~~als~~ wie man in der Geschichte fortschreitet, oder wie sich die mannigfaltigen Veränderungen darin zugetragen, es entwickeln.

† und dasselbe eben in diesem Sinne vorträgt

§. 1.

Succeßio per universitatem.

Wir wissen, wo die Universitas juris ist. in so ferne× man von einer Succeßio spricht, so muß man auch diejenigen Rechte darunter verstehen, welche übertragbar sind. Also Übergang eines Rechtszustandes als ein Ideal Ganzes betrachtet, sowohl activen als passiven Rechte heißt Succ. per universitatem.

Sie nennt man auch Succeßio in universum jus et in locum, und sie wird der Succeßio singularis entgegengesetzt.

Fr. ult. de Except. redhibend.

Fr. 19 §. 5. de Aedil. Edict.

Fr. 7. et 8. de Jure iurando.

Nun frägt es sich
Wie läßt sich der Übergang der übertragbaren Rechten als Ideal Ganzes betrachtet, bestimmen?

× das Recht also

wann solche möglich wird

So lange jemand Rechtsfähig und selbst Subjekt des Rechts ist, so lange ist solche Übertragung unmöglich. Der natürlichste Gang ist der Todt.

§. 2.

Doch der ältesten Römischen Recht kannte nicht eine Successio p. Universitatem b. Lebenszeit eines Menschen. und zwar in folgenden Fällen

I. Die ältesten und wichtigsten Art solcher Übertragung ist die Arrogatio. durch diese tritt der Übergang der Rechte des Arrogirten an den Arrogans.

In der späteren Römischen Rechten hat dieses sich bedeutend modifizirt, wo da die Peculia aufkommen; denn das Peculium adventicium gab den Unterwürfigen das Recht über ihr Vermögen zu schalten. Justinian hat es wiederholt und bestimmt, ein Kind soll

† bloß davon die Früchte zu genießen

† Verwalter

über sein extinzeums erworbenes Vermögen ~~dem~~ Eigenthümer bleiben, und der Vater arrogans†

c. 6. C. de bonis quae liberis

daher im neuesten Rechte er ~~bloß~~ der † ~~Nießbraucher~~ des Vermögens, welches seine Kinder zu kommt, bloß ist.

Tit. Inst. de Acq. per Arrogationem III. 2.

~~daher auch~~ Theophil. auch daher rechnet die Arrogation zu der Sukzession per Univ. vorzugl. als [illegible] dauernd bestehend.

II. Dieser Kauf gleicht die Conventio uxoris in manum mariti

III. Sukzession ex S.Cto Claudiano
cf. c. unica C. de SCto Claud.
§. un. I. de Successionibus sublatis

IV. die bonor. venditio. d. h. der Verkauf des gesammten Vermögens eines Verschuldeten, der sich weder in Person noch durch einen defensor vor Gericht stellt.

† ebner

v. Theoph. ad §. un. J. de successionibus sublatis. Cf. ... apud Institutiones

V. Addictio bonorum libertatum servandarum causa. Wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten will, so soll der im Testamente freygelassene Sklave selbst das Vermögen antreten.

Cf. J. de eo cui libert. causa bona addicuntur.

§. 3.

Erbschaft im allgemeinen heißt die Succession in den gesammten Rechtszustand eines Verstorbenen, in so fern es keine Jura Personalia waren.

erben von den Rechten

Nur Vermögens Rechte sind übertragbar. Alle Vermögens Rechte sowohl active als passive gehen auf die Erben und nur einige ~~[struck]~~ von den Vermögens Rechten sind Jura Personalia. Welche übergehen und welche nicht, siehe den Titel der Pandekten de oblig.

Nebst dieß im Objektiven Sinne)

* der das herrenlos gewordene Gut nun weiter verwaltet

die Erbschaft. } hereditas. } objekt.
das Erbrecht } } subjekt.

† oder die Übernahme

das Gesetz handelt, daß so bald der Rechtsinhaber selbst verlischt, gleich der ein Repräsentant eintrete* die Übertragbarkeit solcher Rechte und Annahme solcher Repräsentation heißt hereditas† die Gesamtheit aller Rechte des Verstorbenen. Im subjektiven Sinne wird das Wort für das Recht auf die Successio per universitatem gebraucht. cf.

fr. 24. de V. S.

fr. 62. de R. J.

Von hereditas also, spricht man bloß dann, wenn man fremde Rechte hat, dieselben zu acquiriren. der Successor in universum jus defuncti, heißt Erbe, heres

fr. 128 §. 1. de R. J.

fr. 37. de Acq. v. omitt. hered.

Die Erbschaft wird nie betrachtet als ein bloßes aggregat von einzelnen Rechten, die der Verstorbene verläßt, sondern als die Gesammtheit Ganzes des Menschen

als Ideal gezogen ~~irgend einem~~ ~~Menschen~~, und der Masse muß immer dafür sorgen daß dieses durch ein rechtsfähiges Subjekt repräsentirt werden, wenn es der eigentl. dominus ~~Antecessor~~, nicht mehr im Leben ist, zu repräsentiren.

In dem Zwischenraum ~~von dem~~ zwischen dem Tode des Erblassers und der Antretung des neuen Erben, wird sie nach dem Röm. Recht als eine Person fingirt. cf.

fr. 31. §. 1. de hered. instituendis.
cf. §. 2. I. de hered. instit.

und es kann in dieser Zeit alles durch erkommen mit der Erbschaft, als gleichsam als die Personen lebten.

In dem Augenblick wo der Angenehmende die Erbschaft antritt, wird angenommen als ob er gleich in den Augenblick
cf. 34. de acq. vel omitt. hered.

und dieß geht auf das gemeinste

nie vacant bleiben, sondern

die hered.

z. B. die Erbschaft als Person betrachtet, kann neue Rechte acquiriren.

des Todes des Erblassers die Erbschaft angetreten hätten.

81

zu fordern. (S. die hereditatis petitio.)

§. 4.

Im Röm. Rechte finden sich zwey verschiedene Systeme des Erbrechts, welche obgleich sie sich modifizirten, sie dennoch in dem ganzen Röm. Rechte bis auf Justinian gültig als gesetzlich bestanden. Dies ist die hereditas, und die bonor. possess.

Die hereditas ist die älteste Röm. Erbfolge, wie sie in den XII. Tab. geschildert, und durch die spätern Erklärung der Rechtslehrer verändert und modifizirt ist.

Zu diesen gesellten sich alle die Neuerungen welche in dem spätern Civil Rechte sich entfalteten, deren Quelle lex. S. Cam und Const. Princip. sind. cf.

Tit. 1. de hered. petitione. vetere — novo.

† Alt Quiritarische

† Erbfolge

Also die bonor. poss. ist nur neuere der später. Zeit-Begriffen angenommen und sich anschließender an dieses ~~hered.~~ bonorum successio. Beyde aber sowohl die hered. als die bonor poss. sind Arten der Subjectio per Univ.

§. 6. I. per quas personas nobis acquiritur.

in der Rechtssprache heißt hereditas die Erbschaft nach dem Rechte der XII. Tab. bestimmt: doch in ausgedehnten Ansichten wird bisweilen für eine gebraucht.*
fr. 138 de V. S.

Doch daß man diese 2. Gattungen von einander unterschied, sind folgende Zeugnisse dafür
Ulpian v. Tit XX. bis XXVIII. seine Frag. handelt bloß v. der alten hered. und Tit XXVIII. und XXIX. handelt er v. der bonor. poss. So auch in den Pandekten obgleich schon etwas vermischt. In den BB. XXVIII. XXXVI. sind die alten her. behandelt in 37 und 38.

* sowohl die strenge hered, als die bonor. poss.

* d. h. die hereditas, für das alte strenge Röm. Erbrecht als auch bonor. poss.

cf. Hugo R. Gesch. §. 201. nota 6. 7. 8.

oben gehandelt, überh[aupt] die ~~von~~ Tit. I. bis XV. ~~ist~~ und dann die Tit. XVI. und XVII. handelt ~~et~~ u. von der alten Intestat-Erbschaft.

In den Inst. sind die hereditates allein und durch sich selbst behandelt. nemlich in dem III. Buche, dann erst von dem ~~...~~ IX. Tit. (des III. Buchs) sind die bonor. poss. als ein Anhang eingerückt. ~~die hered. behandelt~~.

Wie war es aber möglich daß in eben den Worten 2. Erbrechte praktisch sich ausbilden und sich erhalten konnten, die so doch ihrer Natur nach so verschieden waren?

Dieses erklärt sich aus der in dem ganzen R. R. sichtbaren Achtung vor allem, was in dem alten Rechte befestigt war. Was also in den Klein R. Worten bestand, dieß wurde nicht freilich beybehalten in den neuern Rechten denn es in seinem

Überzeugung bekam; daher ~~d~~ blieben sie immer historische Beschreibung. — Die Veränderungen die auch die Be-dürfniß sich entfalten mußten, bildeten sich durch den Gerichtsgebrauch. Doch dieß durften die Grundsätze ~~und~~ die Grund Idee der Alten Civil Rechts nicht erschüttern. Das Edictum Pretoris mußte also immer das älteres modifizieren. Das Pretorische Edict hat also seinen fundament ~~in~~ in den alten Civil Rechten.

§. 5

Wie verhält sich das neuere Erbrecht ~~zu der~~ bonor. bonor. zu dem alten, verhalten?

Die bonor. poss. ist ihrem Grundsatze nach basirt auf den Civil Rechten. daher auch in der bonor. poss. müssen sich die Grundzüge der alten hereditas wiederfinden. cf.
pr. I. de bonor. poss.

Neuere Meinungen v. Heineccius und Hugo. R. Gesch.

Der Praetor nahm die Grundlage des alten Rechts in seine Edicten, und modifizirte sie bloß nach den Bedürfnissen der Zeit. daher entstanden supplendi, confirmandi, oder emendandi causa, [illegible] das Edictum des. Also hielten es auch mit dem Civil Rechte so Verhalten.

+ jura

pr. I. de bonor. poss.

Über dieses Verhältniß der her. zur b. poss. cfr. fr. 6. §. 1. de bonor. poss.

~~Nun aber ist das b. poss. ob sie gleich die~~

Über die modificationen welche die Praet. Edicte mit dem alten Jus vornahmen, bemerken wir folgende Gründe.

1. Das alte Civil Recht machte zu dem Grund Princip der Intestat Succession, das Recht der Agnation. — Die Praetor aber machten zum Grund Princip der Intestat Succession, die Cognation.

Aber ~~die~~ warum war die Agnation zu dem Grund Princip der

Substitio macht, räumt er
dadurch augenscheinlich den
Agnaten Ex jure pretorio
Platz. Weil alle Agna-
ten schon auch Cognaten
sind.

Aus diesem also ersten Grunde
folgt; daß der Praetor die
Emancipirten, denjenigen
welche in Potestate waren
gleich stellt, weil unter
den beiden die innigste
Blutverwandtschaft statt
findet.

2. Der Praetor will so viel
als es möglich ist, den
Willen des Testator (Erb-
lasser) Genüge leisten
α) daher er den Mangel
einer blossen Civilen
Sollennität nicht achtet.
β) Er läßt gewisse Perso-
nen zu der Erbschaft,
welche v. der Testamenta-
rischen Succession, dispensan-
gen ausgeschlossen waren, weil
sie nach dem strengen
Civil Rechte nicht dazu

zugelassen wurden. z.B. die personae incertae. posthumi.

3. Der Praetor will †) theils zur Fixirung und Sicherung des Rechts, theils zur Sicherung der Erbschaft, dafür sorgen, daß es an keinem Erben fehle, und zwar im höheren Rechte als es das alte strenge Civil Recht ~~[illegible]~~. festsetzte. Daher er die Grenzen der Sukzession ausgedehnt hat.

† in der Benennung der destinatio Subjecte

Wichtig sind die 2. Hauptprinzipien. In den Grundzügen schließt sich das Praet. Recht ~~Recht~~ an das alten Quirit. Anschauungen zerfällt auch die bonorum p.io

a) b. poss. secundum tabulas.

b) ab intestato.

Auch hier gilt der Grundsatz daß die gesetzliche Sukzession dann eintritt, wenn keine

testamentarische Succession
möglich ist.

Allein zu diesen beiden Haupt
klassen der Succession
gesellten sich eine ganz
eigenthümlich prät. Art.
d. h. die bonor. poss. con-
tra tabulas. welches sich
daraus entfaltete:

Wer ein – suus heres sollte
fordern der Praetor daß er
ausdrücklich sage, er habe
ihn oder ~~gant~~ exheredirt
oder eingesetzt, weil das
alte Recht wenn das
Kind präterirt war, das
Testament kassirt.

Aus dieser Ansicht ergiebt sich
daß die b. poss. 3. Haupt
klassen enthält. d. h.

a) Contra tab.

b) secundum tab.

c) intestati

cf. Ulp. Tit. XXVIII. 1.

Die Ordnung in welcher
hier diese zusammengestellt
ist, ist nothwendig in
einzelnen Klassen begründet.

/ Wirkungen zu haben

Die bonor. p. contra tab. ist
die älteste und heißt
prima pars Edicti, weil sie
nur die erste war die sie
aufstellten.

cf fr. 4. et 12. de Carboniano Edicto, et
Ulp. L. XXVIII. §. 2.

Bonor. poss. intestati kann nur
da Statt finden wenn
keine contra oder secundum
tabulas haeredis Statt findet
cf.
fr. 1. §. 2. si tabulae testamenti
nullae

~~Die Wirkungen der bonor.
p. müssen sich den Wirkungen
[illegible] [illegible] [illegible] folgen
der Art~~

/ des alten Civil Rechts, müssen
in eben den Verhältnissen.

Ja den Fällen wo die Wirkungen
d. b. p. nicht entgegen gestellt ist
dem Civil Recht, in welchen
~~[illegible]~~ Verhältnissen steht sie zu
diesem?

Die bonor poss. ist dem Ursprung
nach bloß auf [illegible] gegründet
daher [wenn] die b. poss. als [illegible]
~~nicht~~ den Wirkungen des
Civil Rechts nicht entgegen ~~stellte~~, ist
sie den Vorzug haben muss

Hugo. Koch.

In den Fällen wo die b. p. ~~die~~ confirmandi juris gratia eintritt, und auch ein I Erbe der nach ~~eintritt~~, so hat der Erbe die Wahl ob er ex jure civili succediren will, oder den Praetor um die b. poss. angehen ~~soll~~.

I ein gültiger die Erbschaft zu prätendiren

Den Unterschied drückt die Stelle aus;
§. 1. J. de bonor. poss.

Auf dieses Verhältniß gründet sich nun die Eintheilung in bonor. p. utilis und b. p. necessaria

Die ersten umfaßt alle diejenigen Fälle wo einem remota qz b. p. ex jure civili succediren kann. Die necessaria aber im Gegensatze umfaßt alle die Fälle, wo jemand für sich keine andere Aussicht hat als diejenige welche ihm der Praetor einräumt

In den N. N. finden sich diese Ausdrücke utiliz necessaria nicht, aber sie beziehen sich der Natur der Sache nach [illegible].

Zu der b. p. necessaria müssen wir noch den Fall rechnen:

1. Wenn ein schon zur Intestaterbschaft berufener Erbschaft eingesetzt würde, soll so hätte er das Testament. Nicht für sich und das ab Intestato ihm zukommende. Um diesen Fraus[illegible] zu verhindern, so sagte Praetor in Edicto:

Si quis omissa causa testamenti, ab intestato possideat hereditatem, conveniatur ex edicto.

cf. Pand. XXIX. 4. (ff)

Und dieses Edikt bezieht sich auf die Fälle wo jemand bloß die b. poss. utilem als necessariam hätte.

cf. fr. 1. §. 9. XXIX. 4.

Anmerkung

auf diese Weise konnten die onera die ihm in Testamente aufgelegt waren [illegible] verhindern

et jure praet. civ. et jure civili praet.

Schwieriger ist die Frage in den Fällen wo das prät. Recht den Grundsätzen des Civil Rechts entgegen ist.

Man könnte annehmen ob ~~dass~~ in solchen Fällen das jus praet. oder Civil Recht den Vorzug verdiene?

x diese Frage auch so

cf. Ulp. XXVIII. 13.

aus welchem Stelle folgt: daß nur ein entgegenstehender Civil Rechtlicher Anspruch ~~kann~~ die erhaltene b. poss.x ~~ungültig machen~~ zu einer b. poss. sine re macht. Es versteht sich aber daß nur dann ex jure Civili der Anspruch die Wirkung bringen wenn der Praetor dieses anerkennt, d. h. den Civil rechtlichen Anspruch.

x v. der Praetor.

Die erhaltene b. poss. ist allemal eine re wenn in der ihr vorstehenden Classe ein Civil rechtlicher Anspruch steht, der an die Praet. Zurücksetzung nicht

gebunden ist.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich die Fälle† wo die b. poss. durch einen Civil Rechtl. Anspruch gehemmt werden kann, sie sind folgende

† bestimmen,

1. Die b. poss. contra tabulas kann nie eine b. p. sine re seyn. weil sie die prima pars Edicti die ersten Absichten ausspricht welche der Prätor b. der Entziehung der hereditas erstand. Und zwar ist hier gleichgültig ob die b. p. einem suus oder dem emancipatus gegeben, weil der Prätor ihn so bestehen läßt als wären keine capitis demi[nu]tio mit ihm vorgegangen (rescindit cap. dem.) Von diesem Gesichtspunkt ist daher auch Recht. emancipatus aufert rem suo (heredi)

Cf. fr. 16. de legatis praestandis.
fr. 6. §. 1. de bonor. poss.

In der Concurrenz des suus mit dem Emancipatus können Fälle vorkommen, wo der ~~suus~~ ~~emancipatus~~ emancipatus

größeren Rechte als der ~~eman~~ [illegible] bekommen kann als ob sich der Natur nach gebührt. z.B. an der Emancip. praeterirt, oder exherediert ist.

cf. fr. 10. §. 5. de bonor. poss. contra tabulas

fr. ult. de liberis et posthumis

2. Die b. p. secundum ~~tabulas~~ [illegible] Nach prät. Rechten wo dieser Fall eintreten kann ist folgender. ~~[illegible]~~ kann ~~[illegible]~~ Keine b. p. contra tabulas gestanden hat, weil entweder keiner da war oder die v. dem Zeitpunkt verstorben war.

cf. fr. 2. si tabulae test. nullae.

Wenn das Testament aber ein Civil unrechtliches war und bloß v. dem Praetor aufrecht erhalten, wie ist dann? ist für dann eine re?

Ulp. T. XXVI. 6.

Fr. 12. de iniusto rupto test.

wenn ein suus heres mit seinem Civilrechtlichen Anspruch noch übrig ist, und ihm dieser durch den Praet. zurückgestellt gewonnen. Wenn er aber ist für denn ein Emancip. da ist.

I b. Erben

Praetor Erbfolgesetzen

secundum tab.

Die b. p. intestati kann nur dann eine re sein, wenn den contra oder secundum tab. Berechtigten, ein Civil rechtlicher Anspruch zu Gebote steht.

Es scheint daher aus dieser Stelle, daß die Ansprüche ex jure Civili bloß da gültig sind wenn sie der Praetor anerkennt, und sie die v. Praetor ertheilte b. p. zu einer b. p. sine re machen.

Übrigens kann auch zu der selben Successio einer ex jure Civili, und ein anderer ex jure praetorio. z. B. wenn ein suus und ein emancip. zusammen nehmen.

cf. fr. 22. de legatis praestandis
fr. 10. de collat. bonor

Was für ein Recht giebt nun die b. p. ein schlechteres als die hereditas, oder ihr ein ganz gleiches?

Ulpian XXVIII. 12. und
fr. 1. de b. poss.
beantworten diese Frage, daß ein heres ex jure praet. bloß ein fingirter sey, loco heredis constituitur.

Also eben so wie die actio Publiciana zu dem dominio ex jure Quir. so eben so hält sich die her. zur

B. poss.

Wenn die b. p. bloß als utilis gegeben ist, so war doch dieser auch als wirklicher Erbe zu betrachten

(so einem der auch nach Civil Rechten succediren konnte)

cf. fr. 13. pr. et fr. 16. de leg. praestandis.

Nun bleibt uns noch übrig die Eintheilung der b. p.

α) in edictalem und

β) decretalem.

Alle b. p. müssen sich als praet. Recht gründen auf dem Edikt des Praetor. Doch in unseren Quellen hat man auch eine b. p. decretalis. Dieselbe aber nur als einen technischen Ausdruck

(heißt,) kommt

fr. 1. § 7. de Successorio Edicto

und in diesem ist sie auch so ausgesprochen dass sie so eine b. p. ist, welche sich gründet ~~auf dem~~ zunächst auf dem decret des praet., sie existirt also gar nicht eher, bis der praetor das decret gegeben.

die Existenz so eines Rechts ist
keine Eigenthümlichkeit des
Erbrechts, sondern es ist nur in den
Edicte praet. gegründet, welches
es dem stellt, wann sein Edict
selbst etwas uns bestimmt auszu-
sprechen.

fr. 85. §. 2. de R. J.

Daher meine ich (nicht so wie Koch)
daß sie nicht auf einzelne bestimmte
Fälle beschränkt, sondern sie in
allen Fällen gültig ist, wo nur
der Prätor für gut findet,
dieselbe einzuführen.

Noch bemerken wir die possessio b.

a) Ordinaria und
Extraordinaria

Die b. p. welcher ein interimi-
stisches Recht zu Grunde liegt, heißt
immer extraord. diese aber welcher
ein bleibendes Recht zu Grunde
liegt, wird Ord. heißen. —

Es giebt 3. Hauptarten der b.
p. Extraord. nemlich die 1) b. p.
Carboniana, 2, quae datur ventris
nomine, 3, b. p. quae datur furioso.

Die b. p. Carboniana ist diejenige
welche der praetor ihm dann ertheilt
wenn ein impubes in testato oder
contra tabulas sie erhalten sollen
und ihm sein status streitig ge-

x (zum besitzen)

— gemacht wird, so giebt ihm der Prätor die b. p. bis seine quaestio de statu entschieden wird.

α) Allgemeinen Vorbegriffe

αα) Wann tritt Successio legitima ein? §. 38.

ββ) Welches ist das Fundament der Successio legitima §. 39.

γγ) Wer kann ab intestato erben? §. 40.

β) Theorie selbst

αα) Successio legitima vor den Kaisern.

1. Alte Successio ex jure civili

α) des ingenuus §. 41.

β) des libertus §. 42.

2. Successio ex Jure Praetorio (Bonor. possessio intestati)

α) ingenui §. 43.

β) libertini §. 44.

ββ) Modificationen durch das Kaiserrecht

1. Vor Justinian §. 45.

2. Durch Justinian

α) Resultat im neuesten Rechte der Compilation §. 46.

β) Neuerungen durch die Novellen §. 47.

3. Successio extraordinaria

α) Begriff §. 48.

β) Arten §. 49.

) Acquisitio hereditatis ~~§~~

1. Begriff einer acquis. und ommiss. heredit. §. 50. ff. §. 51.

2. Form der acquis. ~~§. 51. ff. §. 66.~~

a) nach Civil Recht. §. 51. H. 565.

b) — — preussisch. §. 52. H. 648.

3. Form der omissio §. 53. H. 570.

4. Wer kann adquiriren §. 54. H. 564. 612.

5. " " omittiren §. 55. " 564. "

6. Bedingungen des Erwerbs

a) Allgemeine für test. ab intest. succ. §. 56. H. 565.

b. Besondere

aa) b. Testament. Suc. §. 57. H. 638. 566.

bb) b. Intestat. Success. §. 58.

7. Zeit innerhalb welcher der Erwerb und omissio bewerkstelligen soll. §. 59.

II. Rechtsverhältnisse die aus einer erworbenen Erbschaft entstehen

1. Schluss des Erben §. 60. H. §. 566.

2. Rechte des Erben

a) an sich §. 61. H. 565. 568.

b) gegen Dritte §. 62. H. 571. 570.

c. d. Verhältnisse zwischen Miterben §. 63. H. 574.

B.) Successio singularis.

1. Begriff. §. 64.

2. Wer kann sie werden §. 65. H. §. 609.—10.

3. Arten.

A.) Legatum

1. Begriff. §. 66. H. §. 575.

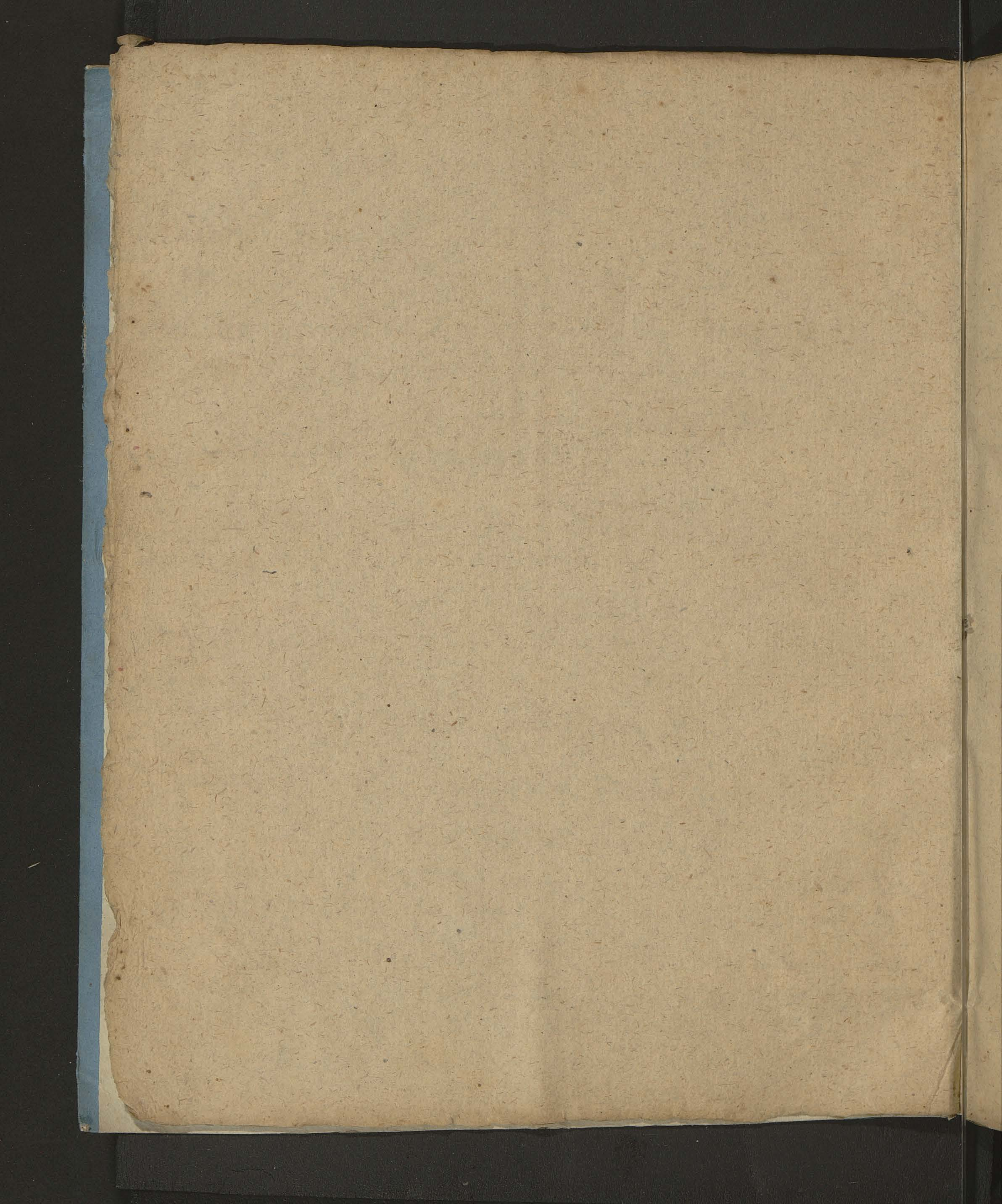
2. Formen.
α) nach altem Recht. §. 67.
β) Nach neuem Recht. §. 68. H. §. 576.
3. Bedingungen der Gültigkeit
α) in der Person des honoratus. §. 69. H. §. 580. 611. 636.
β) in der Person des oneratus. §. 70. H. §. 578. 591.
4. Objekt eines gültigen Legats §. 71. H. §. 599. 581 und 587.
5. Nebenbestimmungen §. 72. H. §. 613. 617.

B.) Fideicommissum.
1. Begriff und geschichtliche Einleitung §. 73. H. §. 594.
2. Arten
α) Fideicommissum singulare §. 74.
β) Fideicommissa hereditas §. 75. H. §. 595. 596. 601.
3. Bedingungen der Gültigkeit
α) in der Person des Fideicommissar §. 76. H. 611.
β) in der Person des Fiduciarius §. 77. H. §. 597. 599.
4. Nebenbestimmungen §. 78. H. §. 613. 617.

C.) Donatio mortis causa §. 79. H. §. 738. 740.

D.) mortis causa capio §. 80. H. §. 739.

4. Arten der ungültigen Successio singularis §. 81. H. §. 629. 630.
5. Formen der Delatio der Successio sing. §. 82. H. §. 602. 605. 628. 630.
6. Acquisitio der successio sing. §. 83. H. §. 588. 606. 607.
7. Rechte die aus der acquisitio entspringen
a) b. Legaten §. 84. H. §. 589. 590. 592. 593.
b) b. Fideicommissen §. 85. H. §. 598. 599. 600.



In diesem Sinn wird b. p. carboniana als eine bloß interimistische b. p. der b. p. ordinaria entgegengesetzt.

fr. 3. §. 14. 15. de Carb. Edicto

II. die b. p. ventris nomine. Wenn einer eine schwangere Frau hinterläßt, wo wahrscheinlich das gebohrne Kind zu ihm in solchem Verhältniß steht daß wenn es als inter liberos geboren würde es ihm succediren müßte, so giebt der Praetor eine interimistische b. p. der Frau bis sie niederkommt, oder ihre Schwangerschaft für ungültig angesehen wird.

(Wenn dieß also ist, eintrifft,)

III. b. p. quae datur furioso. Wenn in einem Instrumente ein Furiosus zum Erben eingesetzt wird, so (der er unfähig ist dieselbe an zu treten) so giebt ihm der Praetor ex decreto eine b. p. wo er sie bis zu seiner Genesung interimistisch ausübt; nach diesem aber kann er sich erklären, ob er sie antreten will oder nicht

fr. 2. §. 11. ad S. C. Tertull.

Zu diesen 3. Arten gesellten sich noch die b. p. litis ordinandae gratia. Diese wird ertheilt wenn ein Kind die Querella inoff. testamenti anstellen will, so ertheilt ihm

ihm der Praetor die b. p. interi-
mistisch, bis zum Ausgang des
Rechtsstreites
fr. 6. 7. 8. pr. de inoff test.
c. 2. C. h. t.

Auf diese also 3/ Arten schränkt sich
die b. p. Extraord. ein doch in unsern
Quellen kommt noch eine + ~~Andeu~~
nemlich der Praetor verspricht: er
wolle jedem noch außer diesen
von ihm bestimmten Regel,
die hered. geben, wenn er durch
irgend eine lex oder irgend
ein Recht (ex quacunque parte
edicti) die Anwartschaft dazu
erhalten können.

+ bedeutende Stelle vor

cf. Tit. II. ut ex legibus Senatusve
Consultis poss. detur.

Als Beyspiel solcher Ertheilung der
poss. ist das S. Ctum Tertullianum
und Orphitianum.

cf. fr. 3. unde legitimi.

§. 5.

In der Behandlung des Erbrechts können
wir das Recht des Entstehens (Be-
gründung des Erbrechts) und Rechts-
verhältnisse welche aus einem be-
gründeten Erbrecht entstehen.

x da zu

In der Begründung des Erbrechts unterscheidet man das Recht, die Delation und die Acquisitio des Erbrechts. Die neuern denken sich besonders unter [?] die Acquisitio in actu primo, und in actu secundo.

Delatio. Anfall der Erbschaft.

x des Erwerbers der Erbschaft

Darunter verstehen wir den gesetzmäßigen Grund auf welchem die Succession in das gesammte Vermögen ~~[illegible]~~ x beruht. Dieser gesetzmäßige Grund liegt außer dem Willen des Erwerbers

L. fr. 151. de V. S.

So lange eine Erbschaft ~~[illegible]~~ deferirt ist, und noch nicht acquirirt

[ist,

so … dem Erwerbers heißt sie hered. jacens

L. fr. 13. § 5. quod vi aut clam fr. 1. pr. de successorio Edicto.

§ 6.

Dieser gesetzmäßige Grund welcher den Willen des Erwerbers vorangehen muß kann zweifach sein.

a) der eigene Wille des Verstorbenen

b) das Gesetz selbst.

Ein drittes ist nicht möglich so bald ein ordnungsmäßiger

* in einem Worte gerichtet wird.

Übergang des Vermögens von Generation auf Generat.
der Wille kann werden sein
a) in einer willkührlichen Bestimmung, Erklärung
b) bedingt, durch einen rechtmäßigen Vertragsmäßigen Akt.

Ist das letztere der Fall, so heißt dieser gesetzliche Grund, ein pactum successorium.

Nun aber duldet das R. R. kein Verträge solcher Art. die nur zu Rücksichten bloß einen Soldaten welche in die Schlacht gehen sollen sich gegenseitig versprechen daß der überlebende des gefallenen Erbe sein soll

aus dem Augenblicke der eingehenden Schlacht

c. 19. C. de pactis

Warum das R. R. die pacta successoria nicht duldet? Diesem liegt eine moral. Causa zu Grunde.
fr. 61. de V. O.
c. 4. C. de inutil. stipul.

Die Lehre wie das Vermögen des Dritten man durch die Erbschaft besetzen müsse, gehört in die Lehre v. den Verträgen daher ist in den R. R. bloß zu suchen; wir sprechen von derselben gar nicht.

Pandekten

Jede besondere unabänderliche Er-
klärung eines Menschen aber wie
seine Habe nach seinem Tode an ~~die~~ I seinen gesammten Univer-
sitaet erhalten soll, heißt
Testament. Das Wesen also
der Testam. besteht in der be-
sonderen unabänderlichen Er-
klärung wer der künftige
Successor sein soll. daher
sagen die R. Juristen diese
3. Worte sind hinlänglich zur
Form des Erbens: Cajus heres esto. —

Fr. 1. §. 3. 5. 6. 7. de hered.
instituendis.

Sobald die Gesetze einem
das Recht dem Testirer durch den
~~frei~~ ~~Willen~~ willkürlichen über seine Hab-
seligkeiten zu ~~fordern~~ I dispensiren, so muß
es auch die Bedingung vorzu-
schreiben unter welchen er es
thun will. Die Gesetze
müssen also bloß nur
1. erklären welchen Personen
sie solches gestatten wollen
2. eine strenge Form vorschrei-
ben, daß der Wille mit
Besonnenheit und Unabänder-
lich geschehe.
3. genauer bestimmen, wenn
sie für fähig halten
will zum Erben einge-
setzt zu können.

Daher spricht Cajus in
fr. 5. qui testament. facere possunt
Ja so kann auch die Testaments-
Succession, von Worten dann
kommt† werden muß, heißt sie
legitima.

†bestimmt

fr. 120. de V. S.

†(β) ~~Der~~ zweite† Delationsgrund der
Erbschaft ist die Berufung des
Erben, ungeachtet des Willens
des Testirenden. diese heißt auch
Successio legitima. Das persönliche
Verhältniß der zur Succession
zu rufenden zum Verstorbenen,
~~heißt~~ liegt hier zu Grunde.
Aus diesem Grunde folgt es, daß
heredi extranei durch den Willen
des Testirenden† zur Erbschaft
gelangen können

†(welcher sich verbinden nach seinem Tode diesem oder jenem das Vermögen abzutreten)

c. 5. C. de pactis conventis
das Recht aber kann ihnen dazu
die Neigung nicht geben, wenn
sie in keinem† Verhältniß zum
Erblasser stehen.

†persönlichen

In welchem Verhältnisse steht das
Testament zur gesetzlichen Be-
rufung? welches hat den Vorzug?
cf.
§. ult. J. per quas personas ~~heredit.~~ acqui-
ad quirimur.

Eine bestimmte Regel ist nur: die Berufung welche das Recht giebt tritt nur subsidiarisch nur in Ermangelung des Willen des Erblassers. Wenn er denselben nicht angegeben, oder auf keine gesetzliche Weise.

cf. fr. 70. et 39. de acquir. vel omitt. hered.

also successio legitima und ab intestato sind ~~legitimae~~. synonimas.

Intestatus heißt wer das Test. a) nicht gültig, b) oder wer kein gemacht. c) oder nicht machen konnte weil ihm kein Recht dazu zu Gebote stand. cf. fr. 1. pr. de suis et legit. heredib.

pr. I. de hereditatib. quae ab intestato

Diese Regeln beobachtet auch der Praetor.

fr. 70. pr. de acquir. vel omitt. hered.

fr. 1. §. 2. si tabulae testamenti nullae

Was das älteste Recht in diesem Falle betrifft so ~~[illegible]~~ folgt man, was die XII. Tab. verordneten bloß die Regierung der Test. succession und/ ferner die zu bestimmten. Man hat dieß aus den Worten der XII. Tab. ex [illegible] [illegible]

~~[illegible]~~ daß sie allein die

selbst bearbeiten wollen, als
ob sie selbst allein zu nichts
darüber anders zu verfügen
Recht gegeben.

Wieso ist denn möglich daß ~~ex~~ unde in parte
~~unu~~ ex lege und ~~zu~~ ~~andern~~ parte
ex testamento succedieren? Nein
das R. R. gestattet solche
Concurrenz der Intestat. Verfügung mit der Gesetzlichen nicht.

auch nach dem Prät. Rechte nicht. dicitur.

cf. fr. 7. de R. J.
§. 5. J. de hered. Instit.

Die einzige Ausnahme dieses ist
zu Gunsten des Soldatenstan-
des / denn dieser kann pro
parte testatus, pro parte vero
intestatus, decedieren.

cf. fr. 6. et 37. de Testamento
militis.

aber einem paganus war es nie
gestattet.

Die neuern Juristen untersuchten
den Grund, warum es so die Römer
einführten?

s. Haubold Dissertatio de causis
cur idem et testatus et intestatus
1788. Lipsiae

Thibaut in seinen Abhandlungen auch,
doch unbedeutend

Cicero II. de Invent. unius peracti ch.
zieht der von den Grund, daß es

so hätte man nicht weil es so vor alters her Gesetz gewesen, also auch wenn nicht vorzugeben wüßte warum es so sey, und nicht anders, da wir doch nichts positives wegphilosophiren können!

Das jus accrescendi ist eine ~~C~~ Consequenz der später im R. R. enthaltenen Regel: nemo pro parte test. Sie besteht darin, wenn einer mehrere Erben einsetzt und einer von ihnen oder mehrere ausfallen, so fällt ihre Portion ipso jure auf die übrigen Erben. und selbst invitis heredibus accrescirt ~~E~~ dieselbe.

fr. 31. et 53. §. 1. de acquir. vel omitt. hered.

weil die legitima hereditas nicht der Test. nie concurriren kann.

fr. 2. §. 8. de bonor. poss. secundum tabulas
et fr. 3. §. 9. et fr. 4. et 5. de bonor. poss.

So ist's auch in der Regel begründet, daß, wenn der Testator einen Erben bloß für rem certam eingesetzt, so wird er doch angesehen, als wäre er ein Universal Erbe. d. h. institutus ex re, institutus est ex asse.

fr. 1. §. 4. de hered. instituendis
fr. 41. §. 8. in f. de vulgari et pupillari substitutione

§. 7.

Unter acquis. hered. versteht man nun mit Bewußtseyn geschehene Annahme der angefallenen Erbschaft (hered. delatae.) Es versteht sich daß der Wille eine Form vorschreiben müsse, unter welcher diese erfolgen soll ~~nicht~~, und ohne welche er diese nicht übernehmen könne.

Da ~~sie kann nicht~~ niemand zu dem Erwerbe v. Rechten gezwungen werden kann, so kann er auch zur Annahme der Erb[schaft]* nicht gezwungen werden.

§. 6. I. de heredum qualitate et differentia

Aber b. suis hered. leidet dieß eine Ausnahme, da diese ~~gezwungen~~ die Erbschaft anzunehmen. Diese erlangen, nach dem Civil Rechte, gleich einem [illegible] Sklaven. acquiritur invitis et nescientibus hereditas

fr. 14. de suis et legit. hered.
fr. 15 et 16. de acquir. vel omitt. hered.

Diese Erben heißen in unsern Quellen heredes necessarii. und im Gegensatze heißen alle übrigen: heredes Voluntarii.

So verhält sich nach dem Civil Rechte; doch das Edictum Praetoris gab den

† fr. 12. und 57. pr. ff. §. 1. de acquir. vel omitt. hereditate.
§. 2. J. de hered. qualitate et differentia

ein heredibus, daß sie wenn sie wollten, die Erbschaft (die Fragezeit) abstehen konnten, er gab ihnen das beneficium abstinendi. Aber die nunmehrigen Sklaven blieben bis in die Justinianeischen Rechte heredes necessarii.

Die Erklärung des Willens kann geschehen durch Wort, oder durch That.
Eine mündliche Erklärung heißt in dem alten Civil Rechte die aditio hered. und eine Erklärung durch Handlung pro herede gestio. welches klar bezeugt was für Formen dieses beides erfordert.

Nach dem praet. Rechte wurde nicht bloß durch Handlungen die Erklärung für die Erbschaft nöthig, sondern die feyerlichen Worte
ff.

§. ult. J. de bonor. possessionib. et Theophil zu diesem §. welcher die petitio umständlich beschreibt.

Doch der Kaiser Constantinus erklärte, daß die petitio bonor. nicht nöthig sey, sondern einer bezeugenden Handlungen

wodurch die Annahme der Erbschaft stillschweigend zu Stande kam. wie wenn. cf.

c. ult. C. qui admitti ad bonorum possessionem possunt.

Wenn aber jemand auf irgend eine Weise die Erbschaft adquirirt hat, so kann er nun nicht zurücktreten. Es ist es auch ungeschehen, wenn einer die Erbschaft repudiirt hat.

cf. §. 5. J. de hered. qualitate et diff. et

c. 5. C. de repudianda vel abstinenda hered.

~~Successio sing. mortis causa~~

§. 8.

Wir sahen oben daß das Wesen einer Erbschaft auf den Todesfall bestand in der Successio per Universitatem. d. h. in der Unterstellung der Rechte des Verstorbenen in seinem ganzen Vermögen.

Zugleich aber kann jeder auch einzelne Theile seines Rechts auf den Fall des Todes, auf andere übertragen. d. h. er kann successionem singularem rerum mortis causa für sich ~~möglich~~ erhalten.

¹ das Gesetz selbst könne nur den Grund der von [illegible]

Dieß aber ergiebt sich nicht u. selbst (aus der Succeßio in Univers.) sondern aus dem Willen des Verstorbenen und¹ ~~das Gesetz selbst, kann nur den Grund davon [illegible]~~. Es bleibt also dem Rechte hier nichts übrig, als die Bedingungen zu bestimmen, durch welche so eine Succeß. erfolgen kann. Dieß ist das einzige was es hier zu thun noch vermöchte.

Daraus daß alle singular Succeßion bloß etwas zufälliges ist, so muß sie deshalb nur als eine u. der Universal Succeßion abgeleitetes Recht betrachtet ~~werden müßte~~. Denn jeder Universal Succeßor wird betrachtet als der repräsentant der gesamten Maße u. Rechte des Erblassers; also der Erbe in dem singularem nicht erst geschaffen das Recht von jenem der ableiten. So wenn für die R. Juristen wird Recht delibatio hereditatis des Universal Erbschaft.

cf. fr. 116. pr. de legatis I^mo (30. I.)

Daraus folgt, daß in aller Singular Succeßion eine doppelte Succeßion enthalten ist. die Ersten Stelle

die Erbschaft auf den Universal-
erben übergehen, und erst von
dem, geht sie auf den Singular-
erben. Also begründet immer
eine Singular Succession ein obli-
gatorisches Verhältniß zwischen
dem heres univ. und dem Succes-
sor singularis. Allein gewöhnlich
kommen Fälle vor, wo diese
doppelte Succession nicht
mehr getrennt werden kann.
Dieß ist das besonderste Legat
im R. R. das legatum per vin-
dicationem. wo der Legatar das
ihm gegebene Recht unmittel-
bar aus den Händen des Testa-
tors erhält. Also ist hier kein
Obligatorisches Verhältniß.

Es gibt noch einen Fall wo man
die doppelte Succession nicht unter-
scheidet, nemlich: wenn der Testa-
tor den Erben obligirt, einem Drit-
ten, was nicht in der Erbschaft
ist, dem dritten zu geben. z. B. Cajus
sey mein Erbe, dieser soll sein
eigenes Grundstück an Sejus ab-
geben.

Die XII. und überhaupt das alte Recht,
geben jedem Testator eine Will-
kühr der Singular Succession uti
quisq legassit, ita ius esto
fr. 120. de V. S.
pr. I. de lege Falcidia.

§. 9.

Das alte Civil Recht kennt nur eine einzige Art der Singular Sukzession und diß ist das Legat, (lex dicta testamento) wo der Testator dem Erben aufbefiehlt das Legat zu bezahlen.

Das Legat begreift also alle Sukzession singularis mortis causa, nach altem Civil Recht.

So wie alles im alten Civil Recht begründet eine strenge feste Civil Form hatte, hat auch das Legat ~~[illegible]~~ in dem alten Civil Rechte, per vindicationem, per damnationem, sinendi modo relictum, per praeceptionem. Diß aber alles ist in dem neusten Just. Rechte in eins verschmolzen.

Daher ist in unseren ~~Rechten~~ die Erben u. den Legaten sehr wichtig, weil alle Legaten b. Just. gleich, und die eine Ausdrücke abgeschafft sind.

Die strenge Form in welche im dem alten Civil Rechte das Legat gebunden war, verursachte eine [illegible], welches wir zu Anfang des neuen Römischen Recht ausgebildet finden, und zu welcher Ausbildung die alte strenge Form der jetzigen Zeit nicht passend, Gelegenheit gab. Also

Universal

Daher kommt die

ist das fideicommissum. Die Juristen unterscheiden also legat. und fideicommiss. Nemlich das erstere wird durch eine lex (bestimmte Worte) das andere verbis modis ~~precativo modo~~, anbefohlen.

Ulp. XXIV. 1. et XXV. 1.

Die äußeren Veranlassungen dazu waren ~~die~~ folgende.

Vor August beruhte bloß das fideicommiss auf dem Gewissen und d. Treue dessen, welchem man es vermachte. Doch es kommen auch schon in den Vor-Augustischen Zeiten ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ die fideicommissen, die zwar eine fraus legis waren, indem man ~~[illegible]~~ legem Voconiam zu umgehen suchte. dies zeigt selbst:

§. 1. I. de fideicommissariis hered.

cf. Cicero in verrem I. 47. de finibus II. 17. 18.

Unter August erhielt es eine Juristische Form, weil durch die häufige Anwendung desselben sich die Nützlichkeit darthat. cf. §. supra citatum.

August setzte einen Praetor ein für diejenigen welche ein fideicommiss in fraudem legis, ~~[illegible]~~ cf. Ulp. XXV. 17.

wenn man einem jure civili incapacem zum Erben einsetzte.

I. Erbeinsetzen

Doch es waren schon mehreren
Personen legis capaces die fidei-
commissen adquiriren, als z.B.
die Latini Juniani.

1. Das fideikomiss konnte betreffen
eine ganze Erbschaft, oder
einen ideellen Theil des Univer-
sum juris. – Oder eine einzelne

2. Sache. daher eine
fideicommissa hereditas, oder
fideicommissum singularis rei,
oder [illegible] (fideicommissen

Zu bemerken ist, daß auch in dem fidei-
commissum Universale, immer einen singu-
lar fideicommiss. ist, denn derjenige
welcher zu restituiren verpflichtet
ist, bleibt doch immer Erbe.

§. 3. et 2. J. de fideicomiss.
hered.

Ein einzige Ausnahme machte
das unter Nero gemachte S.Ctum
Trebellianum. dieß bestimmte daß
auch der fideicommissar
in der Folge als ein wahrer
Erbe successor in univ. zu be-
trachten sey.

Zu diesem SC. Trebell. kam unter
Vespas. das SC. Pegasianum
dieß bestimmte: daß wenn ein fidei
commiss verrichtet war [illegible]
auszuliefern, so
sollte der fideicommissar den [illegible]
als einen legatar bloß

Intestander

pars quota.

Theilhaft für

und ihm der angebotene auch die
ganze Erbschaft

† abziehen

bekommen, und verlangen ihm die quartam Falcidianam † ~~abgeben~~.

Hieraus entstand nun dieß Verhältniß, daß, wo das fideicommiss bloß 3. Viertel der Erbschaft betraf (1. Viertel dem heres fiduciarius) dieses ex S.C.to Pegasiano ~~Trebell.~~ abgezogen † wurde. Restituirte aber der heres fiduciarius alles, so wurde es ex Trebell. ~~Pegasiano~~ S.C.to restituirt. In beyden aber fällen war der fiduciarius der wahre Erbe, doch dieß bloß dem Nahmen nach!

(von dem heres fiduciarius)

§. 3. I. de fideicommissariis hered.

Justinian hob die beiden SCta auf, und setzte; auch dann wenn der fiduciarius die 4ta Falcid. abgezogen, so soll doch der fideicommissarius als ein Erbe betrachtet, nach der Anordnung des S.Cti Trebelliani. cf.

Tit. Inst. de fideicommiss. hereditat. besonders §. 3. — 8.

§. 10.

Da nun wie gesagt eine singular Succession bloß etwas willkührliches ist, und keinen andern Grund haben kann als den Willen des Testators, so frägt sich nun endlich zuletzt worin das R. zur delation der singular R. hered. verschiebt?

Das alte R. R. kennt bloß eine einzige Art, das Instrument I cf.

Ulp. XXIV. 1. und XXV. 8.

§. 10. J. de fideicommiss. hereditatibus.

Dagegen war das Fideicomm. an eine bestimmte Form gebunden wie wir gesehen; in so ferne auch mußte sich für dieselben eine bestimmte Form bilden, als die der Instrumente. Und dieß ist * das Codicill cf.

pr. J. de Codicillis

die Entstehung also des Codicill, hat die engsten Zusammenhäng mit dem Fideicomiß. Da also dieses † Augustus Legitimität und rechtliche Form gab, so mußte er auch dieß mit den Codicille thun; und dieses geschah auch. In so ferne das Codicill eine bestimmte Form ist, so versteht sich's daß in dieser alles dieses nicht eingeschlossen werden konnte, was in dem Instrumente ist zu bestimmen nöthig war. Also kann in dem Codicill weder ein Legat, noch ein Erbe eingesetzt werden.

§. 2. J. de Codicillis

§. 10. J. de fideicommissariis hereditat.

I also per legatum.

* woraus sich bildeten

† d. h. den fideicommissum

Die spätere praxis fand aber: es könne ein Legat in dem Codicill verrichtet werden, wenn das Codicill in dem Testamente als gültig (in der Civil form) anerkannt ist. cf.

§. 10. I. de fideicommissariis hered.
Ulp. XXIV. 1. und XXV. 8.

Die Leben sind nach den Codicillen also: entweder Codicilli testamentarii oder ab intestato. Die gemeinen könnten die ersten entweder in dem Testament anerkannt sein oder nicht, es könne sein Codicillen in testamento confirmatum oder non confirmatum.

Der praktische Grund b. der in Testamento confirmatis war, daß darin ein Legat verrichtet werden konnte. cf.

fr. 3. pr. und fr. 8. pr. de Jure Codicillor.

Justinian hob den Unterschied zwischen Legat und fideicomm. also konnten nun alles in einem Codicill festsetzen. ~~[illegible]~~ oder daß er die Erbschaft ex S.Cto Trebelliano die Erben einsetzen, so galt es etwas für [I] dieser Codicille; aber die wahre Erbeneinsetzung geschah ~~[illegible]~~ im Testamente

I der praktische Unterschied noch in dieser Sache.

Donatio mortis causa und mortis causa capio gehört noch zu den Singular Successionen. +

§. 1. I. de Donat. und Tit. Π. XXXIX. 6. Codex. VIII. 57.

Donatio m.c. dominium verschafft man einen ganz gewöhnlichen Schenkung, nur unter der Bedingung daß sie dann erst gültig werde, wenn der donator stirbt.

Im älteren Rechte war man unschlüssig ob man diese d.m.c. als eine donatio, oder als ein legat, betrachten solle.

Der Umstand war dabey dieser, daß aber so ein b. fidei comm. daß man durch die d.m.c. die leges caducarias umgehen konnte.

Um dieß zu vermeiden sagten man sich. die donatio m.c. soll gänzlich dem legate gleichgesetzt sein. Die donatio m.c. also als donatio selbst war nur dargetragen v. dem legat unterschieden daß b. dem legat die conditio resolutiva statt fand b. der donatio aber war das Recht gegenwärtig übertragen.

Mortis causa capio heißt alles was in Bezug auf den Tod eines dritten zu erwerben, in so fern dieß erwerben schon aus einem andern Rechtsgründen nicht geschieht.

fr. 31. pr. de m.c. donat.

N. 3 (Pars specialis)

§. 11.

Ulp. XX. §. 1–9.

I. Titel. de Testamentis ordinandis

II. Tit. qui testamenta facere poss.

C. Tit. [illegible] Theod. und Just. de Testamentis.

Ueber die Form der Testamente nach ältesten Recht. ist §. 1. I. de Test. ordinandis, die vollkommenste zusammengetragene Notiz. Aus dieser sehen wir, daß es 2. Formen für die Errichtung eines Testaments gab. d. h. Test. in comitiis calatis factum, und Test. procinctum.

Cf. Ulp. XX. 2.
Gellius XV. 27.

Die Form der Errichtung des Test. in comitiis calatis bestand in der feyerlichen Erklärung des letzten Willens in der Versammlung der Comitien calaten. Unter welcher Form es geschah wissen wir nicht, wir glauben aber daß es dieselbe war wie b. der Arrogatio. hoc ita uti dixi, ita Vos Quirites rogo.

Calata comitia sind nun aber gar bedeutend mit den Comitia curiata. A. Gellius XV. 27. Hugo R. Geschichte §. 106. ~~der pagina~~?

Die Einberufung aber in Curien [illegible] den

im Senate repraesentirt, und
das Recht der Regierenden Ständen
war das Recht des Patriciats.

In so ferne aber der älteste
Volksstand gesetzmäßigen
Versammlung war, so läßt sich
annehmen, daß die Comitia
Calata (Curiata) der Gemeinde
war das ältesten Staatlichen
Volks Recht.

Theophil in der paraphras
zu dem obigen Titel des
Instit. giebt uns die Notiz
daß zur Errichtung der
Testamenten gewöhnlich die
Curien berufen wurden.

Neben den Testamente ~~[illegible]~~ in
den Comitiis Calatis facto
~~[illegible]~~ findet Testamentum
endo procincta zur Schlacht
gerüstet seine. Der Grund
daß solches Testamente war,
es sollen den Soldaten ge-
stattet werden, seinen letzten
Willen zu erklären, und
dieser konnte sehr streng
an keine Form fest ge-
bunden, bloß ~~bey~~ 3. oder 4.
Zeugen.

Doch glaube man nicht daß
jedem Soldaten es im
Momente wo ~~sie~~ er in die Schlacht
gingen, jam a primordiis
das Recht zu stand. Nein

es war nur darauf beschränkt wenn ein Feldherr und nicht ihr mehreren Soldaten sich zum besten des Staates de-vovirten. cf.

Cicero de Natura D. II. 3.

Liv. VIII. 10. erklärt ~~...~~ das nulli viri vocantur.

Zu diesen beiden Formen gesellte sich später noch das Test. per aes et libram. Dieses wird uns als die älteste Form nach jenen [beiden an-]gegeben.

§. 1. I. de Test. ordinandis

Gellius XV. 27.

Die eigentliche Benennung dieser Form per aes et libram ist nexum. und ~~auch~~ die mancipatio ist in dieser Bedeutung ~~als~~ jede Handlung welche per aes et libram, geschah. Später wurden per aes et libram alle Handlungen gemacht, ausgenommen die mancipatio. —

Der Ursprung des aes et libra reicht in das graueste Zeitalter, in den XII. wurde es nicht in das jus Quir. aufgenommen. Die Anwendung dieses war bloß symbolisch, gleich so wie das Nexum b. der adoptio und Conventio in manum.

Die Form selbst bestand darin: der Erblasser schloß mit seinem künftigen Erben ein imaginairen Kauf Contract, negotium inter vivos

Vermacht sich unter den Quiriten

Plinius sagt daß zu Servius Tullius Zeiten erst geprägtes Geldes sich [bedienten.] die Römer

gegenwärtig gewesen sein.

dabey mußten 5. Zeugen und ein
Ant. libri pens ~~zugegen gewesen~~

Ulp. XX. §. 2.
§. 1. I. de Testamentis ordinariis

Der Käufer dieses hiess familiae
(Vermögens) Emptor, und es ist
zuverlässig, dass in den älte-
sten Zeiten selbst der zu-
künftige Erbe [daraus diese Funktion verwaltet] ~~immer~~. siehe den
Theophil.
ad §. 1. I. de Test. ordinariis

Und daraus gründen sich so viele
Anhängsel, dass auch in den älte-
sten Zeiten als es schon Anti-
quität geworden, doch dieses
zu erkennen ist.

Spätere wählten man zu dem
familiae Emptor einen Extraneus
weil man es für gefährlich
hielt, ~~daß~~ der ~~Erben~~ dem
Erben das Vermögen vorenthal-
ten ~~würde~~, wenn er es wüsste
dass er der familiae Emptor
sey. [und er befürchtete]

Noch tritt zu der Form per aes
et libram eine andere Angele-
genheit. nemlich die nuncupatio
testamenti.
Ulp. XX. 9.

Daraus erhellt sich, daß es schon in den ältesten Zeiten erfordert erhalten wurde ~~wurde~~; daß der Testator ~~[illegible]~~, auf irgend eine Weise, die Identität seines Testaments zu bekräftigen I Daher es falsch ist, wenn man glaubt die Zeugenzeichnung der Testamente, sey erst in den neueren Zeiten Gebrauch geworden zu Prätorischen Zeiten. s.

Isidor. Orig. IV. 24.

wo er das † Praetor. Recht und J. Quirit. unterscheidet

Auch Sueton. sagt Augusts Testament obgleich es auf eine Civilrechtliche Art gemacht wurde, doch versiegelt war.

I und diß geschah in den ältesten Zeit durch die cera – Versiegelung.

† Testam. mach.

§. 12.

Nach dem Praet. Recht wurde festgesetzt:

Ein Testament war es v. 7 Zeugen versiegelt und ~~durch~~ denselben andern Civilität mangelt, so soll ~~es~~ es doch aufrecht erhalten werden.

cf. §. 2. J. de Test. ordinandis

Ulp. XXVIII. §. 6.

Tit. II. et C. de bonorum possess. secundum tabulas.

* nicht beachtet

Cicero in Verrem I. 45.

Recht selbst daß nach dem
Prät. Recht die ganz Förm-
lichkeit wie §. 11. gesehen, nicht
nöthig war zu beobachten. und
wir haben bemerkt, daß die Be-
siegelung der Testamente nicht
erst der Praetor verlangt, sondern
schon dieselben im alten R. R. üblich
gewesen.

Warum aber nur 7. Zeugen
und nicht nur 5.? Weil
nun der Praetor die Förmlich-
keiten* ~~verlangt~~, so mußte
er doch verursachen dieß durch
die 7. Zeugen (Besiegelung ersetzen)
~~machten~~, sonst würde es ja
ganz zu laßen!

das prät. Testament aber
ging nur auf die b. possessio
wie bekannt, das Testament
aber per aes et libram auf
die hereditas. Und beydes
vereinigt sich im späteren
Zeitalter, wie wir aus unse-
ren Iurist. Classikern er-
sehen können.

§. 13.

† ~~Justinian sagt~~

§. 3. I. de Testamentis ordinandis
~~daß sowohl das~~ Prät. als aus dem ~~das et~~
jure Civili im neu ... sey. Wie
aber? cf.
Savignys Journal 1. Band Heft 1. p.
78.

†† Was das R. Recht in dieser Rolle
betrifft, so sagt Justinian daß
die Formalitäten, so wohl als den

Ulp. XX. §. 2. spricht noch davon; und ~~sagt~~, es erhellt daraus, daß es ¹noch (das Test. per aes et libram gültig und im Gebrauch ¹war. cf. e. Ulp. XXVIII. §.

¹zu seiner Zeit

In der c. 1. C. Theod. de Testamentis ist noch das Test. per aes et libram und das Praetorium Test. als gültig erwähnt. 7. testes und 5. testes.

Auch c. 3. C. Theod. h. t. von Arcadius 396. spricht noch ~~von~~ ausdrücklich den Unterschied zwischen dem Civil und Praet. Form.

Noch N. Valentiniani Titulo 4. v. J. 446 und in dem Occident finden wir noch später Kenntniß davon, als Edictum Theodorici Tit. XXVIII. und Isidori Orig. IV. 24.

Aber in N. Theod. Tit. 9. J. 439. ist ganz entschieden, daß nur per 7. testes die Form als die gültig bestehende anerkannt. Wie fügt sich das aber zu den obigen Constitutionen?

Die Gesetze des Theod. galten nur in diesen Jahren für den Orient, die aber v. den Valentinian für den Occident. Daher man mit Recht muthmaßt, daß der Unterschied weit früher im Orient erfolgt

fein müßen als im Occident.
Die beyden Rechte aber schulten sich je ihre Constitutionen mit?
Ja aber darüb wurde nur das [illegible] für das Land ge-nommen.

Dieser Unterschied ist noch dazu dadurch erklärlich, weil die Emancipation als eine ursprünglich lateinisches Institut mehr Interesse für den Occident als für Orient hatte. — Das Resultat also ist.

Unter Arkadius und Honorius galt es für beyde Reichstheile aber, bloß in dem Okzident.

Warum aber die Zahl der Zeugen den Hauptunterschied ausmachen läßt sich leicht erklären weil im Orient alles das Absurde † (Rabulisterei) fremd war; aber im Okzident galt es so lange bis die Schule v. Bologna auch dieses der aus Oriente nach Okzident verpflanzte.
Dieß ist auch der Grund der [illegible] Testamente, † in aller Kürze [illegible] errichtet wurden, ~~[illegible]~~.

Als Resultat der beiden Untersuchungen, ist also der Unterschied zwischen den Test. privatum

† die Form an die sich so genau die Römer banden!

† welche begründet sich

und das Test. publicum.

§. 14.

Die Erfordernisse des Testamenti privati sind

1. Sieben Zeugen. und diese
2. Sollen so gestellt sein, daß sie den Testator sehen können damit kein Betrug vorkomme
3. Sie sollen nicht detenti, sondern freywillig dazu kommen
   §. 3. J. de Test. ordinandis
   c. 9. C. de Testamentis
   fr. 21. §. 2. qui Testamenta facere possunt
4. Sie sollen idonei (fähig). Wer ist denn aber fähig? qui testamenta facere possunt? Ohe! das können ja auch Frauen, und können doch nicht als Zeugen stehen. Wenn die Hindernisse sind
   α) physische Mängel
   β, ~~capacitas dominationis~~ †
   γ, Verhältnisse des Zeugen zum Testator. (wenn sie in Freundschaft lebten.)

† bürgerliche Unfähigkeit

(Was das α, anbetrifft, so können
α) furiosi.
fr. 20. §. 4. qui test. facere possunt

b, Surdus und mutus.

§. Ulp. XX. 7.

c, ein Blinder nicht Zeuge sein.

c. 9. C. de testamentis.

aber b. einem ~~gültigen~~ mündlichen
Testamente scheinen die Gesetze
die Blinden nicht auszuschließen

d, impubes.

Was das β, anbetrifft, so ~~ist~~ sind es

a) Frauen. obgleich sie in
den Testamenten die activen
und passiven Gebrauch können
machen, und einnehmen Testa-
menten.) NB dieß kommt wirklich
daher, weil die Weiber das wissen ohne zu über-
legen handeln.
Ulp. XX. 7.

+ Actionen

b, gerichtlich erklärte Verschwender.

fr. 18. pr. qui test. facere poss.
§. 6. I. de test. ordinandis

c, Jeder improbus und intesta-
bilis. z.B. Theophilus ~~aber~~
wenn einer als Zeuge gewesen
und dann seine Siegel nicht
erkennen will, so soll er auch
improbus sein. und ob carmen fa-
mosum.
fr. 18. §. 1. qui test. facere poss.

+ ist Folgendes zu merken:
+ für sein eigenes

d, Wenn jemand detrectat testi-
monium, sich weigert sein

Siegel zu nehmen.

e, ~~welche~~ Apostatae und haeretici

f. Alle Sklaven.

cf. fr. 20. §. 7. qui testamenta facere possunt.

g, das Aelische Recht machte auch einen Unterschied zwischen den Latinen. d.h. ein Latinus Junianus soll als Zeuge auftreten können, aber ~~der~~ ein Dediticius, ~~nicht~~ nicht.

Ulp. XX. §. 8.

Was das g. betrifft.

a) die Erben. Der Grund liegt schon in der Emancipation, weil er selbst der familiae Emptor war. Jeder andere Successor singularis kann in dem Geschäfte als Zeuge konkurriren. ~~Und auch dürfen~~

fr. 20. qui testamenta facere possunt

§. 11. J. de testamentis ordinandis

b, Welche mit dem Testator oder dem Erben in einem Verhältnis der juristischen Einheit der Person stehen. ~~Dies gründet sich auf der potestas~~ Weil das negotium quod geritur ihr negotium ist.

Ulp. XX. 3. 4. 5. ~~(6.)~~

Ulp. XX. 6.

In welchem Moment soll man die Fähigkeit der Zeugen beurtheilen?

Die Zeugen müssen in dem Moment wo sie das Instrument signiren, idonei sein.

fr. 22. §. 1. qui testamenta facere possunt.

Wenn aber Jemand für idoneus gehalten wurde, (sein Status war nicht klar) und er es doch nicht war, so ist denn das Instrument ungültig. Ausgenommen, wenn ein Sklave als Zeuge gebraucht wurde, und man es nicht wußte.

§. 7. J. h. t.
c. 1. C. de testamentis
das Ansehen d. Severus nützt nicht.

5. Das Instrument soll uno contextu sein; es soll kein fremdartiges juristisches Geschäft zwischen den Akt hineingeschoben werden.

fr. 21. §. alt. qui test. facere possunt.

Wie soll das Instrument errichtet sein, mündlich oder schriftlich? Nach Belieben.

Darnach theilt sich das Instrument in Scriptum, und Nuncupativum.

Jugendsachen

α) Das Versiegeln und die Unterschrift der Zeugen, ist das Wesentliche scripti Instrumenti.
fr. 30. h. t.
§. 3. J. h. t.

β. Es ist ganz gleichgültig ob der Testator das Testament selbst schreibt oder nicht. In den älteren Rechten war es vielleicht mehr gebräuchlich als in den neueren. Aber er kann es selbst schreiben, und dann heißt es testamentum holographum. —

Aber unterschreiben muß er es, und wenn er dieß nicht kann, so muß er noch einen achten Zeugen annehmen, welcher heißt testamentarius.

Wenn das Testament holographum ist, so ist es nicht ungültig wenn es ~~er~~ es nicht unterschrieben ~~selbst~~ hat.

* selbst

c. 28. C. ~~de~~ §. 1. de testamentis

Justinian setzte fest: der Testator soll den Nahmen des Erben, auf welchem[?] Platze[?] er es wollen, selbst eigenhändig setzen.

* im Testamente er

c. 29. C. de testamentis

Was die Sprache anbelangt in welcher das Testament geschrieben seyn soll so ist es gleichgültig, in welcher

Sprache ab geschehen

fr. 29. §. 1. qui testamenta facere

So viel von den schriftlichen [illegible] Testamenten!

Das Test. Nuncupativum. entstand auch eine sehr natürliche Weise, aus der ehemaligen alten Civil Form; weil ehemals das Wesen der Testamentform die Emancipatio und Nuncupatio, war; die leges mancipii waren keine begründet, und mit begriffen. Als aber der familiae Emptor ein [illegible] war, so fand man es für gut, die Essenz des Testaments zu verheimlichen, daher das schriftliche Testament! und man setzte dann die Zahl auf 7.

§. 14. I. h. t. (de testamentis ordinandis)

~~aber gerade das [illegible]~~

†

Theophil ad §. 14. I. h. t.

Die bonor. possess. secundum tabulas bezog sich auf die 7. testes. Wenn aber dieselben l. der Testamente c. 2. C. de bonor. possessio. secundum tabulas

Übrigens in ~~[illegible]~~ weil das Nuncupative Testament, nicht so viel

† Das praet. Testament aber setzt für das Wesen des Testament. das Siegel; das Nuncupativum Test. aber konnte kein Siegel, daher ist es bloß ein residuum aus dem alten Civil Rechte anzusehen

L non scripto continuirten, so heißt es dann secundum nuncupationem.

Sicherheit gab ~~wurde~~ als das scriptum, so setzten man später immer das selbe in scripturam. ~~Als besondere Re~~

Als besondere Requisiten der Testamente per nuncupt. war

a) feyerlichen Worten

c. 26. C. de testamentis

b, der Testator mußte laut, und allen 7. Zeugen vernehmlich den Nahmen des Erben aussprechen. er mußte das Testament pronunciare, und es mußte die haeredis institutio gänzlich geendigt seyn. Auch seyn die Sprache ganz gleichgültig, nur müßten hier die Zeugen die Sprache verstehen in welcher man zu ihnen sprach.

~~fr. 9.~~ fr. 20. fr. 9. h. t.

§. 15.

Das Test. publicum ist dem alten Rechte ganz fremd, es entstehet die Stiftung des ~~alt~~ Kaiser rechts. die neuern Spuren davon

c. 19. C. de testamentis

In Hinsicht auf die Personen, durch welche es errichtet wird, ist, theils judiciale, theils principi oblatum.

Es entstand also gar nicht aus ~~der~~ der Verschmelzung des alten Civil Recht mit dem Praet.

Das erste ist älter denn schon in den vermischten Constitut. und es war schon als älteres Recht angenommen. u. der zweite aber bezieht nicht die Constitution als neu festzusetzen.

Zur Zeit der Kr. (christlichen) wurde es Sitte das Instrument zu insinuieren, (so wie die donationes) einem höheren Magistrate. Und diese Insinuation ist der Vorzug des Instrumentes judiciale, welches

(c. 19. C. de testamento
N. Valentiniana Tit. IV.)

Ausdrücken bloß gewöhnlich in unseren Quellen vorkommen.

ist hier eingeführt

Die Insinuation ist keine besondere Form welche die privat Form entbehrlich machte, nein! bloß um dieselben zu verkürzen, sie ist eine willkührliches Institutum des Testators. Ja der

c. 31. C. de donationibus

war die Insinuation der Schenkung, die Zuziehung der Zeugen dabei nicht nöthig; kann man schließen daß dieß auch b. den Testamenten statt fand, so daß eine Insinuation nur selbst die Privat Form, ersetzen.

~~§.~~

Es giebt aber einige Fälle der privilegirten Testamenten, wo die äußern Formen der Privat Testamenten weglassen können.

§. 16.

I. II. 11
D. XXIX. 1.
A. XXXVII. 13.

C. VI. 21.

Soldaten sollen v. den Formalitäten eines Testaments ganz frei seyn. Dieses Privileg hat seinen Ursprung durch Julius Caesar erhalten, und durch Titus, Nerva und Traian, wurde es auf alle Soldaten ausgedehnt.

I und anfangs galt es bloß für seine eigenen Soldaten

I nach

fr. 1. pr. de Testa. militis

I. Dieses Testamenten Recht steht zu, bloß den eigentlichen Soldaten, nicht aber den Personen, welche ~~mitfolgten~~.

c. 16. C. h. t.

Justinian aber setzte fest, die Soldaten sollen nur während des Krieges (in expeditione) dieses gebrauchen können.

~~c. 19.~~ c. 17. C. h. t.

Dieß galt bloß die jetzigen Zeiten den

Ulp. XXIII. 10.

~~[illegible]~~ scheint, daß es ehedem allen Militibus gegeben war. Später aber gieng es nicht so weit die

C. 1. u. C. 15. C. h. t.

welche Kaiser Gordian erwähnen, ~~daß~~ ~~aber~~ ~~schon~~ dieß diejenigen Soldaten gelten ~~gelten die Soldaten~~ bloß denen, welche in expeditione sind

Auch

pr. J. h. t.

und Paraphrasis setzt es bey nur "Constitutio Imperatoris nostri "in dieß ~~jetzige~~ ~~[illegible]~~ Recht eingetreten,"

Es galt bloß ~~die~~ für diese Soldaten als gültig, welcher in dem ~~Soldaten~~, Kriege stirbt wenn er aber noch am Leben bleibt, so soll es nur ein Jahr postmissionis haben.

Ulp. XXIII. 10.

fr. 21. de Test. militis

Nach dem spätern Röm. Rechte wird es nach dem Begriffe wirklicher Soldaten, allen denen, welche obgleich nicht active Soldaten, doch als [illegible] ~~in~~ Kriegs in feindlichen Lande ~~[illegible]~~ lebten.

fr. 1. de bonor. poss. ex test. milit. fr. 44. de Test. militis

Post missionem? d. h. post expeditionem.

Aber das Jahr ~~post~~ missionis haben sie nicht.

fr. 21. ff. de Testamento militis

Die Vortheile welche das Militair Testament gewähren, beziehen sich theils auf die innere Form und den Inhalt desselben. Und zwar gilt die Regel: was jenes militairisch, sey nicht an Solennität gebunden. Seine ~~Willens~~ ~~erklärung~~ gilt, sie geschehe schriftlich oder mündlich. Wenn er es schriftlich macht, so sey es gültig auch wenn er es auf seinen Schild, Säbel ~~etc.~~ geschrieben. cf.

c. 15. C. h. t.

§. 1. I. h. t. und die Paraphrasis dazu.

~~Ja kann es aber auch wenn er nicht Zeugen machen~~

fr. 3. h. t.

§. 17.

c. 8. C. (VI. 23.)

Das gegen Privileg besteht bloß darin, daß wenn einer ~~vor~~ das Testament errichtend stirbt, so soll ein anderer auf seinen Willen berufen sein, und die unitas contextus soll dadurch

+ zu berufen

+ d. den Zeugen, während

+ doch

~~nicht~~ gestürzt ~~sein~~ werden.

§. 18.

Der Sinn dieses Instruments ist folgender: auf dem Lande wo man nicht so gleich die Zeugen zusammen bringen kann ~~seien~~, soll man mit der Nummer nicht so strenge nehmen, sind keine Zeugen da, so soll es doch auch gelten, kann bloß einiger (gar) schreiben, so sollen sie für die übrigen unterschreiben

c. 31. C. de Testamentis

§. 19.

Es heißt: die Testamente in denen Eltern ihre Kinder eingesetzt haben, sollen formlos sein

c. 26. C. de Testamentis

obgleich hier bloß die männlichen Ascendenten genannt sind, so hat doch

c. 21. §. 1. C. de Testamentis

aus der Novella Theod. 9. in Codice Theodosiano

auch auf die weiblichen Ascendenten es erstreckt.

Doch dieser Formlosigkeit soll denn nur gelten, wenn Niemand allein als bloß Kinder zum Testament eingesetzt sind. aber durch

N. ~~X~~ 107.

beschränkten diß Recht Justinian nemlich:

1. Wenn der Testator schreiben kann soll er die Jahrzahl, die Nahmen der Kinder, und die Portionen der Kinder ausdrücken.

2. Will er auch Extraneis in den Testamente etwas zurücklassen so soll es vor den Zeugen geschehen.

3. Will er das Testamentum umstoßen so soll er es bloß durch ein anderes Instrumentum; welches nach der Form gemacht werden soll.

§. 20.

Sit I. II. 12.
π. XXVIII. 1.
C. VI. 22.
Ulp. Tit. XX. §. 10. sqq. und mehreren [illegible] Stellen b. Cajus und Paulus.

Das Recht ein Testament zu errichten heißt testamenti factio

Wer ein Testament errichten will, muß zu erst sehen ob er die facultät dazu habe fr. 4. π. h. t.

Die Gründe nach welchen die testamenti factio in potestate ist, sind folgende:

Können sich in diesem Falle so aus: Die Römer cum me est testamenti factio (passivam) testamenti factionem habeo (activam)

Leicht

1. Keiner welcher nicht über sein Gut frey schalten kann besitzt die facultas testamenti faciendi. ~~Er muß auch~~

2. Nicht physische Unfähigkeit haben.

3. Nicht Civilrechtliche Unmöglichkeiten haben;

Ausgeschlossen sind daher v. der Testamenti factio:

a) filius fam. und überhaupt qui alieno juri subiectus est, weil so eine Person über sein Vermögen nicht frey disponiren kann.

pr. I. h. t.

Ulp. XX. §. 10.

~~Auch kann ihm die Erlaubniß über sein Vermögen der p. fam. nicht geben.~~

fr. 6. pr. h. t.

Derjenige der incerti status ist, kann auch nicht testiren. Bloß der Soldat kann gültig ein Testament machen.

fr. 11. §. 1. de Test. militis

fr. 14. 15. h. t.

wo es hinsichtlich des Vermögens welches der f. f. miles während des Soldatendienstes (peculium castrense) kann über dasselbe frey disponirt werden können.

x erworben

Nach dem ~~Nov~~ alten Recht findet es nicht Statt, bloß nach dem Ur. Recht. Denn die andern Privileg. d. Soldaten gilt diese nicht.

pr. I. h. t.

Unter dem Peul. Castrense verstehe man

1. Was einer/zum Eingange an den Soldaten erhält.
2. Was er während des Dienstes erhält.

Im Anfange galt es bloß für wirkliche Soldaten. Hadrian dehnt es auch auf die Veteranen.

Das ganze Recht, aber umfasst auch die andern Rechte welche den Mili[tär]

pr. I. h. t.

Hinzukommen, welchen man er will nach den Testamenten Militaren oder auch ~~dis~~ dem Civile testiren

Später wurde es gegeben ~~auch~~ allen nicht nur Soldaten sondern auch denen welchen ein peul. quasi castrense zusteht.

~~[illegible]~~ c. ult. C. de inofficioso Testamento.

Diese Personen können aber über solches Jure Communi testiren!

× bloß I nach seinem Willen

6) der prodigus, der gerichtlich für den Verschwender erklärt, weil er kein commercium hat, und seine familiam mancipare nequit.

Aber nach Ulp. XX. 13.
Paulus IV. A. §. 12.

+ kann doch nicht

38

c) wenn ~~nicht~~ physische Mängel
hat. also

aa) surdus et mutus. diese liegt
schon in den alten Rechten.
darbey ~~[illegible]~~ auch

§. 3. J. h.t.
wenn schwer hört und schwer
spricht nicht ausgeschlossen.

Später wie auch surdus und mutus
fähig (vergl.
fr. 43. de vulgari et pupill.
substitutione)
aber Testamentsfähig, wenn
es ihm der Kr. erlaubt. Die

c. 10. C. h.t.
unterscheidet es zu legt, daß ein
ganz tauber und ganz stummer
bloß die Fähigkeit nicht habe.
Und besonders gesetzt dieser
Grund ist dieser, welcher taub
oder stumm geboren war. Ist
taub die Krankheit nicht ange-
boren, so soll surdus mündlich
und schriftlich testiren, aber
ein mutus bloß schriftlich.[2]

Eine Ausnahme b. Soldatentestam.
die zwar bloß oberflächlich ist,
denn nur v. Natur taube und
stumme Soldat werden ~~[illegible]~~

bb, Blinde. Nach alten Recht
(Paulus III. 4.a. §. 4.)
hatten die blinde die Testamenti-
factio.

Erben Justinian beschränkte ab

~~[struck]~~ wenn der Blinde ein Nuncupatives Testament machen soll, 8. Zeugen, Tabularius wo möglich der Notar sich auch befinden soll.

c. 8. C. h. t.

§. 4. J. h. t.

[illegible]

cc) furiosus und mente captus, in lucido intervallo kann er es

Ulp. XX. §. 19.

§. 1. J. h. t.

Eine andere körperliche Krankheit hindert nicht die Aufsetzung des Instruments.

dd. Impubes

Ulpianus XX. §. 12.

§. 1 J. h. t.

fr. 5. π. h. t. die Berechnung der Impubertät.

Hier muß eingeschaltet werden, die Lehre v. der Pupillarsubstitution.

J. II. 16.

π. XXVIII. 6.

C. VI. 26.

und Ulpian und Cajus hin und her.

Die allgemeine Regel ist diese: ein Vater kann für sein Kind ein Testament machen auf den Fall wenn das Kind stirbt innerhalb der Impubertät.

das in seiner Potestät ist.

Substit. aber wären es eine mehr Ziere (denn es andern Zwecks) auch der vulgaris substitutio abzusondern.

~~Der~~ Denn Sinn [illegible] substitutio ist: jeder Testator kann auf den Fall daß sein Erben die Erbschaft nicht antritt, einen andern substituiren.

Dieser Grundsatz sagt die beyden +

pr. I. h. t.

Wo der Vater aber für sein Kind eine Pupillar substitution gemacht so ~~ist~~ ~~gut~~ ist schon ipso jure auch die vulgar subst. involvirt darinn. I Ursache

pr. I. h. t.
fr. 1. §. 1. h. t.

A) Der Ursprung des Pupillar Recht ist Gewohnheits Recht. und dabey merke man folgende Fälle angeben.

1. Das Recht der pupill. sub. ist ~~das~~ ~~Einfluß~~ welcher Ausfluß der väterlichen Gewalt.

pr. I. h. t.
fr. 2. pr. h. t.

daher kann nur blos ein Ascendente substituiren. Mütterliche Ascendenten können das nicht! Man wollte das schließen aus

fr. 33. h. t. ist

Hat ein Vater mehreren unmündige Kinder, so fragt es sich ferner ob er einen, oder alle, oder welchen

\+ Fälle der pupillar Subst. am deutlichsten auseinander

I Unmündigkeit ist es aber wenn in der vulgar ~~die~~ Subst. ein Vater seinem Sohn einsetzt.

an so den Kindern substituiren will

§. 6. I. h. t.

2. Nur pupillariter kann man den Kindern substituiren, welche man in Potestate hat.

fr. 2. pr. h. t.

Eine Ausnahme davon [illegible]

fr. 39. h. t.

und daher fragen die neueren auch für den Emancipatus kann der Vater substi. nach dem [illegible] Rechte!

Vinnius bringt hier sogar ein Exemplum der Substitut. zu Gunsten des Emancipatus. doch falsch!

3. Das Kind muß auch so ein Verhältniß zu ihm stehen, daß er [illegible] suus heres werden. Also muß er

fr. 2. pr. h. t.

Auch gehört hier in diese Kategorie der Posthumus.

fr. 2. pr. h. t.

§. 4. I. h. t.

4. Auch einem exhereditaten Kinde kann man pupillariter substituiren.

fr. 1. §. 2. } h. t.
fr. 10. §. 5. }

Ulp. XXIII. §. 8.

Es versteht sich die Natur der Sache, daß man so einem exhereditaten keine Onera auflegen, denn keiner kann mehr

Oder Vater

I. suus heres des Testators werden.

noch erwiesen sein als er schon ist.

fr. 41. §. 3. h. t.

Zu welcher Zeit muß das Kind in potestate gewesen seyn?

Es muß sowohl in dem Momente als der Testator das Testament gemacht, als auch als er starb, in seiner potestat gewesen sein.

fr. 41. §. 2. h. t. verglichen mit
fr. 2. pr. h. t

† sein

‡ Testament.

B) Der Grund der Pupillar substit. ist die † Mangelhaftigkeit der Person zu ersetzen. daher wird sie angesehen als die Succeßio impuberis nicht ‡ des Testators,

†Zeit der

‡ex persona

fr. 28. 41. und 48. §. 1. } h. t.
fr. 10. §. ~~4~~ 5.

über die Pubertät kann die Pupillar Substit. nicht gehen; daher wenn der Vater über die Jahre der Pubertät aussetzt, so wird diese doch gar nicht beachtet.

fr. 14. h. t.

über diesen Termin aus bindet zwar die fideicommission, diese hat aber nichts zu sagen.

fr. 7. h. t.
§. 9. I. h. t.

Innerhalb der Jahre der Pubertät kann die Zeitbestimmung sein
fr. 21. 34. §. 1. h. t.

fr. 76. ad SCtm Trebell.
das anomale will sagen, die Substit. soll in einem Codicill angeordnet sein

[illegible] sich selbst kein Testament ~~nicht~~ machen kann.

Weil aber die fideicomiss. in der pupillar Substit. steckt, so konnte man glauben, es gehe über die Jahre der Pubertät. und man stützt sich auf fr. 76. ad S.C. Trebell.

C. Niemand kann eine pupillar Substit. errichten, ~~der nicht testi ren kann~~

§. 5. I. h. t.

nicht zu verwechseln mit dem Satze daß einem enterbten Kinde substituirt werden kann.

Anzumerken: daß alle die Schläge die das Testament umstoßen, auch die Pupillar Subst. gelten.

fr. 2. pr. §. 1. } h. t.
fr. 10. §. 4. }

In Hinsicht der Form aber ist die Subst. v. dem Testamente unabhängig. Das Haupt testament muß aber früher als die Pupillar Substitution angeordnet sein.

Von allen diesen Formalitäten der Pupillar Subst. sind folgende Abweichungen besonders b. den Soldat.

1. der Soldat braucht sich kein Testament zu machen, und

fr. 2. §. 1. h. t.

[illegible]
ablegen, [illegible]

[das Test.

2. Der Soldat kann den Substituten nur setzen bloß auf den Erbtheil, welchen verlangen der Impubes v. ihm erhalten würde.

3. Der Soldat kann dem Sohn ein militär. [errichten; und dieses gilt so lange die Militär dauert, und noch ein Jahr nachher.

fr. 15. §. 5. de Testamento militis.

4. Er kann auch dem Kinde welches nicht eigentlich in potestate ist ein pupillar Subst. errichten. und dies auf zweyerley Art.

a) Wenn der Impubes nicht in potestate patris war, sondern auch in potestate avi ist,

fr. 28. de Testamento militis.

b) Auch seinem emancipirten Kinde kann der Miles pupillariter substituiren.

Aber in beyden Fällen gilt die Substitution nur in so weit, ~~als~~ ein Kind es erbt v. dem Testator erhalten.

fr. 41. §. 4. de Test. militis.

5. Der Soldat kann dem Kinde über die Jahre der Pubertät hinaus pupillariter substituiren, aber eben bloß auf das Vermögen was er v. ihm erhalten. — Der Sinn soll über die Jahre hinaus gelten, die

Pupill. Subst. als fidei comiss

fr. c. 8. C. h. t. mit verglichen

fr. 15. h. t.

6. B. dem Soldat gilt nicht die Re[illegible] daß die [illegible] substitutio auch mithin die pupillar Subst. begreift.

c. 8. C. h. t.

An die obigen Lehren v. der Pupillar Subst. hängt sich an die Subst. Quasi pupillaris. Sie besteht darin, daß die Ascendenten hier ein Recht haben ihren Wahnsinnigen Kindern eine Substit. zu machen.

Es war dieß schon zur Zeit der Classischen Juristen Sitte ~~daß~~

fr. 43. pr. h. t.

Diese Sitte erhob Justinian zu einem festen Rechte

§. 1. J. h. t.

c. 9. C. h. t.

Das detail dieses Rechtes sind:

1. Ältern [illegible] können ihren Wahnsinnigen Kindern [illegible] nach der Subst. Pupill. [illegible] haben [illegible]. Die Bedingungen der [illegible] sind:

a) die Kinder müssen in einem beständigen Wahnsinn leben, kein lucidum intervallum!

b) die Ältern müssen den Kindern die legitima portio überlassen haben, sonst können sie keine Substitutio errichten.

ascendenten, —

c) Ob eine oder mehrere Kinder sind, ist gleichgültig, ob sie einem wahnsinnigen Kind, oder ... allen wahnsinnigen wären

d) Kinder die gesund sind, sollen aus den descendenten des Wahnsinnigen, (wenn sie selbst nicht wahnsinnig sind) zu Erben wählen.

e) Wenn die Wahnsinnigen keine descendenten, aber der Testator neben dem Wahnsinnigen noch gesunde Kinder hat, so sollte er von diesen einen Substituten wählen.

f) Sobald das Kind gesund wird so erlischt die angeordnete Substit.

e) 3. Nur Cives Romanus hat die Testamenti factio, nicht a hoste captus.

4) Aber die lex Cornelia, und das Jus postliminii machten doch hier einige Abänderungen. — Daher wenn jemand vor der Gefangenschaft ein Testament gemacht, so gilt es per fictionem legis Corneliae und per jus postliminii

fr. 8. pr. h. t.
§. 5. J. h. t.

β) Außer dem Servus, können auch die Latini Juniani †
§. ult. J. de Success. libertor.
J. Dedititii
Ulp. XX. § 14.

δ) Peregrinus. Versteht sich doch nach dem alten Rechte bloß.

† nicht das Testamentum facere

Nach R. R. konnten keine peregrinus ein Testament errichten. Doch ist gründlich anzunehmen daß ein Peregrinus nach der Verfassung seines Vaterlandes das Testament errichten konnte. dieß sagt Ulp. ausdrücklich von dediticiis, welches man auch auf den Peregrinus anwenden kann.

Wie verhielt sich aber das R. Recht zu solchen Testamenten?

~~Sie~~ Erbe verhielten sich nach der Annahme des Praetoris peregrinus. Und da wir in unseren Quellen einige fragmente ad Edictum provinciale*, finden, so muß man annehmen daß es auch in vielen Stellen gemacht wurde.

*welches der Praetor peregrinus ertheilte,

Der Praetor Peregrinus verfuhr aber so* wie der Praetor urbanus mit civibus Romanis.

*mit den peregrinis

Nach Caracalla war dieß alles eine Antiquität.

§ 3. In wie ferne können Weiber testieren

Im alten Rechte nicht:

Ulp. XX. §. 15.

Weiber können testieren tutore auctore.

Alle Weiber im Alten Rechte sind immer in der Autorität tutoris, dieß war die tutela sexus

Ulp. XI. §. 27. und Schulting Anmerkung

Sobald aber ein tutor hinzukam und seine Autorität interponirte, so konnten

sie testiren,

die Frau jedes Jurist. Geschäft ~~[illegible]~~ vornehmen.

NB

Cicero (Topica c. 4.) aber, will gleichsam sagen: der Frau stehe bloß darum die Teilnahme [illegible] und [illegible] der juristischen Geschäfte zu machen, wenn sie

(VII. c. 11. Obser. Cujacius)

Denn Capitis deminutio erlidt. [illegible] haben eine falsche Ansicht, weil ~~[illegible]~~ [illegible] der Jurist ~~[illegible]~~ als voll erachten den, die bloß pubes femina [illegible] können Testament machen. [illegible] steht sich unter Autor. tutoris.

gg) Jeder Person verliehen die [illegible] Civität verliert, muß auch verlustig der potestas testamenti faciendi.

fr. 8. §. 2. & ult. h. t.

hh) Einer damnatus ob carmen famosum ex S. C. 7.

fr. 18. §. 1. } h. t.
fr. 26. }

ii) Jeder Apostaten, und haereticus
c. 5. C. ad l. Juliam Maj.
c. 3. C. de apostatis
c. 4. C. de haereticis.

haereticus ad hunc locum

fr. 1. pr. [illegible] (XXVIII. 1.)

versal [illegible]
Ulp. XXIX. 15. [illegible]

§. 21.

* dieselben

1. Vor allem muß jemand zur Testamentsfaction fähig sein vor [illegible]
fr. 2. et 19. h. t. (28. 1.)

2. Er muß sie haben in dem Moment wo er stirbt.
fr. 1. §. 8. de bonor. poss. secundum tabulas.

Dieser 2te Fall aber hat Ausnahmen, d.
a) [illegible] verhält sich dieses anders.
b) im Momente des Todes kann die [illegible] Unfähigkeit nicht schaden.

Dieß alles gilt v. dem Subject. dem einem jemand in einem Testam. das Test. [illegible]
fr. 6. §. 5. — 10. de injusto rupto [illegible]

sind in anderen Stücke.

3. Wie verhält sich aber medio tempore z. B. jemand verfügt als freyer die Testament in der Gefangenschaft ist Sklave, und dann wieder frey.
Nach ältern Civil Rechte wenn medio tempore eine veränderter [illegible] eintrat, so gilt das Test. nicht. Nach Praet. Recht schadet das Medium tempus nicht
§. 6. J. quibus modis test. infirmantur.

Nur nicht wegen der adrogatio.
fr. 11. §. 2. de bonor. poss. sec. tabulas.

seinem Auctor

44

Auch die Ernennung wird als eine
cap. dem. minima angesehen.

Wird durch die cap. dem. maxima, das
Test. eines miles ungültig?
Es wird nicht als nichtig ange-
sehen.

fr. 6. §. 19. de injusto et rupto Test.

§. 22.

Wir haben oben gesehen, daß das
Wesen des Test. bestehe in der
Ernennung des Subjectum per Univ.
Diese Erbeinsetzung soll auch
eine directe Weise geschehen
nicht bittweise und unmittelbar
muß der der Testator auf den
Erben sein Recht übertragen.

fr. 19. pr. de test. militis

Daher verbis imperativis, nicht
precativis wird die Erbeinsetz-
ung per Univ.

Ulp. XXI.

Nach dem Neuern Rechte hat sich
dieses geändert und jede Form ob verbis
precativis oder imper. gemacht,
gilt nach diesem.

c. 15. C. de Testamentis

Nach alten Rechten handelte es von der
Zeit auf die Einsetzung eines Uni-
versal Erben.*

Ulp. XXIV. 15. und

fr. 1. pr. de fidei comm.

* das Testamenti sollen
* ausgedruckt seyn.

fr. 1. pr. [illegible] (XXVIII. 1.)

und dann noch das übrige.
Gesetz aber fragte: ob die Stelle der Erbeinsetzung im Testamente kann [illegible] ob nicht [illegible].

c. 24. C. de Test.

Übrigens versteht sich, dass so wohl auch Namen als ältere [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Namen des Erben nicht sollten ausgemacht seyn.

fr. 62. §. 1. h. t

Aber es ist auch gültig, wenn der [illegible] ~~[illegible]~~ die Person anzeigt, nicht durch den Namen

fr. 34. de conditionibus et demonstrationibus.
§. 23. ~~24.~~

~~[illegible]~~ Ulp. XXII. Tit
Paulus III. 4. B.
J. II. 14.
T. XXVIII. 5.
C. VI. 24. 25. 27.

Es ist was anders zum Erben eingesetzt werden, und was anders [illegible] werden. — Wer kann denn aber zum Erben eingesetzt werden? x qui testamenti factionem cum testatore habent. und dieses ist [illegible]

x die Antwort ist: diejenigen

denn:
Nicht alle ~~aber~~, welche testamenti factionem haben, können zu Erben eingesetzt werden. denn

Allen diejenigen denen es nicht untersagt ist, können zu Erben eingesetzt werden. z.B. ein Sklave.

In dem alten Recht wo die Form per aes et libram ein negotium inter vivos war, gehörten dass wenn zu derselben Familie gehörten, I in welcher man die familiae emptor war. Aber nach

I (dass man das Geschäft mit selbst vollziehen konnte.)

§. 4. I. de heredum qualitate et differentia

ist dies geändert

Denn alle qui sibi vel alii adquirere possunt Test. factionem ~~passivam~~ habent.

Da so ein fil. fam. kein Vermögen erwerben kann, so erwirbt er durch die Erbeseinsetzung nicht sich, sondern den pater fam.

b. den Sklaven muss man 3. Fälle unterscheiden. z.B. denn:

1. Herr [?] Der Sklave ~~ist selbst~~ ein eigener ist ex Jure Quirit. so kann er auch keinen andern Weise ~~b~~ eingesetzt werden als cum libertate

Ulp. XXII. §. 7. et 12.

Diesen kann der Fähigkeit der libert. ist die manumissio per testamentum.

Bey der Zeitb. hat sich der Gedanke gebildet: in der Institutio zum Erben eingesetzten liege schon ipso jure auch die libertas Stillschweigend.

c. 5. C. de necessariis hered. instituendis.

1. Ist der Sklav. bloß bonitarisches Eigenthum eines bonitarius, so sagt Ulp. man sollte ihn so einen zum Erben einsetzen weil er durch die manumission bloß Latinus Junianus wird.

Ulp. XXII. §. 8.

2. Wenn der Sklave ein servus alienus ist, so kann er zum Erben nicht anders als sine libertate eingesetzt werden, und die testamenti factio passiva wird angesehen ex persona domini

3. B. der servus communis ist ein Zusammenhang aus den beiden vorhergehenden Fällen, daher man ihn cum libertate und sine libert. zum Erben ~~eingesetzt werden~~; aber wenn er cum lib. eingesetzt wird, ist die Adquisition ganz anders als sine lib.

eingesetzten Herrn.

fr. 6. §. 3. h. t.

Ulp. XXII. §. 10.

Gänzlich ist abgenommen die factio testamenti,

1. Allen Personen incertis
Ulp. XXII. §. 4.

Justinian hat es geändert cf. § 27. J. de legatis

er beruft sich dabei auf eine Constitution, deren * ~~Rubrik~~ im Codex VI. 48. ist, die Constitution aber ~~an sich~~ selbst existirt nicht.

* Rubrik

In Hinsicht auf den postumus selbst hat das neuere Civilrecht ~~hat~~ etwas geändert. ~~Der~~ Praetor * ~~gab~~ auch dem Posthumus alienus die bonor. possessionem secundum tabulas

* modifizirte es, und gab

pr. J. de bonor. poss.

2. bloß ein bestimmtes Individuum d. h. ~~juristische Person~~ nicht ~~moralische Person~~.

Der Praetor modifizirte es, denn auch der moral. Per. gab er die b. poss. secundum tabulas

Ulp. XXII. § 5.
fr. 3. § 4. de bonor. poss.

a) ~~Einige~~ Ausnahmen finden wir doch: * Denn wenn d. Stadt einen Sklaven erhalt, wo die Städte, einen Sklaven libertis konnten zum Erben eingesetzt werden. cf. Ulp. XXII. 2. § 5. — An dieses schließt sich die c. 12. C. h. t.

* auch in den alten Rechten.

b) Es sollen Kirchen und allen Milden Stiftungen zum Erben eingesetzt [werden] c. 1. et 22. C. de Sacrosanctis Ecclesiis

3. Allen dingen welche das Gesetz für intestabiles erklärt. z. B. die filii v. Landesverräther d. i. haeretici, apostatae. cf.

fr. 17. §. 1. de poenis

In was Fällen können die Weiber nach altem Civil Rechte zum Erben eingesetzt werden cf. ~~Hugo~~.
Die Sache verhält sich so:
Es kommt eine lex ~~Voconia~~ [illegible] welche die Erbeneinsetzung der Weiber einschränkt. cf.

l. Voconia

Cicero pro Balbo. c. 8.
de Finibus II. 17.
in Verrem 1. 41. 42. 43.
Dio Cassius 56. 21.
Gellius XX. 1.
Paulus IV. 8 §22.

Das Resultat ~~davon~~ von dieser lex Voconia ist:

1. Vor der lex Voconia konnte man so wohl die Mann als Weiber zu Erben einsetzen.
2. Zu Zeiten der ~~lex Voconia~~, leges Sumptuariae, tritt auch die lex Voconia welche festsetzt man sollte den luxus hindern, und die Weiber nicht zum Erben einsetzen od. kein Legat ihr über einen gewissen Summe aussetzen.
3. Später kam es in Vergessenheit doch Seit Dio Cassius erhellt

es, daß noch zu Augustus Zeit nur
etwas galt aber zu Ulpians und
Paulus Zeiten nicht.

Relative Beschränkungen d. J. gewisser
Personen können d. gewissen nicht
ein gesetzt werden

1. Princeps, litis Caussa.

   fr. penult. II. test.

   §. ult. J. quibus modis testamenta
   infirmantur.

2. Conjunx secundas nuptias contra-
   hens.

   c. 6. C. de secundis nuptiis

3. Kinder aus Ältern b. incestis
   nuptiis.

   c. 6. C. de incestis nuptiis

4. Liberi naturales, sollen der nur
   in solidum instituirt seyn
   wenn keine liberi legitimi sind.

   c. 1. 2. C. de natural. liberis

§. 24.

fr. 49. §. 1. (28. 5.)

Die facultas
Testamenti factionis muß seyn:

1. zur momenti factionis testamenti
2. Als der Testator starb.
3. Und wenn man die Erbschaft
   antritt.

Nur b. den Sklaven hat es einige
modificationen.

Der Sklave kann als heres die testamenti factio haben, oder er kann als Substitut zum Erben eingesetzt werden.

Also wird hier sein Sklave

1. mit libertate. Aber nachher verkauft er seinen Sklaven, oder [illegible] ihn frey.

Wenn nun der servus als Substitut alienirt wird, so gilt noch die Erbeinsetzung, weil er [illegible] seinem Herrn erwirbt.

2. Wenn er aber manumittirt ist als er zum Erben eingesetzt war, so erwirbt er sich selbst.

Wenn nun ein servus alienus instituirt ist, und

1. Wenn er von seinem Herrn manumittirt ist, so erwirbt er sich selbst.
2. wenn er es nicht ist, so erwirbt er seinem Herrn.

Ulp. XXII. §. 12. 13.

§. 25.

Der Erblasser hat seine Willkühr so viel Erben als er will einzusetzen.

1. Ist ein Erbe eingesetzt, so erhält er das ganze Vermögen [illegible], er muß ein heres per univers. seyn.
2. Ist der eine Erbe auf eine res certa eingesetzt, so wird er doch angesehen, als ein [illegible] ex asse.

fr. 1. §. 4. de heredib. instituendis

Wenn er mehrere Erben ein-
setzt, so:

1. Entweder er sie untereinander so, daß sie sich
ausschließen sollen. Oder so:

2. Daß sie miteinander konkur-
riren sollen. (dieser Fall im
folgenden §.)

Was den 1. Fall anbelangt so ist
es auch die substit. vulgaris angesehen

Tit Inst. II. 15.
π. XXVIII. 6.
C. 6. 26.

Unter der substit. vulg. versteht
man die Erbeseinsetzung wo
gewissen Erben auf den Fall daß
der eingesetzte Erbe nicht
Erbe würde. Es sind hier also
Grade der Institutionen. Also
primo gradu institutus und se-
cundo gradu institutus, oder der
substitutus.

2. der könnte wenn die Substitu-
tion (der 2. gradus) ein dritter
nachfolgender Institut.! und so f.
und so f. weil wir es nicht so strenge mit
der hereditate vacante nehmen.
In dem Röm. Recht genommen diese
Institution mehrere Grade.
~~Denn~~ ~~durch~~ nun die lex Papia Poppaea
[illegible] anzuziehen substituirten
wenn so und Erben [illegible]

möglich. Dieß sagt Justinian selbst.

c. unica C. de Caducis tollendis

Dieser vulgar Substit. ist bloß auf den Fall gerichtet, wenn der ~~Erbe~~ ~~eingesetzte Erbe nicht eintritt~~, daher sie ursprünglich die beiden Fälle ~~nämlich~~ umfaßt, das Nichtwollen und Nichtkönnen, die Römer casus voluntatis, non potentiae.

c. 3. C. de hered. instituendis. (VI. 24.)

Wenn der Testator den Fall nicht ausdrücklich nennt, so sind beide Fälle darin gemeint.

Wenn der Instituirte ein servus ist, so kann doch seine Substitution (wenn er ein Fremder ist) nach der lex Aelia Sentia wirken, wenn der Instituirte als der servus auch nicht ausfällt.

fr. 57. h. t.

Man kann einen Substituiren mehreren Erben, oder,

§. 1. J. h. t. oder,

Ist ~~einer~~, mehreren substituirt, so wird doch daß so gemeint sein, daß der Substituirte, wenn alle übrigen ausfallen, dann erst eintrete.

eingesetzten,

Die alten Juristen schwankten * ~~ob~~ die pupillaren Subst. betreffend ~~[illegible]~~ ~~in diesen~~ Fällen und Justinian entschied

* gemeinschaften in diesen Fällen wird

c. 10. C. h. t.

daß der auf den Fall daß die eingesetzten Erben sterben, ~~nicht~~ dann ~~[illegible]~~ Erben wenn sie wirklich sterben.

Wenn die Erben unter einander selbst substituiren, so heisst es eine reciproca im Gegensatze der Institutio?

fr. 4. §. 1. h. t.
fr. 64. de legatis IIdis

Die Verfügung der lex Papia Pop. gab den Anlaß zu derselben ~~Insti-~~

Substitutio (jus adcrescendi.)

~~Die~~ leer gewordene Portion wird ~~pro~~ rata unter die übrigen vertheilt.

fr. 24. π. h. t.

Übrigens versteht sich, daß v. der Substitutio dasselbe gilt, ~~als~~ was v. der Institutio.

Das Recht der Subst. erlischt.

1. Wenn der Instit. vor dem Substitutus stirbt.
   fr. 9. de suis et legitimis
   fr. 8. h. t.
2. Wenn der ~~Instit.~~ Subst. selbst fortfällt.
   fr. ult. π. de successorio edicto
   c. 5. C. h. t.
3. Wenn der Substitutus heres nicht werden will.
   fr. 59. de acquirenda vel omitt. hered.
   fr. 41. §. 6. h. t.

+ gleichmäßig, od. gleichmäßige Art

§. 26.

Unter den ~~solchen~~ Erben muß das ganze Vermögen erschöpft seyn, sonst ~~müßten~~ die Portionen v. dem Testator selbst bestimmt werden.

fr. 9. §. 12. h. t. (de hered. instituend. (28. 5.)

~~Wenn das ganze Vermögen unter ihnen erschöpft ist, so kann der Testator auch ferner willkührlich die Portionen vertheilen.~~

Auf diesen Grundsätzen gründen sich folgende Sätze:

1. Wenn er mehrere Erben einsetzt, ohne die Portion zu bestimmen, so werden sie als ex aequis partibus eingesetzt, betrachtet.

2. Will er Theile bestimmen, so kann die Eintheilung geschehen
   a) in körperlichen, (partes quantae)
   b) in Anordnung idealer Theile (partes quotae) durch Zahlen.

Allein da das Erbrecht eine Universitas juris (eine vollkommene Universitas nicht machen), so ist die Eintheilung in partes quotas allein die üblichste.

Wenn auch dann der Testator in partes quantas einsetzt, so reduzirt sie der Richter in partes quotas.

fr. 35. h. t. (28. 5.)
fr. 2. pr. h. t.

[illegible]

nec enim facile ex diversitate jud[illegible]

Zum Behuf dieser pars quota haben die Römer besondere Hülfsmittel aufgestellt. Nemlich sie nahmen an: das ganze Vermögen bestehe aus einem asse, welcher aus 12. Theilen bestehe, die unciae heißen.

v. Briss. de V. S. as

daher die Römer Redensarten ex asse ex solido, in assem in solidum

Die partes quotae haben ihre Nahmen

1 Uncia.
Sextans 2 Uncias $\frac{1}{6}$ quasi sexta pars assis
quadrans 3. $\frac{1}{4}$ quasi quarta pars assis
triens 4 quasi tertia pars assis
quincunx 5. a numero unciarum
Semis 6. $\frac{1}{2}$ quasi semi as.
Septunx 7.
Bes 8 quasi bis $\frac{2}{3}$ triens
dodrans 9 quasi quadrans $\frac{1}{4}$ de asse, ex de ex quadrans
dextans 10 quasi sextans de asse.
decunx vel deunx 11 quasi uncia de asse, vel quasi decem et uncia.
as

fr. 50 Sult. h. t.

Varro de L. L. IV. 36.

~~Diese~~ Eintheilung ist immer als eine Rechtsgewohnheit anzusehen,

fr. 13. § 1. h. t.

~~[illegible]~~ jedem ist begreiflich, dass er so viel Theile sein Vermögen zu theilen als er will. Nur wenn er als ganze Erbschaft ist, ~~[illegible]~~ die obige Eintheilung. Aber aber nicht jedes Vermögen

Wie viel ein jeder bekommen soll, so theilt der Richter das ganze Vermögen in 12 Theile, und macht zu Grunde

Vermögen
Ist as in 12. Theile eingetheilt, so ~~[illegible]~~ Theilt der Richter das Vermögen nach
fr. 18. h.t.
§. 6. 7. 9. h.t.

~~Theilt auch so der Richter in~~ 24. Theile (ein as?) welches den Namen dupondius, dupondii ~~heißt~~ erhält.

Aber auch
fr. 13. §. 6. h.t.
kann er auch ungleichmäßige Eintheilung vornehmen.

Schwierig wird die Anwendung dieses Grundsatzes in den Fällen wo der Testator, dem einen Erben oder ... und dem andern unbestimmt ~~festsetzen~~. Man kann sich aber daß der Richter helfen, auf folgende Weise:

7 Theile festgesetzt.

1. Ist ~~der~~ bestimmten Theile nicht ~~einen ganzen~~ As bestimmt, so ~~wird~~ der Rest denjenigen, welchen ~~der~~ unbestimmten Theil hat.

1 festgesetzt §

fr. 17. pr. } h.t.
fr. 78. §. 2. }

2. Erschöpften die bestimmten Theile das ganze, so macht man das as zum dupondius. 12. Theile ~~[illegible]~~ erhalten die bestimmten, die übrigen Theile der andern Erben.

~~fr~~ §. 6. 8. 9. h.t.
fr. 78. §. 2. h.t.

3. So man allen Erben nicht bestimmt [illegible] den Theilen über diese Theile schon das As übersteigen, so soll der Richter das As in so viel Theile, nach Theile als es nöthig findet.

4. Wenn er weniger Theile den Erben bestimmt, als das ganze As, so muß man die angegebenen Theile so, als verhielten sie sich ganz genau [illegible] +

fr. 9. §. 15. h. t.

[illegible]

+ zum As, z. B. einer hinterläßt 3. Erben und für alle sind bestimmt 12. so kriegt jeder $\frac{3}{12}$.

Wenn mehrere coheredes sind und einer die Erbschaft nicht antreten will oder kann, wem gehört es sich dann?

Auf diese Frage gründet sich das jus adcrescendi, es nach [illegible] der ganzen Erbschaft [illegible] als wären sie Erben angewiesen. So aber einem pro parte destituirt etc., sie kann [illegible] die portio auch nicht vacant bleiben können, so wird sie gleich unter die existirenden Erben pro rata ihrer Erbportion abgetheilt.

fr. 59. §. 3. h. t.

Da das jus adcrescendi auf der obig citirten Regel beruht, so ist es nichts willkührliches. Nur bey den Soldaten nicht findet [illegible] statt

fr. 37. de test. milit.

weil er pro parte testatus und etc.

Daher folgt.

1. Der Testator kann nicht verordnen daß das jus adcrescendi nicht statt finden solle. Und wenn er es beyfügt so wird sie pro non scripto angesehen. Aber das Testament wird nicht für nichtig erklärt wie die Glosse meynt. Aber [
wie die Neuern wollen kein fideicommiss.

[es findet in diesem Falle

2. Die Erben können sich selbst der Eintretten des Jus accrescendi entziehen. portio vacans adcrescit ipso jure ignoranti et nolenti
fr. 31. 33. 53. §. 1. de acquir. vel omitt. hereditate.

Das jus accrescendi findet unter mehreren Erben. pro rata ihrer Portion ein, und zwar unter allen Miterben. Einige Ausnahmen finden statt v. dieser Regel, wenn durch die Einsetzung mehrerer Erben der Testator unter ihnen etwas besonders angeordnet hat. die

1. Es können mehrere Erben in einem Texte verbunden sind.
2. Wenn sie zwar nicht in einem Texte verbunden sind aber in ihrem Ansprüche auf dieselben Theil konkurriren. (re coniuncti)
3. Es können sowohl in denselben Texten, als auch auf einen res kon-

Zuvörn.

Die Anwendung des jus accrescendi auf diesen V. Fälle ist sehr schwierig!

Wenn man sich auf die oben genannte Regel hält, den s. ihr ist bloß die Ausnahme: Wenn conjuncti re, oder re et verbis conjuncti sind, so tritt das jus adcrescendi nicht unter seinen Miterben, sondern bloß die mit dem Ausgefallenen in derselben Conjunction waren. Der Ausdruck für solchen Fall ist in unsern Quellen: concurru partes fiunt.

fr. 20. § 2. 3. de bonis libertor. (38. 2)
fr. 59. § 3. de hered. instituendis

V. Stand es — unter August. unter ihm aber durch die Gesetze über Caducität, ist es sehr geändert worden.

Die lex P. Pop. bestimmten, daß so oft einer portio hered. durch das nicht Antreten des heres ausfällt, sie als caduca an den Ärar fallen sollte. Gewissen Personen hat diese Bestimmung Stellvertretung nachgelassen.

1. Alle Personen die zur Zeit der Testamenti facti nicht existirten, sollen für non scripti gehalten. So findet das Jus antiquum Statt, d.h. die portio adcrescit.

c. unica §. 2. 3. C. de caducis tollendis

Auch

pr. 20. §. 2. h. t.

2. Wenn der hingesetzte Erbe ausfällt u. den Tode des Testatoris so soll die portio dem fiscus fallen. Auch

3. Wenn der Erbe zwar nach dem Tode des Testatoris, aber vor der Eröffnung der tabulas starb.

c. unica §. 2. – 5. de Caducis tollendis

Die lex J. et P. P. will doch nie die Caducität zulassen gegen Aeltern und Kinder usq. ad 3tium gradum, und hier soll das alte Recht gelten

Ulp. XVIII. et XVII. §. 1.

Doch bald fand man ein Mittel die lex J. et P. P. zu vermeiden. nemlich die substitutio Reciproca

c. unica pr. C. de Caducis tollendis.

§. 27.

Welche Unterbestimmungen bei dem Rechte erhält, kann gültig ... können eingesetzt werden, kann es auch b. der Inst. und besonders die Conditio ein Umstand dessen Erfolg noch nicht bestimmt ist, ein zu künftiger

Erfolg.

fr. 10. §. 1. de Conditionibus Institutionum. 28. 7.

Die conditio impossibilis wird b. den Erbeseinsetzung als gar nicht beygefügt betrachtet.

fr. 1. de Conditionibus Institutionum.

(b. den Verträgen vitiat negotium.)

Folgende Bedingungen wenn sie auch in Instrumento festgesetzt sind können nicht ~~vitiiren~~ erfüllt werden.

1. quod in rerum natura non sunt. die physisch unmöglich sind.

2. ~~Deren~~ Erfüllung später unmöglich ist fr. 8. §. 7. de Cond. Instit.

3. Alle moralisch unmöglichen Bedingungen. conditio turpis
fr. 9. fr. 14. de Conditionibus Instit.
Hier gehört die conditio jurisjurandi.

α) Allein α ist das objekt v. solcher Art daß das factum gar nicht

β) dadurch vitiirt, so schadet es nicht
fr. 8. de Condit. Instit.
fr. 8. 26. de Condit. et demonstr.

γ) Durch der lex Julia et P. P. die Bedingung der Ehelosigkeit,

Alle möglichen Bedingungen sind
nach dem Inhalte
α) affirmative
β) negative.
Je nachdem sie von dem Hinterbleiben
oder Nichteintretten und dem Eintretten und zu⸗
künftigen Ereignissen abhängen.
Nach dem Inhalte aber sind sie
entweder:

~~α) potestative~~
~~β) mixtae~~
~~β γ) casuales~~

α) potestativae
β) casuales
γ) mixtae

C. un. § 7. C. de caducis tollendis

NB. In den Schriften unserer Classiker
finden sich diese Ausdrücke nicht.

Man theilt auch die Bedingungen
ein in
α) suspensivas
β) Resolutivas. welche durch ihr
Bestehen, ein R. Geschäft heben sollen.
Diese Bereiter ist dem Geiste des R.
R. fremd, denn sie kommt nur b.
den Geschäften per aes et libram, z. B.
der lex Comissoria. Nur die Conditio
quae suspendit ist eine wahre Conditio.*

fr. 88. de hered. instituendis.

Nur in den Testamenten der Soldaten
kann eine Resolutive Erbeseinsetzung
statt finden.
Aus diesem erhellt sich daß es
keine der Conditiones:

* denn die Resolutiva Conditio ist
je auch eine suspensiva.

a) affirmativa } potestativa
b) negativa }

c) affirmativa } casuales
d) negativa }

Die Bedingung muß noch b. Lebzeit dessen dem sie zugedacht ist, in Erfüllung gehen. (Bei den übrigen können sie auch n. dem Leben in Erfüllung gehen.)

fr. 4. 5. quando dies legator.
c. unica §. 7. C. de caducis tollendis.

Stirbt der Erbe vor eintretender der (unerfüllten) Bedingung, so ist das Instrument destruirt.

fr. ult. de condition. Instit.

Die 4. oben angegebenen Bedingungen ~~[illegible]~~ conditiones, wirken in so weit
a) ~~[illegible]~~, daß der ~~da~~ eingesetzte Erbe nicht eher die Erbschaft antreten kann bis er sie erfüllt. NB. Wenn ~~[illegible]~~ er es aber alles n. seinen Kräften gethan hat, um das Geschäft zu erfüllen, und dieses dennoch nicht erfolgten, so schadet es ihm nicht wenn ~~auch~~ per eum non stetit etc.

fr. 5. §. 5. quando dies legator
fr. 3. 11. de condit. Instit.

b) könnte kann eine negative
potest. Beding ist schwer erfüll-
~~einzuhalten~~ sehen, wenn sie selbst
v. sich erfüllt ist u. zu Titel vor-
ausgeht, und sie selbst stirbt
Sobald jemand Caution stellt er-
wollen ~~die~~ Sache ~~nicht~~ thun ein
[illegible] dem Erblasser will†, solche
Bedingung heißt Cautio Mucia-
na. Sie ist zu nächst auf Legate
Vermächtnisse, doch auch auf Erb-
schaften ist sie ausgedehnt.

fr. 7. pr. { de Conditionib. et de-
fr. 18. { monstrationibus

Nur wenn ein einziger zum Erben
eingesetzt, und keiner da ist der
sie ihm abnehmen sollte, so ist
sie ~~hier~~ ~~nicht~~ geschrieben anzusehen.
In der alten Zeit war dieß nicht immer†
fr. 4. §. 1. de Condit. Instit.

In N. 22. c. 44. §. ult. stellt
Justinian den Satz, die Cautio
Muciana soll auch auf den [illegible]
~~Erben~~ ausgedehnt seyn.

c) Sie scheint die Erbeinsetzung
so weit ab bis die Bedingung
nicht erfüllt wird.
fr. 19. de Condit ~~et~~ demonstratio-
nibus.

†So ist er dann nie mehr auf
die Resolutio Conditionis be-
schränkt

†Gebrauchen.

Wann muß die Bedingung erfüllt seyn? folgende Grundsätze sind dabey zu beobachten.

1. Wenn der Testator selbst einen Zeitraum vorschreibt, binnen welchem ~~den gesetzt~~ die Bedingung erfüllt seyn müsse, so ist hier sein Wille das Gesetz.

fr. 19. pr. de Cond. et demonstrat.

2. b. einer Bedingung behält die Natur der Bedingung an sich daß sie erfüllbar ist.

fr. 491. de Condit et demonstrat

3. b. Bedingungen welche ihrer Natur nach nicht verbindend sind gelten für erfüllt, wenn die Cautio Muciana geleistet ist. Dasselbe gilt von casueler Bedingung.

b. potestativ affir. B. welche bloß darauf ankommt daß man beyhandelt, ist die Regel: die Bedingung muß so gleich ~~nach seinem Tode~~ erfüllt werden.

fr. 2. de Condit. et demonst.
fr. 11. §. 1. h. t.

b. den casuelen affir. ist gleichgültig ~~wenn sie erfolgen, ob vor, oder nach dem Tode des Erblassers.~~

fr. 2. ~~fr~~ §. 10. de Condit et demonst.

x dem Tode des Erblassers

Noch zu bemerken ist n.:

1. Die Erbeseinsetzung wird retro trahirt ~~dieselbe~~ bis an den Todt des Erblassers
fr. 54. de acquir. vel omitt. hered.

2. Es lassen sich Fälle denken wo einem mehreren Bedingungen dem Erben auferlegt d. h. sie können copulativ, oder disjunctiv auferlegt. im zweiten Falle ist ihm die Alternation zugestanden, er kann erfüllen welche er will.

Wenn aber copulativ, eine mögliche und unmögliche auferlegt ist, so wird die unmögliche nicht beachtet. Wenn er sie aber alternativ auflegt, so braucht er keine v. beyden zu erfüllen.
fr. 8. §. 5. de conditionib. Institut.

Eben so wenn in demselben Testamente mehreren mahle derselbe Erbe eingesetzt wird, und unter mehreren Bedingungen, so braucht er nur eine zu erfüllen
fr. 27. §. 2. de hered. Instit.

3. Der Eintritt der Bedingung wirkt nicht so, daß sie so gleich mit dem Eintritt die Erbschaft selbst übergehe ipso jure; sondern bloß das Hindernis wird weggeräumt, welches ~~daß~~ der acquisitio im Wege stand.
fr. 13. de condit. Instit.

4. Auf dem Grund der Muciana Cautione ~~[illegible]~~ setzen die Praetor: er wollen jedem bonor. poss. secundum tabulas geben, wenn er Cautionem de adimplenda ~~[illegible]~~ conditione leisten wolle

fr. 2. §. 1. } de bonor. poss.
fr. 5. 6. 10. } secundum tabulas.

5. In dubio gilt jede ~~[illegible]~~ Bedingung für erfüllt.

fr. 10. §. 1. de Rebus dubiis.

6. Eine auf Irrthum aufgebaute Bedingung macht die Institution nichtig. Aber wird aus Irrthum eine Bedingung hinzugeschrieben, so tritt ~~wird~~ dieser nicht ~~gemacht~~ ein.

fr. 9. §. 5. 6. de hered. Institution dig.

7. Noch sind solche Erbeneinsetzung verboten, daß der speziell Verbotene ~~Institutor~~ eingesetzten einen andern einsetze.

fr. 70. 71. 81. §. 1. de hered. instituendis

Wenn Testatoren ganz ungewöhnlich aus Zuneigung zum Erben einsetzen, so heißen sie nicht conditiones captatoriae.

So bald eine Conditio nicht erfüllt wird tritt die Caducität ein.
c. unica §. 2. C. de caducis tollendis

Marginal notes:

oder ähnlicher Analogie

tritt ein

welche darin eingegangen sind

§. 28.

Jeder dies von dem man die Wirkung einer Kraft abhängig macht kann sein a quo, und ad quem. Bey Erbeinsetzung kann nur von einem dies a quo gesprochen sein.

Jeder dies ist ein certus oder incertus.

Jeder dies certus ist b. Erbeinsetzung unwirksam, weil ein dies nicht zum Kraftgeschäft retrotrahirt wird, und der Erbe nicht auf eine gewissen Zeit, sondern auf immer eingesetzt wird.

§. 9. J. de hered. instituendis.

Natürlich ist eine Ausnahme der von der Miles.

fr. 41. de Test. militis.

Ein dies incertus kann sein auf die Frage ob er? wann er? und ob und wann er eintreten wird? Von diesem dies incertus heißt es: dies incertus conditionem facit in testamento.

Und dieß sehr natürlich, denn seiner Natur nach, ist er bloß nur eine ungewisse ~~Begebenheit~~ Bedingung, folglich wird er retrotrahirt.

fr. 75. de Conditionib. et demonstrat.

fr. 21. quando dies legator.

Dieser Grundsatz ist entscheidend in Hinsicht auf die Frage ob er eintreten werde. Aber auf die Frage wann?

Muß man unterscheiden, ob dieser Zeitpunkt hergenommen ist aus dem Leben selbst des Erben (dem) wenn ~~oder~~ das wann aus dem Leben eines dritten genommen wird; so wird die conditio ebenfalls suspendirt und retrotrahirt. Aber wenn er (der dies wann?) von Erben selbst eingeschaltet, so scheinet er als gar nicht beygebracht anzusehen.

+ dem Leben des

Besonders ist die Frage über dies und conditio C. dem Servius interpretirt +; ~~ist~~; ~~wie wenigstens vor~~ alle möglichen ~~aber~~ Fälle welche der Bedingung der Erbeinsetzung beygefügt ~~seyn~~, so wird dann nicht das Recht gültig

+ denn da muß man beobachten, daß wenn andern erfüllt sind;

fr. 9. §. 17. 18. 19. de heredib. instituendis

§. 29.

Die Bestimmung des Zweckes, Anwendung des Nachstehenden, heißt modus. Für solchen gilt die Regel: die Erbeinsetzung ist bedingt, + und der modus muß erfüllt seyn.

+ Sie gilt als mora, ist pura

fr 17. §. 4. de condit. et demonstr.

und zwar fordert der modus eine Verpflichtung die Erbeinsetzung ist.

Vor allem sucht das Recht zu genügen dem Willen

fr. 7. de annuis legatis.

Ist kein arbiter da, so wäre gar kein Zwang möglich; allein da es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn er es nicht erfüllte, so wird der Erbe extra ordinem vom Magistratus dazu angehalten.

fr. 50. §. 1. de hered. petitione

Die Ausdrücke modus und conditio sind nicht so streng! und sie werden oft für einander in unseren Quellen verwechselt.

Causa falsa oder demonstratio, schadet der Erbeinsetzung nicht

§. 30.

Die Beschränkung der Freiheit sich einen Erben zu ernennen, liegt gewissermaßen im alten Rechte, gegründet auf Pietät. Das alte Recht sagt: wer Kinder gehabt hat, oder in seiner Gewalt haben würde, wenn sie lebengeblieben, soll sie zu hered. instituiren (× oder ex[illegible]), damit nicht die Vermuthung entstehen, er hatte sie praeterirt.

Wir finden dieses Recht zu erst ausgesprochen in der Interpret. der XII. Tafeln. wenn sie also von ihnen nicht vorgefunden ist, so ist dieselbe ein uraltes R. Recht. und gewiß haben sie es nicht erfunden denn diese sagen cui suus heres non escit.

Der Satz fällt in zwey theile
α) das Recht der lebenden in der Gewalt des Testat. sich befindenden Kinder.
β) das Recht der posthumi

Alle in der Gewalt des Testators unmittelbar stehenden dependenten Personen sind sui heredes. In neueren Zeiten (s. Haubold Lineamenta.) hat besonders Hüfinger einen neuen Ansichten gestellt. Da aber die Juristen keine neue Rechtsquellen erfunden, sondern sich schon Interpret. auf alten Rechten gründen, so muß [illegible] nicht [illegible] fil. fam. [illegible] Hüfinger will) sondern alle diejenigen welche in so Verhältniß zum Pater fam. stehen, daß sie durch seinen Tod, sui juris werden. [römischen] Die Entstehung der [illegible], gehört nur in diesen Begriff.

I anerkennen.

Ulp. XXVI. §. 1.
fr. 1. §. 2. et 4. de suis et legit. hered. (38. 16)
Cajus II. 8. pr.
Paulus IV. 8. §. 8.

Was den Namen suus heres anbelangt, so sind die alten Juristen selbst uneinig. einige nennen suus heres, gleichsam für suus testator. Wenn man das suus von dem heres trennt, und er sagt suus et heres, so läßt sich das Wirkliche sehr gut erklären. d. h. er wird in denselben Moment (bei dem p. f. Tode) suus (sui juris) und heres.

Cardo rei liegt also darin, der s. f. soll den suus heres nicht übergehen, sonst ist das ~~nichtig~~. [Margin: ↑ das Testament null und nichtig]

~~Ein~~ Der fil. famil. muss entweder instituirt sein oder exhaeredirt.
pr. J. de exheredat. liberor.
fr. 30. de liberis et posthumis

Also zu erst die Institution.

I Die Institut. genügt, sei die portion noch so klein!
fr. 25. §. 1. de liberis et posthumis
fr. 8. §. 14. de bonor. poss. contra Tabulas.

a) Will er den suus nicht instituiren, so soll er ihn exhaerediren. Diese soll nominatim geschehen, und ihn auf das genaueste bezeichnen. Geschieht diese Exher. zum Anfange des Test. so gilt sie für alle in dem Testamente Graden der Erbeinsetzung d.h. Institut und Substit.

fr. 3. §. 3. de liberis et posthumis

Zwischen mehreren Erbeinsetzungen kann die Exhered. nicht geschehen, weil man da nicht weiß a quo gradu er ihn exhaerediren wollte. Vielmehr muss er ihn von allen Graden speziell exhaerediren.
fr. 3. §. 6. de liberis et posthumis.
Im Allgemeinen gilt für die Exheredatio, daß: exheredationes non

und man suchen

(interpretandae)
sunt) benigne. die Interpr. ist dabey
strenger! exhered. non sunt adjuvandae

fr. 21. de liberis et posthumis.

die Testamente sollen aber benigne
interpretiert.

fr. 23. de lib. et posthum.

Eine jede exheredatio gilt nicht, sondern
sie muß gesetzmäßig gemacht werden.

fr. 8. §. 2. de bonor. poss. contra
Tab.

Übrigens kann so wohl die Instit.
als auch die Exhered. ~~kann~~ nicht be-
dingung ein gesetzt werden; aber bloß mit
potestativen Bedingungen.

Wenn sie aber eine conditio turpis
zur Bedingung hat, so gilt sie nicht.

fr. 15. und 28. de condit.
fr. 4. pr. de hered. instituendis

Unter einer andern Bedingung als
potestativa kann er ihn nur dann ein setzen,
wenn er ihn auf den gesetzten
Fall exheredirt, wenn diese Bedin-
gung, ~~nämlich~~ die er ihm gesetzt hat,

fr. 86. de heredib. instituendis.

Und dieses muß durchaus geschehen, sonst
ist das Test. nichtig.

fr. 3. §. 3. de liberis et posthum.
fr. 86. in f. de heredib. instituendis
denn man könnte ja sonst sagen, es existirt
nulla conditio, welche dem heres im Wege blie-
be.

Cui fuerit sub hac condicione legatum, si in
familia nupsisset: videtur impleta conditio, sta-
tim atque ducta est uxor, quamvis nondum in
cubiculum mariti venerit. nuptias enim non
concubitus, sed consensus facit.

Ulpianus fr. 15. XXXV. 1.

RB.

Daß die Conditio turpis, für als nicht beygefügt gehalten wird, sagt:

fr. 15. de condit. instit.

Auch in

fr. 83. de condit. et demonstrat.

Wenn die Instit. und Exher. auf die gesetzmäßige Art geschieht, so wird es für [illegible] angesehen, und der hat denn das Testament keine Wirkung, es wird rescindirt.

fr. 3. h. t.

fr. 7. de liberis et posthumis.

und nicht nur der praeteriirte Sohn, sondern jeder Dritter kann sich auf die Null, Nichtigkeit, des Testaments berufen.

Man sagt der Sohn habe da die Querellam nullitatis. doch diese ist nicht nöthig, denn er kann ja so gleich das Vermögen in Beschlag nehmen. Cicero de Orat. 1. 38. sagt wenn der sonst einiger Schwierigkeit [illegible] kam; so gehört der Prozeß vor die Centumviri.

[illegible]

Der Praetor änderte es! er verschaffte dieser Nullität in gewöhnlichen Ausgang. Also kann jetzt kein Dritter was [illegible]

b) Nun gehen wir zu den übrigen casis. Im Allgemeinen ist hier: sie sollen nicht praeterirt werden.

Institutio dieser gilt wie b. den Filiis. ex qua cunque parte. Nur daß hier die Einsetzung unter jeder Art von

Bedingung giltig ist.

fr. 4. pr. de hered. instituendis

fr. 15. 28. de condit. instit.

Will er sie nicht instituiren ~~sondern~~ so ~~kann er~~ muß er sie exhrediren. Diese aber nicht nominatim wie d. fil. fam. sondern auch inter ceteros.

Ulp. XXII. 20.

Justinian setzte aber: alle sollten nominatim wie der fil. fam. exheredirt werden.

Ein eigentliches Jus accrescendi, welches darin bestand, daß die sui ~~übrigen~~ in der Portion ~~heredis~~ scripti ~~ei~~, die extranei in partem dimidiam ~~accrescerent~~, geschah alsdann wenn der suus oder extraneus übergangen war.

[Margin: ~~praeteritus~~ übergangen]

NB

Ulp. XXII. 17.

Paulus III. 4. b. §. 8.

Das prätorische Recht konkurrirte mit diesem Rechte auf eine sonderbare Weise. Denn ohne zu unterscheiden gab er allen die b. poss. contra tabulas, wenn sie übergangen waren. Dieses soll eine Constitution d. Caracalla (welche ~~setzte~~ auch die b. poss. contra tabulas, welche der praetor den sui außer dem fil. fam. gab) veranlaßt haben, welche dem Prätor befahl es so zu thun.

[Margin: ~~setzte~~]

c. 4. C. de liberis praeteritis

§. 5. J. de exheredatione liberor.

§. 31.

Auf dieses Recht bezieht sich

fr. 28.
fr. 29 } de liberis et posthumis.

s. Tilly de posthumis heredibus instituendis. 1794. Lipsiae

Im allgemeinen gieng es an: auch posthumi sollen nicht präterirt werden. Werden sie es aber dennoch, so rumpiren sie das Testament nun.

fr. 3. §. 3. de injusto rupto.

Man unterscheiden die Römer unter posthumus. Sie unterscheiden

α) posthumi sui, und

β) posthumi alieni.

Unter den ~~[illegible]~~ ersten versteht man, daß sie, sobald sie geboren werden, in die Suität eintreten. Die aber die Suität nicht eintreten in diese Suität nicht eintreten (z. B. die Descendenten einer Emancipirten) sind alle alieni posthumi

qui natus, et inter suos, est

§. 26. J. de legatis

Auf wie vielerlei Weise kann der posthumus entstehen? Siehe.

Ulp. XXIII. 3. (suus heres. posthumus)

Jeder der auf irgend eine Weise nach der errichteten Testamente der unmittelbaren Potestas eintritt ~~[illegible]~~ [illegible] erwirbt die Suität bey. Römer ergeben sich für die Adgnation der posthumi folgende Fälle:

x das p. fam. nb.

I muß posthumus generell sein, jeder, welcher nur

1. Durch natürliche Geburt, d. Leibes Erben des Testators, (auch den Testamentes) oder nach seinem Tode, innerhalb der 10. Monathe gebohren, adgnoszirt als posthumus.

2. Adoptio an Kindesstatt.

3. Conventio in manum

4. Die Rückkehr des Sohnes aus der 1. oder 2. ~~oder der~~ Mancipatio.
fr. 8. de in iusto ~~St~~ rupto. ff. et Ulp. XXIII. 3.

5. der Tod desjenigen, der die Ausübung der väterlichen Gewalt hinderte.
~~Noch~~ fr. 28. §. 1. de liberis et posthum.
fr. 33. §. 1. de Test. militis
so verhält sich das alles ~~anders~~ mit dem miles

1. Ein posthumus im weitläufigsten Grade ~~kann~~ durch jeden Akt ein Posthumus ~~fallen~~ ~~der~~ [illegible] ~~werden~~ ~~durch~~ verletzen die mittelbaren Personen verletzen die Verbindung zwischen [illegible] (als die Emanc. filii) abfällt.

2. die adoptio als Enkel

3. Adoptio filii. wenn meinem Sohn einen fremden sey eingesetzt.

4. Durch Geburt ex iusto matrimonio filii, des früher verstorbenen Sohnes ~~war~~. ~~und~~ es kann geschehen die Geburt
α) vor dem Tode des avus
β) nach dem Tode des avus
Nöthig ist es aber, daß der Vater früher starben als der avus.

fr. 13. pr. de injusto rupto Test.
Gleicht auch d. posthumi und quasi posthumi.

Es erfordert also ein posthumus die Institutio oder exheredatio, und zwar in derselben Form w. b. dem filius familias. Allein es soll in Rücksicht auf die natürlichen Unterschied in dem alten Rechte ein Gewohnheitsrecht gefunden haben. Justinian erzählt es:

§. 1. J. de exheredat. liberor.

allein Ulpian erzählt es anders, und dieß scheint wahrscheinlicher

Ulp. XXII. §. 22. 23.

das Praetor. Recht kehrte sich auch hieran nicht auf dieselbe Art.

Wird der posthumus nie geboren, so wird doch das Testament nicht rumpirt
~~fr~~ §. 1. J. h. t.
fr. 3. §. 3. de injusto rupto

Wenn das Kind aber bloß mit den Zeichen des Lebens zur Welt kommt, so gilt es hier existirend.

c. 2. 3. C. de posthumis hered. instituendis

fr. 12. de liberis et posthumis.

So wie b. dem suus superstes das Testament nichtig würde, so ist es auch hier b. dem posthumus
fr. 12. pr. de injusto rupto.

wenn einem Vater der kein miles ist

b. dem Lex [illegible] welche die Vol-
kommenheit b. der Pretention aufzuheben. b. dem Rechte des Posthu-
mus aber [illegible] findet das nicht Statt,
die adgnatio posthumi rumpirt das
Testament, nemlich nach den ge-
wöhnlichen Rechten! Der Vater
aber als miles, erlaubt schon den
posthumus durch Stillschweigen.
§. 6. J. h. t.
fr. 33. pr. de Testamento militis

wenn es üblich

Zu bemerken über die Geschichte
dieses Rechts: und besonders fr. 26. h. t.
In den ältesten Rechts Zeiten [illegible]
daß der Posthumus das Testament
rumpirte wenn er praeterirt war.
Wie denn aber? es konnte ja
nur eine persona incerta zum
heres eingesetzt seyn?
Die Jurist aber erlaubt schon das
Recht für die Testamente [illegible]
[illegible], welche auch hiervon eine
Ausnahme. nemlich: wenn der
posthumus nach dem Tode des
Testators gebohren war, so konnte
er nur [illegible] gültig einge-
setzt worden seyn.
Ulp. XXII. 19.
[illegible] aus dem alten Civil Recht Ul-
pian herausbringt.

Dieses Jus antiquum (wie es auch in fragmenten 29/ziehet) war aber auf seine ehelichen Kinder eingeschränkt. Gallus Aquilius machte aber auf alle übrigen Fälle* nach

* ausgedehnt,

fr. 29 §. 1.–5. h. t.

~~einen Ausdehnung~~. d. h. es konnten nun der Schwiegertöchter etc. ein posthumus geborenen seien. Also auch fremden Descendenten.

Das spätere Recht trieb es noch weiter. Im 762. ab U. C. brachte die lex Velleja weiter, sie wollte dafür sorgen daß die Erziehung des posthumus auf keine Weise verhindert ~~werde~~ werde, und sie setzten: man solle ~~sie~~ dieselben instituieren auch auf den Fall, wenn sie geboren sind zur Lebzeit des Testators. (h. t.)

fr. 29. §. 11. (de liberis et posthumis)

Den Gegensatz v. dem Jus antiquum ~~und~~ der lex Velleia findet sich l. Ulp. XXII. 19.

Julia anstatt Junia. d. h. lex Junia Velleia.

Nach diesen* angegebenen Regeln folgen: Ex Jure antiquo ist erlaubt zu Erben eingesetzt zu werden:

1. Posthumus qui ex uxore legitima nascentur.

2. ferneren Descendenten also nepos pro nepos etc. wenn die Mittelglieder [illegible] dem Testator aufgefallen sind.

† die Mittel Personen.

3. Die formel dürften bloß den einen Fall si filius vivo me mortuus sit. Nun waren aber einzelne posthumi geboren wo der Vater noch lebte. z. B. der Emancipirte Sohn hinterließ eine schwangere Frau? Da gehen die Interpret. der Juristen fort: man sollte die Formel des Gallus Aquil. auch auf alle Fälle wo die Mittel-Personen ausfällt. — Daß aber so ein Kind schon zur Zeit der potestas emancipirt sein ~~muß~~ muß

§. 26. J. de legatis

versteht sich von selbst.

die Lex Velleia aber welche sich theilt in 2 Capitel. Das

I. geht die Fälle durch, wo der posthumus (verus) ~~[illegible]~~ durch seine Geburt, vivente testatore in seine Rechte eintritt: das

II. begreift die Fälle, wo die quasi posthumi sind. ~~[illegible]~~ fr. 29. §. 13. h. t.

† d. h. - welche wenn die Mittelperson ~~nicht~~ ausfällt.

Zu bemerken noch: daß in der II. Cap. die lex Velleia einen eigenthümlichen Ausdruck braucht: sie sagt daß sie einen Modus angeben will, damit die quasi posthumi das Testament nicht rumpirten.

Auch konnten sie nicht exheredirt werden, noch

fr. 4. 5. h. t.

Sie enthält alle die Fälle, wo sie sich vor der ruption des Testaments durch die posthumi, bewahren sollten, zu gültiger.

Das alte Recht war in der Succession des libert. gar nicht strenge, wenn der Patronus praeterirt würde. Das alte Recht sagte nur der einzige soll instituirt oder exheredirt sein

§. 32.

Hier unterscheidet man die Bonor. poss. ingenui und liberti von der ersten sprechen wir zu erst.

Tit. 4 — 8. D. de bonor. poss. contr. tab. (37.)

~~Tit. 37 IV. 8. de bonor.~~ poss. contra ~~tabulas~~

Cod. 6.12.13.

Inst. 3.13. §. 34.

Ulp. XXVIII. §. 2. 3. 4.

c. 4. C. de liberis praeteritis (VI. 28.)

An die Bestimmung des Rechts des neuen, schließt sich die bonor. poss. contra tabulas. nach dem Praet. Rechte.

Im älteren Rechte waren besonders [illegible] dem Praet. Rechte zu ändern [illegible]:

1. Der Emancipatus war gar nicht nach dem alten Rechte berechtigt sondern der neue.
2. Die bevorzugten so eine tabulen Anwendung des Testaments.

Um dieses brachte sich nur das ganze N. Recht weiter. Der nächste Zweck des Praetor [illegible] die Entfernung der bonor poss nur dem Patronus zu diesem zu verschaffen.

Ulp. XXVIII. 2.

Da aber der praetor Absicht war nicht bloß das Testament zu verjüngen, sondern eine ganz neue Erbschaftsvertheilung einzuführen, so mußte auch hier der Praetor diejenigen Personen aufnehmen, welche ein Recht darauf hatten. Daher die Form des Praet. Rechts contra tab. ~~sind~~ folgende ist:

1. Alle Kinder* sollen nicht praeteriert werden.

[gende] Stellen:

* so wohl wie als Emancipati

Diejenigen also welche contra tabulas die b. p. verlangen, müssen et liberis, und eadem familia, sein.

fr. 8. §. 12. } de bonor. possess.
fr. 3. §. 6. } contra tabulas.

Nach diesem Grundsatze sind die dazu berechtigt

1. Alle ~~sui~~ <u>sui</u>, die auch nach dem alten Rechte das Recht der Nullitatis haben.

und sie sind nach derselben Ordnung zur b. p. berechtigt, wie sie nach dem alten Rechte die Nullität haben. d. h. der Nähere schließt den entfernteren aus.

2. Alle Emancipati, d. h. diejenigen welche sui gewesen wären, wenn die Emancipation nicht erfolgt wäre.

fr. 6. §. 2. 4. de bonor. possess contra tabulas.

~~Nicht~~ Die Kinder welche bloß adoptirt waren, und dann emancipirt, haben dieses Recht nicht.

fr. 1. §. 6. } h. t. (de bonor. poss.
fr. 3. §. 2. } contra tab.)

fr. 3. §. 6. h. t.

Aufgenommen, wenn sie auch aus der adoptiven Familie emanzipirt sind.

fr. 6. §. 4. de bonor. poss. contra tabulas.

Allein merkwürdig ist es, daß adoptio in eadem familia nicht schadet. d. h. wenn ein Vater seinen ~~Sohn den~~ Enkel den emanzipirten Sohn in adoption giebt.

Auch ist zu merken daß wenn das in adoption gegebene Kind, ~~wenn~~ von mir zum Erben eingesetzt ist, und dieses von einem Dritten ausgeschlossen wird, so kommt es zur b. poss. contra tab. so kann es auch mit [illegible] von kommen weil es v. mir eingesetzt seyn war.

fr. 8. §. 11. h. t.

3. Auch die Descendenz der Emanc. kommen zur b. p. contra tab. gleichviel wenn sie vor der Emanc. oder nach der Emanc. geboren. Allein diejenigen welche in einer adoptiven familie steht und deren Kinder ~~erzeugen~~, können nicht zur b. p. zugelassen werden,

außer, wenn sie selbst renun-
zirt sind.

fr. 6. §. 4. h. t.

Das Recht der b. p. bestand darin
daß nur der präterirten sie be-
kommen konnte. Der Praetor schonte
die Inst. oder exheredat.

Wer instituirt ist konnte auf
keine Weise die b. p. contra
tab. bekommen. Der Praetor ließ
aber die instit. auch von einem
~~[illegible]~~ wiederholen zu. der Praetor
ließ sie auch zu, unter jeder
Bedingung.

fr. 3. §. 12.–14. h. t. (de bonor. poss.
contra tab.

Wer seine Kinder nicht instituiren
will muß sie exherediren,
und zwar auf dieselbe von jedem
Grade der Erbeneinsetzung zu
geschehen. Wesentlich aber kann
die exher. unter einer Be-
dingung geschehen!
Übrigens versteht sich v. selbst
daß dieselben Gründe, welche zu
exheredation nach dem alten Civil Recht
genügen, auch im Praet. hinreichen
fr. 18. pr. h. t

Aber masculi müssen nominatim, feminae inter ceteros, exheredirt werden.

Ulp. XXII. 23.

fr. §. 3. J. de exheredit. liberor.

Aber beide Regeln sorgen diese bloß v. den unemancipirten Kindern. Entscheidend ist es auch dadurch daß Justinian ganz allgemein sorgte alle masculi und feminae sollen sich gleich sein. (d. h. von den suos und emancipatos.)

Der Praetor unterschied auch Posthumi und Posthumae. Wo sich dieses auch auf die Emancipatos nicht suos bezog

Nov.:

c. 4. C. de praeteritis liberis wurde dieses alles gleichgemacht wie wir oben gesagt.

Wer nicht instituirt oder exheredirt ist, gilt für praeterirt. Und zwar giebt der Praetor die b. p. contra tab. den Lebenden gleich. Aber den Posthumis wie nach dem Civil Recht

fr. 4. §. 3. h. t.

Doch tritt hier eine possessio extraordinaria, den Kinde welches nicht geboren war.

f. 11. 37. 9.

dieß ist die berüchtigte possessio ventris nomine!

Dazu sind alle diejenigen, welche so bald sie geboren b. poss. contra tabulas fordern kann, alle berechtigt.

Und zwar ist hier der Praetor gar nicht strenge: denn wenn es auch zweifelhaft ist, daß das Kind je geboren wird oder es (die b. p.) verlangen kann. das Beispiel liefert dazu

wird sie dennoch gegeben.

fr. 1. §. 8. de bonorum poss. ventris nomine.

Alle Natur von Unterhalt ist der Zweck dieser b. poss. und sie dauert bloß auf den Moment, wenn durch die Leistung oder Nichtleistung die possessio ventris nomine data für richtig erklärt wird.

fr. 1. §. 27. h. t.

Die Bedingungen dazu sind:

1. Der Praetor fordert daß die Frau wirklich schwanger sei so wohl tempore mortis des Erblassers, als auch in dem Momen

wenn sie um die b. p. bittet.
Und zwar sorgt der Pretor
wenn es auch nicht ausgemacht
ist daß sie schwanger ist + geben
ihr die b. p. doch.

fr. 1. §. 1. 15. 16. h. t. de
bonor. poss. ventris n.

2. ~~Wird~~ Tritt eine Partus quaestio [frage] ein ~~gestattet~~, so tritt die
b. poss. decretalis. Und auch
hier so bald kein wirkliche
Calumnia v. Seiten der Frau
da ist, giebt die b. p. der
Pretor

fr. 1. §. 14. 15. } de bonor
fr. 7. §. 1. } poss. ventris nomine

Die Alimente (d. h. das jenige
was die Frau zu ihrem
Unterhalten dem Kinde ihres
verstorbenen Mannes gemäß
zu leben gehört) werden
auch dann gegeben wenn
die Frau reich ist. Und diese
werden v. der Masse gege-
ben die einmal haereditaten,
die Frau braucht sie nicht +
fr. 1. §. 4. 28. h. t.

+wieder zu geben, wenn das
Kind auch nicht gebohren
wird.

so wie alle b. p. Niemandem widerstellen gegeben, so auch die contra tabulas, sondern er muß darum anhalten. Anders würde wäre b. die acquisitio hered. sehen.

Aber dieses Anhalten muß binnen der [illegible] Zeit geschehen!

Was die Wirkung der b. p. betrifft so heißt es von ihr: ressaindit voluntatem patris, vernichtet das Testament. Dieß ist aber anders als b. der Praeteritio des suus, denn da kam es zur Intestat Erbfolge, hier aber wird der Erblasser nicht als intestatus sondern als testatus angesehen.

x und es wird angesehen als wären die p. tam. intestatus abgegangen.

§. 1. J. de bonor. poss.

Der Praetor verbietet aus Gunst der Testamente, daß jemand der zur Intestat Sukzession berechtigt die Sukzession ex test. vermindern wollte, ~~so ersieht [illegible] der Praetor nicht~~. Und dieses verbietet er auch in der b. poss. und er entzieht die andere Art die Erbschaft.

fr. 6. §. 9. si quis omissa causa test.

I fr. 5. de b. p. sec. tab.
fr. 16. de bjatis praestand
fr. 20. pr. de bonor. p. contra tab.

[illegible] Söhne.

Die:

c. 17. C. de Collationibus

und die poss. contra tabulas, die B. poss. ab intestato.

die Wirkungen der B. p. ab intestato sind im detail

1. Sie giebt einen gewöhnlichen Anspruch an die B. poss. daher wenn sich dieser seinen Anspruch nicht bedienen könnte, so würde das Testament wieder gültig.
fr. 2. pr. h. t.

† Ausstellungen,

Deshalb aber wird die B. p. contra tabulas nie gegeben, (nur) als daß sich dann die petitio secundum tab. begründen läßt. (wenn ein gültiger Erbe eingesetzt ist.)
fr. 19. h. t.
fr. 12. §. 1. h. t.

ganz gleichgültig ist es ob der Erbe das Vermögen antreten will oder nicht, denn dennoch kommt doch die B. poss. contra tab. zu Stande.

† die B. p.
‡ wird

diese B. poss. contra tab. welche enthält wenn sec. tab. nicht möglich ist, denn sine re sogenannt die Zeit gewährend und nicht bestehet, ist.

Veranlassung der Emancip. war die b. p. Freien (Ingenui) Vater hat.

I Der erste Theil 1.te Classe prima pars edicti ist die bonor. poss. contra Tab. (immer cum re!)

fr. 30. pr. } h. t.
fr. 19.

Vermöge dieses Rechts also, wird das Testament umgestoßen. Der gradus vertheilt unter sie gleich, so ein b. der Intestat. Erbschaft unde liberi. d. h. erhält aus einem Kinde bekam bloß einen Portion.

fr. 8. §. ult. h. t.

Eben so findet hier das Jus accrescendi Statt.

Veranlassung sagt:

Uebrigens liegt in dieser Vertheilung ein Widerspruch mit dem alten Civil Recht, Wer da ist, bekommt die b. poss. contra Tab. Nun sehen wir oben daß das jus accrescendi nach dem Civil Rechte anders die filia, und anders den extra-neus [illegible]. Der Praetor aber zieht ihr das Ganze.

(der filia vermacht)

Caracalla soll bestimmt haben: die b. poss. c. tab. soll nicht weiter reichen als das Jus accrescendi nach dem alten Rechte c. 4. C. de liberis praeteritis.

Da aber das Jus accrescendi auch die Onera welche im Testament begriffen waren enthielt, so müssten nach der Caracalla's Constitution auch die b. poss. cont. tab. die onera ferre.

Das Jus v. Caracalla müsste sich auch auf die Emancipirten ~~gegolten~~ erstreckt haben. v. C. 4. C. de lib. praeteritis.

Von der b. poss. contra tab. ist jeder ausgeschlossen welcher judicium defuncti secutus est, (d. h. das Testament in irgend einem Teile angenommen.

So auch wenn der heres scriptus gegen das praeteriirte Kind klagt, und das Kind sich mit ihm in ~~den~~ einen Prozess einlässt.

fr. 15. h. t.
fr. 5. §. 2. de legatis praestandis

Nicht so ganz als nach dem Civil Rechte, wird diese Ausschließung dem Kinde [illegible] mit dem Institutionen haben

1. Der exheredatus ~~kann~~ um die b. poss. contr. tab. erhalten
   fr. 8. pr. h. t. verglichen mit
   fr. ult. de liberis et postumis
2. Die pupillar substit. besteht dem ungeachtet.
   fr. 34. §. 2. de vulgari et pupillari substit.

   In fr. 5. pr. h. t. wird

3. Gewisse Legate und Institutionen sollen dem ungeachtet geleistet werden.
   v. XXXVII. Tit. 5.

   Diese Personen die hier genannt, sind: Eltern, Kinder, Tochter (der letzteren dos.)

   fr. 1. pr. h. t.

4. nicht nur Legate und fideicommisse sondern auch alle andern Onera.
   fr. 3. pr. h. t (37. 5.)
   fr. 5. §. 6. h. t.

Die nähern Bedingungen der Legaten ~~sind~~ wenn sie geleistet seyn sollen, sind:

1. Es müssen personae convenientes sind, niemals Gutschriften!

Es kommt hier auf die Gerechtigkeit nicht ~~an~~ bloß ~~an~~ daß sie dergestalten sind. NB. jura cognationis sind ~~nur gemeint~~ hier nur gemeint.

fr. 1. §. 1. h. t.

Auch die Posthumi und Postliminii.

fr. 1. §. 2. 3. h. t.

Aber diese auch können begehrt werden welche zur b. p. contra tab. selbst ~~begehrt~~ verzögert sind und hier gründet sich auch der Satz daß, qui iudicium testamenti, etc. an diese die Legaten zugestanden seyn müssen.

2. Solche Successionen werden geleistet, welche nicht nur geleistet, welche nicht so strenge angewendet sind daß sie nicht geändert seyn könnten.

fr. 3.
fr. 4. §. ult. } h. t.

Es ist auch erforderlich daß diese Per-
ne conjunctae directo gemeint ge-
sein.

fr. 3. §. 2. h. t.

Allein es muß darauf konkurri-
ren, daß die Personen selbst den
Vortheil daraus ziehen.

Wenn einer direkte etwas geleistet
im fideicommiss, daß er es an eine
Persona conjuncta gegeben, so muß er
in diesem Falle der C. possessor lei-
sten.

fr. 3. §. 4. – 6. h. t.

Bey der Frau und ~~Schwieger Toch~~
Schwiegertochter muß dieses auch
ihr angerechnet, mit der dos
zusammen hängen.

fr. 15. §. 3. h. t.

Wo eine dos da ist, ist es gleich-
viel ob die Institution in einem
codicill oder direkte angeordnet
ist. Auch gleichgültig ist es ob von
dem Testator die dos* selbst, oder
eine Anzahl Gulden für diese ~~dos~~
gegeben wird.

*in natura)

3, Wie weit reichen diese Legate?

1. gewöhnlicher ~~[illegible]~~ Erbeinsetzung
wenn der Erbe nicht auch den 1/4
seines Erbtheils aus der Erb-

der 1/4 und die andern die 3/4.

fänden jedoch Statt

I vorliegt

schaft erhält, so kann er sich
durch die legem Falcidiam
entschädigen: replere.
Allein ~~es lag~~ war nur der Emancipir-
ung fr. 6. de legatis praestandis
war es doch nur gemacht, und daher
trat der Praetor auf und sagte:
die portio müsse usque ad virilem partem
repleirt.
Dieses Recht war bloß auf Legan-
te eingeschränkt. Antoninus Pius
dehnte es auch auf parentes et libe-
ros heredes.

fr. 6. 7. h. t.

~~Aber~~ Die legate aber werden bloß
dann reduzirt wenn sie
mehr als die Portio virilis
betragen.

Ausnahme i. e. der dos, denn sie
wird in der Restitution als
wie aes alienum gehalten, und
der ist die deduction unmö-
der ist die gleich. Auch dann wenn das legat
dotis nomine der Frau gelassen,
größer ist, als die portio viri-
lis.

fr. 8. §. 5. } h. t.
fr. 9. }

4. Die Last der Erben solche ~~Leg~~ Legate an personae coniunctae zu leisten, liegt pro rata portionis an diesen, der die b. poss. antritt.
Wenn zur b. p. mehrere concurriren, und der Testator dem Instituirten die Legate auferlegt, den andern nicht, so müssen alle pro rata portionis ~~der~~ diese Last tragen.

fr. 5. pr. h. t.
fr. 14. §. 1. h. t.

Nur der Emancipirte und dessen descendenz sind zu der Leistung verpflichtet, nicht der Suus. Weil ja der Suus auch ab ~~int~~ Intestato erben kann, und der Praetor ihn hier nicht begünstigt.

fr. 6. pr. h. t.
fr. 15. pr. h. t.

Allein anders verhält sich es, wenn der Suus an sich instituirt nicht gü- [illegible] war, und er doch contra tab. die b. p. antritt.

fr. 15. pr. h. t. -

Die römischen Juristen waren ob noch weiter, sie fragten ob wegen der Concurrenz des Suus nicht der Emancipatus v. der Leistung befreit sey?

fr. 16. h. t.

Nein, der Emancipirte ist nicht frey.

Aber, wenn nur der Emancipatus und Suus präterirt sind? Dann werden auch der Emancipatus v. der Leistung ausgeschlossen

1, Also: der Suus ist nur v. der Leistung der Legaten ausgeschlossen.

2, Ist der Suus instituirt: so muß man unterscheiden

α) aber er mit dem Emancipatus concurrirt, und dann so bestehen die Legate.

β) tritt die Concurrenz mit einem andern präterirten Suus, so bestehen sie nicht.

3. Ein Emancipatus ~~[illegible]~~ praeteritus

α) in der Concurrenz mit einem Suus praeteritus besteht er nicht.

β) mit dem Suus praeteritus muß er bestehen

4. Ein Emancipatus institutus besteht allemahl so wohl mit

mit dem praeteritus als praeteritus emancipatus.

Zu bemerken noch:

Wenn Jemand einem seiner Kinder durch ein Ihm zur ~~Verwaltung~~ verlassenen Macht selbst, obgleich instituirt, seine Kraft schenkt, und derselbe der seine Kraft nicht entwendet wird so wird er angesehen wie ein Secundum tabulas; und muß alle Onera leisten.

† b. poss. petens

fr. 14. pr. h. t.

5. Wenn neben den Poss. b. contra tab. einer noch als einer persona conjuncta bedacht ist, so muß sie dennoch die Onera leisten.

NB. fr. 15. §. 4. h. t.

Auch diese persona conjuncta muß selbst legate an personas conjunctas leisten

fr. 5. §. ult. h. t.

fr. 5 §. ult. h. t

Was soll denn mit dem Überschuß ~~Geschehenen~~ welcher dadurch entsteht ~~geschieht~~ daß die Personen selbst bloß an die Personas leistet, nicht an die extraneos?

— So wird der Überschuß bis an die Portio virilis unter die extraneos ausgetheilt, und

blieb der dennoch ein Über-
schuß so bekommt es die pers.
welche die b. poss. contra tab.
erhält.

1, Wenn ein Suus im Test. präterirt,
so steht der andern ihr ~~...~~ Emanci-
patus, er mag eingesetzt sein, oder
nicht, berechtigt.

Wenn aber der suus ebenfalls den
Praetor um die Poss. contra tab. bit-
tet, so muß derselbe Leistungen
thun die mit der b. poss. verbunden
sind.

Die Beschränkung welche der Suus
durch den u. die Praetor ihm
zu dieser Zutr. geschoben Eman-
cipatus + zu erleiden, heißt das Pat.
Recht. der Emancipatus ~~wenn~~ er
mit dem Suus concurriren will, soll
sein mittlerweile erworbenes
Vermögen mit ihm theilen.

7 und seine Civil Rechte
sich nicht bedienen will
7 Emancip.

+ leidet

2, Dieses Recht ist das Recht der
Collatio bonor. Und sie fand so
wohl b. der Concurrenz des Suus mit
dem Emancip. b. der b. poss. contr.
tab. als auch b. der b. poss. intesta-
ti, statt.

Allein der Praetor in dem er dieses
Recht einführt sagt nicht, daß die-
ses durchaus nothwendig als ~~zu~~
einer Bedingung, sondern: wer sich diesem
Rechte unterzieht, muß auch

die bona theilen.

fr. 3. pr. de Collat. bonor.

Aus diesem Grunde gehört die Lehre v. der Collation zu der Lehre v. der Erbschaft. Erbschaftstheilung, Klage (judicium familiae herciscundae)

3. Wenn ein Emancipatus zur väterl. Erbschaft mit seinen Kinder concurirt, die in der Potestas avi geblieben, tritt ein eigenthümliches Recht, nemlich:

Die Emancipirten Sohnes Kinder, treten in das Recht der Suität mit dem avus. Durch diese Concurrenz also des Emancipirten werden diese Sui nach Praet. Rechten wieder etwas zurückgesetzt, denn der Praetor rescindirt emancipationem; durch dieses wird durch das Edictum de conjungendis cum Emancipato liberis (XXXVII. 8. D.) die eine Hälfte dem Vater, die andere seinen in der Potestas avi gebliebenen Kindern †. dieses Gesetz in unsern Quellen novum Caput Edicti, nova clausula, novum Edictum, welches ein Praetor Julianus gab.

† gegeben, und

fr. 3. de Conjungendis cum Emancipato liberis

fr. 1. §. 13. de ventre in poss. mittend.

Die Gründsätze dieses Rechts
sind

1. Der Sohn muß emanzipirt sein,
und seine Kinder die vor der Eman-
cipation gebohren, in der Potestas
avi geblieben.

fr. 3. §. 4. de bonor. poss. contra
tab.

fr. 1. §. 6. de conjungendis cum
emancipato liberis.

Nur müssen die Kinder ex liberis sein.
Ein extraneus (ein adoptirtes Kind) ist
hier ausgeschlossen.

fr. 6. de conjung. cum emanci-
pato lib.

2. So wohl der Vater emancipatus
als die Kinder müssen zur b. poss.
contra tab. berufen sein.

fr. 1. §. 4. 5. h. t. (37. 8.)

Auch ein Gestidentus adoptivus kann
mit seinem Vater concurriren.

fr. 1. §. 2. h. t.

3. Die conjunctio selbst geschieht so
der gestallt, daß dem Emancipatus
zufallende Portio, ½ des Vermö-
gens ausmacht, und allen seinen Kin-
der die zweite ½

fr. 1. §. 3. 11. h. t.

4. Weil in dieser Conjunctio eine gegenseitige Beschränkung statt findet, weil aber die außer der Conjunction sind, so findet auch unter diesen bloß das Jus accrescendi statt.

fr. 1. §. 12. h. t. verglichen mit fr. 5. inf. unde liberi

*) d. h. das Recht welches der Emancip. an die b. p. c. t. nimmt liberti hat.

II. Bonor. poss. cont. tab. libert.*)

Ulp. XXIX.
Paul III. 2.
J. III. 8. 9.
Th. XXVIII. 2.—5.
C. VI. 4. 5. 13.

Wir haben oben gesehen wie sich nach dem alten Civil Rechte mit dem Testamente liberti verhielt.
pr. J. h. t.
Ulp. XXIX. 1.

Allein dieß war zunächst ein großer Nachtheil für die Freylassung. Der Patronus mußte sich durch harte Bedingungen den libertus aber so zu verpflichten, als wären dieselben seine eigenen Sklaven!
Der Praetor Rufilius stellte also erst ein billiges Verhältniß zwischen dem Patron und Liberten

des spätern Rechts bestimmt: der Patronus soll immer die Hälfte des Vermögens [illegible] haben.

fr. 1. h. t.

Die näheren Bedingungen dieses Rechts sind:

1. Jeder Patron und seine Descendenz sind dazu berechtigt. Wenn mehrere Patrone einen Libertus hat, so concurriren sie pro rata

fr. 10. pr. h. t.

2/ Zunächst gilt es für den Patronus nicht Patrona. Aber die lex Jul. P. P. setzte einer libera duobus, einer libertina tribus liberis honorata, kann den libertus beerben, nach den oben angegebenen Vorschriften

Ulp. XXIX. 5. 6.

Sowohl emancipati als liberi der Patrone sind aber dazu auch berechtigt; und auch liberi in adoptionem dati, nur müssen sie jure quaesiti seien.

fr. 2 §. 2. } h. t.
fr. 18.

sie zu gleichen; [illegible]

Das Edikt des Praetor aber spricht es bloß v. dem Männlichen Geschlecht. die l. J. P. P. aber gab es insgesamt allen qui tum liberor. jus habent.

Eben so spricht das Edikt bloß v. der Descendenz des Patrons ipse Patronus. die l. J. P. P. erstreckte es auch auf die Descendenz der Patrona liberis libertis honorata.

Ulp. XXIX. 4. 7.

Allein die descendenten haben dieß Recht nur dann, quatenus instituti sint a patre. Daher der exheredatus filius ist hier ausgeschlossen. Es versteht sich: daß

a) Wenn der Vater den Sohn bona mente facta exheredirt, dieß nicht gelte fr. 12. § 2. h. t.

b) Wenn der Vater selbst ausdrücklich gesagt im Testamente der Sohn sollte den libertus beerben. fr. 40. h. t.

exheredirten Kinde den

c) Wenn der Vater seinen libertus assignirt hat. Auch heißt hier dann Sinn: daß dieses Kinder das Vorzugsrecht zu der Poss. liberti hat. aber NB die übrigen Kinder verlieren doch ihre Patronats Rechte nicht.

~~Wenn aber der Vater einen Kinder~~

fr. 12. §. 1.
fr. 3. § 9. } h. t.

Sind aber die Kinder enterbet und wollen nicht antreten die Erbschaft, so ist ihnen doch das Recht gegen die Erbschaft des liberti nicht genommen

fr. 12 §. 7. h. t.

b. dem Soldaten gilt eine bloße praeteritio für die exhered. Also ein Kind so ein Vater praeterirt, hat keinen b. p. liberti.

fr. 12. pr. h. t.

c. So lange der Patron selbst noch da ist, können seine Descendenz nicht ausüben die Rechte, an den Gütern des libertus

fr. 5. pr. h. t.

Wird aber in diesem Falle die Kinder dem Patron succediren, so ist angenommen daß sie Recht davon haben sie aber nicht ausüben können.

resp. XXIX en

Für die Concurrenz der Patron u.
den Kindern des andern Patrons
nun gilt diess: dass so bald der
eine Patron da ist, so können
die descendenten des andern
gar nichts kriegen.

fr. 2. pr. h. t.;

2) in diesem Rechte ist bloss der
libertus nicht die liberta ge-
meint; denn ihr patron ist ja
immer ihr Tutor.

Später bestätigten die l. P. P. u.
den Titel des Patrons die liberta wenn sie
eine Kinder hätten, und sie
sagten: der Patron sollte nach
der Zahl der Kinder libertae
eine Portio virilis haben.

Ulp. XXIX. 2. 3.
die wichtigen Interpunction b. Hug.
in der Zeitschr. Antijustiniani

Einige Fälle sind die der libertus
ea. der Theilnahme des Patronus an seine
a) Güter ausschließen. z. B. si natalibus ist restitutus
fr. 3. §. 1. h. t.

b) Wenn der Pa selbst schon die
libera testamenti factio hat.
Der Patron selbst aber kann

ihn diese nicht verlassen.

fr. 47. §. 2. } h. t.
fr. 3. §. 2. }

Da nach alten Rechten! Justinian verordnet: Auch der Patron kann dem libertus die libera testamenti factio verlassen, und diess sollen seine descendenten (des Patrons) beobachten.

c. 3. C. de bonis libertor.

β) Wenn der Patron seinen libertus ein Capital verbrechen beschuldigt hat.

δ) Wenn er den libertus in servitutem petiit.

fr. 9. et 14. h. t.

ε) Wenn der Patronus dem libert. keine Alimenta leistet

fr. 33. h. t.

γ) Wenn der libert. seinen Patron ex debita parte instituirt. Und es ist gleichviel ob es der Patron annimmt oder nicht.

fr. 19. §. 1. h. t.

¹ nemlich, die debita pars.

9. Worin besteht dieses Recht? ¹ nur daß der libertus seinem Patron und seinen Descendenten die Hälfte seines Vermögens hinterlassen muß, und es ist gleich ob als hereditas, oder Legat. Titulo universali oder singulari

fr. 3. h.t.

Selbst inter vivos kann der libert den Patronum durch eine donatio abfertigen. Wenn er ihn nur in der Absicht gab ihn abzufertigen, u. seiner Erbschaft.

Es versteht sich daß er es auch durch einen Repraesentanten thun kann.

fr. 4 §. ult
fr. 8. §. 2. } h.t.

Sind mehrere Patrone so müssen sie gemeinschaftlich concurriren (alle die eine Hälfte I theilen)

I debita pars

Die Forderung des Patrons ist also eine Beschränkung bloß der testamentifactio des libert.

fr. 3. §. 2. h.t.

Hat der libert. den Patron nicht eingesetzt, so bekommt er ein [illegible] durch das Edictum der b. p. contra tab. Und es wird pro rata part. der v. der libertus einzelnen Personen übergezogen. Auch v. der Singular Succeßio

fr. 20. §. 2. h. t

¹ Findet allemal Statt, so bald der libertus den Patron gewürdert ist

Wenn er ~~ihn~~ ihn ~~gar~~ oder nicht ex debita parte instituirt, so ~~findet es immer Statt.~~

fr. 10. pr.
fr. 20. §. 2. 3. } h. t.
fr. 34.

I. Legaten zahlen, so

~~Auf~~ wenn der pars ~~[illegible]~~ debita ~~[illegible]~~ ~~auf seine~~ ~~er~~ ~~ihn~~ ihm durch die bestimmte contra tab. erfüllt, ~~ist~~ muß er auch (der Patron) die Legaten bezahlen

Paul. III. 2. §. 4.

Diese Pars (portio) wird auch den Vermögen berechnet, das der libertus b. seinem Tode zurückläßt.

fr. 3. § ult.
fr. 44. } h. t.

Alle bona castrensia sind v. der Hälften der Patroni ausgeschlossen.

fr. 3. §. 6. } h. t.
fr. 42.

Wenn aber der ~~Alien~~ libertus mit Fleiß seine bona verschwendet, damit der Patron nichts bekömmt, so wird dem letzteren die actio Fabiana gegeben.

Tit. ff. 38. 5. } si quid in fraudem patroni.
C. 6. 5.

Diese geht auf jede Alienatio in fraudem patroni inter vivos oder mortis causa, zu welcher wegen Abbruchs quo ad debitam portionem.

fr. 1. §. 1. si quid in fraudem patroni.

Unter dieser Alienatio versteht man jedes Hingeben des Vermögens: auch jede Donatio, Venditio etc. so bald nur ein damnum pecuniare statt findet.
fr. 1. §. 11. si quid in fraudem patroni.

Wenn nun mehrere der libertus die Alienation gemacht, so stellt der Patronus gegen alle die

Actio Fabiana etc.

fr. 1. §. 11. si quid in fraudem patroni.

übrigens versteht sich daß der Käufer dabey nichts verlieren kann sondern ihm ~~der Kaufpreis~~ das Kaufpretium zurückgegeben werden muß.

Zu bemerken ist, daß diese ... diese actio in personam ist non in rem, und sie konnte zu auch den successores des Patronus

fr. 1. §. 26. } h. t. si quid in fraude
fr. 3. §. 1. } patroni

Also:

1. Die Portio debita wird eingeklagt auf den Theil quem libertus habuerit

fr. 3. §. ult. de bonis libertor.

Auf diese portio debita ~~ist die Erb~~ ~~schaft des Patrons recht~~ x, und das übrige wird durch ~~die b. poss. contra tab.~~ das Testament ausgetheilt.

x gründet die actio v. dem Patronus wegen der Erbschaft Recht,

~~Sieg~~ fr. 4. } de bonor. poss. contra
fr. 19. } tab.

Hatte der im Testamente übergangene Erbe nichts, so konnte zur Intestat

fr. 23. pr. h. t.

Hat der Vater diese b. p. contra tab. erhalten, so kann er aus d. Testamente nichts fordern, was ihm noch etwa belassen seyn möchte.
Außer wenn ihm in dem Testamente gleichsam commissarisch die b. p. gegeben ist.

fr. 16. §. 5. 6. 7. h. t. (38. 2.)

Eben so wenn er Ungerechtigkeit des judicii des libert. anerkennt, so ist er v. der b. poss. contra tab. ausgeschlossen

fr. 6. §. 4. } h. t.
fr. 7. 8.

Auf die Erbschaft

Dieser ganze Anspruch des Patrons ist ausgeschlossen, so bald der libertus leibliche Kinder (auch emancipirte gleichviel!) zu Erben einsetzt.

fr. 20. §. 4. 5. } h. t.
fr. 6. pr.

Nun müssen die leiblichen Kinder auch wirklich zur Erbschaft gelangen.

fr. 6. §. 2. 4. } h. t.
/ §. 1. 9.
Ulp. XXIX. 1.

So auch dem Prät. Rechte! Nach dem neuesten Justinianeischen: Wenn der libertus seine Kinder übergangen, bekommen dieses die B. P. contra tab. und der Patron ist ausgeschlossen.
§. 1. J. h. t.

cf. Paraphr. ad hunc locum

Die lex J. et P. P. sagte: Wenn ein libert H. S. 100,000 und weniger als 3. Kinder hinterläßt, so soll der Patron mit ihnen in die Portio virilis succediren.

fr. 16. de Jure patronatus
§. 2. J. h. t.

Natürlich wird hier ~~dieß~~ dieß nach den Zuständen des Vermögens beurtheilt.

Justinian auch
§. 3. J. h. t.

beruft sich auf die leges XII. Tabular, welches Cujacius erläutert in seinen Obs. XX. 34.

~~hieraus~~
bestimmt sich folgendes:

1, Wenn der libertus weniger als 100 aureos (100000 H. S.) hat so kann er frey testiren.

† können, wenn dieses ist,

2. Hat er mehr als 100 Aureos, so unterscheidet man

a) er hat Kinder, und hat sie entweder eingesetzt, oder so übergangen daß diese die b. p. contra tab. verlangen † so bekommen diese Kinder die b. p. ganz und der Patron nichts.

b) Hat er keine Kinder, oder hat sie rechtmäßig exheredirt oder extraneos zu Erben eingesetzt, so erhält der Patron bloß $\frac{1}{3}$.

Hat er weniger erhalten als $\frac{1}{3}$ so wird dieß nach der Constitution ergänzt, und er ist dann befugt auch v. den Legaten die auf dieses $\frac{1}{3}$ (mit) kommen, und die Erben müssen dann die fehlende $\frac{1}{3}$.

In wie ferne gilt diese b. p. cum re oder sine re?

Man muß unterscheiden:

1. Ertheilt der Prætor dem Patron die b. p. contra tab. unbedingt, so wird sich der ... nicht gewendet

so ist durch den Ablauf dieser v. dem
Praetor vorgeschriebenen Zeit doch
dem Patron nichts geschadet.

2. Wenn der Praetor die Patronos
neben die heredes extraneos
einschiebt, so macht der Ver-
lust des Anspruchs der Extranei
die Rechte des Patrons ein-
sine re.

In welchem Verhältnisse die liberi
zu Patrons † der l. 6. §. stehen ‡
des Emancipirten Kind gegen
den Emancipans pater wird
da der Vater sein nächster
Patron war.
Außer der Vater aber so
wie der Patron die legitima
portio fordern kann. Es ist ent-
steht sich aber, daß die de-
scendenten des Vaters dieses
Recht nicht haben.

† in Ansehung
‡ in diesem Stück auch

II. 37. 12.
§. 6. J. quibus modis jus
Patriae potest. solvitur.

§. 93.

J. II. 18.
II. V. 2.
C. Theod. II. 19.
C. Just. III. 28.
Paulus IV. 5.
N. 18.

Die bisherigen Beschwerden, des Praet.
alten Rechts als des Beschwer-
rungen nichts als Beschwer-
den der Formen, in welchen
gegen die Erbeinsetzung ge-
richtet. Von dieser aber ist
wesentlich die Querella inoff.
Test. verschieden. Der Grund
davon ist:

Ein jeder soll seinen nächsten
Verwandten einen Theil seines
Vermögens überlassen, wenn
er zu des Testators Liebe
nicht, als gründlicher
Causa, exhaeredirt war.

Ueber den Ursprung dieses Rech-
tes, sind die Autoren verschie-
den.

/ so ergibt

Cujac. Obs. II. 21.

~~er~~ ging v. einer Meinung daß dieses Rechts Institut nicht freywillig konnte der [illegible] [illegible] werden.

Mir scheint daß sich dieses Recht auf Gewohnheit lieber gründet. So viel ist aber gewiß daß es schon zu Ciceros Zeiten bekannt war, Verr. 1. 42. aber ob sie entscheiden als Schöffer? Aus einen Stellen b. Valer. Max. aber und anderen sieht man, daß Kinder die übergangen waren sich b. den 100. viral ~~gesch~~ Gerichte beklagten, und

Cic. de orat. 1. 38. sagt daß die Querella inoff. Test. vor das Centumviral Gericht gehörten.

Die Kinder stellten da keine förmliche Actio, sondern stellten nur Querella daß sie übergangen

Nun zu der Theorie!

1) Wer ist da zu berechtigt

I. Kinder, ~~[illegible]~~ alle insbesamt. Und überhaupt die eine in der Intestatsucceß.

I dieser selben Rechte

fr. 2. G.
fr. 6 pr.
fr. 8. §. 8 } h. t.

* Man muß aber daraus nicht schließen daß diese es allein und einzig hatten

Diese Stellen sprechen zwar von den Väterlichen Kindern und Väterl. Ascend.* sondern es haben auch die Mütterl. Ascendenten dieses Recht gehabt. c. 3. und 15. C. h. t.

Gegen die Mutter könne auch die liberi spurii die Querella inoff. Test. anstellen.
fr. 29 §. 1. h. t.

II. B. Auch Vorenkel sind dazu berechtigt in b. der Intestat Succession.

fr. 14. und 15. h. t
c. 2. C. Theod. [illegible] inter [illegible]
c. 18. C. h. t.

Allein nur die natürlichen Eltern nie die adoptiv Eltern.

NB. Diese Eltern haben nur die Intestat. Querellam anzustellen gegen ~~die~~ es auch natürlichen die Kinder es gegen haben. also die Mutter ihr ~~auch~~ nur gegen ihr Kind

Zu bemerken: Wenn das Kind unmündig ist, und in seiner Stelle der Vater die pupillar Subst. ge-

macht hat, so kann man gegen dieses die Querell. inoff. nicht anstellen.

fr. 8. §. 5. h. t.

III Z. die Geschwister. Allein nur in dem ersten Grade Brüder und Schwester: — Ehedem konnten auch die Geschwister alle insgesammt aus collateral linie

fr. 8. h. t.

Später wurde es ~~in~~ nach der

c. 21. C. h. t.

beschränkt ausgedrückt, und dieselben ausgeschlossen ~~ausdrücklichen~~ gesorgt sein.

Nach dieser Stelle aber hätten bloß die fratres germani und consanguinei, nicht die Uterini, das Recht.

c. 1. C. Theod. h. t.

und auch im Just. Rechte hat sich dieß erhalten wie sich ergiebt aus

c. 27. C. h. t. welches aus der obigen c. 1. C. Theod. h. t excerpirt ist.

Eben so waren nur die consangui-nei und germani in den alten Rechten aufgenommen, daß

sie bleibt das Recht, [hätten] so lange die Adgnation dauerte.

c. 1. C. Theod. h. t.

Allein in der c. 1. C. h. t. wird der Zusatz hinzugefügt: adgnatione durante, vel non.

Freilich ist in c. 1. C. Theod. h. t. dieß Recht bloß v. den Brüdern nicht v. den Schwestern. Justinian aber dehnt es in der angeführten Stelle auf die Brüder vel sorores.

Allein dieses Recht können auch die Geschwister nur dann haben wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen ist.

c. 1. und 3. C. Theod. h. t.
und
c. 27 C. h. t.

Ob dieses Recht auch zur Zeit der [Justinianischen] Pandekten ~~Juristen~~ gelte?

fr. 31. §. 1. h. t. deutet auf so etwas hin.

Aber eine Analogie beweist das: nach dem das eine persona turpis das Recht nicht nehmen könne. d. h. keine persona turpis zum Erben eingesetzt [illegible] sind, und ihm Portio vorenthalten die Portio [I]

[I das verlorene.]

In welcher Ordnung kamen sie
zu dieser Quelle?
Ohne allen Zweifel geht ihnen
diese Ordnung vom C. [illegible]
[illegible]

fr. 14. 16. §. 1. h. t.

Sind keine Kinder da, so treten
die Eltern den Geschwistern
vor.
Allein in der Eltern Classe
war bloß der Vater und
nicht die Mutter weggezogen.
Und daher l. C. Tertull.
waren sie hinter die Consan-
guineos hingestellt.

c. 2. C. Theod. h. t.

Allein mit den ~~Geschwistern~~
~~Kindern und~~ Schwestern, concurrir-
ten sie allemal.
Geschwister suchten sie selbst gar
nicht auszuschließen u. die Consan-
guineos ausgeschlossen.
c. 24 C. h. t. welche aus c. 2.
C. Theod. h. t. entlehnt ist

II.) Unter welchen Bedingungen findet
das Recht Statt.

+ ihren Schwestern

Das Recht bestimmt daher: es soll
jeder seinen Noth Erben einen
Theil seines Vermögens zuwenden.

Der Theil dieses Vermögens ist
durch die Gesetze bestimmt.

Sobald der Verstorbene ohne irgend einen
Grund*) (iustia exheredatio (non
ex officio pietatis) relinqui-
rt;

*) den Erben exheredirt, so gilt
dieses so viel als gar nichts.

fr. 3. 5. pr. h. t.
Paulus IV. 5. §. 1.

~~Dieser Theil des Vermögens be-
steht in 1/4 derjenigen Portion
des Theils den ihnen zugefallen
wären so bald es zur Intes-
stat Erbschaft gekommen wä-
ren.~~

Dieser Theil des Vermögens besteht
in 1/4 des Vermögens derjenigen
Person, welches, wenn sie auch
gestorben wären doch unter den
Competenten zu theilen müßten,
wenn es zur Intestat. Successio
gekommen wären.

Allein nicht durch die lex Fal-
cidia ist sie nicht entstanden,
denn die analogia besteht bloß
in dem Maße. so z. B. auch

c. 1. C. h. t.

~~[illegible] die~~

NB. [illegible] dubiat!

und ihm

Diese Quarta wird nach dem Zustande des Vermögens im Augenblicke des Todes nach dem Quantum des Vermögens, das er hinterlassen und zwar, wird es zu erst nicht abgezogen

1. Aes alienum
2. Impensa funeris
3. Manumissionen der Sklaven wenn die liberirt sind.

Eben so stand die Vorschrift nach Recht nach

+ §. 3. J. ad Leg. Falc.

und Paulus IV. 5. §. 6. bemerkt es auch.

Justinian ~~fand~~ fand auch N. 18. c. 1. diese Quarta zu klein.
~~[illegible]~~ setzte: wenn Eltern weniger als 4 Kinder haben, so soll die Quarta legitima 1/3 des Vermögens sein. Hat er aber mehr so soll sie ~~nur~~ 1/2 sein.
die letzten Worte der Novelle schreibt Justinian: dasselbe soll

d. h. die Kinder deren weniger als 4. an der Zahl sind bekommen 1/3 des Vermögens. das übrige die eingesetzten Erben. Sind es aber der Kinder mehr als 4. so müssen sie die 1/2 des Vermögens kriegen. und die andern die eingesetzten Erben.

Die Lehre

fr. 8. §. 6. 10. } h.t.
c. 12. C.

möglich den Personen beobachtet b. den
Kindern denn die Authentica geschützt.
und dieses scheint auch aus der
Praefatio Novellae. Und endlich
in den Schriften Just. Kaiser
findet sich keine Veranlassung
für die Meth haben.

I) Wie soll diese nun legitima
berechnet werden.

~~N. 18. c. 1.~~ Sie soll ihm wenigstens
~~in der~~ 1/3 hinterlassen.
~~frag~~

Sie kann ihm quocunque modo hinter-
lassen sein

fr. 8. §. 6. 10. } h.t.
c. 12. C.

Sie soll ihm ~~d~~ vollständig hinter-
lassen sein. Ausgeschlossen ist die
Querell, ~~wenn~~ wenn die Quarta un-
vollständig ist.

c. 4. C. Theod. h.t.

Justinian machte auch hier Änderung. er sagte:
Wenn die Quarta unvollständig sey, so
soll die Querella nicht statt finden
sondern die Repletio quartae.
c. 30. C. h.t.
Lex Ulpian
fr 25. pr. h.t.

ist schon die Rede v. der Repletio der quarta legitima.

Eben so Paulus IV. 5. §. 7. ~~[illegible]~~ spricht v. der Repletio. vergleiche die Westenbergische Exegesis.

II) Ausschließen v. dieser portio legitima konnte bloß der Testator seinen Notherben durch einen besonderen gesetzlichen Grund v. dem Centumviral Gericht abhing, ~~welchen sie dafür~~ derselben zu bestimmen ~~annehmen wollten~~.

Die Christl. Kaiser fiengen schon einige Grundsätze dafür aufzustellen, ~~bis~~ Justinian aber zuerst bestimmte sie. cf. c. 18. 19. 20. 23. C. h. t.

er arrangirte sie unter die Rubrik der Ingratitud. –

Die Querell. inoff. Test. ist bloß subsidiarisch d. h. sie tritt nur dann ein, wenn dem Erben kein anderes Hilfsmittel übrig bleibt. Daraus folgt: daß niemals ein Erbe ex asse institutirt ~~werden~~ kann. Der nö bleibt ~~[illegible]~~ ihm ~~[illegible]~~ per legem Falcidiam ~~das Recht~~ die 1/4 ~~zu verlangen~~ immer *

* die Querell. inofficiosi klagen kann, wenn auch die hereditas erschöpft wird

Paulus IV. 5. §. 5. 9.

Aus diesem Grunde kann die Querell nicht Statt finden b. dem Kinde, welches v. seinem Vater präterirt ist.

§. 2. J. h. t.

Fr. 23. pr. h. t.

Daher kömmt die Querell bloß nur:

1. bei ~~Kinder und~~ Eltern und Geschwistern allemal

2. d. Kinder haben sie gegen ihren Vater denn nicht wenn sie präterirt, oder nicht juste exheredirt sind.

(β) Gegen die Mutter müssen sie dieselbe allemahl haben.

pr. J. h. t.

fr. 3. 5. pr. h. t.

Eine besondere Ausnahme: daß die Querella inoff. testamenti, gegen einen Soldaten nie Statt finden kann.

fr. 8. §. 4. } h. t.
fr. 27. §. 2. }

Eben so ist sie ausgeschlossen gegen das pecul. castrense.

c. 9. 24. C. h. t. und die obigen angeführten fragmente.

Also das Resultat von allem ist: wenn jemand die legitima portio Testament

nicht bekannt und auf keine
rechtliche Weise angestellt ist.
exheredirt würde so könnte nicht dann die
Querell. inoff. Test. anstellen

III. Welches Recht begründet sie?

Der Gericht allegare (Klägern) tenetur (C. virale) und fragen: wer sie zur Querell inoff. Test. berechtigt. Daher ist sie nicht anders als hered. petitio

fr. 3. 5. §. 1.
fr. 8. §. 8
fr. 20.
fr. 27.
} h. t.

Weil aber b. der C. virale gewöhnlich die Sache sehr langsam gieng, so läßt sich der Kläger die b. poss. litis ordinandae gratia (die interimistische b. poss. bis der Streit entschieden wird) geben.

fr. 6 §. 2.
fr 7.
fr. 8 pr.
} h. t.

Daraus zeigt es sich daß immer der Beklagte ist der heres welcher die Erbschaft angetreten. Und gleich gültig ob er extraneus oder ex liberis ist.

fr. 15. §. 2. }
fr. 17. §. 1. } h. t.
c. 10. C. h. t.

Also war die Klage nicht möglich bis der heres die Erbschaft antrat.

Weil aber die Verjährung bei der Querell kurz (5 Jahre) war, und der Erbe zögerte, so [illegible]

c. 26. §. 2. C. h. t.

so soll der Erbe binnen 6. Monathen in derselben Provinz, lebte er in einer andern Provinz binnen 1. Jahr sich erklären ob er die hereditatem antreten wolle oder nicht.

x wenn er in

2. der Querell muß so wohl die Exceptio als die Actio Statt finden.

fr. 8. §. 13. h. t.

~~Daher ersieht man daß sie zu Zwist gehört.~~

Also die Ausschließung ist die causa der Querell.

a) Wenn Kinder klagen wollen müssen sie beweisen daß sie es nicht verschuldet haben, daß sie ausgeschlossen seien.

fr. 5. §. 1. h. t.
c. 2. C. Theod. h. t.

c. 28. C. h. t.

befindet sich dieser Codicill. interpolirt.

b) Eltern aber brauchen nicht zu beweisen, sondern es wird ange-nommen ob die Kinder ingrati waren.

c) Geschwister müssten ~~es~~ ~~auch~~ beweisen, daß ihnen eine persona turpis vorgezogen.

Wenn dieses zutraf, so war das Testament rescindirt. ~~Daher~~

fr. 8. §. 16. }
fr. 6. §. 1. } h. t.

Als Grund dieser Substitution machte man die* Wahnsinnig ge-wesen als er das Testamentum machte.

Man vermuthete also der Testator habe keine Testamenti factio gehabt.

fr. 2. 5. §. 1. }
fr. 17. §. 1. } h. t.

Die Rescision des Testaments gieng so weit daß* soluta repetuntur.

fr. 8. §. 16. h. t.

Selbst wenn der Testator auch in dem Testamente fideicommisse an-geordnet hätte.

fr. 13. h. t.

* fiction der Testator sey

* All dieses was schon bezahlt war, wieder verlangt würde.

Allein die Querell anzustellen ist
bloß ein persönliches Vorrecht. Ursache

1. Geht es nicht auf die Erben, ausgenommen wenn der Verstorbene die Klage angefangen. Wenn sich den Kläger lediglich oder andere Gratien in die Poss. haben eingesetzt.

fr. 6. §. 2. } h.t.
fr. 7. 15.

Für die Kinder erlaubt es der, die Querell dann auf ihre Posteritas transmittiren, wenn der ernannte Erbe zögert die Erbschaft anzustellen, ehe er praeparavit

c. 36. §. 2. C. h.t.

2. Wenn einer zur Inoffiziosität unter einander Klage, und nur einen erwähnt, so nimmt er das Ganze.

fr. 16. pr. } h.t.
fr. 23. §. 2

Daraus ergiebt sich: daß, wenn einer die Querell anstellt, er nicht fordert daß es zur

intestat succession kommen, sondern man soll den ihm gebührenden Antheil vertheilen.

Dieser Antheil wird vermehrt aus der Concurrenz der Personen die neben ihm stehen * zur Intestaterbschaft berechtigt sind.

* und die

Daher wenn eins v. den Kindern erklärt es wolle nicht succediren, so muß sein Theil den andern accresciren.

Eben so gilt es wenn eins von den Kindern enterbt worden, aber dieselbe Enterbung ungültig ist.

fr. 17. pr. }
fr. 23. §. 3. } h. t.

Hieraus ergibt sich: wenn das Kind seinen jure successionis Antheil fordert, dessen auf die übrige Erbschaft Verzicht gethan hat. * daher ist die Querell

fr. 15. §. 2. h. t.

Es war noch der Fall möglich, dass mehreren ~~Inst~~ Erbende/ Kind ~~beschänkten~~ nur einen beschänkten,

* nemlich es will nicht daß es zur Successio ab intest. kommen, es will nur seinen Antheil haben.

* Instituirte nun gesagt warum sind doch blos einer v. ihnen beschränkt würde. Wenn also das

✝ so ging sein

und u. den andern ob einer
bestimmt wurde ~~Drittel~~ Recht ~~ging~~
~~also~~ bloß auf den Theil den
er bestimmt hatte.

✝ so konnten auch die Klage bloß gegen einen Pars anstellen.

Desgleichen ~~ging~~ galt auch ~~auf~~ die Ge-
schwister ✝
fr. 24. h.t.
c. 13. C. h.t.

Hat einer die Klage angestellt
und den Prozess verloren, so
verliert er alles Recht, welches
ihm sonst aus dem Testamente
hätte zufallen können.
Anders mit dem fiscus.
Paulus S. alt. IV. 5.
fr. 8. §. 14. h.t.

Ferner ist das Recht der Querel
in folgenden Fällen
1. Wenn der Querulant judicium testa-
toris agnovit.
c. 7. C. Theod. h.t.
fr. 10. §. 1.
fr. 12. pr. } h.t.
fr. 23.

2. Wenn die Verjährung eintritt (5. Jahren)

c. 5. C. Theod. h. t.
c. 16. C.(J.) h. t.

Wenn noch ~~über~~ 5. Jahren von dem ~~das~~ Fiscus C. Vitale die Refension durch eintritt, so wird es ~~ein~~ retro trahiert. Nur soll dem jeden Liberty 20. aureas dem Fiscus geben.

fr. 8. §. ult. } h. t.
fr. 9.

Die Juristen streiten von welchem Momente, ob a momento mortis oder a momento adita hereditatis ~~[illegible]~~, das Quinquennium antritt?

Justinian entscheid für die zweite Meinung

c. 36. §. 2. C. h. t.
fr. 8. §. 10. h. t.

3, Der Antrag daß man die Querela nicht anstellen werde, ist nichtig.
Allein Justinian sagte wenn der Notherbe mit dem Erben [illegible]

seine nur ihm der Vater gegeben, so soll er ausgeschlossen sein.

mentario nach dem Tode eine Sache geschrieben hat der wolle damit zu [illegible]

Paulus §. 8. IV. 5.

c. 35. §. 2. 3. C. h. t.

Eben so libera testamenti factio a principe data, schließt auch das Recht gar nicht aus.

c. 35. pr. C. h. t.

§. 34.

Aus dem detail des obigen ergiebt sich für das Noterben Recht folgendes:

1. Für das alte Recht gründet die Nullität Recht nur der fil. nemlich institutirt oder exheredirt. und zwar gleichmäßig alle d. h. mares et feminae.

c. 4. C. de liberis praeteritis

Dieses Recht geht aber bloß auf den Vater und die väterlichen Ascendenten.

Für Posthumos war dieß aber so im Alten. und nach Justinian macht hier das Geschlecht

keinen Unterschied.

2. b. p. contra tab. tritt ein

a) als ursprünglich für alle sui.

b) als necessaria für den Emancipatus und seine Descendenz.

Übrigens war diese b. p. an die kurze Frist die der Praetor vorschreibt gebunden, und findet sich dann keiner* so kann die b. p. ~~ab intestato~~ secundum tab.

* der die b. p. verlangte,

3. Gleich dem Patron ~~hatte~~ konnte auch der parens manumissor gegen sein emancipirtes Kind das Recht auf die Hälfte seines Vermögens contra tab. haben. Und war in der andern Hälfte ihm eine persona turpis vorgezogen, so hatte er ~~nun~~ an das ganze Vermögen Ansprüche. Hier muß man aber unterscheiden

a) wenn der Emancipatus ~~hat ein~~ vermögen als 100 aureos hat, so kann er ~~nicht~~ ganz testiren

b) wenn er ~~hat~~ 100 Sestercien hatte. Und hier

α) — wendet: hat er Kinder oder

αα) hat er ~~sie~~ keine ~~oder nicht~~

instituirt
(b) oder nicht [~~jure~~] iute exheredirt oder injuste
so hat der praetragirte Vater manumissor nichts zu fordern.
(b) hat er keine Kinder, so erhält der Pater manumissor 1/3 gegen die Extraneos.

und also einen Extraneus zum Erben eingesetzt.

4. Kinder Eltern und Geschwister sollen die Portio legitima bekommen, und zwar deducto aere alieno soll sie ihnen erhält werden.

quocunque titulo

Den Kindern soll sie (wenn dieser concurriren) als 4. ~~...~~) in 1/3. Sind sie mehr als 4. in ein 1/2 ~~bestehen~~.

des Vermögens bestehen.

Den Eltern und Geschwistern besteht die Portio wie oben.

Ist sie hinterlassen
a) nicht hinreichend, so wird sie suplirt.
(b) gar nicht. dann tritt die Querella inoff. Testam.

~~Ist sie~~ Ausgeschlossen ist die Portio leg. so bald sie aus einer allgemeinen Ursache ... der sie gestellt ist.

Im Allgemeinen begreifen wir also:

I. Wenn Kinder im Verhältnisse zu [illegible] stehen

1. Sie sind instituirt

a) Sind sie instituirt titulo universali, so kann weder nullitas noch C. p. contra tab. noch die Querell. gegen dieselben angestellt werden.

b) Beträgt die Institution ~~[illegible]~~ viel als die Port. legitima, so kann auch der von hier die [illegible] nicht sagen. Auch nicht die Querell. weil hier die Repletio legitimae eintritt.

+ vermögen

2. Sie sind rite exheredirt

Für die nullität und C. p. contra tab. ist hier schon gegründet. Für die Querell. unterscheiden wir:

a) es ist ihnen titulo singulari was hinterlassen.

aa) beträgt es so viel als portio legitima,

bb) beträgt sie nicht, so wird dieselbe ergänzt.

b) es ist ihnen gar ~~[illegible]~~ nichts titulo singulari hinterlassen.

aa) Ist die exhered. justa facta so kann gegen sie die Querell nicht angestellt werden.

bb) Hat er ihnen nichts hinterlassen so wird das Testament umgestoßen.

2. Werden instituirt noch weder exheredirt also praeteriirt

In diesem Falle ist die Nullität oder die b. p. contra tab. für sie begründet.

Allein es ließe sich denken daß den Kindern doch etwas titulo singulari hinterlassen ist, und dieses so viel beträgt als es seyn soll (als die Portio leg. betragen sollen) so findet die Querell auch hier nicht Statt.

Ist die Portio leg. nicht hinterlassen so haben sie nun Wahl welches Rechts sie sich von den oben 3. angeführten Fällen bedienen.

Indessen ist es noch zweifelhaft weil die c. 30. C. de inoff. test. noch erwähnt, alio modo. ich glaube wenn es etwas titulo singulari hinterlassen ist, aber nicht zureichend.

1 es bedeuten so viel:

Kinder im Verhältnisse zur Mutter und mütterlichen Ascendenten.

Gegen diese kann nur das Kind durch die Querell. die actio anstellen, besonders wenn sie ihm etwas [illegible]. Wenn sie ihm aber etwas zu hinterlassen hat, tritt die Repletio ein.

II. Aeltern

Rechtsmittel für den Vater

1. Für Kinder in potestate

Ein Kind in potest. hat nur über folgendes Vermögen [illegible].

1. Peculium profecticium
2. Peculium castrense

darüber kann das Kind testiren, aber Querell inoff. Testi. findet hier nicht statt!

3. Adventicium

es hat zwar das Recht des Vaters kam. es kann aber darüber nicht testiren.

Gegen hat der Vater gegen

seine Kind in Potestate wie die Querell.

II. zu seinem Emancipirten Kind

Wie verhält sich die b. p. contra Tab. welche der Vater als manumissor hat?

Man unterscheide

1. Das Kind hat nicht weniger als 100 aureos.
Wenn nun das Kind seinen Vater naturalis nicht bedacht, so findet die Querell inoff. Test. Statt.

Ist ihm weniger als die Portio leg. so findet bloß die Repletio leg. statt.

2. Hat er mehr als 100 aureos, und er selbst Kinder hat, so kann die Querell nicht Statt finden.
(b) hat er aber keine Kinder, so ist für den Vater eben so gut wie die Querell inoff. Test. die b. p. contra Tab. begründet.

In allen diesen Fällen wurde vorausgesetzt die Concurrentia Patris manumissoris und des Patris naturalis zusammen.
Wenn aber diese beiden Personen disjunctim waren (extraneus manumissor) so behielten sich beiden das ihnen eigenthümliche Recht. (der Identität des [illegible] hinterlassen)
c. ult. C. de emancip. liberor.

Rechtsmittel der Mutter

1. das Kind ist noch in potestate ~~noch~~ Patris

Jetzt kann sie gegen dieses keinen Anspruch machen, denn es hat ja nichts worüber es disponieren könnte. Nur dann wenn ~~d~~ das Kind die pupill. Subst. eingesetzt hätte, könnte man auf die Vermuthung kommen daß sie sich der Querell bedienen könnte. doch [illegible] wie wir oben gesorgt haben.

+ diesem Falle

II. Das Kind ist sui juris

Sie schützt die Querell so bald sie das Kind auch nicht mit einer portio leg. bedacht

III. Rechtsmittel für Geschwistern

Sie haben gar keine anderes Recht als die Querell. welche sie dann anstellen wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen ist

§. 35.

Im Caput 3. 4. 5. N. 115. befiehlt Justinian

1. Eltern Pater mater Groß-eltern und Mütter: Ascendenten sollen die Kinder nicht praeteriren und nicht exhereditiren wenn sie nicht ingrati waren.

Ueberdies fordert Justinian

a) Erben einsetzen titulo universali, und dieses muß so seyn als die alte Portio legitima beträgt.

b) will man sie exhereditiren so soll sie durchaus ex justa caussa geschehen.

Welche justa caussa hinaus ganz und gar in dem Ermessen des Richters, etc.

Justinian wollte es näher bestimmen, und stellte in der Novelle die Fälle der justa caussa exhered. an, und nur hierauf sollte sich der Richter an die Worte halten.

Abweichen

Ganz nahe, nicht verdächtig.

Diese justa causa sollte auch nah-
mentlich in dem Test. ausdrücken, und
damit es zur Untersuchung so muss
der heres scriptus diese justa
causa ~~[illegible]~~

Ist es nicht beobachtet die exhere-
datio, oder die Enterbungsursache
so soll alles übrige im Testa-
mente legata etc. beibehalten,
nur die Enterbungsursache um-
gestossen. Die Kinder sollen
sich also auf der Stelle der
aus dem Testamente verdrängten
haben, und müssen alles
erfüllen was da verordnet und

Entwürgt [illegible] die Justitutio leg. aber
nicht so viel als die Portio leg.
ausbringt, so kommt keine Res-
cissio sondern die Repletio.

N. 115. c. 5. (pr.)

2. Auch Kindern sollen ihre Eltern nicht
präteriren, sondern auch ebenfalls
so viel als die alten Portio leg.
hinterlassen. Wenn sie aber eine gegrün-
dete Ursache haben, die wesentlich im
Test. angegeben sein muss, so können
sie dieselben exherediren. Ihre

† benennen.

haben, daß man diese justa ca-
sa † ~~beyfügen~~, wenn diß nicht geschieh
so wird das Test. umgestoßen
Alle übrigen aber legate im Te-
müssen beybehalten werden.

N. 115. c. 4.

Muß der Sohn die haereditas ~~un~~ universa-
li oder singulari eingesezt seyn?

Für Großeltern bestimmt die N. 115.
gar nichts, vielmehr spricht sie
bloß v. den Eltern und Kin-
dern. Es bleibt also mit diesen
b. den Vorjustinianeischen Rechten.

§. 36.

Justinian erwähnt gar nicht
wie sich die Novelle (115) zu dem
früheren Verhalten. Daher

1. könnte man sagen: diese Novelle
will ein ganz neues v. dem bis-
herigen unabhängiges Recht, begrün-
den. oder

† von den oben erwähnten

2. das Recht der Novelle solle sich nur
mit † ~~diesen~~ Rechten verschließen.

3. Es soll die Novelle allen die In-
stitution in sich fassen, und sie in ein neu-
es verschmelzen.

~~Man sieht~~ In den Pandecten gieng doch
schon das Bestreben einzig darauf, das
alte nicht mehr dem jetzigen Zeit-
geiste Passende wegzulassen, und aber den
jetzigen Zeitgeiste gemäß, beyzubehalten.
Der Gegensatz zwischen Praetorischen
und Civil Rechten bestand bis an
seine Zeit, ~~da~~ Justinian hob ihn
~~ganz~~ auf. und nicht bloß in den
Novellen sondern auch schon in
der Compilation war er bemüht
das Unpassende aufzuheben, weg-
zustreichen.
Bei diesem Grunde scheint es nun
daß Justinian die Absicht hatte
auch durch diese N. das alte Un-
passende aufzuheben. und dieser
Meinung scheint ~~sich~~ auch ~~die~~ der Geist ~~[illegible]~~
der N. angemessen zu seyn.

Wir wollen einzeln die ganze
N. durchgehen. und zwar die R. der Kinder

I

1. Sind die Kinder instituirt
so ist allen den Forderungen genügt,
so wohl nach den alten Rechten
als nach der Novelle

2. Sind sie exheredirt
a) rite) so ist dem alten Rechte
genügt aber nicht der Novelle.
denn ist ~~[illegible]~~ nicht justa causa,
wenn auch rite (so würde sie doch
~~[illegible]~~ umgestoßen.

b) nicht rite. so folgt offenbar
daß sie auch ein justa ge-

[die Exheredatio

* Daher kann ein Posthumus ~~ein justo~~ exheredirt sein.

geschehen kann.*

3. Sie sind preterirt. ~~Der~~ Dieser ist sowohl gegen das alte Recht, als auch gegen die N. gesündigt.

II. Nun wollen wir die Rechte der Ascendenten durchgehen.

Nach den alten Rechten hatten sie bloß die Querell inoff. Test. und in einzelnen Fällen die b. p. contra tab. Für die Mutter und für den Vater ist in der N. 115. ein neues Recht* Anbey ist die b. p. contra tab. ~~und~~ für den Vater ausgeschlossen. (entbehrlich). Wenn Testatoren ein Ascend. preteriren, oder nicht justa Causa, rescindirt die Novelle das Testament.

* aufgestellt

III. Nun für die Geschwister

Die Novelle spricht gar nicht von diesen, daher es nach den alten Rechten bleibt nämlich* die Querell.

* nämlich

Daher ergiebt sich aus dieser ganzen Darstellung, daß die Novelle ~~das~~ die in dem ~~ganzen~~ alten Rechte alle nöthigen Fälle antiquirt, und ein neues den Grundsätzen des Zeitalters gemäßeres Recht* ~~gibt~~. Sie macht also bloß das alte Recht entbehrlich.

* aufgestellt.

I Statt finden sollen

I in diesen Fällen nur

d. h. sein Recht

Übrigens kann man nicht läugnen
daß diese Novelle darin fehler-
haft ist, daß Justinian darin nicht
näher entscheidet, ob ein Sohn
für sich zu den älteren Rechten
[illegible] halten, besonders über die Ver-
jährung der hered. petit. Ob das
quinquennium, oder das alte Recht I
Ich sollte glauben es müßte
[illegible] ~~[illegible]~~ des alten Rechts.

Vielleicht hat Justinian das
nähere in den späteren Novellen
bestimmt, die wir nicht mehr
besitzen. — Auch fragt es sich:
Soll ~~die~~ ein gewöhnlicher oder ein Abso-
luter Recht hier Statt finden?
ich glaube die Restriction ist nur
dann möglich kann der berechtigter
gewöhnlich geltend macht.

§. 37.

J. II. 17.
ff. XXVIII. 3. 4.
Ulp. XXIII.

Ein Testament ist nach den
oben angegebenen Fällen un-
gültig. doch die besonderen Lehren
~~f~~ [illegible] daß man doch gleich
[illegible] in einer Episode ~~Appendice~~ des alten

nachholen. und zwar

1. wenn ein Testament ungültig seyn soll müssen die obenerwähnten Stücke fehlen.

2. Das Civil Recht war in der Ansehung zur Nichtigkeit weit strenger als der Prätor. den dieselben setzten: ein durch Civil Recht desgen ungültiges Testament kann nach einiger Umständen gültig seyn. Die eigentliche Sprache also der Ungültigkeit beziehen sich bloß auf das alte Civil Recht.

u. dem Prätor gegebenen

Irritum Test. ist also dasjenige, welches dem alten Civil Recht zuwider ist

fr. 6. pr. ad legem Corneliam de falsis. 48.10.

Alles was das alte Recht für nichtig erklärt, ist überhaupt null und nichtig, in allen seinen Theilen, und zwar kann es nicht ein convalesziren

fr. 210. de R. J.

Natürlich konnten diese Regeln dem prät. Rechte nicht zusagen.

* rechtsförmlichen

‡ wurde. Sehen

Auch nur in allen den Fällen, wo
die Nullität durch eine * Verletzung
gemacht ‡ ~~[illegible]~~ worden ist, welche das
Recht zu ~~[illegible]~~ einem gewöhnlichen
Ausspruch.

Die ~~ganz~~ Fälle also wenn das Recht des Testa-
ments ~~wirkt~~ sind folgende:

‡ ist etwas darin gefehlt, so

1. Ist das Testament nach den
Civil Vorschriften gemacht und ‡ ist es
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ immer nich-
tig.

2. Jure Praetorio kann es doch
immer bestehen: denn der Praetor
forscht: wenn der gewöhnliche Aus-
spruch nicht wirkte ‡ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~, so [illegible] auch es doch
für die übrigen (secundum tab.)
bestehen.

‡ gewesen[?] ist

fr. 4. qui test. facere poss.

Der Praetor hilft also subsidiar-
isch.

Das Testament ist nichtig, entweder

* wesentlichen[?]

1. wegen dem Mangel der äußern *
Sollemnitäts Form
2. wegen Mangel im Innern
In ersten Fällen heißt es injus-
tum.
fr. 3. §. 3.
fr. 6. §. 3. } h. t.

Hier also tritt das Verhältniß des Praet. Rechts ein.

Ulp. XXVIII. §. 5. 6.

NB im neuen Recht heißt ein Testament injustum wenn es nicht in diesen Formen gemacht, welche die Constitutionen vorschreiben.

Im zweiten Falle, heißt es im allgemeinen, Testamentum nullum nullius momenti.

fr. 1. h. t.
fr. 30. de liberis et posthumis.

Folgende Fälle machen das Testament nullum.

1. Wenn der Testator keine testamenti factio hatte

fr. 19. qui test. facere poss.

2. Wenn im Test. kein Erbe eingesetzt ist.

fr. 1. u. fr. de vulgari et pupill. subst.

fr. 30. D. de legatis

oder nicht in der Form eingesetzt, welches das alte Civil Recht fordert. d.h. wenn der Erbe praecise directis verbis eingesetzt war.

† Erben

Constantin sagte, es sey völlig gleichgültig

ob ~~directis~~ der Erben oder precativis verbis eingesetzt sei.

b) Wenn die Erben nicht ausdrücklich bezeichnet wären

fr. 62. §. 1. h. t.

3. Wenn der Testator ~~keinen~~ solchen Erben eingesetzt die keine Test. factio hatten.
Ulp. XXII. §. 1.

4. Wenn der Suus im Test. praeteriert ist. in der strengen Kunstsprache gewöhnlich das Testament nullum bloß hier.
fr. 1. h. t.

Dieses erweiterte der Praetor in so weit als er es auch auf den Emancipatus ausdehnte und wenn ein Emancipatus praeteriert ist, heißt das Test. niemals nullum. Denn die Nullität bezieht sich bloß auf einen nicht civilrechtlicher Weise angefertigtes Testamentum.

Sobald der Testator seinen Willen ändert, ist das Testament aufgehoben. Dieß kann er auf mancherley Weise zu erkennen geben. d. h. durch ein Widerruf, oder durch die Vernichtung eines

neuen Testaments.

Der Widerruf geschieht

a) durch Handlungen welche die Urkunde vernichten, z. B. zerschneiden etc.

II. Titulus de his quae in test. delentur. XXIII. 4.

b) er kann auch mündlich geschehen.

Zu merken: nach dem R. Recht erzeugte die mündliche Widerruf nicht.

D. 7. J. h. t.

Honorius befahl: jeder Testator solle nach 10. Jahren seinen

a) Willen erneuern. Justinian hob dies wieder auf. Honorius sollte die er[illegible] sein konnten, die das Testament hindertens, oder

b) widerum Zeugen konnten gestorben sein, die es nun nicht mehr bestimmen konnten, ob das Testam. v. 7 c. 6. C. Theod. de Testamentis

Wenn es nicht erneuert ist, soll es ungültig sein.

Justinian aber setzte: das Testament solle gelten, so bald der Testator selbst v. sich keine Annulirung gab. Und wenn

[d. h. man konnte nie mehr Recht wegen der Test. eingeschickt sein, als dasjenigen, welches dann galt, als das Test. vernichtet wurde.

Der Testator wirklich sterbe können.

er es annuliren soll, testibus derselben praesentibus geschehen, und ad acta dictirt seyn.

c. 27. C. de Test.

Ein neues Testament rumpirt alle früheren, denn

Posterius testamentum valet bloß, allein früheres nicht.

Nur kann das posterius nur dann rumpiren, wenn es gesetzlich (solemnis) gemacht worden ist.

fr. 1. 2. h. t.

§. 2. 7. J. h. t.

I Der Praetor erkennt ein Testament als gültig, wenn es durch seine Richtigkeit in der äußern Solemnität, oder seine Entstehung durch die Persönlichkeit nicht weiter (ganz) zerstört war, und die Entstehung das ~~neue~~ neuere angefüllt.

fr. 12. §. 1. de bonor. poss. contra tab.

Also das vorigen Testamentum, ist dann delirt, wenn kein anderes gültiges besteht. Nur in diesem Falle nur das posterius derogat priori.

fr. 11. §. 2. de bonor. poss. sec. tab.

II. Wenn der Testator die testamenti factionem gehabt, sie aber später verlustig des Testierrechts geworden, so ist es null und nichtig.

fr. 6. §. 5. h. t.

Ein solches durch den ~~ungültigen~~ veränderten Status des Testators ungültiges Testament heißt irritum.

Der Praetor ist aber auch hier nachsichtig: er sagt wenn der Status in der Mittelzeit verloren ~~war~~, und erst in dem Momente des Todes erlangt war, so läßt er ~~sich~~ doch [das Testamentum] bestehen.

§. 6. h. t.

fr. 12. pr. h. t.

Nur wenn die Veränderung des Status besteht in Cap. dem. minima, so muß der Testator nach Heben- gung seines verringerten ~~Z~~ Status erklären, er wolle es bestehen lassen. b. der media und maxima war es nicht nöthig.

fr. 11. §. 2. de bonor. poss. sec. tabul.

III. Wenn der Erbe vor dem Testator stirbt. in diesem Falle gilt jeder andern Falle, als wenn er von dem Testator ausgeschlossen, oder si deficit conditio. In solchem Inst. heißt testamentum destitutum vel desertum.

IV. Wenn ein Posthumus agnatus nachgeboren wird.

fr. 1. h. t.

Dies lag aber bloß in der gewöhnlichen Rechtssprache, daher ob der Praetor immer rescindiren konnte.

fr. 12. h. t.

Es ergiebt sich aus

§. 5. J. h. t.

daß die Ausdrücke irritum, ruptum nicht so streng gebraucht wurden!

/ des Posthumus.

Zu diesen Arten der Ungültigkeit gesellten sich in der neueren Rechte die Nichtigkeit welche sich gründet auf der Querell. des inoff. testam. Nach Gütern tritt die abnorme Nichtig-

Ende der N. 115.

II Haupttheil

Successio legitima

§. 38.

Nach R. R. ~~tritt~~ ist die successio legitima (ab intestato) ist bloss eine subsidiarische Succession, die nur dann eintritt, wenn keine andere da ist. Sie gründet sich darauf, dass der Staat nie erlauben kann, dass die Universitas ~~in~~ ohne einen repraesentanten bestehen könne.

Die successio ab intestato tritt also:

1. Wenn der Verstorbene ein Testament machen konnte, aber keines gemacht.
2. Wenn er eins gemacht, dass dennoch nie rescindirt werden konnte.
3. Wenn er überhaupt nie testiren konnte.

fr. 1. pr. de suis et legitimis.

pr. J. de hereditat. quae ab intest.

intestato ein nicht wollten.

S. bringen noch eine Erfindung ist
die b. die Testament. Succeßio ein-
[illegible] kommen, kann die Succeßio ab [intestato]
c. 8. C. Communia de Succeßionib.

Laut diesem Begriff ergiebt sich,
daß hier so strenge v. Tüchtig-
keit dessen, den succediren
werden kann, die Rede nicht
ist. Und zwar nicht er dürf-
te auch nach dem oben angegeben-
en Gründe succediren. Über-
haupt ein Vermögen hinter-
läßt und kein Successor er-
wählt, tritt die Succeßio
ab intest. ein.

2. dem filiis fam. steht die Succeßio ab
intestato ~~ein~~ zwar nicht, wie er könnte
~~aber~~ über selbiges nicht bedienen
walten. Und zwar kann dem Sohn ~~ihn~~ dessen
Vermögen nicht ab intestato succediren
weil er keinen suos hat, er ist
ja selbst ein suus. Und wer
kann der Vater als der nächste
suus ihm ab intestato succediren?
Sobald der Sohn stirbt,
so geht das peculium jure antiquo
so gleich auf den Vater zurück.

fr. 1. 2. 9. 19. S. 13. } de castrensi
c. 5. C. } peculio.

Durch das neuere Recht ist auch dieser Grundsatz geändert worden: über das Peculium castrense findet die Intestaterbfolge nicht statt, aber über das ~~Intesta~~ adventicium findet es

1 Statt

statt. und zwar hat es Kindern zu nehmen diese, hat er keine zu hinterlassen die Geschwister, und sind der auch diese nicht vorhanden, so kommen noch die Eltern

c. 3. 4. C. de bonis quae liberis.

Durch Justinian wurde es auf alle bona materna ausgedehnt.

c. 11. C. communia de successionibus

Und endlich auf alle Peculien.

c. 6. §. 1. C. de bonis quae liberis

Justinian in N. 118. c. 2. sagt auch für das pecul. adven. soll das jus commune statt finden. Und nach dieser Novelle (118.) erhellt sichs auch daß auf alle peculien Intestaterbfolge erfolgen sollen.

Übrigens versteht sich v. selbst daß die Intestat Succession bloß den Röm. Bürgern gehörte. Die Peregrinen waren davon ausgeschlossen.

§. 39.

Das Gesetz will nun darum bestimmen unter den Personen die zur Erbschaft berechtigt sind, eine Reihe aufstellen, nach welcher Ordnung sie dazu gelangen sollen. Die Verwandtschaft ist so wohl nach dem Röm. R. als allen andern Grund zur Erbschaft. Es können doch aber auch andern Personen zu diesem Rechte. Vid.

fr. 8. de jure Codicillor.

Frage:

Aus diesem Grunde war so wohl nach dem ältesten Recht als auch nach dem jetzigen die Verwandten in einem Verhältnisse zum Testator stehenden. Daher wir auf das genaueste das System der Verwandtschaft nach dem Röm. Rechte näher kennen lernen müssen

Denn die zu zugleich muß man eine die Grundsätze des ältesten Civil Rechts u. den Ansichten des Jus publ. unterscheiden

Ansichten beider Rechte.

Das älteste R. Recht gründet die Verwandtschaft (auf dem Verhältnisse) zur Gemeinschaftlichen ~~Inhaber~~ (potestas) einer potestas.

Hier ältere Röm. familie erscheint als eine wahre despotische Verfassung. der p. fam. ist das Oberhaupt der ganzen familie der über die ganze familia und über die Sacra vollkommenes Recht hat.

Der einer potestas sind nur Röm. fähig: allein jeder fähige Römer an sich, so bald er einer fremden potestas nicht unter-gehörig ist, hat selbst eine potestas.

Daraus folgt daß durch die Verwandtschaft deren welche unter einer potestas stehen, (constitutionell die R. Verwandtschaft entsteht.

Und alle welche unter einer potestas stehen, sind Blutsverwandt.

Die Ausübung aber dieser Potestas ist rein persönlich.

Wie entsteht das Jus Potestatis

1. Justis Nuptiis. daher alle Kinder der Töchter müssen aus der Potestas ausgeschlossen sein.

2. Durch Adoption. entweder durch Arrogatio, oder adoptio in specie

3. Legitimatio der Kinder die man m. einer Concubine hat.

4. Durch Conventio in manum.

Wie hört das Jus patriae potestatis auf?

1. Durch den Todt des Vaters oder des Sohnes, es sey natürlich oder bürgerlich.

2. Emancipatio.

Für die Dauer der P. Potestatis ergiebt es sich

1. Alle welche justis Nuptiis erzeugt sind, bleiben so lange

Durch rein der Potestas

Vaterrechtsverhältnisse sind auf entstehungen sind.
Die Legitimation vergleicht den Verzug der Justiz nachfolgt.

2. Alle welche von außen her durch den Civilen Akt in manum oder per adoptionen, unter die potestas kommen, sind nicht sui juris.
Also auch diesen Willen wird die Römische Familie constituirt.

I möglich

Allein zum Begriffe der Succession gehören ob die Abkunft in so weit, als noch fortdauert die Verwandtschaft, wenn auch das Caput potestatis stirbt unter welchen sie gestanden haben.
Aus den oben angegebenen Gründen erhellt dies fr. 195. S. 2. de V. S.

A.
a.
a.
b.

Agnati heißen alle Glieder die in einer Vaterrechtsfähigkeit sind. In unseren Quellen heißen die unter sich verwandten Glieder Agnati so z. B. die Brüder sind sich zu einander Agnati. Nach dem alten R. R. aber heißt der Sohn bloß ein Agnatus des Vaters.

Auch das älteste Recht erkannte noch die Blutsverwandtschaft = Cognatio.

fr. 4. §. 1. de gradibus et affin.

Sie reicht auf der einen Seite weiter als die Adgnatio. denn z. B. sind doch die Kinder der Töchter wenigstens Cognaten des P. fam. Auf der andern reichet die Adgnatio weiter, in so ferne die Adgnatio auch durch das Blut allein eines und desselben Vaters besteht.

die nicht in der Potestas stehen, z. B. die Enkel v. einer Tochter.

fr. 10. §. 5. 6. de gradibus et affinibus

Hieraus ergibt sich:

1. Alle Agnatio gegründet auf Erzeugung ex justis nuptiis oder einer Legitimatio, ist auch Cognatio.

2. Agnatio welche entstanden durch conventio in manum oder einen andern Civil Akt (z. B. Adoptio) ist nicht Cognatio

Die Römer giengen aber v. dem Grundsatze aus: die Adgnatio

muß sich doch gründen auf Blutsfreundschaft. Daraus geht ihnen Adgnatio ex justis nuptiis als Regel, wo der Mangel der Blutsfreundschaften, fingirten man dieselben

Diese ficta cognatio reichte aber nicht weiter, als die adgnatio.

fr. 23. de adoptionibus

Hiernach richtet sich die Verschiedenheit welche sich auflösen muß den nach der Aufhebung der Potestas. Also der Emancipirte war, er ex justis nuptiis geboren, war doch immer cognatus vor der Emancipation. Wenn sich aber die Adgnatio auf eine ficta cognatio gründete, so fand sie nach der Auflösung derselben nicht mehr Statt.

Ulp. XXVIII. §. 9.
§. 11. J. de heredit. quae ab intest. deferuntur.

Dieses ist sehr wichtig! Weil die Prätoren die Erbeneinsetzung auf die Cognatio, nicht auf der Adgnatio gründeten.

§. 11. supra citatus
und §. 3. J. de legitima adgnatorum tutela.

Die Ursachen dieser, könnte man sagen Sonderbarkeit ist folgende:

Das ältere princip der Agnatio wurde dem Praetor. Rechte verhaßt, doch sich doch wesentlich auf dem Jure Gentis gründeten.

Daraus machte der Praetor die natürliche Blutsverwandtschaft zum Princip.

Jedoch da das Praetor. Recht darauf ausgieng ein allgemeines Recht festzusetzen und also auch die Principien des alten Rechts mit aufnehmen mußte, so mußte der Praetor auch den Agnaten hier die b. poss. geben.

Die Theorie der Verwandtschaft nach dem Prät. Rechte bedarf deshalben keiner Erläuterung.

Nur muß noch der Unhaltbarkeit der Geschwister gesprochen:

Die Geschwister sind es bald v. der Princip der Cognatio gesprochen wurde bald vollbürtige, bald halbbürtige. die ersteren nennt billaterales (d. h. v. einer Mutter und Vater) und unilaterales v. einer Mutter, welche auch Consanguinei, Uterini, heißen.

So nimmt das Civil als das zweite Kap
schlüßt den Weg ein, daß es die
~~selben~~ Nächsten der Verwandten
zur Succession zuläßt. Daher
war es richtig aufzustellen
welche den die Grade der
Proximitas seien.

Dabey ist nun die Regel: daß man
die unter sich anverwandten auf
den gemeinen Stamm zurückführe.

Wir wollen nun die linea recta
~~aufnehmen~~ nehmen, dabey gilt die
Regel so viel Zeugungen so viel
Grade. NB die linea gera-
de

1
2

In der linea transversa, gilt
eben diese Regel, nur daß die
Anwendung hier schwieriger ist.

b.
c
a
d

So ist a. mit b.
in dem 4. grade ver-
wandt.

In der Seiten linien giebt es kein
ersten Grad in Rücksicht meiner. d. h. I
fr. 1. §. 1.
fr. 10. §. 9. } de gradibus et affinibus

I in Rücksicht der linea recta, giebt es
keinen primus Gradus in der linea
transversa.

Nach dieser Rücksicht läßt sich denken daß die Verwandten auf mehreren Arten unter sich verwandt sind.

Daraus entsteht die Cognatio duplex. Sie entsteht daraus wenn das Kind selbst schon durch sich verwandt ist. So ist hier das Kind B. mit dem b. so wohl durch A. als durch a. verwandt.

A
a b
B

das Kind B

ein Cognatio Triplex

A
b^2 a b^1
B

Das Kind B. ist durch A. und a. b^1 und b^2 verwandt.

Bey der Potestas adgnationis läßt sich das nur denken, z. B. B. der Arrogation. Wo mir denn die übrigen Glieder fremd sind, und ich bloß an den P. fam. geknüpft bin.

A

Zu ~~Verwandtschaft~~ Verwandten ist auch die affinitas Schwägerschaft, welche zwischen dem einen Ehegatten und den Cognaten des anderen geschieht.

Ehe selbst

fr. 4. § 3. de gradibus et affinib.

Aber die Cognaten des einen stehen in keiner affinitas mit den Cognaten des anderen.

c. 7. C. Communia de successionibus

fr. 10. de gradibus et affinib.

§. 40.

Wenn so wie der heres testamentarius so auch der Intestaterbe auch fähig zu der Erbschaft sein. Die oben b. dem heres test. aufgestellten Fälle, finden auch hier Statt

S. 9. — 7. J. de heredum qualit. et different.

Im Allgemeinen gilt es: jeder Bürger kann ab intest. succediren in so fern ihm keine special Hindernisse entgegenstehen. Solche sind:

1. Die Kinder der Landesverräther. Die Söhne nämlich haben kein test. [illegible] passiva. Die filiae aber sollen so viel nehmen v. dem Vermögen der Mutter

bis die Quarta Falcidia beträgt.

c. 5. § 1. 2. 3. C. ad legem Juliam majestatis

2. Jeder Mensch welcher die Civitäts nimmt.

3. Alle heretici und apostaten.
   c. 3. C. de apostatis
   c. 4. §. 2. C. } de hereticis.
   c. 5. C.

4. Auch servi sind nicht Succeßionsfähig ab intestato.

Die Vatesstas zu succediren nicht in dem tempore mortis des testators, und in dem tempore der Succeßions Antrettung, da sein.

§. 4. – 7. J. de heredum qualit et diff.

Waren im ältern Rechte auch die Frauen zur Succeßion ab intestato berechtigt?

Vor allem muß man bemerken daß auch Frauen in der Agnations Verhältn. Paulus IV. 8. §. 22. sagt aber: feminae ad heredit. legit. ultra consanguinei-tatem gradum…

Ulp. XXVI. §. 6.
Tit XVI. §. 2. Coll. leg. Mosaic. et Romanar.

[…] müssen stunden.

Daher ergiebt sich: daß nach der Ju-
der Glossisch. Juristen Frauen
können ex jure civili ~~nicht~~ ab intestato
succediren. und Paulus (l. c.) sagt
dieses Recht gründe sich auf den
alten Civil Rechten, Voconiana leg-
ratione.

Aus Gesetz ~~aber~~ sagt hier ~~nicht~~ bloß
v. den [eigentlichen adgnaten. die Töchter, und
Enkelin waren also seine adgnaten,
so konnten sie ~~also~~ also ihren Vater
Großvater etc. beerben.

[eigentlichen

(Man versteht sich nach den alten Rechten)

§. 3. J. de legit. adgnatione.

Immer ist's noch so viel ~~da~~ sicher
daß diese ~~lex~~ ~~ihr~~ Sukzession d.
Interpr. der Juristen ihr Recht
verdankt.

Justinian hat diesen Unterschiedenheit
aufgehoben, es sollen masculi und feminae
vollen gleichen Rechte haben.

§. 3. J. de legit adgnat. success.
c. 14. 15. C. de legit. hered.

Aber auch der Pretor u. Justinian
setzten schon die Frauen in die
Rechte der adgnaten.

Zur Succession ab intestat, muss ei-ner, nicht bloss fähiger Staatsbür-ger sein, sondern er muss auch Proxi-mus sein.

Tit. 2. §. 4. de suis et legit. hered.

Diese Proximitas wird nach dem Momente entschieden, in welchem es gewiss ist, dass jemand intesta-stirbt.

Tit. 2. §. 5. 6. de suis et legit. hered.

Ausser wenn der Verstorbene
1, ein gleich ab initio ungültiges Testament, oder kein hinterlässt, so tritt die Succession ab intest.
2. Wenn einer ein gültiges Test. gemacht aber (dispositiv) Erbeinsetzung ungültig ward, so wird von dem Momente der Ungültigkeit an, das Test. ruinirt.

§. 7. J. de heredit. quae ab intest.
§. 6. J. de legit. adgnat. successione.

Zur Beurtheilung wer das Gesetz für den Nächsten halte, bemerke man:

So nach das ältere als das neuere Recht theilt die Verwandten in mehreren Classen, die sich auf der Gleichartigkeit der Verwan[dtschaft] festsetzen.

7 ordines successionis.

Diese verschiedene Ordines stehen unter sich in solchem Verhältniß, daß der ordo praecedens die sequentes ganz ausschließt. Daher ergiebt sich daß hier nicht so wohl die Proximitas sondern ordines praecedieren z. B. der Urenkel und der Bruder des Erblassers.

In dem Ordo selbst vergiren sie die Verwandt nach der Proximität. Nähe des Grades. Doch findet Ausnahme Statt

1. In der Classe der suis soll auf die Nähe der sui nichts ankommen. sondern alle suis kommen gleichmäßig zur Succession. sie succediren in parentis sui locum.

Ulp. XXVI. §. 2.

§. 6. 15. J. de heredit. quae ab intest.

N. 118. c. 1.

2. Wenn Brüder und verstorbener Bruders Kinder, so sollen diese nach dem nächsten Classen ebenfalls zusammen concurriren. Auch den älteren müssen sie ausschließen

7 der Stand,

I der Ausdruck

N. 118. c. 3. vergleichen
fr. 2. §. 2. de suis et legitimis heredib.

Justinian erstreckt das [?] ein Privilegium verleiht er den Geschwister Kindern gültig. Es gilt also nicht für die Enkel des verstorbenen Bruders.

(Einige [?] mehrere Juristen nennen diese beyden Ausnahmen des Jus repraesentationis.) Daher:
Versteht man darunter weiter nichts als das Recht auf die Stelle zu succediren die der Parens eingenommen hätte, so ist es [?] nichts als billig. Doch man nimt das Jus repraesent. in andern Sinne. d.h. es kommt hier die Frage ob die Kinder der [illegible] zu ihr personal. Recht haben oder nur denn dieses Recht zukommt wenn sie ihr Vater repräsentirt. Dieß wird daher wichtig wenn wir z. B. die Exhered. desselben annehmen.

Was die entfernteren Descendenten betrifft so succediren sie jure proprio nicht jure repraesentationis.
die c. 3. C. unde liberi vergleiche mit
c. 5. C. Theod. de bonis maternis

sollten auch den übrigen Descenden-
das Jus repraesentationis geben.
Auch dieß ist falsch.

Wenn die Geschwister Kinder vorhanden
so succediren sie jure proprio nicht
jure repraesentationis; weil dieses
Recht eine Nachbildung bloß v. dem
Justinian ist, nach diesem Rechte
verlieren ehedem* die sie wirklich
hatten.

* im alten Rechte

Glück Intestat Erbfolge §. 21. 24.

Es zu kommt noch dieß: das Jus hereditatis
sich gar nicht veräußern läßt, weil
es ganz persönlich ist.

Wie wird die Erbschaft unter die
concurrenten ab intestato ~~die Erb-~~
~~schaft~~ getheilt?

Wenn nur einer da ist, so muß
er die Erbschaft ex asse empfa-
hen, sind aber mehrere: so wird
die Erbschaft unter ihnen pro
portionibus vertheilt, so viel Per-
sonen, so viel Portionen. Divisio
hereditatis in ~~per~~ capita

Ulp. XXVI. 4.
fr. 2. §. 2. de suis et legit. hered.

Allein diese Regel leidet 2. Ausnah-
men.

1. d. Descendenten sind nicht in capita sondern in stirpes.

Man versteht darunter diejenigen Sachen, die schon in so viel Theile als der Personen sind, die zu einer Abstammung gehören.

a b c. bb. cc.

der bb und cc erhalten so viel als c. erhalten hat.

Ulp. XXVI. §. 2.

Coll. leg. Mos. et Romanar Tit. XVI. §. 2. (XVI. §. 2.)

Nur ist man dieser Regel nicht [illegible] und der Oben erwähnten, daß sie in parentis locum succedirn.

a b c. d

Der [illegible] [illegible] [illegible] so [illegible] d.

Justinian dehnt dieses Privileg. [illegible] Descendenten nämlich der Geschwister Kinder [illegible] Privileg.

N. 118. c. 3.

½ ½ ½

Randnotizen: [illegible] der / die entfernten [illegible] / [illegible] des alten Rechts [illegible] für die [illegible]

Auf die Descendenten dieser geschieht
bezieht sich dieses Privileg. nicht

a

α α β β β

α. α. β. β. β. erben
diesen den a.
in Capita

Azo. und Accursius zankten hier.
d. Reichsabschied im J. 1521. zu
Speyer.

2. Wenn zur Succession Ascendenten
so wohl väterlicher als mü-
tterlicher Seiten vorhanden sind, so
soll in lineas concurrirt werden
d. h. die eine pars bekommen die
mütterlichen Ascendenten, die andern
väterlichen Ascendenten.

N. 118. c. 2.
Authen. de defuncto C. ad
S.C. Tertullianum.

3. Es giebt aber noch Fälle wo die
Gesetzgeber selbst entscheiden über die
Portion welche einer ab Intestato
bekommen solle. Diess nöthig in
der Extraordinaria Successione

Hieraus erhellt daß das Ganze Ab. in
Erbschaft gänzlich getheilt sein muß.
Und hieraus gründet sich das Jus Accresc.

scendi, vermuthlich verloren ist, wie b. 112
den übrigen Fällen, die Portio vacans
ipso jure adcresciert

fr. 9. de usu et legatis
§. 4. J. de S.C. Orphitiano
Ulp. XXVI. §. 5.

und so eine Concurrenz kam in stirpes
re ipsa. die übrigen die außer der
stirps standen adcrescirten nicht

A
α a b
c d

Wenn a stirbt so
adcrescirt ihm b.c. und
wenn b. stirbt so adcres-
cirt die Portio dem c.

Paulus IV. 8. S. 26.
Ulp. XVII. 18.

Sobald ein heredes zur Succession
kommen so ist ein adcrescendi jus
der frei. Denn das Jus adcrescendi
setzt eine Nichtacquisitio voraus. b.
der eine muß ipso jure die Acquisitio
Stattfinden.

A
a b
α β

Wenn a. stirbt
bekommt der b. nichts
sondern α. und β.

§. 41.

J. III. 1. 2.
Ulp. XXVI.
Paulus IV. 8.
Cajus II. 8.
Coll. Legg. Mosaic. et Rom. Tit. XVI.
П. XXXVIII. 16.
C. VI. 55. 58.

Die beiden wesentlichen Punkte hier sind: I wer kommt zur Succession? und II wie wird succedirt werden?

Also, was das I. betrifft:

Das alte Recht stellte 3. Classen
1. Sui
2. Adgnati
3. Gentiles

1, Suus ist jeder welcher in solchem unmittelbaren Verhältniß stehet, der sui juris wird, wenn die Potestas, unter welcher er steht, wegfällt. Daher sind hier alle Descendenten gleichgültig ob sie naturales oder adoptivi. Gebohrene oder Posthumi. Wenn aber ein Posthumus concurriren soll muß er in dem Momente wo der

Testator stirbt, in solchem Verhältniß stehen, daß er so gleich sui juris seyn müßte ~~wenn er gebohren wäre~~ so z. B. der Enkel weil der ist nicht sui juris wenn sein Vater ~~nicht~~ lebt oder in der Potestas steht.

Cajus II. 8. pr.

Paulus IV. 8. §. 8.

Das Civilrecht hat keine Festsetzung binnen welcher Zeit das Kind geboren werden muß wenn es als legitim zur succession kommen soll.

Diese Zeit ist 10. Monath

fr. 3. §. 11. de suis et legit. hered.

Die Praesumptio v. 182. Tagen hat einen sehr wichtigen practischen Grund: denn wenn eine Ehfrau die entlassen ist, und nach 182. Tagen ein Kind geboren, so ist dieses Kind seins

fr. 3. §. 12. de suis et legit. hered.

2. Uxor quae convenit in manum, ist auch suus heres denn sie wird betrachtet als soror ~~seiner~~ ihrer Kinder

Ulp. XXII. 14.

Coll. Legg. Mos. et Rom. Tit. XVI. §. 2.

Über die Etymol. des suus streiten die Juristen. Ich glaube es soll von suus et heres hergeleitet werden.

Sollen diese sui welche sich vorfinden in dem Momente w. der Testator in statu stirbt, kommen alle in der I. Classe, ohne Unterschied der Proximitas. z.B. der Sohn und Enkel, und hier findet auch die divisio in stirpes statt.

haben dasselbe Recht

§. 6. J. de hereditat quae ab intestato

fr. 6. §. 8. de suis et legit. her.

II. Classe. Adgnaten

Die Adgnaten kommen nach denen keine sui mehr da sind.
In dieser aber ist immer der Proximus berufen, der nächsten Adgnat.

fr. 2. §. 4. 5. 6. 7. de suis et legit. hered.

§. 1. J. de legit. adgnator. successio

Ob sich die Adgnation auf Conventio in manum, adoptio etc. gründet, ist gleich gültig. Auch Posthumus adgnatus wird zugelassen wenn er in dem Momente w. der Testator stirbt der nächste ist.

fr. 1. §. 10. 11. de suis et legit. hered.

Daher heißt es v. den Posthumus partem faciat hereditate.

ᵗ in dividenda

Theilt die Gemeinschaft nur daß es gebrochen wird, oder nicht; so gilt es wie oben.

Die Proximos können hier auch nehmen sein.

Ulp. XXVI. S. 4.

Die Theilung der hered. b. den Adgnaten geschieht in Capita.

In den alten Rechten machte hier das Geschlecht keinen Ausnahmen. Erst in der media Jurisprudentia kam da die lex Voconia.

Paulus IV. 8.

S. 3. J. de legit. adgnator. successione

III. Classe Gentilen

Ulp. XXVI. 1.

Coll. L. M. et R. Tit. XVI. S. 2. 3. 4.

Die Gentilen hießen diejenigen welche von die Gens die jenigen welche von die Gens nicht auf Knechtschaft kamen. Fehlen nicht! bester Niebuhr, welcher sagt daß so wie, sich die Curien in Gentes unterabtheilen, so verhält es sich auch die Gentilen zu den Curien. ehemals die Alten. Unterschied von Julius Pollux

Ὀνομαστικόν.

Cicero Topica C. 6. giebt eine definition welche vollkommen dieser Meynung hin gemäß ist. Auch Gell. XV. 27. sagt: die Comitia Curiata geschehen bloß nach den Gentes

Also eine Vorbereitendes Institution war es † bloß unter Patriziern, weil es die Tribuns erst den Patriziern nachbildeten.

† ursprünglich

Nach und nach ~~[illegible]~~ starben die Gentiles aus, oder die maiores derselben verloren sich so in die Weite, daß man die Herkunft derselben nicht nachweisen konnte.

Fand denn unter diesen III. Classen die gradus Statt?

d. h. Wenn diese welche v. diesen 3. Classen Proximi waren, und die Erbschaft nicht adquiriren wollten wie verhält sich denn?

Das Gesetz bestimmte dann, ob selbst der Proximus nach diesem Proximus den nachfolgenden ‡ ~~[illegible]~~

‡ Proximus in die Erbschaft eintreten

So eine Succession hieß: Successio Graduum.

Das Gesetz bestimmte auch, wenn in einer [illegible] der sämtlichen 2ten [illegible] † [illegible] Classe folgen sollte. Und dies hieß Successio ordinum.

† Classen der

Die Successio ordinum ist anders nach dem alten Rechte, anders nach dem Praet. Jure bemerken nun.

1. Wenn Sui da sind, so kommt die Successio Ordinum nicht zu Stande.

2. Bei den Adgnaten ist es anders. Dieser ist ein heres voluntarius, ~~nicht ein~~ nicht necessarius. Successio graduum findet hier nie Statt. Denn wenn ein Adgnat die Erbschaft nicht antretten will so ist es nicht nothwendig, daß sie ein anderer Adgnat bekommen.

Es scheint daher, wenn die Adgnaten nicht antretten wollten, so müßte die Successio ordinum Statt finden. d. h. die Gentiles kommen zur Erbschaft.

Dieß fordert die Natur des immerhin Rechts selbst, weil die hereditas nie vacua bleiben muß.

Ulp. XXVI. 4.
Coll. L. M. et Rom. XVI. §. 2.

Jetzt wenn ein Adgnate nicht antretten will, so soll das Recht nicht ~~nicht~~ an die nächsten Verwandten ~~fallen~~ ~~fallen~~ n. Wer sollte es erben? Augenscheinlich die ~~Ade~~ Gentiles; weil das Recht des Fiscus damals noch im Gebrauch kam als ~~sich~~ die Gentilen nach und nach ausgestorben waren.

I behalten

§. 42.

Ulp. XXVII. 29.
Coll. L. M. et Rom. XVI. §. ult.
J. III. 8.
Th. 38. 2.

Die successio des ingenuus gestaltet sich [illegible] in die des libertus. Denn hier [illegible] zur Erbschaft in die

1te Classe vor allen suis des libertus. Und hier findet die successio in stirpes [illegible] statt, sie seien naturales, oder adoptivos.

Ulp. XXIX. pr.
pr. J. de successione libertor.

hgatte der libertus keine suos von [illegible] der zur succession?

Der libertus hat keine adgnaten, denn er kommt [illegible] aus der Sklaverei, wo er der nicht in potestate war.

Statt [illegible] kommt also in die

II. Classe, patronum et [illegible].
Und zwar so, daß sie [illegible] in dieselben Rechte [illegible] der successio des ingenuus die adgnaten [illegible]

Theophil ad §. 1. pr. J. de successione libert.

Ob die sui männlich oder weiblich [illegible] ist gleich

† der Praetor

† [illegible]

gültig

fr. 23. §. 1. de bon. libertor.

Ulp. { XXVII. §. 2. 3.
{ XXIX. §. 4.

Wenn mehrere Patrone da sind, so succedieren sie in capita nicht in stirpes.

So wie Patronus so auch die Patrona. nicht aber die Frau patroni weil sie unfähig ist die Potestas auszuüben.

Wie verhält sich mit der Succession einer liberta.

Die liberta hat keine suos, daher die erste Classe (der sui) wegfällt der Patron ist ihr nächster Erbe.

Ulp. XXIX. §. 2.

Wenn aber der libertus weder suos hatte, noch seinen Patronus (z. B. dieser wäre gestorben) wie verhielt sichs dann? Dann erbten die Gentiles, weil die liberti in die Gens eintraten.

fr. 195. §. 1. de V. S.

scheint das Gegentheil [illegible] sonst [?] das Vermögen soll ex ea familia in eandem familiam. — Dieß ist aber eine abgebrochene Stelle welche nirgends in π. bestättigt wird.

Der Pater manumissor hat eben die Rechte an der Patrones, und zwar gleichgültig ob er naturalis pater oder extraneus der Manumissor ist.

C. L. M. et R. Tit XVI. §. ult.

Cajus I. VI. §. 3.

Übrigens die drei ~~pater f. manumissor~~ haben kein Intestaterbrecht.

| sowohl patris familias als auch manumissoris

§. 43.

Da die b. p. ein durch sich nothwendig bestehendes Recht ist, so mußte der Praetor eine eigene Successionsordnung aufstellen, auf den Fall wenn keine Test. Succession da wäre.

B. p. intestati, sagt der Praetor, tritt dann ein, wenn auf keine andere Art zu succediren | da ist.

| irgend eine Möglichkeit

fr. 1. §. 2. } Si Tabulae Test. nullae
fr. 3.

Wenn aber eingesetzt ist, und die B. p. | ab intestato succediren will, verbindet der Praetor im Edicte si quis omissa, ehe ... Recht ein: Tit. XXIX. 4.

| dennoch

Dem Geist des Praet. Recht gemäß aber mußte die b. p. intestati auch die Fälle des Civil Rechts in sich aufnehmen.

Gedachten waren doch hier milderen Principien in der Sukzession einzuführen, als es durch alten Civil Recht festgesetzt.

II. Welche Personen beruft der Praetor zur b. p. intestati?

Die I. Classe unde liberi.

§. 1. J. de bonor. possess.

Π. XXXVIII. 6.

C. VI. 14.

Ulp. XXVIII. §. 7. 8.

Hier stehen alle die Personen welche der Praetor contra tab. beruft. d. h. die sui und Emancipati.

fr. 1. §. 5. h. t.

NB
Die Descendenz der Emancip. Kinder kommt aber auch zur Succession ~~der~~ doch dem Recht: wenn ~~er~~ sie in solchem Verhältniss zum Testator stehen würde, dass sie zur Suität gekommen ~~würde~~, wenn ihr Vater ~~sie~~ nicht emanzipirt wären ~~wurde~~.

Er beruft sie dann in dieser Reihe wie die suos.

fr. 1. §. 1. de bonor. poss. contra tab.

Auf eben diese Weise verhält es sich mit dem Posthumus.

§. 8. J. de hered. quae ab intest.

Die IIte Classe. unde legitimi

D. XXXVIII. 7.

C. VI. 15.

In dieser Classe beruft der Prätor alle diejenigen, welche schon das alte Civilrecht zur Succession beruft. Diese kommen hier wieder vor, als legitimi. (succedunt sibi ipsi.)

fr. 2. pr. h. t.

Allen legitimis steht in dieser Classe so beruft wie sie das Civil Recht beruft. qui primo ab intestato bonor. possessio peti potuisset.

fr. 4. h. t.

Es liegt nicht daran ob einer da ist, oder ein posthumus zu hoffen. Wenn die legitimi nicht zur Intestaterb. kommen

Die Feminae und Masculi, gleichviel nicht so b. der 1. Classe

fr. 2. §. 1. h. t.

In dieser Classe nimmt der Prätor auch diejenigen, welche das + Civil Recht ~~das alten~~ nicht nimmt. (d. h. unter Ks. von dem S.C. Orphit. und Tertull. werden

+ alten

fr. 2. §. 4. h. t.

Theophil. ad §. 1. de Bonor. possessioni

die IIIte Classe. unde cognati - 117

Tit. XXXVIII. 8.
Ulp. XXVII. §. 7.9.

Diese ganze Classe ist vom Praetor erfunden, um den Fiscus zurück zu drängen.

fr. 1. pr. h. t.

In dieser Classe stehen hier alle Blutsverwandten, allein bis zum VI. Grade! daher heißt sie, proximitatis nomine

fr. 1. §. 3. h. t.
§. 5. J. de Successione Cognator.

Auch adgnati capite deminuti sind in dieser Classe mit begriffen

fr. 5. h. t.

Ferner die weiblichen descendenten ultra consanguineas.

Auch der Pater naturalis muß hier zur Succession kommen. Dieser kann aber die spurii Kinder nicht folgen.
So auch die Mutter mit ihren Kindern, gleich gültig ob ex justis nuptiis oder spurii

Übrigens enthält diese Classe nur Wiederholung der 2. vorhergehenden. unde liberi, und unde legitimi.

fr. 1. §. 4. } h. t.
fr. 3.

Es müssen hier also stehen.
1. Kinder naturales, adoptivi,
2. Alle Adgnaten, adoptivi und naturales.

3. Alle übrigen Cognaten, die gar nicht Adgnaten sind, oder jemals gewesen sind. Natürlich aber nur dann wenn sie proximi sind, weil hier nur die Nähe des Grades entscheidet.

Die Nähe des Grades richtet sich hier nach dem Augenblicke wo denen jenen unde agnati die Erbschaft deferirt ist worden.

In der IV. Classe unde vir et uxor.

Wenn keiner v. den obigen III. Classen welche sich auf die Verwandtschaft gründet, zur Succession kommt, dann soll die Frau und Mann sich gegenseitig beerben. Nach dem:

a. t. C. unde vir et Uxor.

pro antiquo jure. bezieht sich auf das Recht des Prätors, welches Recht schon vor der l. Julia et P. P.

Zu dieser Erbschaft wird gefordert daß
1. das Matrimonium justum sey. und
2. fortgedauert bis zu dem Tod des Ehegatten.

II. XXXVIII. ii.

III Wie wird in diesen Classen succedirt?

Nur der Ordo, die Priorität, findet hier Statt.

Findet in den Classen selbst die Successio Graduum, und die Successio Ordinum unter den Classen selbst;

Was die Successio ordinum betrifft, so war es nach dem alten Prät. Rechte,

fr. 1. §. 10. 11. de Successorio Edicto

Was die Successio Graduum betrifft, so muss es im Detail b. jeder einzelnen Classe beobachtet werden.

Die Successio graduum kann der Natur der Sache nach in der I. Classe vor Statt ~~aber~~ dem Prät. Rechte nach. Das alte Recht schloss alle aber aus, so bald ein Suus da ist. Denn das alte Recht hatte nur einen Suus für einen heres necessarius, der Prätor aber ~~Zum~~ für einen heres voluntarius. —

Höchst wahrscheinlich aber ist es, dass nach dem Prät. Rechte hier keine Successio Graduum Statt

[Erbschaft

stand. Wenn nun z.B. die Sohn die [Erbschaft]
nicht annehmen wollte, konnte der
Enkel die Erbschaft nicht adqui-
riren sondern der nächsten Grade
nehmen sie.

In der II. Classe findet aber
kein graduum Statt. denn sie
verschmilzt der Praetor bloß be-
diegend das alte Civil Recht. Wenn
diejenigen welche als Proximi zu
Succession berufen waren die here-
ditas nicht annehmen wollten, so
mußten die folgende Classen folgen

In der III. Classe. galt erst seit
dem die Successio graduum, weil
sie eine neue Erfindung des
Praetoris war.

Daher ergiebt sich daß der Praetor die
Successio ordinum ~~in~~ in allen Classen
die Successio graduum aber bloß in
der letzten Classe, gab.
fr. 1. §. 6. 10. de Successorio Edicto
§. 7. J. de legit. Adgnator. Success.

[beiden den vorhergehenden

Wenn mehrere zugleich als gleichzei-
tig berechtigten, zur Succession be-
rufen werden, so muß seine Portio
jure adcrescendi den anderen zu-
fallen.
Übrigens die Theilung in Capita gilt

hier überall, die Theilung aber in Classes verdanken wir ihm.

§. 44.

Göschen über die b. poss. intestati libertini
Hugo's Civil Magaz. Band IV.
§. 1. — 5. J. de bonor. possess.
Ulp. XXVIII. 7.
XXIX. 1.
Coll. L. M. Tit. XV. 9.
Theophil ad §. 1. — 5. J. de bonor. poss.

Die Classen hier sind zum Theil gemeinsam die doch mit dem Ingenuus gemein hat, zum Theil ganz neu. Daher ist die Intestaterbfolge liberti von der b. p. des Ingenuus auszuscheiden.

† libertus

‡ so ganz

Ulpian aber zählt 7. Classen, Justinian aber 8.

I. Classe b. Ulp. sind die liberi aber so wie b. dem Ingenuus.

II. Classe unde legitimi wer Erben der sind, oder die vorgeschriebenen Zeit unterlassen

fr. 2. §. 1. unde legitimi.

Die Personen aber sind hier andere als b. dem ingenuus, denn die legitimi

heredes hatten Adgnaten. der libertus
aber kein. daher hier die sui des
libertus und denn der Patron Patro-
nave, die Adgnaten des libertus, ver-
tratten.

Wenn die Kinder blos sui durch adop-
tion oder Uxor quae convenerat ~~conveniens~~ in manum
so gab der Praetor die Hälfte der
Erbschaft die andere dem Patron. dieß
heißt die b. p. contra suos.

Ulp. XXIX. 1.

Übrigens erstreckt sich diese b. p. einem
emancipirten Kinde auch hier der Vater
manumissor die Rechte des Patrons aus-
übte.

§. 1. J. de successione libertor.

Theophil ad hunc locum.

III. Classe. Cognati proximi so wie
b. der Ingenuus.

Ulp. XXVIII. 9.

Ein Ansehen findet Statt wenn v. die
Succession eines Emancipatus die
Rede ist. Denn hier kommt der Praetor
wenn der Parens selbst nicht sondern
ein Extraneus, manumissor ist, so sol-
len 10. andere proximi cognati dem
Extraneus ~~[illegible]~~ manumissor vorgezo-
gen werden. Diese 10. Personen sind
filius, filia nepos neptis (sive ex
filio ~~et~~ vel filia,) pater mater. Avus

avia; frater soror.

fr. 10. de suis et legitimis.

Daher theilt der Theophil und Justinian diese Classe in 2. Theile zu dieser getheilt, unde proximi cognati und unde Extraneus manumissor.

§. 1. J. de bonor. poss.
Theophil ad hunc locum.

IV. Classe. familiae patroni. Bey Justinian und Theophil tanquam ex familia.

Bis zur Entdeckung des Ulpian Codex stand bloß familia. der Vaticanische Codex hat aber familiae patroni.

Was heißt denn aber familia patroni?
Die ist hier genommen in der gewöhnlichen Bedeutung, in der Civilen Anordnung, d. h. alle die Verwandten unter sich welche sich auf einen Potestas gründen.
Ist aber der pater fam. mit begriffen, oder nicht.?
Göschen meynt der pater fam. sey hier nicht begriffen; ich aber glaube allerdings denn die familia umfaßt omnes adgnatos, also auch den pater fam.

Wie kam aber der Praetor darauf hier noch eine besondere Classe ult. b. der Ingenuus zu substituiren?

B. der Ingenuus war die Classe der Cognati dies [illegible]. B. dem libertus ist es im Gegentheil, weil der libert. andere Ascendenten noch Collateral Verwandten hat.

(NB durch Capitis deminutio hört alle Cognation auf.

Tit. J. de servili cognat.

§. 6. J. de capitis deminut.)

Daher mußte der Praetor diesen Ord. ergänzen und zu vervollständigen durch die Classe, tanquam ex familia (hier wurde per gradus entschieden.)

V. Classe. b. Ulp. Patrono Patronae liberi ~~lib~~ Patroni Patronaeve

in dem C. Filliano aber item. Also:
Patrono, patronove, item parentibus
patroni, patronove.

Wer ist denn aber der Parens patroni?
Theophil. sagt: in dieser Classe sey
derselbe Patron, welcher in beyden
vorhergehenden Classen vorkomme.
Daher ist diese Classe † bloß eine
Wiederholung dessen was die Patroni
oder mit ihren liberis verhandelt?

† auch Theophil

Einige sagen Theophil. habe die Ordn
der Classen verändert.

Hugo R. Geschichte ergiebt es sey
hier nicht derselbe Patron ge-
meint sondern Patronus Patroni,
wenn Patronus selbst ein libertus
ist.
Daher ergiebt sich: daß die IV. Classe
die Vten coordinirt ist.

C. Justiniani C. Cujac in Obs.
XX. 34.

wo er v. den Succeßions Rechten
des Patronus gegen den Sohn des
libertus seines libertus.

Die VI. Classe. unde vir et uxor.
Die VII Classe. Cognati manumissoris

Allein nicht alle Cognaten, sondern diese, denn die lex Furia erlaubte ein legat über 1000. Asses zu nehmen.

§. 45.

Die wichtigste Neuerung in Ansehung der Rechte betrifft die Succession zwischen Mutter und Kinder.

1. Erbrecht der Mutter

Nach den XII. Tafeln (wenn die Mutter nicht durch conventio in manum eingieng) war das Erbrecht für die Mutter unmöglich, weil ob das Erbrecht auf der Agnation gründeten, und die Mutter doch bloß eine Cognatin der Kinder ist.

Der Praetor ließ in der Classe unde cognati die Mutter zur Succession, zu.

Unter Antoninus Pius wurde das S. C. Tertull. gegeben

J. III. 3.

D. XXXVIII. 17.

C. VI. 56.

Ulp. XXVI. 9.

Paulus IV. 9.

Dieses setzte fest: die Mutter solle einen gesetzlichen Erbrecht erhalten.

Claudius schon schenkte einer Mutter in solatium liberorum amissorum das Erbrecht über dieser ihrer Kinder welche im Felde geblieben waren.

§. 1. J. III. 3.

Suet. Claud. c. 19.

Das S.C. setzte aber das Erbrecht fest unter folgenden Bedingungen.

1. Wenn sie eine ingenua war und jus trium liberor. hatte.

2. Wenn sie eine libertina, mußte sie für das jus quatuor.

N.B. Gleichgültig ob die Kinder leben oder nicht. Zwillinge Drillinge, gelten nicht! †

Paulus IV. §. 1. – 4.

Außerordentlicherweise ertheilten die Kaiser das jus trium vel quatuor liberor.
§. 2. J. h. t.

† sondern sie muß drey, oder vier wohl gebohren haben.

1. Wenn der Verstorbene einen suus und qui suorum loco sunt, so schließt dieser das Recht aus.

Auch adoptivi emancipati gehören hier.

Übrigens gelten hier die Grade nicht ob proximiori vel ulteriori gradu, sondern alle schließen die hier die Mutter ~~aus~~ S.C. schlechterdings aus.

Auch die Kinder der Tochter sollen nach späteren (als das S.C. Tertull.) G[esetzen] der Mutter vorgehen

§. 3. J. h. t.
c. 1. 4. C. ad S.C. Orphit.

Übrigens versteht sich daß die Kinder justi quaesiti sein müssen. Die Kinder der Tochter aber sind egal ob vulgo quaesiti oder nicht.

2. Das Erbrecht der Mutter schließt auch der Vater aus. Dieser kann aber nur denn zur Succession kommen wenn das Kind emancipirt ist. Der in diesem succedirt er als Pater manumissor, oder als Pater naturalis e[x] Edicto unde decem Personae. Hier erklärt sich

fr. 10. de suis et legitimis.

3. Der Vater Consanguineus, schließt auch die Mutter aus. Eine Soror Consanguinea schließt ihr Recht nicht aus, sondern theilt das Vermögen mit der Mutter.

§. 3. J. h.t.

Ulp. XXVI. 8.

Der Praetor setzte allgemein: diejenigen welche die lex nova bekommen, schließen sich in die Classe unde legitimi.

fr. 2. unde legitimi

Daher gehört sich besonders Ulp. XXVI. 8. in fine.

An das S.C. Tertull. schließt sich die c. 1. C. Theod. de legitimis heredib.

Constantin setzte: wenn die Mutter welche das Jus liberor. nicht hat, soll das Civil Recht gegen ihren Sohn haben aber

a) in der Concurrenz mit Adgnaten soll sie nur 1/3 erhalten. — Er setzte ferner in der Const. auch die Mutter die das Jus liber. hat. ~~&~~ soll wenn sie mit den¹ Kindern ~~des~~ väterlichen Onkel concurrirt, 2/3² erhalten. Und zwar auch dann, wenn dieser väterliche Onkel emancipirt war.

c. 2. C. Theod. h.t. } de legitimis hered.
c. 7 C. Theod. h.t. }

¹ väterlichen Onkel oder dem

² des Vermögens an diese

Indessen bestand noch der Grundsatz: die Mutter schließt den Vater Emanci[pator] aus. Dieses wurde auch abgeändert: sie sollte nur ~~die~~ $\frac{1}{3}$ erlassen.

2 dieses

Justinian setzte ~~aber~~ allgemein: die Mutter soll den Agnaten, und ganz[en] vorangehen. Wenn die Geschwister aber des Verstorbenen Schwester waren so soll sie zu Hälften concurriren. Concurirt sie aber mit [den] Brüder u[nd] [den] Schwester des Verstorbenen, so soll sie die p[ortio] virilis bekommen.

2 endlich ganz

§. 4. 5. J. h. t.

c. 7 C. h. t.

Wenn der Verstorbene [aber] auch einen Va[ter] ~~aber~~ hinterlässt, und das Kind sui juris ist, so sollen die Geschwister Mutter, Schwester, die ganze Erbschaft Eigenthum bekommen, die Eltern aber von $\frac{2}{3}$ den Nießbrauch bekommen.

Wenn das Kind aber nicht sui juris war so soll der Vater den Nießbrauch ganz behalten, die Mutter aber ~~nun~~ soll ~~dann~~ mit [den] Geschwi[stern] concurriren ~~nach dem Tode des Vaters so soll sie in die Proprietät concurriren~~ mit den Schwestern des Verstor[benen] um $\frac{1}{3}$ mit den Brüdern aber [um] eine portio virilis

1 in die Proprietät, sogleich

2 und zwar

II. Das Erbrecht der Kinder gegen die Mutter

Nach dem alten Rechte hatten sie keins. Es erschien aber später ein S.C. Orphit. und zwar im Jahre 931. unter Marc Aurel

J. III. 4.
D. XXXVIII. 17.
C. VI. 57.
Ulp. XXVI. 7.
Paul IV.

Nach diesem S.C. sollen die Kinder einer Frau, auch die nächsten Agnaten der Mutter ausschließen. Auch mehreren Kinder der Fr. theilen sie ab in capita.

Welchen Platz nehmen aber die Kinder in dem Edikte des Prätors?

Ihr Platz wurde ihnen angewiesen, in dem Edicto, unde legitimi. Weil die Juristen sagten: das Edikt unde liberi gehe nicht auf die Succession der Frauen.

Dieß S.C. Orphit. redete aber bloß die Ordnung der Kinder, (filius filia) nicht die entfernteren Descendenten. (Enkel, Enkelin)

Zu den

C. 4. C. Theod de legit. hered.

bestimmten die Kaiser die Enkel filiä sollten v. den Gütern die Mutter selbst (filiä) wenn sie geerbt zu Gütern bekommen hätten, $\frac{2}{3}$ erhalten, letzten $\frac{1}{3}$ sollten die übrigen Geschwister erhalten. Wollten aber keine Geschwister da sein, so sollten die entfernten Adgnaten $\frac{1}{4}$, und die Enkel $\frac{3}{4}$ erhalten.

N. B. Ob die filiä emancipirt sey oder nicht gleichgültig

C. 6. C. Theod de legit. hered.
C. 10. C. de suis et legitimis

Justinian setzte: die Adgnaten sollten auch dieses $\frac{1}{4}$ nicht haben.

C. ult. C. de suis et legit.
§. 15. 16. J. de hereditatib. quae ab intestato deferuntur.

Daher sind in der neusten Constitution die Descendenten der filiä, den Descendenten ex filio, gleich. Concurriren sie mit den Geschwistern der Mutter der Descendenten.

Das Successionsrecht des Vaters erhielt auch durch die Kaiser eine andere Gestallt.

Wir haben gesehen, daß der Vater als Manumissor, als Patronus, bloß den Kindern succediren konnte. Der Praetor gab ihm aber die bon. poss. unde cognati

In der Succession gegen das Kind in potestate ist keine Veränderung. ~~In~~ ~~doch~~ Aber gegen sein Emancipirtes Kind, ~~hatten~~ fand schon die Veränderung statt, daß nach dem S.C. Orphit. [der Vater] ein gesetzliches Recht bekommen. Weil ihm zwar die Kinder des Emancipirten [I Söhne oder] Töchter vorgezogen wurden

C. 3. C. Theod. de legit. hered.
C. 4. C. ad S.C. Orphitianum.

Justinian sagte aber ~~noch~~: ich will den Vater immer so betrachten als wäre er der Manumissor selbst, wenn auch ein Extraneus Manumissor gewesen. Daher die b. p. unde X. personae waren für den Vater, eine reine Antiquität

C. ult. C. de emancip. liber.
§. 2. J. de bonor. possessionib.

Auch Justinian hat diesen Unterschied ... wenn der Vater mit den Geschwistern des Emancipirten concurrirt, so soll er den Nießbrauch bloß haben. Und wenn die Mutter bloß o. mütterliches Vermögen da ist, so soll er an dem Vermögen auch den Nießbrauch nicht haben

c. 13. C. de legitimis hered.

Nach dem † Anastasius soll auch der Emancipirte Bruder gegen die in der Potestas zurückgebliebenen Brüder des vollkommen Recht. wann er aber mit ihnen concurrirt, soll er nur 1/3,

† Const. des Kr.

† Kriegen, 2/3 aber die in der Potestas zurückgebliebenen Brüder.

§. 1. J. de Successione Cognator

Theophil ad hunc locum

Justinian hob den Unterschied des 1/3 und 2/3 gänzlich auf

c. 15. §. 1. 3. C. de legit. hered.

Er hob auch den Unterschied der fratres uterini auf, und sollen diese als vollen ... den Consanguineis ...

C. 15. §. 2. C. de Legit. heredibus.

Ja, er gieng noch weiter: auch die Kinder der Uterini sollen wie die Kinder der Consanguinei, nach seiner Bestimmung sich gleich sein.

C. 14. §. 1. C. de Legit. hered.

§. 46.

Die Praetorische und Civil Rechte stehen hier (in den neuesten Rechten) auch noch, als praktisch gültig.

I Die Kinder sind die ersten, auf die das Neuern Recht Rücksicht nimt, und zwar gleichmäßig liberi ex filio, und ex filia.

Wenn aber Enkel concurriren mit den Geschwistern ihrer verstorbenen Mutter, so bekommen sie nicht die ~~ganze ihre~~ wenn sie in stirpes zufallende Succession ihrer 2/3, sondern 1/3.

Wenn Kinder in adoption übergegangen waren, so wurden sie ihrem Pater naturalis ganz fremd, so auch daß ihnen der Praetor nicht helfen konnte.

concurriren; damit

—quando parens naturalis filium suum adoptandum alii dederit, integra omnia iura ita servari, atque si in patris naturalis potestate permansisset, nec penitus adoptio fuisset subsecuta: nisi in hoc tantummodo casu, ut possit ab intestato ad patris adoptivi venire successionem.

J. III. 1. §. 14.

Nun stand das Kind in einer übeln Lage, besonders wenn der P. familias starb, und der adoptivus pater, es exheredirte! Um dieß zu verhüten, verordnete Justinian: wenn das Kind in eine fremde Adoption gegeben würde, so sollte ~~sie~~ es immer noch Anspruch an das Vermögen seines naturalis pater behalten.

Ausgenommen: wenn der Adoptivus pater ein Pater naturalis ist.

§. 14. J. de hereditat quae ab intest.

c. 10. C. de adoptionib. (8.48

Wenn keine Kinder da wären oder die Kinder die Erbschaft nicht annehmen wollten, so gingen die Eltern und die Geschwister an das Erben.

Und zwar, wenn das Kind in potest. stand, so unterscheide man:

1. Wenn ~~das~~ die Kinder waren von dato, so erhielt das Vermögen der Vater. So erhielt der Vater den Nießbrauch, und die Mutter mit den Geschwistern hatten den Proprietas. Und zwar wenn sie mit Geschwistern concurrirte

Pater vero utriusq, non etiam avus et proavus matri anteponitur ~~[illegible]~~ scilicet, cum inter eos solos de hereditate agitur.

I. III. 3. §. 3.

non solum fratris filius et filia, (secundum quod jam definimus) ad successionem patrui sui vocantur, sed etiam germanae consanguineae, vel sororis uterinae filius et filia soli, et non deinceps personae una cum his ad jura avunculi sui perveniant: et mortuo eo, qui patruus quidem est fratris sui filiis, avunculus autem sororis suae soboli, simili modo ex utroque latere succedant, tanquam omnes legitimo iure veniant: scilicet ubi frater et soror superstites non sunt.

Justinianus c. 14. C. VI. 57.

2. Sind keine Geschwister da, so schließt dieser alle entfernten Verwandten aus, und zwar in so weit, daß auch die Mutter ausschließt

c. 7. C. ad S.C. Tertullianum (C. 55)

§. 3. J. ad S.C. Tertull. III. 3.

Wenn die Rede ist von dem Vermögen eines Emancip. Kindes

1. Hat es Geschwister, so treten diese in die Proprietät, und die Eltern bekommen zwischen den Nießbrauch, und theilen es unter sich, d.h. die Mutter und der Vater.

2. Hat es keine Geschwister, so schließt der Vater die Mutter aus

3. Sind keine Eltern da so succediren die Geschwister, alle entfernten Agnaten ausschließend.

Nach den Eltern und den Geschwistern kommen die entfernten Agnaten zur Succession, ob sie weiblichen oder männlichen Geschlechts sein, gleichgültig.

c. 14. C. de legit. heredib.

Außerdem erstreckt sich der [illegible] auch [illegible]: descendentes per mares

NB 1. Die Uterini sind ~~gleich~~ den ~~legitim~~ Civilitas gleich.

2. Die Uterini stehen also in der Classe unde legitimi

4. Auch die Kinder der emancipirten Geschwister, bekommen nach Justi[nian] die Succesion ex jure Civili

Alle diese succediren nach der Nähe des Grades, a tempore quo delata est hereditas.

In der Succesion findet die Successio graduum statt, l. der Adgna[ten]

† nach dem Just. Rechte

§. 7. J. de legit. Adgnator. Successione

Wenn keine Adgnaten da sind, und die vorhandenen nicht zur Succesion kommen konnten, so kam das [illegible] nicht an die Cognaten. Diese Classe der Cognaten ist aber Just[inian] sehr [illegible] indem, denn Just. hat so viele [illegible] und machte sie zu den legit. here[des]

pr. J. de Successione Cognator.

Übrigens blieb auch die Cognatio bloß usque ad sextum gradum.

Hinter den Cognaten kam (die Classe) unde vir et uxor.

c. 1. C. unde vir et uxor

II. Die Succession in die Erbschaft eines libertus erlitt auch hier Änderungen

1. Auch hier kamen erst die Kinder zur Erbschaft.
2. Dann die legitimi, patronus patrona, liberi patroni, patronaeve.
3. Nach diesen folgen die Cognaten des libertus. Und zwar fällt hier die Classe unde X. Personae ganz weg.
4. Nach diesen folgten nach dem alten Rechte familia patroni, et patronus patroni. Justinian hob diese Classe auf, und schloß diese mit die folgenden Classen an die vorhergehenden, an.

Nota Justinian ließ auch die Cognatio Servilis zu, daher es nicht mehr die 5. und 6. Classe war, die doch den nicht folgen mußten.

c. 4. C. de Constitut. libertor.

Tit. J. de servili cognat.
§. 2. J. de bonor. possessionib.

7. die Classen

Thereditas durch die

Hinter der 4. Classe folgten alß unde vir et uxor.
Die Agnati des manumissor, hatten ein erbgeschaft, die doch b. dem Ingenuus [illegible] [illegible].

§. 47.

In der Novelle hebt Justinian [illegible] das alte Erbsystem [illegible] [illegible] und es [illegible] neuen [illegible] [illegible]. Die N. 118. (im J. 544.) stellt also ein ganz neues Recht auf. Gleich im Eingange sagt er da, er wolle die Agnation und Cognation im Erbrechte nicht mehr unterscheiden, und die letzte soll die Basis des Erbrechts seyn. Daher
1. Die Adgnation giebt keinen Vorzug vor den Cognaten, sondern die Nähe des Grades. (Nicht so schnell z. b. der [illegible] [illegible] den Sohn der Tochter) Und dieß [illegible] er im C. IV. N. 118. ausdrücklich

[illegible] einem gewissen Grad

2. Die beschränkung der Cognations[illegible] [illegible]. — Man kann hier sagen: Justinian haben die Classe unde cognati zu einer allgemeinen Classe gemacht.

Justinian macht 3. Classen (Praef. Novelle 118.) der Ascendenten. Descendent

und Collateral die auf die ~~Erb~~ Erbschaft Anspruch machen können. In der Vorstellung aber steht nur 4. Classen auf.

I. Die Descendenz

II. Die nächsten Ascendenten, zugleich mit vollbürtigen Geschwistern und ~~ihren~~ vollbürtigen* Kindern

III Die halbgeschwister und ihre Kinder

IV. Alle Collateralen mit ihren Kindern.

Diese Classen stehen so wie im alten Rechte in einer absoluten Priorität. d. h. so bald in der ersten Successionsfähigen Subjekte [?] stehen, kann die 2te nicht [?] kommen. Allein es findet so wie im alten Rechte hier die Successio ordinum statt.

1. Classe

Im ersten Range sollen ohne Unterschied* ~~die~~ Descendenten ~~und~~ ~~Ascendenz~~ ihren Platz nehmen.

A. L. R. [?] N. 118.

In Hinsicht auf diejenigen Dinge welche auch nach dem alten

* Geschwister

* des Geschlechts ~~die~~ und Abstammung die

Gesetzen den Vater erworben sein sollten, sollen es b. dem alten bleiben.

c. 1. C. de bonis maternis
c. 3. 4. C. de bonis quae liberis
c. ult. C. Communia de successionib.

Das Wesentlichste also ist hier, daß die Emancipirten Kinder nun auch wahre Civil Erben werden. — Übrigens versteht sich daß auch der Posthumus mit concurrirt.

Daraus folgt: si posthumus existierte der einzig Nächste sey, könne auch kein Agnatus zu der Erbschaft gehn, bis es sich entscheidet, daß er geboren, oder nicht geboren werden könne.

fr. 30. §. 1. de acquir. vel omitt. hereditat.

Wenn aber der Posthumus nicht der Nächste ist, so wird er nur als cohaeres angesehen.

Da man aber nicht wußte wie viel Kinder die Frau gebähren würde, so legten wir 3. Portion b. Seite.

fr. 3. si pars hereditat. petatur
fr. 4. h. t. si pars heredit.

Wie steht es nun mit der Novellen Recht mit den adoptiven Kindern?

Da nun schon der Vater dem Kinde die Erbschaft mit den liberis naturalib. nie raubt, so ist es auch durch den neuesten Novellen Recht. Unrechts daß er diesem Menschen, gegen welchen er [ein natürlicher] nicht Adgnat ist, die ~~Erbschaft~~ ~~nicht geben~~. ~~weil er auch~~ nicht Cognat ist.

C. 10. C. de Adoptionib.

§. 11. J. de hereditat. quae ab intestato.

Dagegen aber hat er gegen seinen Pater naturalis immer das Erbrecht, weil er sein Cognat ist.

§. 2. J. de S.C. Orphit.

C. 10. C. §. 1. de Adoptionib.

Übrigens liegt es ganz gleichgültig ob die Kinder vulgo quaesiti, oder justi quaesiti. weil die Erbschaft der Mutter anbelangt.

Justinian sagte: wenn die Mutter eine Illustris ist, und legitime Kinder hat, so kriegen die vulgo quaesiti gar nichts.

C. 5. C. ad S.C. Tertull.

N. eine Mater Illustris deren Vater oder Mann ein Illustris ein Palatii [illegible] war, oder ist.

Gegen den Vater haben bloß die

Erbschaft nicht erhält, weil hier die Cognation die Basis der Erbschaft ist, und so einer Adoptiv.

Ehelichen Kindern das Erbrecht, wie oben gegen die Mutter als Cognaten.

§. 4. J. de Succeßione Cognator.

Nur eheliche Kinder ~~stehen~~ können den Vater beerben, diesen stehen im vollen Rechten gleich, die plene legitimati

c. 10. C. de Naturalib. liberis

N. 88. C. 8. 9.

Die Naturales, v. einer Concubine gebohren, sollen gegen ihren Vater das Succeßions Recht haben. Ja so [illegible] der Vater neben ihnen keine legitimos, oder keine legitimam Uxor. hinterläßt, erben sie mit ihrer Mutter in ein 1/6.

N. 18. C. 5.

N. 89. C. 12. ~~6~~ §. 4. 6.

NB. Verstehet sich v. solchen Concubinaten, welche das Gesetz für gültig anerkennt.

Die Descendenz der liberi Naturales haben aber dieses Recht. nicht

N. 89. C. 12. §. 6.

So wie auch die:
Kinder ex damnato coitu. incesti, vel adulterini

c. 6. C. de incestis Nuptiis
N. 99. C. 15.
N. 74. c. 6.

In wie fern succediren Kinder aus verschiedenen Ehen, in Concurrenz?

Die Kinder sind sicher ihren Eltern sie mögen aus welcher Ehe sie wollen abstammen. Aber zu Gunsten der 1sten ehelichen Kinder trettern die poena der Primarum nuptiarum ein.

C. 3. 5. C. de secundis Nuptiis
N. 22. c. 23.

Wie succediren diese Descendenten?

Auf die Nähe des Grades kommt hier nichts an, wenn ~~sie~~ sie ~~sich~~ in einem unmittelbaren Verhältnisse zum Testator standen.

C. 1. N. 118.

Nur das Edict de conjungendis cum Emancipati liberis fällt jetzt weg, weil der Emancipirte jetzt so gut als der in Potest. stehende ein Civil Recht haben.

Das Vermögen wird nicht in capita sondern in stirpes vertheilt. Der Ursprung kam jedoch durch die divisio inter liberos ~~b~~ die divisio in stirpes verschieden. Dieß ist eigentlich eine Conventio der Kinder mit dem Vater, dass die Kinder +

N. 107. c. 3

+ müssen die codicillos privilegiatos, wo das Nähere der Vater bestimmt, unterschreiben.

Die duplicitas vinculi muß in diesem Grado descendentium auch hier in Anschlag genommen werden. Im alten Rechte galt dieß nicht, weil hier die filia eben so wie der filius [illegible] viel rechtlichen Ansprüche hat.

A — c, d, e — f, g — a

a. bekömmt 2. portionen weil er mit A. durch f. g. verwandt ist.

Auch

A — b, c, d, e — α, β, γ — δ, ε, η — ζ, ρ — a

a. bekömmt ~~4~~ 5 Theile weil er durch 2 [illegible] mit A. in 5. Graden steht.

Wenn ~~der Grad~~ die zunächststehenden Z[illegible] nicht annehmen, so müßt der nächstfolgende Descendent folgen. Ist aber keiner nächstfolgende Descendent so folgt nun der nächsten Grado

II. Classe

Die Succession ist angeordnet

N. 118. c. 2.

1. Ascendentes. Ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar nach der Nähe des Grades.

Gegen welche Kinder sollen die Ascendenten die Succession erhalten werden?

Jura Successionis ab intestato sind reciproca, daher sie auch die jenigen Descendenten beerben können von welchen sie auch gegenseitig beerbt werden seyn können.

Daher der Vater und seine Ascendenten können nur die ex justis nuptiis oder plene legitimis, beerben.

Eben so die plene adoptirten Kinder.[1]

Wie verhält es sich mit dem Pater naturalis? Sollen hier Pater adoptivus und naturalis zur Succession des adoptirten Kindes gegenseitig concurriren?

Allerdings wenn das Kind plene adoptirt ist ~~seyn~~, denn dann können nur die Parentes naturales ihn beerben.

c. 10. C. de adoptionibus

Wenn ein Arrogirtes Kinder vor Erlangung der Pubertät stirbt, so erhält der Pater arrogans keine Succession, sondern er muß es an die Geschwister

[1] d. h. wenn ein Extraneus und kein Ascendent das Kind adoptirt

des adoptirten Kindes heraus geben.

fr. 18. de adoptio[nibus]
§. 3. J.

Gegen seine liberos naturales, muß der Vater ebenfalls unter densel-
ben Bedingung das Successions Recht
geben, in welchen die liberi gegen
ihn das Successions Recht ausüben.
Das heißt v. den liberis ex Concu-
bina procreatis kann er nur $\frac{1}{6}$
des Vermögens fordern.

N. 89. c. 13.

1. Kinder

Wenn die Mutter succediren soll, ist
ihr gleichgültig ob die Kinder legi-
timi oder nicht, sind. Ein Unterschied
zu Gunsten der Mutter; denn die
Mater illustris hatt immer auch
gegen ihre Kinder Spurios das
Erbrecht. ~~Auch~~
Auch wenn das Kind in eine fremde
Familie geht bleibt es für die Mut-
ter, et vice versa.

2. Vollbürtigen. d. h. von einem
Vater und derselben Mutter.

3. Die Kinder Vollbürtigen Geschwi-
ster. N. B. aber nur der
filius und filia des Verstorbenen

N. 118. c. 3.

Wenn diese Vollbürtigen Geschwister erben wollen müssen sie v. den Seiten Verwandten ausgeschlossen seyn. z. B. der minus plene adoptivus.

c. 10. C. de adoptionibus

Zur Combination

1. Der Descendent verdrängt alle Ascendenten. — Die Vollbürtigen Geschwister in der zweiten Classe, gehören auch in die Reihe des Grades, und die andern sind ausgeschlossen.

Wenn in gleichem Grade concurrirenden da sind, so

α) Vater und Mutter theilen in capita

β) Väterliche Ascendenten allein theilen in capita

γ) Eben so mütterliche Ascendenten allein

δ) Concurriren aber β. und γ.) zusammen, so tritt eine Successio in lineas, die ihrem Wesen nach bloß eine Successio in stirpes ist. d. h. die väterlichen Ascendenten bekommt den Theil welchen der Vater bekommen hätte, und so auch die mütterlichen. — Auch die Duplicitas vinculi giebt hier Anspruch auf eine höhere Portion.

Mütterlichen Ahnen   Väterlichen Ascendenten

So ist auch die Praxis. Aber die Novellen spricht nur v. dem Fall von Geschwistern succediren, von Halb-Geschwistern spricht sie nicht.

Im Codex findet eine Trennung der bona materna und paterna Statt; hier aber gilt bloß die Proximität des Grades, daher die Nähe der Grade bloß entscheidet.

2. Bloß vollbürtige Geschwisterkinder. Sie schließen die halb Geschwister aus. Sind mehrere vollbürtige Geschwister so theilen sie in capita.

3. ~~[illegible]~~ Vollbürtige Geschwister Kinder.
Auch diese gehen allen übrigen ~~[illegible]~~ vor.
c. 3. N 118.

Wie theilen aber die Vollbürtigen Geschwister Kinder?

α) Kinder v. einem Geschwister, theilen in capita

β. Mehrerer vollbürtigen Geschwister Kinder, theilen auch in capita.

γ) Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern in der Concurrenz sollen sich nicht ausschließen * in capita; die Succesio in lineas geht ab.

* Sie theilen auch

Erhält der Ascendent den Usus fructus an der Portion seines Geschwister?

Man unterscheide:

a) Wenn die solchen Geschwister sind welche in ~~mit~~ dem Ascendenten Potestas stehen, soll er an sich den Usus fructus nicht haben

b) Wenn das zu beerbende Kind noch in Potestas des Vaters war, so behält er den Usus fructus stark, nach dem Codex. Nach dem Rechte der Novellen glaub' ich aber, nein.

δ) Ascendenten mit vollbürtigen Geschwister Kinder.

Nach der N. 118. sollen die letzten schlechthin ausgeschlossen aber N. 127. c. 1. änderte es Justinian, und verordnete: wenn einer vollbürtige Geschwister, vollbürtigen Geschwister Kinder, und

Eltern hinterließen, so sollen die Kinder mit concurriren.

Und zwar:

1. Die Ascendenten nehmen in capita

2. Die Kinder in stirpes.

ε) Concurrenz * mit vollbürtigen Geschwister Kinder.

* der vollbürtigen Geschwister

Die Geschwister Kinder treten in die Portion ihrer Parens.

η) Wenn so wohl Ascendenten vollbürtige Geschwister, und vollbürtige Geschwister Kinder concurriren.

Für diesen Fall ist wohl der oben erwähnte Fall * d.h. die Kinder treten in die Portion des Parens.

* der gestandenen

3. halbe Geschwister und halbe Geschwister Kinder.

Wenn der Verstorbene keine Geschwister noch Geschwister Kinder hinterließ so kamen die halb — und ihre Kinder

a) Also zu erst die halb-Geschwister

Es ist gleichgültig ob uterini oder consanguinei. Es ist aber erforderlich daß sie gemeinschaftlich gegen ihren

Parens successionsfähig sein.

A
b c
α β

Aber wenn von einem Vater die Rede ist, verhält es sich ganz anders.

A
α β

Dagegen müssen die Eltern adoptirten Kinder auch gegen die natürlichen ex justis nuptiis ihres adoptiven Parens, gebornen Kinder, wenigstens als halbe Geschwister Successionsrecht haben.

b) Die Kinder verstorbener Halbgeschwister.

Es müßte sich hier dieselbe Regel befolgen, welche wir oben aufgestellt haben.

a
c
a b

ab müssen den c beerben.

Dagegen

a
b c

b.c. können den a nicht beerben.

Auch hier erben bloß filius und filia nicht die entfernteren.

Wenn Uterini mit den Consanguineis concurriren, so müssen materna maternis und paterna paternis

Dieß ist die Meinung der Praxis. Die Theorie hätte viel da zu sagen!

c) Wenn Halb Geschwister und verstorbener Halb Geschwister Kinder succediren.

In diesem Falle, verhält es sich so, wie b. der 2ten Classe.

4. Alle übrigen (entfernteren) Cognaten, und zwar nach der Nähe des Grades.

c. 3. §. 1. N. 118.

Wenn [mehrere] da sind, so theilen sie in capita.

Übrigens dieselbe Regel wie in der 2ten Classe. Die Descendenten beerben sich gleichmäßig wenn sie zu ihren Ascendenten ein vollgültiges Recht haben.

Wenn Jemand in der 4. Classe [illegible] fündet, so kommt die Classe unde vir et uxor.

Hinterläßt der Verstorbene auch nur einen Ehegatten so erbt nicht der fiscus.

Gewisse Collegia werden dem fiscus vorgezogen. z. B. Decurionum. Naviculari, fabricenses. Cohortales

c. 1. 3. 4. 5. C. de heredit. Decurionum.

Folgende sind noch wichtiger:

a/ Regiment. (Legio. Vexillatio.)

c. 1. C. Theod. de bonis militum

c. 2. C. de heredit. decurionum

In den Pandekten [illegible] der [illegible].

fr. 6. §. 7. de Injusto Rupto

N. Wenn seine Güter aber confiscirt sind so bekommt der fiscus

fr. 6. §. 7. de Injusto Rupto.

b/ die Kirche gegen ihre verstorbenen Geistlichen

c. 20. C. de Episcopis et Clericis

N. 131. c. 13.

c/ das Armenhaus (Ξενοδοχεῖα) gegen ihre Beneficianten. Gegen welche die von ihnen unentgeltlich

[illegible]

angeklagt worden sind.

Der Fiscus wird betrachtet wie ein Erbe; daher er die Schulden bezahlen muß, und besonders die bona acquiriren, d. h. binnen 4. Jahren; sodann ist die Sache nullius.

c. l. 4. C. de bonis vacantibus
fr. 1. pr. §. 1. 2. de Jure fisci.

§. 48.

Successio Extraord. heißt eine solche, welche von der gewöhnlichen Ordnung der Succession [illegible] ist, [illegible] ist.
Gewöhnlich nimmt man die Successio Extraord. dann an, wenn die Verwandten nicht eintreten, — doch falsch!

§. 49.

Die Arten der Successio sind:
1. Die Successio Conjugis egentis.

N. 53. c. 6.

Wenn einer einen armen Ehegatten hinterlassen, und selbst reich sey, so soll der Ehegatte $\frac{1}{4}$ für sich behalten, und allen Erben dieses

$\frac{1}{4}$ erbnehmen können.

Hier nun gilt diejenigen Ehegatten
welchen weder dos noch donatio propter
nuptias, und auch nicht so viel Ver-
mögen, daß er standesmäßig leben
[illegible] haben können. — Wegen
dieser Novellen beruft euch ~~auf~~
dem N. 22. c. 18.

Justinian ist
kein Freund des Gesetzes d. h. ist

Diese sagten: so bald der Mann sich
v. der Frauen scheide ~~ab~~ und sie Kin-
der hätten, dessen, sollen alsdann $\frac{1}{4}$ seines Vermögens
geben sollte.

Diese Quarte soll so beschränkt sein
daß ~~die Quarte~~ sie sich nicht über 100.
libras auri ~~sich~~ erstrecken sollte.
Und daher auch in der N. 53.
nicht dieses. Dann + gemeint sein.

Justinian

In der N. 117. c. 5. verändert ers;
d. h. er sagte: nur die armen
Wittwen soll ein solches Recht
gegen ihren Mann haben. Und die
Portion soll sich nach der Zahl der
Kinder richten. Sind deren nicht
über 3. so soll sie ein $\frac{1}{4}$. sind
deren aber mehr, so soll sie eine
portio Virilis bekommen. — Wenn
diese haben aber Kinder des

[illegible]

Recht

[illegible] des Erblassers

Umständen wären, so soll sie bloß den Nießbrauch an dieser Portion haben, die ihr eingeräumt.

Wenn die Wittwe dieses Recht [illegible] mehr will, muß sie bis ~~anjetzo~~ doch in einer rechtmäßigen Ehe gelebt haben.

Wenn sie mit andern als Kindern succedirt, wird sie als Successor per univers. angesehen.

N. 53. C. 6. §. 1.

2. Das Erbrecht der liberi naturales gegen ihren Vater und vice versa.

3. Wenn jemand einen furiosus gepflegt, und dem Testaments-Erben dieses angezeigt, und derselbe sich um denselben nicht bekümmert, so soll er ihn ausschließend beerben.

N. 115. c. 3. §. 12.

4. Das Recht des fiscus auf die Caduca

Das Recht gründet sich auf die lex J. et P. P.

Ulp. XIII. — XVIII. und XXV. §. 17.

C. Theod. VIII. 16. 17.

C. VI. 51.

Dieser bestimmte: wenn jemandem etwas hinterlassen, und er nach der Bestimmung der lex J. et P.P. zu erben unfähig ist, so soll sein Antheil an das aerarium (unter Caracalla an den fiscus) fallen.

Dieses Recht erstreckte sich auf die Caelibes und Orbi nicht. — Auch der ~~Junius~~ Latinus Junianus kann nach der lex. J. et P.P. nicht erben. ~~[illegible]~~

Diesem fügte die l. J. et P.P. hinzu:

Wenn einer dem Testament etwas zur Bedingung hinzufügt und er dieselbe nicht erfüllt, oder wer die Erfüllung hindert, so soll die portio ~~durch~~ caduc werden; d. h. dem heres ex asse gilt es nicht. (S. §. 26. über das Jus accrescendi.)

§. 50.

Ulp. XXII. §. 24. — 34.
Paulus { III. 5.
IV. 4. 6. 7. 8
Gajus II. 3. 6.

cessus bonis.

II. XXVIII. 8.
XXIX. 2 — 5.
J. II. 19.
C. VI. 30.—35. und 39.

Um eine Erbschaft zu acquiriren bedarf es eines Aktus d. Willens, daß dem Deferirten eines ~~dessen~~ durch welchen er zu erkennen giebt, daß er die Erbschaft acquiriren will. Ungewißheit d. Omissio

d. die Erbschaft

Die Regel fordert eine ausdrückliche Willens Erklärung, daß er ~~sie~~ dies nimt.

Daher muß der Staat eine Form machen, unter welcher die Erklärung geschehen soll

Ehe die Acquisitio erfolgt, heißt diese Erbschaft ~~die~~ hereditas jacens.

fr. 13. §. 5. quod vi aut clam

fr. 1. de bonor. poss. furio

Die hereditas jacens, ~~eine~~ aber unterdessen pro domino habetur.

Und zwar, so lange die Acquisitio noch nicht gewiß ist, fingirt man, daß der Verstorbene noch lebe.

fr. 34. de acquir. vel omitt. her.

So bald durch die erfolgten Acquisition die Person des Acquirenden erfuhr

ist, fällt sie weg, und sein Erbe Zug wird retro trahirt bis zu dem Todt.

v. fragm. supra laudatum.

Welches sind diese Formen der Erklärung und Begründung?

Dieß in folgenden §§.

§. 51.

Nach dem ältesten Civil Recht muß nach Ulp. 2. Form mittelst welcher derjenige dem die Erbschaft deferirt ist, dieselbe antreten kann, dieß ist, die Cretio und pro herede gestio

Ulp. XXII. §. 25.

Die Cretio kommt nur b. der Testamentarischen Successoren vor, und sie kam nur dann zur Anwendung, wenn es der Testator ausdrücklich anbefohlen.

Diese Cretio bestand, in einer Erklärung in feierlichen Worten, durch welche der Erbe zu erkennen gab, er wolle die Erbschaft antreten

Ulp. XXII. §. 28.

Sie geschah in Gegenwart der Zeugen.

Cic. ad Att. XIII. 44.

cerny vonig.

Wenn diese Cretio aber gültig sein
sollte, mußten sie der Testator
auch ertheilt haben.

Ulp. XXII. §. 27.

Der Testator gab in einer Formel
auch, daß der Erbe sollte sich binnen eines bestim[mten] [und] [Erbe]
des Termins erklären.

Ulp. sagt dieser Termin sey 100.
Tage. Cicero ad ~~Att.~~ XIII. 44. sagt
es seyen 60.

Je nachdem der Testator sagte: er
solle ihm ~~den~~ Termin in ~~tempus~~
utile, oder continuo geben, je nach
diesem heißt diese ~~[illegible]~~ Cretio utilis und continua. (diebus quibus
sciens poterisque.)

Ulp. XXII. 31. 32.

1. Durch diese Cretio verhinderte der Testator, daß seine Erbschaft ohne Erbschaft bliebe
2. Dadurch erlangte der Erbe das Recht die Erbschaft zu untersuchen ob es vortheilhaft sey diese anzunehmen oder nicht.

Cretio. certito, nach Varro dasselbe was
decernito. de L. L. VI. 5. p. 57.
Festus crevi. perficere.

Es hängt ab v. der Vollständigkeit der in
dem Testamente ausgedrückten Formel
die, Wirkung.

Wenn der Testator [illegible] nicht ausdrück-
lich sagten, daß wenn er nicht
cerniren er an die Erbschaft ausgeschlossen
sein sollen, so war es eine Cretio
Imperfecta. Der Erbe war
wo sich dann pro herede gestiesen±

Ulp. XXII. 34.

Divus Marcus sagte: so bald eine
Cretio imperfecta ist, und der
Erbe sich pro herede gerirt,
soll dennoch ex asse der selbe
ein Erbe sein.

cf. Löhr Pastenius Grollmans
Magazin. Band III. Heft. 1.

Die Cretio geb später ganz
auf, so wie alles das Feyerliche.

In dem Christl. Recht scheint sie
in einem eigenthümlichen Anzie-
hung von Pietät [illegible] sein.
Sie wird, bloß für die Annahme
der Erbschaft, b. dem
filius in jetzt. Und zwar
läuft dieses in der Parallelle
der Entwickelung der Rechte
des f. fam.

c. 6. C. de bonis quae liberis
c. 1. 2. 4. 5. C Theod. de maternis bonis.

± und nicht cernirten, mußten seinem Mit-
erben die Erbschaft zuliessen.

Die Cretio wurde aufgehoben:

c. 17. C. de Jure deliberandi.

Ein Residuum dieses Instituts bleibt doch immer in der Aditio hereditatis!

Neben dieser Cretio und Aditio here[ditatis] existirt auch in dem Neueren Rechte ~~[illegible] [illegible] aditio~~ die pro herede gestio. d. h. sobald einer durch irgend eine Handlung zu erkennen gab, er wolle die Erbschaft antreten. Dabey muß man aber durchaus Animus haben. Ein weites Feld für die Interpretatio!

fr. 20. pr.
fr. 21. } de acquir vel omitt. hered.

Das
fr. 25. §. 7.
fr. 69. } de acquir vel omitt hered.
zeigt den Unterschied der Wirkungen der cretio, aditio, pro hered gestio.

§. 52.

Gewöhnlich forderte der Prätor, daß diejenigen die die b. p. haben wollten

§. ult. J. de bonor. poss. Ein Paraphrase

Der Praetor, ertheilte, so bald die Pars edicti und die Sache selbst liquid war, an jedem Orte, de plano, die b. poss.

Sonst konnte sie der praetor gar nicht ertheilen, als pro tribunali, weil nun ein decret erfordert wurde.

fr. 3. §. 8. de bonor. poss.

~~Nach der Zeit~~ In dieser Provinz ertheilte sie dieß selbst der Praeses provincial.

Constantin setzte aber, es sollte nicht mehr die Solemnität b. der Petition fordern, eine schlichte Erklärung schon gelten.
c. ult. C. qui admitti ad bonor. poss. possunt

Dieses heißt agnitio, admissio b. p.

§. 53.

Da der Erwerb der Erbschaft nur von dem Willen des Erben abhängt, so folgt im allgemeinen, daß das bloße Schweigen, den entgegengesetzten Willen anzeigt. Also dieß verschwiegene omissio.

Dieses aber kann doch die Ausschlagung
1. durch Worte geschehen, welches heißt repudiatio
fr. 95 de acquir. vel omitt. heredit.

fr. 1. §. 4. ut in poss. legator.

2. Wenn jemand solche Handlung vornimmt, welche den entgegengesetzten Willen bezeugen, so z. B. Expilatio heredit. Ist dieses geschehen im eigentlichen Sinn die Omissio heredit.

fr. 21. pr. h. t. de acquir. vel omitt. hered.

Die Wirkung einer solchen direkten Repudiation, macht nun für immer das Recht verlohren. †

fr. 13. pr. } de acquir. vel omitt.
fr. 41. } hered.

Sobald einer cum cretione eingesetzt war, verhielt es sich anders, denn troz der Repudiation war derselbe doch für so lange heres, bis die Zeit der Cretio abgelaufen ist.

Ulp. XXII. §29. 30.

Damit diese Repudiation, ~~die~~ jene Allgemeine Wirkung habe, ist erforderlich:

a) Man muß das Vermögen haben daß man repudiren kann.

fr. 15. 16. de acquir. vel omitt. heredit.

b) In solcher Lage seyn, daß man Erbe seyn könnte, wenn

† N. Die Erbschaft welche man repudirt, muß keine conditione seyn, denn sonst kann man nicht repudiren, ehe die Conditio erfüllt zu haben.

oder omissio auf immer

man nicht vergüdirten, und dieses Bewustsein muß man haben.

fr. 17. pr. de acquir. vel omitt. hereditate.

Nota
S. auch wenn man ihm vergüdirt ehe man die Erbschaft angetreten, ists nicht gültig.

fr. 19. pr. und §. 2. de acquir vel omitt. hered.

Auch wenn jemand nicht weiß quo jure Pro ein gesetzt ist.

fr. 17. §. 1. } h. t. de acquir
fr. 77.

Man muß das Recht haben zu vergüdiren.

Nach Praetor. Recht hat kein besondern Form für die Repudiatio — bis ich förmlich ausgeschlossen bin ich erklären, wer ich es acquiriren.

fr. 1. §. 1. 10. de Success. Edicto

9. (aus welchem Titel)

~~Folge nach dem Civil Rechten~~

§. 24.

Ein jeder der acquiriren will muß fähig sein, Rechte zu erwerben und auszuüben.

Heredes qui institui potest, is quoque
acquirere potest.

Daher sind ausgeschlossen, alle diejenigen
welche intestabilis sind. Und alle
die nicht angesehen werden kön[nen]

Der ganz allgemeine Ausdruck doch d[ie]
sen Satz nicht annehmen, denn:

a) Ein gesetzlicher Mangel hindert
die Institution nicht; b. denn
verheben erhält sich doch anders
weil man der selbst einen Willen
haben muß. Daher heißt es
Wer nicht einen bessern Willens
Erklärung hat, kann nicht
acquiriren, d. h. der furiosus
und prodigus

fr. 63. de acquir vel omitt
hered

fr. 40. de R. J.

1 Note Die können aber [illegible]
instituirt werden in der Zwischen
Zeit. Und zwar durch solche
Personen die ihnen substituirt worden
sind, in den Stellen vor, ehe er
furiosus geworden, noch so
viel Besonnenheit hatten
die Institution anzunehmen.
Das Civilrecht kennt keinen

~~andere~~ Personen, die Unterthanen konnten, auch aber das Unt. Recht. Nur muß der furiosus auch vorhero den Auftrag gegeben haben, oder später es ratihabiren.

fr. 3. §. 7. } de bonor. poss.
fr. 16. } [illegible]

Der Praetor aber suchte voll-ständigen, er sagte: Wenn ~~minor~~ furiosus ist, od. prodigus, so soll der Curator für ihn acquiriren, donec convalescit.

fr. 1. de bonor. poss. furioso
fr. 11. de auctor. tutorum.

Justinian sagte: der Curator soll dazu gezwungen werden, so bald er überzeugt ist, daß dies¹ dem furiosus lucrativ sein würde

¹ Erbschaft

c. ult. §. ult. C. de curat. fur.

6) Ein Pupill hat auch keinen Willen, kann also nicht acquiriren, obgleich er instituirt vollkommen sein kann.

Das alte Recht aber ließ den pupill selbst acquiriren tutore auctore, und dieß nimmt auch das Civil Recht an.

fr. 9. §. 3. } de auctor. tutor.
fr. 11.

Allein der Tutor soll mit ihm gemeinschaftlich handeln, und so kann auch der pupill Infans auch nur

fr. 8. 9. de acquir. vel omitt. hereditat.

Ohne den Tutor kann ab der pupill nicht.

fr. 3. §. 7. de bonor. poss.

In dem Codex ist's aber daß der Tutor selbst für ihn acquiriren kann.

c. 18. C. de Jure deliberandi

2. b. dem filius f. und den servus kann die acquis. bloß jussu geschehen.

Dieß wurde in Bezug auf den fil. fam. später sehr modifizirt. Justinian sagte: der filius kann acquiriren consentiente patre. Will aber der Sohn acquiriren und der Vater nicht, so kann ab der Sohn doch sich selbst acquiriren, und ungeachtet von dem Vater.

c. 8. C. de bonis quae liberis

3. Es giebt doch besondere Personen die fähig sein angesehen zu werden die aber acquiriren nicht können. qui capaces non sunt.

Diese sind

1. Alle diejenige verlohren die l. P. P. wegen Celibats oder Orbität, das Recht der acquisitio bonorum

Ulp. XIII – XVIII.

Wenn der selbe Personen gefunden werden so wird diese pars cadit.

Constan hob dieses auf.

c. 1. C Theod. } de infirmandis poenis celibatus
c. 1. C.

2. Latinus Junianus. Die l. Junia Norbana verbindet, daß ein solcher Latinus acquiriren, wenn er an noch b. der Zeit des Testaments, oder c. Ablauf der Zeit welche zum cretio bestimmt, das Jus Quiritium ~~erhalt~~ bekömmt.

Ulp XXII. 3.

Justinian hob es auf.

c. unica C. de Latina libert tollenda

Daher jeder, der ein Testament[illegible] gemacht werden kann, kann ~~[illegible]~~ acquiriren. Nur wenn er furios ist, so thut es statt ihm der Vater oder Curator.

Das ganze Erbrecht ist ein[illegible] persönliches, daher wenn einer, ehe er acquirirt, stirbt, so kann das Erbrecht nicht auf die Posteri transmittirt werden. Ausnahmen sind aber

1. L. der Transmissio Theodosiana.

Wenn Jemand seine Descendenten zu Erben einsetzt, und diese Descendenten v. Eröffnung des Testaments sterben, so soll die Erbschaft auf ihre Erben übergehen, in so ferne diese ihre Descendenten sind.

c. unica C. de his qui ante apertas tabulas.

2. Transmissio Justinianea

Jeder Erbe soll, wenn er weiß, daß ihm die Erbschaft übertragen ist, das Recht haben, binnen einem Jahre v. Augenblick der Wissenschaft an, das Recht zu deliberiren x zu vererben.

c. 19. C. de Jure deliberandi.

x der Erbschaft.

Nota

Wenn jemand durch irgend einer wesentlichen Nothwendigkeit verhindert die Erbschaft anzutreten, und ehe diese Nothwendigkeit aufhört stirbt, kommen ihre Erben zur Adquisitio.

fr. 3. §. 30. ad S.C. Silanianum

fr. 4. §. 3 } de bonor poss.
fr. 5. } contra tab.

§. 55.

Repudiiren omittiren kann jeder, quicunque acquirere potest.

fr. 18. } de acquir vel
fr. 21. §. 2. } omitt. hereditate

Beschränkungen finden doch Statt

1. bei dem Tutor, der er kann für den Pupillen acquiriren, nicht aber repudiiren.

fr. 8. de bonor poss.

2. Es giebt gewisse Personen die allemal Erben seyn müssen. Daher theilt man die Erben in necessarios und voluntarios Heredes.

Ulp. XXII. ~~XXIV~~ 24.

§. 2. J. de hered. qualit. et differentia

Welche heredes necessarii sind

1. Wenn jemand im Testamente einen servus proprius zum Erben ernennt.

fr. 57. §. 2. de acquir. vel omitt. heredit.

Ulp. XXII. 24.

2. Allen sui heredes stehen dem Sklaven gleich.

Ulp. XXII. 24.

Daher darf pupillus und furiosus in diesem Falle keinen Consens bedarf v. dem Tutor, ob die Erbschaft anzutreten oder nicht.

fr. 8. pr. } de acquir. vel omitt.
fr. 168. } heredit.

In Hinsicht auf die sui heredes hat der Praetor ein beneficium abstinendi zugegeben

§. 2. J. de hered. qualit. et diff.

Dieses besteht darin: so bald sie sich irgend einer Weise zu erkennen geben, daß sie sich v. der väterlichen ~~[illegible]~~ Erbschaft entziehen

(cum se non immisceat hereditati)

Justinian machte ~~aus~~ aus allen 4. Arten, eine Art. ~~[illegible]~~

c. 1. 2. C. Communia de Legatis.

Daher erklärt sich

§. 2. J. de Leg.

§. 69.

Ein Legatarius ist der, dem legirt.

§. 11. J. de Testamentis ordinandis

Ueber die Fähigkeit ein Legat zu erhalten gelten eben die Grundsätze ~~den~~ wie b. der Erbschafts-fähigkeit.

§. 24. J. h. t.

Frauen sollten ~~[illegible]~~ über 100.000. Sextert. kein Legat bekommen. (Lex Voc.)

b. Sklaven ~~ab~~ konnten auch frei libert. (libert. legata) legirt sein.

Ulp. 1. §. 9. 22. 23.
2. §. 1. 8.

Da ein Servus libertus dem die libertas legirt war, hieß orcinus.

Dieses legat wirkte ganz die Freyheit per vindic.

Anmerkung. Der ~~aller~~ ~~Uni~~ jeder Singul. Succ. als einer v. der Universal Succ. abgeleiteten Recht erfährt, so kann nun die Vereinigung des Legatars ~~und~~ des heres

in einer und derselben Person, doch gleich

Ulp. XXIV. 22.

Da ein Legat wenn jemand seinem Erben hinterlassen wird, so ~~gleich~~ bald der Legatar Erbe wird, nichtig.

Auch an einen Erbsklaven dieses Erben ist es nicht, weil derselbe stets seinem Herrn erwirbt.

Wenn diesem aber das Legat sub conditione hinterlassen wird, gilt es.

Einer besondern Bemerkung ist b. der Servus, weil dieser die Erbschaft erwerben kann. ein filius fam. aber und servus sind heredes necessarii.

Ulp. XXIV. 21.

Dem Obgenannten zuerst ein eigener Theil vorweg* ~~vorbehalten~~ es dem Erben entzogen werden kann. Dieß ist das Legat. praeceptionis. Zu unseren Zeiten praelegatum. Dieß sind aber ~~nepal~~ cf. Brissonius de V. S. praeceptum praelegatum.

Dieses Legat praecept. schließt sich in allen Punkten ganz an das Legatum Vindic. ~~+ nicht in betreff des per damn.~~ Nach den Neueren ist es zu behandeln wie ein gewöhnliches Legatum.

In wie fern ist das Legat gültig? Nur in so ferne es geleistet wird v. den Miterben. (quatenus debetur a coheredibus)

fr. 17. §. 2. } de Legatis I.
fr. 116. §. 1. }

* eine und dieselbe bedeutende Worte.

Auch seinen Antheil behält der ~~Erbe~~ Legatar das Legat als Erbe.

Übrigens ist es noch nöthig daß kein Zweifel über seine Persönlichkeit obwalte. der Error in Nomine schadet gar nicht.

§. 29. J. de Legatis

fr. 34. de Condit. et demonstr.

2. In welchem Zeitpunkt muß man fähig seyn zum ~~Erben~~ Erben eingesetzt seyn?

In 2. Momenten. 1) Wo das Test. gemacht wurde, und 2) wo das Legatum gefordert wird, wo er es acquirirt.

Wenn jemand sub. cond. eingesetzt ist, muß er im existirenden momento exist. cond.

fr. 51. 52. de Legatis II.

2. der Klass. wie b. der Erbeinsetzung

3. Wie viele Legatare kann der ~~Erblasser~~ Testator einsetzen?

Eben so wie b. der Erbeneinsetzung. So viel er will. ubi legavit.

a) Wenn er mehreren Legataren eingesetzt, so tritt der 2te und die übrigen Substituti nur dann, wenn der ersten nicht eintritt.

c. 6. C. de Legatis

c. un. §. 7. C. de Caducis tollendis

fr. 2. pr. fr. 3. §. 1. quibus modis ususfructus.

b) Es läßt sich auch der Fall denken daß mehreren Legataren so bestimmt sind daß sie sich coordiniren sollen, (Collegatarii). Und es fragt sich wie Verhältniß dieser zu einander werde.

Sie können die einzelnen [illegible] Stücken erhalten, [illegible] Es kann [illegible]

bb) Wenn den Legataren mehreren Legataren auf den selben Gegenstand berufen. Man denke sich

α) hat der Test. selbst die Theile bestimmt, so sind die Legatare zu betrachten als getrennte Legate

fr. 84. §. 12. de Legatis I.

β) hat er die Theile nicht selbst angegeben, sondern mehreren zu der selben Sache berufen, so kann er es gethan haben

αα) Coniunctim, z. B. Cajo et Titio fundo [illegible]

ββ) disiunctim. Cajo fundum [illegible], Seio fundum [illegible].

Und nach dieser Formel [illegible] gründet sich ein Gemeinschaft Recht [illegible] partis constans. Man unterscheiden hier das Legat

a) per vind. hier [illegible] der Legatare [illegible] jeder sollen [illegible] pars virilis bekommen.

fr. 19. §. 2. de Legatis I.
Cajus II. 5. §. 1. 4. 5.
Ulpian über XXIV. 12. wiederhergest.
A. Schulting ad hunc locum.
Göschen Observat. Rom. Specim. Observat. I.

c) per Damn. Ganz entschieden. Wenn die mehreren Legatare zu derselben Sache coniunctim berufen sind, galt es ~~wie~~ als c. dem per Vind. Wenn es aber disiunctim, so soll der Erbe dem einen ~~die~~ Sache selbst, und dem andern die ganze aestimatio leisten ~~sollen~~.

(die ganze)

(so wird nicht die Sache ausgetheilt, so wird nicht die aestimatio unter sie zu gewissen verbunden)
Cajus II. 5. §. 4. 5.
Ulp. XXIV. 13.
Paulus III. 6. §. 3.

c) das Legatum per praec. und Sinendi modo, ganz wie b. dem Legatum per Damn.
Cajus II. 5. §. 7.

7. Justinian hob es auf, weil er die alten Arten in eins zusammen schmelzen, und sie sollen nun ex aequis partibus

Theilen, welche der Erb[e]
nur eine nicht zu be-
braucht

c. 1. §. 11. C. de C[aducis]
tollen[dis]

Übrigens gilt es, daß b.
Coniunctio für eine Rog[...]
gezählt werden.

† aller Competenten

Wenn einer v. den Collegatoren ausfäll[t]
wie verhält es sich dann?

Z. dem Erben adcrescirten die
übrigen Erben die portio, schon
ipso jure.

Diese Nothwendigkeit fällt b. d[en]
Collegatoren weg, weil die Lega[...]
keine Nothwendigkeit ist, und
hier gilt die Regel: die v[a-]
cant gebliebenen Portion fal[len]
~~dürfen~~ dem Erben von welc[hem]
sie abgeleitet war, zu würde
und zwar weil die Legat[...]
steht eine Last seine ~~[...]~~ [...]
~~müsse~~ diese auch pro port[.]
hered. geleistet seien.

c. un. §. 8. C. de Caducis tol[lendis]
fr. 17. pr. } de Legat. II.
fr. 60. }

Von Zusätzen: 1) Wenn dem Legatar ein Substitut in der Test. gegeben worden, so kommt es an den Substituten.

2) In manchen Fällen gestattet das Gesetz Zuwachsrecht unter den Legataren das Jus accrescendi. Hier bemerken wir:

Dieses Jus accrescendi beruht auf der Praesumption, daß es des Testat. Wille sey, die Sache solle nicht an den Universalerben fallen, sondern es solle b. den Legataren bleiben.

Ist Wenn kann man aber diesen Testators Willen annehmen? Setzt der Test. die Antheile selbst bestimmt unter die Collegatare, so kann dieser Wille nicht wohl angenommen seyn.

fr. 11. de Usufructu accresc.
fr. 2 pr. quibus modis ususfr. amittitur.

Nota. Ob eine Bestimmung besteht, sich denken so wohl dis-

iunctiam oder coniunctio.
Die ersten Worte der Coniunc-
heißt so ein L. der Fr-
schafft verbis coniunctio,
diese kann nie ein Jus a-
crescendi begründen.

fr. 84. §. 12. de Legatis

Setzt dagegen der Testator
mehreren Erben ihre
Theilen zu bestimmen, so
heißt es: partes inter ...
tarios concursu fiunt, non
voluntate Testatoris.
hier findet allerdings d...
Jus Agg. Statt.

Bei einer Bestimmung heißt
nun wegen rei coniunc...
sie konkurrieren alle zu
einer gemeinschaftl. Sache

1 zu einer Sache

fr. 3. pr. de Usufructu ac...
fr. 80. de Legatis III.

Haben nach dem L. solcher ...
rechtig lässt sich denken, d...
sie entweder disiunctive od...
coniunctive berufen worden
In dem sie disiunctim, so heiß...
sie re coniuncti, disiunctim
ad rem vocati. Im letzten
Falle heißen sie re et verbis
coniuncti.

§. 64.

† dritte

Die Übertragung einzelner in der Erbmasse befindlichen Sachen oder Rechte auf einzelne Personen, heißt Successio sing. (mortis causa)

In dieser Successio sing. liegt also ein doppelter Erwerb d.h. Übergang der ideellen Masse auf den Universal Erben, und dann Übergang einzelner Theile auf den Successor. Daher ist sie gleichsam eine delibatio heredit.

fr. 116. pr. de Legatis I.

Auf diese doppelte Successio gründet sich das eigenthümliche Verhältniß welches in den Gesetzen zwischen den Legatar und Testator entstehendes gleichsam Oblig quasi ex contractu.

§. 5. J. de Oblig. quae quasi ex contractu.

§. 65.

Die singul. Successionen hängt lediglich v. dem Verordnen des Testators. Daher die Regel: Jeder welcher den letzten Willen errichten und ein Test. errichten kann, kann auch eine singul. Successio

anordnen.

fr. 2.
fr. 114. pr. } de Legatis I.

§. 1.

I Testament. factio hat kein auch

Wenn nun I Legaten, so sind sie will anordnen. pater familias uti legassit ita jus esto.

§. 66.

Das Legat ist die älteste und auch einzige Success. singular. die das ältere Recht kennt. Wir definiren d. Singul. Succ. gerade willkür auf das legat. Succ. singul. mortis causa ex lege antiquo.

In den späteren Rechten sind die Legate so sehr zusammen verschmolzen, daß man sie nicht mehr v. einander unterscheiden kann, indessen sind sie in ihrem Ursprunge wesentlich unterschieden.

J. II. 20.
D. XXX. XXXI. XXXII.
C. VI. 37.
Ulp. XXIV.
Paulus III. 6.
Gajus II. 5.

§. 67.

So wie b. allen Instituten des alten Rechts, so galt auch b. den Legaten die Solemnität. d. h. directis verbis imperativis, legis modo.

Ulp. XXIV. §. 1.

L. 1. C. Communia de Legatis

So wie b. den Testamenten die Lat. Sprache üblich war, so war sie b. den Legaten nothwendig.

Ulp. XXV. §. 9.

Dadurch unterscheidet sich das Legatum v. dem Fideicomiß.

Nach der Verschiedenheit der b. der Anwendung der Legaten gewählten Form. ~~Da~~ sind sie viererlei:

1. per vindic. Wenn der Testator sich imperativer verba directa an den Legatar wendete, und sagte: diß selbst zu nehmen.

Ulp. XXIV. 3.

2. per damnationem. Wenn der Testator sich formal an die Erben wendete und diesen Befehl einem dritten etwas zu geben.

Ulp. XXIV. §. 4.

Cajus II. 4. 2.

3. Sinendi modo relictum. Wenn der Testator sich mit einer Formel an den Erben direkte gewandt, welche darauf zeigen, daß er den Legatar nicht solle hindern das Legatum zu vindiciren.

diese ist also bloß aus Nro 2 und, in 1. zusammengeschmolzen.

Ulp. §. 5.
Cajus §. 6. } l. citato

4. Per praeceptionem. Wenn der Testator sich an den ~~Legatar~~ Erben wandte, und ihm befahl sich das Legat zu nehmen.

Ulp. §. 6.
Cajus §. 7. } l. c.

Diese vier Arten begründeten ~~einer~~ ihrer Natur nach eine ganz verschiedene Klagen. Und diese Verschiedenheit gründete sich ~~[illegible]~~ auf die Verschiedenheit der Sachen die dadurch vermacht, und ~~durch~~ auf die Verschiedenheit der Klage, welche der Legatar dadurch bekommt.

§. 68.

Da nun die solemnitas verbor. in den neueren Rechten vernichtet wurde, so war es auch hier der Fall. Es bedurfte also nicht mehr verbis imperativis, sondern jedes verbum. Constantin, Constans und Constantius haben diese Neuerung hervorgebracht.

c. 21. C. de Legatis

Daher auch [illegible] die 4. Verschiedenheiten der Legaten (Benennungen [?] zu unterscheiden) aufhörten.

Iustin. [?]

Ueber diese Beyspiele

fr. 89. de Legatis III.

fr. 1. §. 3. de Usufruct. adcresc.

fr. 41. pr. de Legatis II.

Die verbis conjunctio b. den Legaten begründet es auch ein Jus potius. Wenn unter mehreren re conjunctis einige stehen die zugleich verbis conjuncti sind, so üben diese ein Jus potius aus.† Und für solche re et verbis conjuncti muss man annehmen alle diejenigen welche entweder alle verbis conjuncti waren, welche aber später durch den Zuwachs eines dritten, speziell verbis conjuncti wurden.

fr. 89. de Legatis III. beweist hierauf.

Indessen ist das Jus adcrescendi unter den Collegatarien nicht Nothwendigkeit, daher die Competenten diese adcrescion annehmen können, oder nicht.

C. un. §. 11. C. de Caducis toll.

Z. Legato per vindicationem gälten‡ das Jus Accrescendi nach den gewöhnlichen Regeln die oben festgestellt sind.

b. den L. per Damn. findet es anderes Statt. Wenn

† Warum dieß aber? ~~welcher~~ ist hier zu Grunde?

‡ nach dem ältesten Rechte

sind

der anderen zu einer Sache
coniunctim berufen (et re et
verbis zusammen), so soll
Accrescendi Recht nicht Statt
finden, sondern die vacant
gewordene Portion fällt.
Universal Erben zu. Es gi-
bucht hier in der Eingehung
einer Oblig. zwischen dem
heres und dem Legatar per dam
des Testators.)
Ulp. XXIV. §. 12. 13

!! Nach dieser Theorie lassen sich erklären
fr. 16. pr.
fr. 34. §. 9. } de Legatis I
fr. 85.

fr. 7. 89. de Legatis II.

Durch die l. P. Pop. ist diese Theorie verändert. Die Bestimmungen wegen Caducität nach dieser Lex sind:

1. Wenn Legate an solche Personen gemacht die entweder in dem Momente der Errichtung des Testaments nicht in rerum natura waren, so remanebat in hered.

2. Wenn an solche Person. vermacht die später nach Errichtung des Testaments aber zur Lebzeit des Testators

auszahlen, dann sollten es dem
fiscus heim fallen.

3. Wenn der Legatar nach
dem Tode des Testators
stirbt, aber das Legat
auf irgend eine Art vor
der apertio tabularum er-
lischt, soll auch dieses dem
fiscus heim fallen.

‡ machen hievon

Die Ausnahmen ‡ der Ältern und
Kinder des Testators bis
zum 3. Grade. Sie sollten
das Recht des Caducis haben.
(Sollen nach dem Jus antiquum
die Accession I haben.)

I irgend eine v. diesen Personen,

Ulp. XVII §. 1. 18.
fr. 29. § ult. de Leg. II.

Justinian hob es auf.
c. un. C. de Caducis toll.

Wie verhält es sich mit den Lasten
die auf den Caduc gewordenen
Portionen hafteten?

Nach altem Recht unbekannt.
Justinian bestimmte:
1. In den Fällen wo das Legat der lex
das Fall eines Nro 1. [illegible]
vorgefallen war, ist, so war der Lastung nicht die
Rede.

2. Wird das Ius 2. den L[illegible]
steng den l. J. et P. P. [illegible]
trifft, so soll der [illegible]
die Onera welche auf [illegible]
Legat haften tragen ~~nicht~~ ~~auf~~ [illegible]

3. Was den Substituten d[illegible]
Legatar betrifft, so muß [illegible]
er sie erfüllen (Leg[illegible]

4. In den Fällen wo die [illegible]
das Jus adcresc. ausüben
sollen, soll man unterscheiden:

a) Wenn die Colleg. [illegible]
dem Aufgefallenen [illegible]
juncti verbis waren
so sollen sie ~~nicht~~ [illegible]
für die Onera welche
auf dieser Portion haf-
teten, stehen.

b) Sind sie disjuncti
so sollen sie nicht
nöthig haben, das O[illegible]
mitzuübernehmen.

c. un. §. 11. C. de Cad. toll.

§. 70.

Wem kann der Erblasser auflegen
ein Legat zu leisten?
Nur dem Universal Nachfolger selbst;
a legatario legari non potest.
Ulp. XXIV. 20.

Der Grund der neuen Theorie in den Worten des alten Testaments zu liegen.

Sind mehrere Erben, und hat der Testator nicht bestimmt ob einer oder der andern speziell leisten soll, so sollen sie pro rata.

fr. 33. pr. de Leg. II

Nur wenn er sie namentlich genannt, so sollten sie pro virili leisten, und nicht pro rata.

fr. 124. } de Leg.
fr. 54. §. 3. } I.

Sofern wenn sie das Jus accrescendi ausüben, so dürfen ihnen die Legaten die auf ihrer Portion haften, nicht übertragen Portio hereditati adcrescens

fr. 61. §. 1. de Legatis II.

Legirt der Testator alternativ bestimmt (dies oder jenes soll das Legat leisten) so hat der Legatar freie Wahl sich an diesen oder jenen wegen seines Legats zu wenden.

fr. 8. §. 1. de Leg. I.
fr. 24. pr. de Leg. III.

Übrigens sind alle die Legate welche dem Instituten auferlegt sind, auch dem Substituten auferlegt.

fr. 74. de Leg. I.

fr. 77. §. 15. de Leg. II.

Wie weit kann der Erbe verpflichtet werden?

Schon in dem ältesten Römischen Rechte gilt ~~hier~~ der Grundsatz: nemo ~~ultra~~ rogari potest, quam, quod ei relictum est

fr. 114. §. 3. de Leg. I.

§. 1. J. de singulis rebus per fideicom relictis

Nach honorarischem wird der Erbe nur in so weit betrachtet, als was der ~~Erbe~~ wirklich und direkt durch die Legaten bekommen. Hier ist nun Folgendes zu bemerken:

1. Hat der Erbe das Legat nicht ganz, oder nicht so wie es der Testator haben ~~eingehalten wollten~~ so gilt das Onus eben in dem [illegible] sen.

fr. 8. pr. de Leg. III.

2. Was der Erbe bloß zum Scheine erhielt, oder sehr Wenig, so kann man ihn ~~den Erben~~ nur in so weit ~~belasten~~ belasten, was ihm davon übrig bleibt.

fr. 26. pr. de Leg. I.

3. Ein bloßes zufälliges Additamentum kann nicht mit in Anschlag gebracht werden.

fr. 70. § 1. de Leg. II.

Dieß gilt aber von mehreren Legaten die den Erben angeordnet sind.

fr. 80. de Leg. I.

Eine ganz spätere hinzugekommene Regel ist die:

Daß jeder v. dem ihm ursprünglich angewiesenen Erbe 1/4 rein von Legaten behalte.

Und dieser Grundsatz entstand im J. 714. durch die lex Falc.

Die lex Furia testam. und die lex Voc. giengen der lex Falc. [indessen hatten schon] vor. Ihr Inhalt ist aber unmöglich gänzlich zu bestimmen.

Spuren davon finden sich in

Cicero pro Balbo 8.

In Verrem 1. 42. 43.

Livii Epit. 41.

Ueber die Geschichte dieser beiden

cf.

pr. J. ad L. Falc. und

Theophil zu dieser Stelle

Besonders Alte Quellen für die l. Fa[lc.]
vergleiche man:

J. II. 22.
T. XXXV. 2.
C. VI. 50.
Paulus III. 8.
Cajus II. 6.
Ulp. XXIV. 32. 33.

Ganz Capital im Original an[geführt] [illegible]
ein: fr. 1. h. t. Welches sagt:

Jedem Testator sollen frey sein
so viele Legaten als er will
zu machen, aber nicht mehr als
1/4 dem Erben von von der
Portion übrig bleibe. Auch
ob der Testator nicht, so soll der
Erbe die Angelegenheit haben sich
selbst die 1/4 zu nehmen.

Die Theorie der lex Falc.
ruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Dieses Vorrecht der 1/4 ge-
hört ~~bloß~~ allen Erben im
Einzelnen

fr. 77. h. t.

2. Die l. Falc. will erhalten
die Bestätigung der Test. daher
nur dem Erben selbst gehört
dieses Recht.

fr. 47. §. 1. h. t.

3. Titius 1/4 [illegible] verkauft auch den von der Erbe als solche (durch [illegible]) einen erhalten hat. Dieß muß er auch andere Dinge erhalten, z. B. v. einem Prälegate.

fr. 60 pr. } h. t.
fr. 74.

Dagegen wenn der Erbe eine Portion von seinen Miterben ~~als~~ jure aggr. bekommt muß man sie nicht nehmen.

Nota. Wenn diese Portion aber dem Miterben v. dem Legaten belästiget ist, braucht er ~~sich~~ sie auch seiner eignen Portio zu nehmen lassen.

Dagegen wenn seine eigne Portion belästigt und die Adcrescirte nicht belästigt, so muß er dann ~~sich~~ die noch nicht Onerata portio nie nehmen lassen.

fr. 78. } h. t.
fr. 87. §. 4.

~~Ein~~ Zusehen wenn der Erbe v. Legatar gegenseitig den er deduciren will erhalten, so muß er es mit nehmen lassen.

fr. 22. pr. h.t.
fr. ~~37~~ 78 pr. de hered. institu[illegible]
endis.

Hat der Testator b. seinen Lebzeiten etwas gegeben, um ihn v. der quarta zu entschädigen, so darf er die Quarta n[illegible] deduziren
fr. 56. §. ult. h.t.

4. Dieses $\frac{1}{4}$ wird berechnet nach dem Zustande des Vermögens b. dem Tode des Erblassers.

fr. 73. pr.
fr. 30. pr. §. 1.–4. } h.[illegible]

5. Diese Quarta soll dem Erben unbelastet v. ~~d~~ Legaten [illegible] bleiben. Daher die Quarta nur v. der Summe abgezogen werden kann, welches übrig bleibt nach Abzug:

a) Aller Aes alienum
b) funeris impensa
c) Aller sonstigen Kosten b[illegible] dem Erwerbe der Erbschaft.

fr. 54. } h.t.
fr. 72
§. 3. J. } h.t.
c. 6. C.

6. Hat der Erbe diese $\frac{1}{4}$ nicht voll, so kann er von den einzelnen Legaten so viel abziehen, bis er die $\frac{1}{4}$ voll bekommt.

fr. 73. §. 5. h. t.

~~Allein~~ Dieser Abzug der $\frac{1}{4}$ ~~braucht~~ durch den ~~nicht~~ ~~Erben~~ [illegible] gezogen u. den was schon [illegible] an seinem lucrum ist. [illegible] *

n. p. donat.

* wenn lucrum bleibt für ihn wenn, ohne mit in Anschlag zu kommen (extra legem Falc. est.)

fr. 1. §. 10. } h. t.
fr. 81. §. 1. 2. }

Läßt es sich nicht ausmitteln in welcher Lage die Erbschaft ist, so braucht der Erbe nicht eher sein Legat zu zahlen als biß derselbe ihm Sicherheit leistet daß er ihm, wenn er zu viel zahlt, die $\frac{1}{4}$ rückbezahlen wollen.

II. Tit. XXXV. 3.

7. Die Berechnung der $\frac{1}{4}$ ist ein blosses benef. des Erben, daher es in seiner Willkühr steht ob er sich desselben bedienen will oder nicht. Daher wenn er wissentlich zu viel gezahlt, und sich die $\frac{1}{4}$ nicht behalten, ists *

* ob seine Schuld.

Ulp. XXIV. §. 33. } h. t.
c. 1. 9. C. }

8. Dem Testator dagegen steht es an-
fang die l. Falc. seinen Erben zu
verbieten.

fr. 15. §. 8. h. t.

Jedoch änderte es Justinian und gab
ihr ganz veränderte Gestalt

N. 1. c. 2.

Erben ! er befahl daß selbst die Legate ganz
bezahlen, wenn sie nicht verbie-
ten, und wenn auch keine 1/4 für ihn übrig
bleiben.

9. Das Recht der Deduction fällt in
gewissen Fällen ganz weg, theils
zur Strafe des Erben, theils
zum Besten des Legatars

a) zur Strafe des Erben

aa) wenn einer die Testamentsvollstrek-
kung vernachläßigt, und
zur Intestaterbschaft über-
geht.

fr. 1. §. 2. h. t.

bb) wenn er kein Inventa[rium]
nach Justinians Vor-
schrift, gemacht hat.

c. ult. §. penult. C. de Ju[re]
delib.

N. 1. c. 2. §. 1. 2.

cc) wenn er auf den Er[...]

schafft etwas amovit, abstulit.

fr. 59. pr. }
fr. 68. §. 1. } h. t.

Nota Er soll aber nur so-weit er bereichert ist, leisten. Schaden sollen nicht leiden, nur nicht lucriren.

b) Zum Besten des Legatars

aa) b. Legat. ad pias causas
N. 131. c. 12.

bb) Gegen Legate welche denjenigen welche zur Legit. berechtigt sind, als legitima hinterlassen werden.
c. 36. C. de inoff. Test.

cc) b. der libertas Legata.
fr. 33. 34. h. t.

An diese Fälle schließt sich die Ausnahme: daß v. den Jure militari gemachten Test. ~~braucht keine~~ b. den Legaten zu entrichten braucht.
fr. 70. 92. 96. h. t.
fr. 70. §. ult. }
fr. 18. } de Test. mil.

p. 588

§. 71.

Ein allgemeiner Mangel ist hier:

Jedes Vermögensstück in so ferne sein Verkehr nicht im Allgemeinen, oder besonders für den Legatar verbothen ist, kann ein Gegenstand des Legaten sein. Nur muß der Gegenstand genau beschrieben sein.

§. 4. J. h. t.

Paulus III. 6. 13.

Nicht alle Arten der Legate sind fähig zu allen Gegenständen. Dabey bemerke man:

a) b. Legat p. vind. können nur solche corporales Sachen legirt werden, deren vollen Quir. Eigenthum so wohl in Errichtung des Test. als auch des Todes der Testator hatten.

b. nur res fungibilis genügt es, wenn der Testator mortis tempus das Dom. Quir. hatte.

Ulp. XXIV. 7.

War diß nicht der Fall, so war das Legat ipso jure nichtig.

Das S.C. Neronianum milderte es, es sagte:

dem oben beschriebenen soll sich
Wenn der Testator durch (a) legirt, so soll es, wenn ~~der~~ der Testator davon nicht Eigen dom. Quirit. hatte, das legat als per vind. nichtig sein sollen es aber als p. damn. für gültig betrachtet werden.

Ulp. XXIV. §. 11.

Außer einen Corpus läßt sich als Legat p. vind. denken ein Jus in re. namentlich die Servitus

Paulus III. 6. 17.

fr. ult. de Servitute legata.

b) per damn. läßt sich alles überhaupt mögliche legiren, namentlich Oblig. legata nominis, etc.

Ulp XXIV. §. 11.

Paulus III. 6. 10.

c) Sinendi modo. Dieses legat ist doch bloß ein Zusammenhang v. den Legat p. vind. und damn. Daher ergiebt sich: per legat. sinendi modo kann die Sache vermacht werden, welche dem Testator, oder dem heres gehört. Nie eine Res aliena!

Gajus II. §. 6. b. Cajus muß man non alienam verbessern.

und Ulp. XXIV. §. 10. sagt ausdrücklich

Note kein Oblig. kein b. L. ein. werden muss werden! * daher hey

Paulus III. 6. 11.

Screndi modo. sic, sit, eodem mo

d) per Vinr. umfasst die Sache welche das Legat ist wird. ~~umfasst~~ angewiesen

Ulp. XXIV. §. 11.

Es versteht sich dass diess nach dem heut. Recht keine Antiquität. Mithin müssen die Gegenstände durch das leg. ist damn. die Sache übertragbar seyn.

Was kann ein [illegible] Gegenstand eines gültigen Legats seyn?

1. Eigenthum. und zwar

A. Res certa corpus. die Sache muss

a) in commercio seyn. Wenn sie in commercio zu seyn aufhört, löscht das Legat aus

§. 4. J.
fr. 39. §. 8. 9. 10. } de Leg. I.

b) Im Besonderen auf den Legatar bezieht zu dem Commercio seyn. d.
fr. 49. §. 2. 3. de Leg. II.

Note Ob die res certa Eigenthum des Testators, des Erben, oder eine Res aliena ist ist gleichgültig. Wenn es eine fremde Sache ist, ist der Erbe verpflichtet die Sache anzukaufen

---

* weil die Jura Obl. ~~pers~~ immer etwas persönliches sind, daher der heres ein Univers. in dieselben treten muss.

^ehe das Legatum angetretten wird ist

* er muss alle die Eigenschaften haben, welche zur Occupirung derselben nothwendig sind.

kann auch das dem Legatar zu geben
oder eine aestimatio der Sache, welche
der Richter ihm bestimmen muß. 161

fr. 71. §. 3. } de legat III
fr. 14. §. 2.

Nach dem neuern Rechte unterscheidet man

α) Wenn der Testator wußte daß die Sache eine aliena sey, und der Legatar es beweisen kann so ist der Erbe durchaus verpflichtet sie zu geben
§. 4. J. h. t.

fr. 21. de probat

β) Wußte es der Testator nicht oder kann es der Legatar nicht beweisen, so braucht sie der Erbe, oder die aestimatio der Sache, nicht zu leisten. Rescr. v. Ant. Pius
§. 4. J. h. t.

γ) Wenn ein Legat an eine Persona coniuncta (verwandte) ist, so ist der Erbe auch dann zu leisten verpflichtet wenn der Legatar nicht beweisen kann daß es der Test. nicht wußte.
c. 10. C. de Leg.

NB Wenn der Erbe beweisen kann daß der Testator das Eigenthum I veräußert habe adimendi legati causa, so braucht er nicht zu leisten

Idee in dem Legate unvermachter Sachen

fr. 18. de adimendis vel transf. Legat

§. 12. J. h. t.

Wenn das Legat eine Sache bezeichnet welche dem Legatarii eigen war, so ist's das Legat auch null und nichtig.

§. 10. J. h. t.

fr. 71. §. 5. } de Leg.
fr. 86 pr. } I.

Hat erst nach Errichtung des Legats der Legatar das legirte erworben, so unterscheiden wir: ob er sie erwarb Absicht, da

1, aus einer Lucrativa, dann ist das Legat absolut nichtig weil duae lucrativae causae non existere possunt

2) Onerosa. muß dann der Testator geschätzt sein. Dies erhellt besonders aus dem unten citierten fragment

§. 6. J. } de Leg.
fr. 100. §. 4. } I.

Geht eine Sache unter, so ist das Legat erloschen. Außer wenn sie durch negligentia des Erben untergegangen.

fr. 47. §. 4. 5. } de Leg.
fr. 53. §. 5. } I

β) An einer Res incerta.

Als solche wird ~~man~~ ~~den~~ [ansehen]
a) ~~[illegible]~~ eine res futura. So z.B. quidquid ex illa ancilla natum erit.

fr. 24. pr. de Leg. I.

In Ansicht auf seine Existenz wird es eine Sache als conditionell angesehen.

fr. 5. de Tritico vino vel oleo legato.

In Hinsicht auf das Gültig entstehen, ist es ein Legatum purum.

fr. 25. §. 1. Quando dies legator. cedat.

b) Res fungibiles. (Quantitäten Sache.) Nach älteren Ansichten war die s. vind. erlaubt. Nach ~~alt~~ neuerer Ansicht kann es ~~alle~~ jeder Sache sein. Wenn sie in der bonorum substantia nicht vorhanden sind, so muss der [illegible] sie gleich [illegible] übrigens [illegible] Obligation das Legat zu leisten

fr. 12. pr. de Leg. II.

Die Quellen führen als Beispiele der fungibil

I von den Legaten

(welchen Victualien an)
Sachen. Ähnlichkeit der Tit. XXXII
ad [illegible].

Hier besonders ist hier das Legatum annuum. Wenn der Testator dem selben eine jährl. Pension zu geben befiehlt. cf. Tit. XXXIII. 1.

So ein Legat. lässt sich denken, daß es auf wenige Jahre gegeben werde, oder ein Capital

fr. 3. §. 2. ad L. Falcid.

Es lässt sich denken daß so ein Legat ad dies vitae gegeben. Und daß ein angenommen werde wenn der Testator nicht ausdrücklich gesagt, daß es erblich werde.

fr. 8. (XXXIII. 1.) h. t.

Es lässt sich denken als eingeschränkt [?] auf eine kürzere Zeit, z. B. einer Frauensperson bis sie sich verheirathet. Sie bekommt es, aber stirbt, noch vor der Verheirathung, können es ihre Erben nicht fordern.

fr. 17. pr. h. t.

Wenn die Natur so eines Legatum beschaffen, [illegible]

als ein vielfaches Legat: d. h. für jedes Jahr ein neues Legat. Ferner gilt das erste Legat für ein Legat purum, für die übrigen ~~ein~~ als ein conditionale ~~ist. als~~ angesehen seine muß.

fr. 4. 11. h. t.

Daraus schließt man daß der Legatar auch nur den Anfang des Zeitraums erlebt und den Pflicht des Legats ihm ausgezahlt werden muß. Und wenn er stirbt ehe er es bekommen, seine Erben darauf Anspruch machen können.

fr. 8. h. t.

fr. 10. 11. 12. Quando dies Legator. cedat.

Wie läßt sich b. diesen Vermächtniß die ~~[illegible]~~ 1/4. Fal. ~~[illegible]~~. ausmitteln?

Man muß hier einen Anschlag machen wie viel wohl die Summe betragen würde, wenn der Legatar z. B. 60. Jahre lebte, und v. dieser Summe die 1/4 Falcidia abziehen. Wie die fragmente zeigen.

fr. 55. 68. ad L. Falcid.

I. des Legati annui

[das Alimentum

Dem Legat. annui steht ganz nahe
das Legat. menstruum.

NB Das Legat. alimentor.!

T. XXXIV. 1.

Es läßt sich zwar unter einem
[illegible] Alimenten [Darunter [illegible]
gewöhnlich wird man unter
den alimenta für die [illegible]
[illegible], welches
zur Unterhaltung des Lebens
nöthig ist.

Legt der Testator selbst die
Quantität bestimmt, so ist
der Richter nach dem Vermögensumstanden des ~~Leg~~
Testatoris ~~[illegible]~~, und dem
Umfang des Legats zu [illegible]
den Anschlag machen.

Wenn nichts beygefügt ist,
so ist's [illegible] ad dies
vitae

Wenn ~~für~~ die Alimenta bis
zu den Jahren der Pubertät
gegeben, so wird b. Mann
das 18. und b. Frau 14.
[illegible], nicht das gewöhnliche
Civil Jahr.

fr. 14. §. 1. h. t.

Eine Person incapax ad legatum kann doch alimenta haben

fr. 11. h. t.
fr. 3. pr. de his qui pro non scriptis habentur.

Hierauf noch das

Was das Legatum generis betrifft, so ists nur dann gültig wenn es sich in der Erbschaft befinden.

fr. 65. pr.
fr. 71. pr.
fr. 108. §. 10 } de Leg I.

Wer soll die Wahl haben bei mehreren Gegenständen in der Erbschaft?

Nach dem alten Rechte wählten wenn es ein Leg. per vind. war, der Legatar, b. damnam der Erben.

Ulp. XXIV. 14.
fr. 19. de Leg. II.

Nach neuerem Rechte, soll immer der Legatar die Wahl haben. Nur daß er unter mehreren guten Sachen nicht immer das beste aussuche.

§. 22. J.
fr. 37. pr. §. 1. } de Leg. I

Der Testator konnte aber auch direkte das Recht zu geben zu wählen, dies ist das Leg. optionis electionis T. XXXIII. 5.

J. III. 23.

Der Legatar mußte aber selbst in Person wählen

Justinian änderte es und sagte der Erbe des Legatars sollte auch wählen können.

§. 23. J. de leg.
c. ult. C. communia de leg.

Wenn der Legatar mehrere Erben hinterläßt, so soll der Richter durch das Loos bestimmen welcher wählen soll.

Hat er schon die Wahl gemacht, so konnte er nicht zurücktreten. L. Nach dem Gemeinen [illegible] konnte er sie wieder aufgeben so bald er sie noch nicht gebraucht hat
fr. 20. h. t.

2. Jus in Re.

A. Servituten.

a) Persönliche Servituten

II. XXXIII. 2.
VII. 2. 3.

aa) Usus fructus. Dieser kann von dem Inhaber an einen Dritten übertragen, so bald das Recht nicht persönlich ist. (eigenthümlich gehörenden Sache)

Dieß läßt sich denken wenn dem heres die pro[illegible] proprietatis habendum.

gerathet und der Theil
des Ususfructus oder
Eigenthums [illegible] ver-
macht.

Wenn er mehreren Colle-
gatarien vermacht und
die Theile nicht bestimmt,
so theilen sie beide egal.

fr. 19.
fr. 26 §. 1. } de usu
et usufructu

Auf diese Weise lässt sich
die Entscheidung des Usus-
fructus an den ganzen Ver-
mögen denken.

fr. 27. 37. 43. de
usu et usufructu.

Das Jus Accrescendi b.
dem Legirten Ususfructus
wirkt, daß der Ususfructus
des noch nicht erworbenen
der andern erwerben kann,
und diß Recht findet
auch noch den Erwer-
bung statt.

fr. 1. §. 3. de usu-
fructu Accrescendo

Dieses Jus Accrescendi ist
aber nicht das Jus rei,
sondern Jus Personae. Wenn
daher einer in seiner
Person den Ususfructus
verloren, so kann er

dennoch den ihm adgreszirten Thei[l] [v]indiziren, weil es ein Jus in re i[st]

fr. 10. de Ususfruct. Accresc.

fr. 33. §. 1. de Ususfructu

Die 1/4 Falc. wird b. dem Leg. Annuo.

fr. 81. pr. ad Leg. Falc.

Der Ususfructus kann so [...] ad terminum, oder ad dies [...] gegeben werden.

bb) Creditor. Der Unterschied von dem obigen ist der, daß der Ususfructuar die Sache selbst genießt, und hier der Erbe genießt bloß, und besteht in an den Usufructuarius

fr. 38. de Usu et Usufructu

c) Real servituten

T. XXXIII. 3.

So wie b. den persönlichen servit. kann hier allein der Dominus die servitt. legiren.

fr. 1. 2. 3. h. t.

Es läßt sich auch denken die Rückgabe durch das Legat. Real servitut.

fr. 6. de servitt. Legata.

Die ihm gehörige Sache für den Erben

B, Pignus als

fr. 26. pr. de Pign. actione

3. Jus Obligat.

Es besteht sich in einzelnen Gestalten deren das erste ist

A. Legatum Nominis.

Jus Oblig. Rechte besteht sich ipso jure kein singular Oblig. daraus. Zu ihnen bei ihr ist hier die Cessio Actionis. Die Klage geschieht hier utiliter.

c. 18. C. (de Legatis
§. 21. J.

Wenn der Testator noch selbst die Schuldforderung b. Lebzeit ein eingezogen hat, so ist das Legat erloschen.

B. Liberationis Legatum

Wenn der Testator dem Debitor als ein Legatum die Schuld erläßt.

π XXXIV. 3.

Die Wirkung eines Legats ist, daß der Erbe dem Debitor erläßt, den Legatar durch die Acceptilatio oder

irgend was anderes zu fordern.

fr. 3. §. 3. } h. t.
fr. 7. §. 1. }

Diese Liberatio kann auch in einer bloßen Stundung geschehen.

Wenn keine Forderung existirt, ist so ist das Legat nominis ungültig.

fr. 7. §. 2. } h. t.
fr. 25. }

C. Legat. Debiti

Wenn ein Debitor seinem Creditor seine Schuldforderung legirt. !!

Ein solches Legat. ist nur dann gültig in so weit darin ein Vortheil für den Creditor liegt.

Ist nur ein Vortheil da, so ist das Legat auch da ~~Ganzen~~ gültig, die ~~Gegen~~ ...

§. 14. J. de Leg.
fr. 28. pr. 29. de Leg. I.

I von Seiten des Legatars

Die deductio der 1/4 bezieht sich aber nur auf den Vortheil denken si plus esset quam in oblig.

fr. 1. §10.
fr. 5. } ad Leg. Falc.

Wenn I einem Schuld der ist, so ist's ungültig. Wenn er aber die Sachen ausdrücklich bezeichnet, woraus das Legat bezahlt werden soll, so ist es immer gültig.

fr. 75. §. 1. de Leg. I.
fr. 93. §. 1. de Leg. III.

Das Praeleg. dotis ist eine besondere Form des Legaten debiti, wo man das Nähere:

Dieß besteht darin wenn der Mann seiner Frau ihre eingebrachte dos legirt. Die Frau fordert also durch die actio rei uxoriae. Jetzo [illegible] ist also ein Leg. debiti.

T. XXXIII. 4.

Dieses Leg. dotis ist allemahl gültig weil es immer einen wesentlichen Vortheil begreift

§. 15. J. de Leg
fr. 1. h. t.

Insbesondere sind folgende Vortheile dabey:

1. Die Frau fordert durch die act… in Natur.

2. Wenn die dos ihr aber praelegirt kann sie die dos auch niemahl fordern, und bekommen.

   fr. 1. §. 2. h. t.

3. Gegen die Actio rei uxoriae kann man gewisse Retention in der Gestalt einer Exceptio entgegen stellen. Gegen das Praeleg. finden solche Retention nicht Statt.

4. Die Actio rei Uxoriae geht nicht auf die Erben der Frau, wohl aber die Actio ex legato.

Übrigens ist es ganz verschieden von dem Legatum debiti.

   fr. 82. pr. de Leg. II.

Ist keine dos da und doch eine praelegat. dos gemacht, so ist's aber so ein L. Legato debiti.

   fr. 1. §. 5. h. t.

Mit dieser Praeleg. dotis, ist nicht zu verwechseln das Legat. dotis, wo man einer zur Verheirathung … zu ihrer künftigen Ehe eine dos legirt. Es wird gültig seyn dieser Heirath.

fr. 71. §. 3. } de condit. et
fr. 31. } demonstrat.

4. Ein Complexus mehrerer Rechte sowohl Eigenthum als Oblig.

A. Ideelle Einheit (juristische) Universitas

Hier gehört zu erst das Legat Partitionis. Wenn der Testator eine pars quota dem Legatar hinterläßt

Dieß Legat konnte in dem ältern Recht nur per damnationem gültig legiert werden.

Ist der Theil nicht bestimmt, so nimmt man an, die pars dimidia.

Ulp. XXIV. 25.

Die Wirkung so eines Legat part. ist, daß die Erben auf das ganze Vermögen berechtigt ist, mithin auch an allen Oblig. etc. sie ziehen sich aber dem Legatar für das Legat stehen. Und dieß geschieht

a) durch wirkliche Theilung, oder durch die
b) aestimatio der Sache.

fr. 26. 27. de Leg. I.

Es versteht sich daß die quoten-
nur als deducto aere alieno
zahlt werden kann.

fr. 8. §. 5. de Leg. II.

b. die funeris impensa, und
pretia servor. manumissor.
nicht in Berechnung.

Da aber b. so einer pars quota
sich nur so bald der reine
stand eines Activum gegen
entwickeln läßt, so müssen
sich durch eine Stipulation
partis et pro parte, gegen-
seitig verbinden daß er
zu viel genommen oder gege-
die sich alsdann deshalb
werden. Die Ersten hat
haben, die andern den Leg

Ulp. XXV. 15.

§. 5. J. de fideicomm. her

Die lex Falc. wird b. dieser Stip
partis. unmittelbar angewandt
v. oben zitierten §.

In den älteren Römischen Rech
war diese Stip. part. sehr gebr
bräuchlich. Weil dadurch daß
kein Universal ~~[illegible]~~ Succeß. würde

mithin auch v. dem Begriff der sacra privata beschwerten Güter gieng es aber in Vergessenheit.

B. factische Einheit (complexus mehrerer Rechte.)

In jeder Erbschaft läßt sich so eine Verbindung, und in diesem Falle zieht es auch darin eine Menge von Rechten. So z.B. ist auch das Pecul. eines Sklaven.

Π. XXXIII. 8.

wenn es ins Legat übergeht, so ~~ist es~~ eine factische Einheit.

In jedem Falle aber ist gemeint Erbung der reinen Erbung des Pecul. in dem Momente wenn der Testa. stirbt, mit Aggressionen wie es sich versteht.

fr. 41 §. 8. } h. t.
20. §. 9.

Zu allen diesen Sprüchen

Π. XXXIII. 7.
XXXIII. 9.
XXXIII. 10.
XXXIV. 2.

169

§. 72.

Tit. XXXV. 1.

So wie b. Erbeinsetzung so wie auch Legaten muß die Beyfügung der Nebenbestimmungen erlaubt seyn, Conditio, dies, modus, demonstratio causa.

Sie sind zwar b. der Erbeinsetzung erlaubt nothwendig, hier aber gar nicht.

Bedingung

Für die Conditio b. Legaten merke man:

1. Jede unmögliche [illegible] b. Erbeinsetzung ~~für~~ wird für nichtig gehalten.

   fr. 3. h. t.

   fr. 104. §. 1. de Leg. I.

   Welche Conditiones hier gehören, s. b. Erbeneinsetzung.

   fr. 113. §. 5. } de Leg I.
   fr. 104. §. 1. }

   fr. 72. §. 7. h. t.

2. Eine conditio resolutiva war b. Erbeinsetzung unmöglich. hier aber kann sie gelten, und bezweckt [illegible] Sie wirkt in der Art, daß durch ihren Eintretung das Legatum erlischt.

   fr. 107. h. t.

3. Für die eigentliche Conditio suspensiva gelten b. Legaten dieselben Grundsätze wie b. Erbeinsetzungen. Wenn die Suspensa Conditio nicht existirt, so wird das Legat nicht confirmirt, und zwar muß die Conditio noch b. Lebenszeit des Legatars existiren, nicht seiner Erben.

fr. 4. 5. quando dies legator. cedat.

a) Die Existenz der Conditio wird retrotrahirt. Si autem deficit, tritt wie b. Erbeinsetzung die Caducität ein.

c. un. §. 2. C. de Caducis tollendis.

Wenn die Suspensiv Conditio negativ ist, so findet die Cautio Muciana Statt. Und zwar wird sie allemal von dem geleistet, an welchen das Legat zurückfallen würde, wenn sie ~~[illegible]~~ nicht erfüllt (die Conditio) würde.

fr. 7. pr.
fr. 18.
fr. 79. §. 2. } h. t.

Eine Conditio die willkührlich ist, wird für nicht beygelegt betrachtet.

fr. 19. §. 1
fr. 47. } h. t.

Auch b. Legaten sind Captatorische Legaten unerlaubt.

fr. 20. §. 2. Const. Justinian

Das Legat poenae nomine relictum schon nach alten Rechte verboten. Dieses Legat [illegible] dem Erben als eine Strafe auferlegt, wenn er das Legat bekommen will.

D. XXXIV. 6.

C. VI. 41.

Justinian gestattete es unter den Erfordernissen: wenn das was der Erbe thun sollte unerlaubt ~~[illegible]~~ ist.

§. 36. J. de Leg.

Über den Zeitpunkt der Erfüllung gelten ganz dieselben Grundsätze wie b. Erbeinsetzung.

Nur ist zu merken:

1. Bey Erbeinsetzung wenn einer zugleich eingesetzt, das einmal bedingt, und dann unbedingt, so wird er immer als unbedingt.

2. Legat: wird immer umgekehrt

d. h. wenn einem eine Sache pure et sub conditione

‡ betrachtet.

hinterlassen, so muß, mag die Conditio vorn oder hinten stehen, dieselbe immer erfüllt werden.

fr. 27. §. 1. }
fr. 67. } de hered. inst.

fr. 87. 88. 89. h. t. (3~~4~~5 ~~6~~1)

b) Wenn dies incertus macht immer die Bedingung im Testamento aus.

fr. 75. h. t.

Ein dies certus war b. Erbeseinsetzung unerlaubt, hier aber ist er erlaubt.

fr. 49. pr. §. 1. de Leg. I.
c. 26. C. de Leg.

Nota Wenn ein dies endlich nach dem Tode des Erben, kann man nicht legiren, denn die oblig. wird gewöhnlich angefangt, nicht heredi heredis

Ulp. XXIV. 16.
Paulus III. 6. 5.

c. Modus.

C. VI. 44.

Das Legat wird gleich als gefallen betrachtet, der Modus muß aber erfüllt sein.

fr. 17. §. 4. }
fr. 71. pr. §. 1. 2. } h. t.

Den Modus muß dagegen erzw
auf welcher das Legat

fr. 7. de Annuis Legatis

Da aber der Modus das Legat
hinausschiebt, so läßt sich gewöhnl
der Erbe v. dem Legatar Caution
leisten

fr. 40. ~~de Leg~~ in f. } h. t.
fr. 80.

Ist der Modus zum Besten eines
Dritten eingesetzt, so ist dieser be-
berechtigt ihn zu erzwingen

c. 2. C. de his quae sub mo

d) Demonstratio. (eine Bezeichnung)

Diese kann sich auf das Objekt od
Subjekt des Legaten beziehst. Es
gilt: falsa demonstratio non
nocet.

fr. 17. pr.
fr. 33. 34. 40. §. 4. } h. t.

Dasselbe gilt v. Causa.

€ VI. 44.

Wenn jemand auch eine falsche Causa
in dem Testament. gesetzt

fr. 17. §. 2.
fr. 72. §. 6 } h. t.

Nur: wenn der Erbe beweisen kann daß der Testator dies Legat nicht angeordnet hätte, wenn er gewußt

fr. 72. §. 6. h. t.

§. 73.

Ulp. XXV.
Paulus IV. 1.
Cajus II. 7.
I. II. 23. 24.
Π. [illegible] Legat. n. 30. — 35.
C. VI. 42.

In der Zeit der K. entwickelten sich neben den Legaten eine besondere Form der Singular Success. gegründet auf Fidei-com. Auf dieselben werden wir unten

Wenn jemand nach dem alten Rechte sich nicht der streng vorgeschrieben Worte bediente, galt das Legat nicht. Nun aber gilt es [illegible]

die Bitten des Erblass. zu erfüllen.
Unsere Quellen sagen: man war
zu nicht ex rigore Juris, sed volunta
relinquentis verbunden. Das fidei

Cicero in verr. I. 47.
de Fin. II. 17. 18.

Die Anwendung des fidei comiss war
bald sehr gebräuchlich, warum

Auch die ex J. et P. P. entäußerten sich
der Nutzen v. Fidei Comissen.

§. 1. J. de Fideicomiss. hered.

Zu diesen gesellten sich noch die Nutzen
aller Römer, ich Kaiser waren, die
sich nur per fideicomiss an ihren Erben w
den, wenn sie dies oder jenes bewirken
wollten. Ja nachdem schon das Testament
gemacht, oder zu machen war.

Dieß alles bewog Augusten dem fideic
miss eine strengere juristische Form z
geben. Er befahl daher den Consul ver
soll unter seiner Autorität interzedi
ren, so bald v. fid. comiss gefragt
würde.
Bald machte August selbst eine eigene
Jurisdiktion und endlich setzte er einen
Prätor fideicomissarius. Und nun bekam
das fideicomiss. das Recht extra ordinem
zur Erfüllung der Letzten

Ulp. XXV. 12.
§. 1. J. de fideicomiss. heredit.

Claudius machte mehrere Prätoren und eine Jurisdictio perpetua daraus. So eine auch er ab zum Jure thorien

Suet. Claud. 23.
fr. 2. §. 32. de O. J.

Justinian setzte fest: wenn jemand behauptet, ein Fideicomiss. sey da, und der Erbe es läugnet, so soll der Erbe den Eid leisten

§. 12. I. de fid. hered.
c. ult. C. de Fideicommissis.

Ulp. XXV. 1. giebt Unterschied der Fid. u. hered. relicta.

Paulus IV. 1. §. 6. giebt die Worte an, doch die aber missverstanden. Weil auch durch ein Wink. Ulp. XXV. 2. geschehen. Ulp. XXV. 9.
fr. 11. pr. de Leg. III.

und zwar in jeder Sprache, da doch das Legat bloß lateinisch.

Was die Gegenstände betrifft die durch ein Fideicomm. hinterlassen werden, ist dasselbe was b. Legaten zu beobachten. Und im Allgemeinen: alles dasjenige was durch ein Legat ~~[illegible]~~ dem hinterlassen kan, kan auch

Ulp. XXV. 5.

Cajus II. §. 4.

§.

Der Gegenstand eines Fideicomm. k[ann]
also entweder eine ganze Erbschaft
oder eine pars quota sein.

Im ersten Falle heißt sie fidei-
commissa hered., im zweiten fideicom-
missa singularia.

So auch Just. handelt von den
ersteren der XXIII. Titel und der XXIV
von den zweiten.

Wem kann Fideicommisse hinterlassen
werden? §.

Ursprünglich [illegible] die nach Jure
Civili unfähig waren aus der Erb-
schaft etwas zu erhalten. Doch [illegible]
aber später eine [illegible]
[illegible] aufhören. [illegible]
nur fideicomiss. dari potest

Ulp. XXV. §. 6.

Ursprünglich wurde diese Regel unter-
stützt weil einer Person bestimmten
[illegible], der [illegible] eine Persona
incapax [illegible]. Und wenn [illegible]
[illegible], so fällt das Fideicomm. an den
Fiscus, und der selbe soll auch

nicht berechtigt sein die Quarta zu deduciren. s. das S.C. Plancianum verbunden mit einem Rescr. 174

Ulp. XXV. 17

fr. 59. §. 1 ad Leg. Falc.

Ferner soll ein Erbe zu fidei incapaci praebirt, sein Jus Antiquum in Caducis verlieren.

Ulp XXV. 17.

fr. 11. de his quae ut indignis

Mit einer Fideicommiss-freilassung werden die Sklaven zu:

1. Ein Latinus Junianus oder solcher kann per Fideicommiss die Freiheit erhalten.

Ulp. XXV. 6.

2. Bezieht sich auf die durch das Fideicommiss mitgetheilte libertas.

Ulp. XXV. 18.

Ist unterschied v. den Legaten der, daß wenn so nicht einem eignen oder auch fremden Sklaven die Freyheit ertheilen, oder einen Anspruch auf die Manumissio.

§. 2. J. de singulis rebus p. F. Comm. relictis

Sind mehrere F. Comm. da, so ist
jeder ihm jedem derselben belastet
zu d. C. Legaten nach [illegible]
begründet.

Wann kann nicht ein F. Comm. [illegible]
schränkt werden?

Ein Legat. kann nur der Erbe be-
kommen zu erfüllen, ein F. Comm.
ein jeder, am durch den Testator be-
günstigt würde.

fr. 1. §. 6. de Leg. III.

Also:

1. Der Erbe so wohl der Testa-
mentarischen als auch ein Intes-
tatserben.

fr. 92. § ult. de Leg. I.
Ulp. XXV. §. 5.
Paulus IV. 1. 4.

2. Ein Legatar, und der F. Co-
missar selbst. Je selbst den-
jenigen welcher bloß M. causa do-
nationem erhalten.

Übrigens versteht sich, quatenus
illi commodum est.

Paulus IV. 1. 1.
c. 9. C. de F. Comiss.

Wer damit kann fideicommittirt wer-
den?

Zu erst ist der gewöhnliche Grundsatz zu merken

§. 1. I. h. t.

fr. 114. §. 3. de Leg. I.

An dieses schließt sich auch der Grundsatz der l. Falc. welches durch das S.C. Pegasianum war hierauf bezogen.

§. 5. I. de Fideicomm. hered.

und Theophil.

Übrigens versteht sich daß nur die Erbschaft die 1/4. Deduziren kann.

fr. 18. 47. §. 1. ad l. Falc.

Ein fideicomm. kann auch v. einem Intestaterben gegeben, und auch dieses wurden auch die 1/4. Falc. ausgedehnt durch ein Rescr. v. Antoninus Pius.

fr. 18. ad l. Falc.

K. Justinian sollte zwischen Legaten und fideicomm. keinen innern Unterschied sein

c. 2. C. Communia de Leg.

Diese Gleichstellung war schon dadurch bewirkt daß c. 21. C. de Leg. gesetzt worden war, es solle nichts auf feyerliche Worte, feyerliche Formen ankommen. Und daher stehen in unseren Büchern besondere Geschichte die Begriffe der Fideicomm. u. Legate, aber es findet keinen wesentlichen Unterschied statt.

§. 12 – 14

§. 75. [illegible] mit §. 76.

J. II. 23.
D. XXXVI. 1.
C. VI. 42.

Durch die Behandlung des Fideicom. Legats und der Verbindung dessen mit Legaten (der Natur) wurde das Fideicomm. Universale ein selbständiges Institut.

Was die Gültigkeit eines Fideicomm. betrifft so ist nöthig daß eine Person in capax es übernehme. Alle Bestimmungen also in §. 74. gelten hier auch. Man vergleiche noch:

fr. 67. ad S.C. Trebell
fr. 103. de leg. I.

Es gehört noch daß ein wahrer directer Erbe da sei, durch welchen die Rest. geschehe.

Wenn ein heres Universalis ist der Testator unterwiesen haben heres recte testamento institutus.

Ob dieser ex asse, oder nur ist, gleichgültig.

§. 2. 8. J. h. t.

Es kann auch ein heres ab intestato sein.

Ulp. XXV. §. 4.
§. 10. J. h. t.

fr. 8. §. 1. de Jure Codicillor.

Ob ein Civil oder Praet. Erbe gleich gültig

fr. 1. §. 7. ad S.C. Trebel

Man hat auch erlaubt daß ein Mit einem Fidei Comiss. auch ein das fidei Comiss. [illegible].

§. 11. J. de Fidei Comm. hered.

fr. 1. §. 8. ad S.C. Trebell.

Der Erbe selbst ist heres fiduciarius, fideicommissarius

fr. 46. 67 in f. ad S.C. Trebell.

Wie weit kann der Erbe das Fid. Comm. restituiren, gilt der bekannte Grundsatz.

fr. 114. §. 3. de Leg I

Das S.C. Pegas. wendete die 1/4 auch auf das Universal F. Comm.

Die eigentlichen Worte kann man bey einem Legat. nicht in Betracht [illegible]. Daher theilt man das F. Comm. in Expressum und Tacitum. z.B. die selbst über das Vermögen das du einmal erbest kein Testament machen.

~~[illegible]~~

fr. 69. §. 3. de L II.

fr. 11. §. 2. de Leg III.

fr. 77. ad S.C. Trebell.

Opisai fideicom. per-
pet.

Erbgang des F. Comm. Tacitum umgehen
die leges so wie, eigentlich in fraudem
legis errichtet wird. s. zb.

fr. 103. de Leg. I.
Ulp. XXV. §. 17.
Bursonius F. C. Tacitum.

15, §. 78.

Auch kann ein F. C. [illegible] wie ein
ein Legat Nebenbestimmungen möglich
Allein nur der [illegible] der Stiftung
eine Condition gesetzt. gibt es zwei

1. Eine gewöhnliche Condition wenn der
derselben [illegible] sine liberis decesse-
rit, wo der F. C. beygeschlossen. Und
so eine Conditio kann stillschweigend
da, wenn ein Ascendenten seinen Kin-
dern einem Descendenten zu haben nicht
[illegible], und selbst si intra XXX. an-
nos ohne Kinder sterben.

fr. 102. de Cond. et Demonst.
C. 30. C. de F. Comm.

2. Immer ein dies certus und incertus
läßt sich denken, und zwar ebenso
als b. Legat. z. B. das Legat. kann nicht
gesetzt si mortuus sit heres, nicht
aber b. F. Comm.
Ulp. XXV. 8.

Wenn der Testator bittet den ~~Fideicomm~~ fiduciarium

fr. 17. pr. ad S.C. Trebell.

3. Alle übrigen Conditionen dem ... modus Causa etc. v. d. Legat

~~16,~~ §. 79.

D. XXXIX. 6.
C. VIII. 57.
Paulus III. VII.

Die donatio mortis causa ist zwar eine ganz gewöhnliche Schenkung, sie ähnelt sich aber in späteren Rechten an das Legat, daher sie hier abgehandelt werden muß.

Ihr Unterschied v. der donatio inter vivos.

fr. 29. 32. h.t.

Gewöhnlich geschieht sie ~~auf~~ in Beziehung auf eine bevorstehende Gefahr, und wenn der Donator aus dieser Gefahr glücklich entkommt ist sie revocabel

Paull. III. VII. 2.

Sie kann auch geschehen ohne alle bevorstehende Gefahr, sondern

mer

fr. 2. 35. §. 4. h. t.

Allerdings liegt aber in dieser Schenkung der Grund enthalten, daß wenn der donatar vor dem Donator stirbt, die Schenkung ipso jure für nichtig erklärt wird.

§. 1. J. de donationib.

Hat der Donator dem Donatar etwas übertragen, so kann er die condictio ob causam datorum anstellen.

fr. 29. 30. 35. §. 3. h. t.

Donator kann sein jeder welcher ein Testament zu errichten das Recht hat

fr. 15. h. t.

Donatar kann sein jeder, welcher inter vivos eine Schenkung empfangen kann.

Gewöhnlich pflegten sich der Donator das Jus poenitendi vorbehalten, konnte es aber durch einen Vertrag ab-[illegible]

fr. 13. §. 1.
fr. 27. } h. t.

Übrigens sieht man nun, daß wenn man ein Fideicommiss oder ein Legat

daß mehre Erben, wenn einer eine
Donatio mortis causa mehre Erben.
Daher scheint auch die lex Falc.
auf sie angewendet worden.

c. 2. C. h. t.

Endlich wurde auch die l. P. P. auf
die Donatio ausgedehnt.

fr. 37. pr. h. t.

Auf diese Weise schwankte man schon
im alten ob die D. m. c. zur Do-
natio oder zu den Legaten anschlie-
ßen soll. Justinian entschied für
die Legaten.

c. 4. C. h. t.

§. 1. J. de Donationib.

Daher alles was v. Legaten vor
kommt oder irgend eine Succeß
Regel

c. un. §. 14. C. de Caducis toll.

Weil ~~sie~~ die Legate aber ihrer Natur nach
als ~~Donatio~~ Vollzug m. c. erst nach dem
Tode, und die Donatio schlechterdings
gleich de praesenti ad praesens
so ist ein praktischer Unterschied
zwischen ihr und andern Singularsucceß.

fr. 38. h. t

fr. 25. pr.
c. 4 C. } h. t

§. 80.

Unter der Rubrik mortis causa capio wird jedes Lucrum verstanden, jeden b. Veranlaßung ~~[illegible]~~ eines Todes erhalt.

Diesen Recht erhält man nicht bei dem Tod des Verstorbenen, sondern es ist etwas willkührliches, v. der hereditas nicht abhängiges z. B. M. c. c. conditionis implendae gratia.

fr. 31. pr. §. 2. } de M. C. do-
natione
fr. 8 pr.
fr. 18. u. 38.

Weil nun dieß kein wirkliches Verhältniß ist, wollen wir auch nicht in keine Theorie darüber einlassen, weil hier sonst nichts zu sagen wäre.

fr. 36. h. t. de donat. m. causa

16/

§. 81.

Hier bleibt eine Recapitulation des Gesagten und etwas über die Terminologie.

Es war b. der Universal Succ. so auch b. den Legat. wenn es sich denken daß sie
1. Vergleich, b. ihrer Erwerbung
II. Oder Schätzen ex post facto.

ungültig.

Was das erste anbetrifft, heißt so ein d. Legat. inutile, pro non scripto habetur. Und die einzelnen Fälle hier sind:

1, 1. Jedes d. Legat. welches so undeutlich ausgedrückt daß man es nicht versteht. pro non scriptis habentur I

fr. 2. de his quae pro non scriptis habentur

2. Jede Undeutlichkeit kann den Gegenstand, oder die Personen betreffen. (411?)

II. XXXIV. 5.

In allen diesen Fällen ist aber der Grundsatz: man soll auf alle mögliche Weise suchen das

fr. 24. de Rebus dubiis

I II. 13 Wenn es aber in fraudem legis geschieht wird es nicht pro non scripto, sondern das Ganze nul ab.

II, Was das zweite (II) betrifft, gilt es wenn eine Person welche incapax ist.

fr. 3. pr. } de his quae pro
fr. 4. §. 1. } non scriptis etc.

Auch wenn eine Person die todt ist

fr. 4. de his quae pro non scriptis

III, legat, speciei ex extra commerc.

III. Jedes Legat. etc. welches sich einer im Testament selbst zugeschrieben oder einem der mit ihm in dessen Potest. steht. so ist das Legat pro non scripto.

fr. 6. pr. ad L. Cornel. de falsis

Außer diesem trifft noch eine poena falsi ein, durch das S.C. Libonianum

Π. XXXXVIII. 10.
C. IX. 23.

Eine Ausnahme: wenn der Testator das Zugeschriebene selbst [illegible]

c. 2. C. de his qui sibi adscribunt in Testamento

IV. Jedes singulare Leg. welches für den honorirten beschwerend und nicht ehrend ist wird als nichtig betrachtet

fr. 54. pr. de Leg. I.

V. Wenn der legirte Gegenstand eine Sache extra commercium, oder eine res schon legatarii

fr. 41. §. 2. de Leg. I.

VI. ~~Solche~~ Legata poenae nomine relicta.

Für den alten bleibt folgende Regel: bleiben in der Masse von welchen sie abgeleitet waren. apud eos a quibus relicta

fr. 17. pr. de Leg. II.
c. un. §. 3. C. de Caduc. toll.

Verbleibt das Adcresc. oder eine Substit. der ist, bleibt es nicht in der Masse.

Nach diesem Grundsatze löset sich auch beiläufig eine der Lehren der folgenden Untersuchung. Wir ziehen unter
c. un. §. 3. C. de Caduc. tollendis

Ein Zusehen: wenn es ex S.C. Libaniano nichtig wird, muss auch das Ganze zu nichte werden.
fr. 5. de his quae pro non scriptis

2, Zu Gunsten der libertas.
fr. 26. §. 6. de F. Comm. libertatib.

Es treibt hieher auch die Regula Catonianae welche sagt: ein Legat welches ab initio vitiosum est tractu temporis convalescere

non potest.

II. XXXIV. 7.

Allein dieser Grundsatz bezieht sich bloß auf legata pura.

fr. 3. 4. h. t.

fr. 41. §. 2. de Leg. I.

III/ Es wird a. der ersten Stelle. Was den zweiten betrifft.

1. Wenn sie in so einen Lage kam ea qua incipere non potuisset, wenn der sie ex post facto vel Legatum extinctum

fr. 3. §1. 2. de his quae pro non scriptis habentur.

Hierher gehören

a) Wenn [illegible] später ein incapax wird. Oder wenn Erfüllung der Bedingung oder wenn dem Tode des Erblassers das Legatum [illegible]

c. un. §. 2. C. de Caduc. toll.

fr. 3. §. 1. de his quae pro non scriptis

In diesen Stellen findet die Caducität nur. [illegible] [illegible] als pro non scripto

c. un. §. 4. 5. de Caduc. toll.

(b) Si conditio deficiat, wie auch in diesen Fällen trat die l. 7. ct. P. P. Justinian gab es wieder die Sachen, ein oben. Und zwar dann immer wenn oder [illegible] auf dem Legatar haftet.

c. un. § 7. 9. C. de caducis toll.

c) Wenn die legirte Sache in solche Lage ohne Schuld des Onerirten kommt, daß sie zu leisten nicht möglich wird.

fr. 26. § ult. } de Leg.
fr. 47. § ult. } I.

d) Oder wenn die Sache schon früher dem ~~Leg~~ ~~f.~~ Legatar ex causa alia lucrativa.

f. § 6. J. de Leg. I.

2. Wenn der Erblasser es selbst wiederrufft, [illegible].

J. II. 21.
Π. XXXIV. 4.

Ex Ganzen
a) Absolut wiederruflich
b) Partiel.

In diesem Falle heißt sie ademptio.
Und dieß kann geschehen ordentlich
stillschweigend. ademptio expressa ta-
cita.

Das alte Recht erforderte die adem-
expressa solle eodem modo wie sie
verrichtet würde ins Gegentheil geschehen

Ulp. XXIV. 29.
pr. I. h.t. II. 21.

Nach d. Const. würde bloß nuda volun-
tate daher auch nuda voluntate re-
dirt.

fr. 3. §. 11. h.t

Nach Justinian könnten sie auf die
strengsten Weise vorgenommen.

pr. I. h.t

Wenn durch Thatsachen die ademptio
geschieht, so läßt sich dieß auf die
einfachsten Weise denken

fr. 16. 18. h.t.
fr. 65. §. 2. de Leg. I.

Zuweilen wird dieses angenommen
in manchen besondern Fällen

1. Wenn zwischen dem Test. und Legatar
nach der Errichtung Inimicitia ca-
pitalis entstanden

fr. 9. pr. de his quae ut indignis

2. Wenn der Legatar öffentlich ~~gegen~~ schimpflich v. dem Testator gesprochen

fr. 9. §. 1. de his quae ut indignis

3. Wenn er (der Legatar)

c. 25. C. de Leg.

4. Wenn der im Testamente Singular Leg. v. Testator zum Tutor ernannt, und se excusat a tutela.

fr. 5. §. 2. de his quae ut indignis

Nota Das Legat wird doch nicht ipso jure, sondern per exc. doli

fr. 3. §. ult. de adimendis vel transferendis legatis

Wenn der Testator das Legat umgestaltet, heißt Translation und diese ist

a) Veränderung † des honoratus

b) der Person des Oneratus

c) Veränderung der Sache

d) Veränderung der Nebenbestimmungen.

fr. 5. 6. de adimendis vel transferendis legatis.

† der Personen

Nota dieser Umwandlung ist so wie in Oblig. die Novatio. Sobald nun auch die Neuere, (Novat.) ungültig wird, so wird dadurch das Legat ipso jure aufgehoben.

fr. 20. de adimendis vel transf. leg.

§. 1. I. h. t. de adimend. vel transf.

17, §. 82.

Die Erhaltung des Legats geschieht von dem Testator durch die ademtio. Bei den alten Römern konnte bloß das Testament als die eigentliche Form der Erbeinsetzung, daher auch so das Legat.

Ulp. XXIV. 1.
XXV. 8.
fr. 36. de leg. II.
§. 10. I. de T. auct. hered.

So wie die Errichtung des Legats in den alten Rechten bloß durch Testament, so auch die ademtio bloß durch das Test. möglich

Ulp. XXIV. 29.

Was die Stelle betrifft, so mußte das Legat nach der Erbeinsetzung stehen. Ulp. XXIV. 15.

Das F. Comm. hatte aber in seinem Ursprunge das Eigenthümliche, daß es an keine feierliche Form gebunden war. Auch konnte es im Testament, oder außer Testamente geschehen.

Ulp. XXV. §. 8.

Und zwar außer Testamenten, entweder mündlich, oder schriftlich, durch jeden einfachen Brief. Solche Briefe hießen Codicilli.

Cic. ad Fam. IV. 12
VI. 18.

Codicillus für Epistola. und ungewöhnlich.

Daß sich die F. C. und Codicillen etwas umbildeten, wurde auch eine Form nöthig dazu.

D. entwickelte sich aus dem Grundsatz: Wenn einer außer dem Testamente ein F. C. errichten will, so soll er Zeugen dazu zuziehen. Doch sie brauchen nicht wie b. Test. speciatim rogati sein.

Was die Anzahl der Zeugen, so erwähnen die Pandekten gar nicht. der Theodosius setzte aber die Zahl v. 5. Zeugen fest.

c. ult. C. de Codicillis [illegible].
c. 7. C. Theod. de Testamentis

Justinian machte noch einen Zusatz: wo [illegible] wenn auch die Absicht e. s. Zeugen nicht gebraucht, so soll das F. C. doch gelten wenn Eidesdelegation deferirt würde.

c. ult. C. de F. Commissis.
§. 12. J. de F. Commiss. heredit.

Daher [illegible] nun auch die Codicille [illegible] einen juristischen [illegible]

J. II. 25.
Π. XXIX. 7.
C. VI. 36.

Man bemerke:
1. Je nachdem das Codicill einen Testamentarischen oder Intestaterben zur Last legt, theilt man sie in
Codicilli testamentarii
Codicilli ab intestato
~~Codicilli~~ fr. 8. pr. §. 1. } h. t.
fr. 16. } 29. 7

~~[illegible]~~ Wenn sie testamentarii sind, so können sie testamento confirmati, oder non confirmati. In beiden Fällen ist der Grundsatz: die Gültigkeit derselben ist geknüpft an das Bestehen des Testaments.
fr. 3. §. 2. } h. t.
fr. 16.

Nota

Das Codicill könnte vor oder nach Errichtung des Testaments geschrieben seyn. Wenn sie aber vorgeschrieben seyn, so müssen sie in dem nachfolgenden Testamente bekräftigt seyn, wenn sie gelten sollen

fr. 5. h. t.

Indeß soll die Confirmation nicht nötig seyn so bald sich nur zeigen läßt daß der Testator sie nicht aufheben wollte.

§. 1. I. h. t. de Codicill.

II. Wenn ein F. C. errichten kann, kann auch ein Codicill errichten.

fr. 6. §. 3.
fr. 8. §. 2. } h. t.

III. Was den möglichen Inhalt betrifft, so ist's klar daß es in seinem Ursprunge bloß zur Errichtung eines F. C. gebraucht. Daher sie nur ein [illegible]

fr. 6. pr.
fr. 10.
c. 2. C. } h. t.

Eben so kann es keine [illegible] begründen

Dessenungeachtet aber sagten die Pan-
dekten wenn ein Codicill Testam-
te confirmirt, so kann auch [illegible]
[illegible] darin vermacht werden.

Ulp. XXIV. 29.
fr. 3. pr. de Testament. tut.

IV. Weil das Codicill bloß eine Singu-
lar Succeß. enthält so läßt sich
die Ernennung mehrerer Codicille
denken, ohne sich aufzuheben.

fr. 6. §. 1. } h. t.
§. 3. J.

V. In seiner äußeren Gestalt sind
die Codicille ganz formlos. [illegible]
[illegible] gefordert waren 5. Zeugen
nöthig c. ult. §. ult. C. de Codic.

VI. Da in den Codicillen auch Univer-
salsucceß. möglich waren (durch F. C.
nemlich) so konnte man indirect
durch das Codicill das erhalten was
durch das Test. [illegible] Daraus entsprang
nun die Clausula Codicillaris

Wenn sie aber wirken sollten, so mußten
sie ausdrücklich beygefügt sein.

fr. 1. pr.
c. 8. C. } h. t. (de Codicillis)

Auch muß das Testament wenigstens nach
den Codicillarischen Form gelten.

Die Wirkung dieser Clausel ist, daß Testament wirkt wie das Codicill ab intestato.

c. ult. §. 1. C. h. t.

fr. 29. §. 1. qui test. facere possunt.

Weil die D. M. Causa so waren auch 5. Zeugen nöthig

c. 4. C. de mortis causa donat.

18, 19, §. 83.

Die Singular S. wird ipso jure als schon acquirirt angenommen, so lange der Successor das Gegentheil nicht erklärt. Hier nicht also wie b. der Universal Succ. Die Rechte kann also der bloß [illegible] Von welchem Zeitpunkt soll diese Praesumption anfangen?

Der Moment von welchem ab er erwirbt heißt dies cedens

Π. XXXVI. 2

C. VI. 53

Die Grundsätze sind hier

1. Z. jeder S. Succ. welche pure hinterlassen ist, dies cedit a mortis momento;

Ulp. XXIV. 31.

Die l. P. P. setzte jedoch: nicht a momento mortis, sondern a momento

apertar. Tabular. L. Justinian aber
bleibts b. alten
c. un. §. 1. 5. C. de Cadu. VI.

Ein Zusatz: Wenn der Gegenstand des Legati nur bloss persönlich [illegible] ist, so dies cedit a momento adit. hereditatis.

fr. 2. 3. 5. §. 1. 9. h. t. 36. 2.

2. L. d. s. wirklich sub conditione, dies cedit existente conditione

fr. 5. §. 2. h. t.
fr. 41. de condit. et demonstr.

Sobald aber die Bedingung vor dem Tode des Testators erfüllt so cedit a momento mortis.

Die Bedingung

fr. 6. §. 1. }
fr. 22. §. 1. } h. t.

3. Wenn die L. s. sub die [illegible] so unterscheiden wir ob er nun certus oder incertus ist. Der dies incertus wirkt als Conditio, dies cedit existente die.

fr. 21. 22. h. t.

Der dies certus hat niemals [illegible] suspensive Kraft. Sondern dies cedit [illegible] mento morte testatoris, jedoch ist d[illegible]

C. VI. 35.

Die Eröffnung geschieht nun entweder gewöhnlich. solennis apertura heißt sie wenn man sie zugleich mit einer Untersuchung über die Echtheit des Testaments geschieht. Jetzt [illegible] der Sachen ~~[illegible]~~ solemnitas ganz weg.

§. 58.

So wie b. der Test. Succession die Existenz eines Testaments nöthig war, so ist b. Intestat Succession Gewißheit daß eine Intest. Succession, und man als ein Intest. Erbe da eingesetzt ist

Diese Gewißheit [illegible] den [illegible]

fr. 3.
fr. 21. §. 2. { de acquir. vel amitt. hereditate.

Wenn im Test. der zuerst Erben eingesetzt ist, die zur Intestat Erbfolge den Nächsten wären, so kann er nach der Strenge der Grundsätze die Testament. Succession verlangen. Und der Praetor behandelt ihn dann, als wären sie ex testamento zur Erbschaft gekommen.

cf. Si quis omissa causa Test.

D. XXIX. 4.

C. VI. 39.

§. 49.

1 Succeßiones

Wenn alle die obigen Fälle (Ausgab) da sind, kann so wohl nach Test. als Praet. Rechten gleich nach der Eröffnung des Test. die Erbschaft angetreten werden.

N. B. Eine Ausnahme macht das S.C. Silanianum. Denn wenn es nicht beobachtet, der fiscus als bonum quasi indigno aufert. hered

fr. 5. §. 2. ad S.C. Silanianum

Wegen des Termins innerhalb welches angetreten werden muß, waren die Bestimmungen des Civil und Praet. Rechts verschieden.

2 alsdann

Das Praet. Recht nimmt einen bestimmten und kurzen Termin an, und zwar, daß, wenn sich einer an den Termin nicht haltet, der bonorum possessio ausgeschlossen ist. Dieser Termin ist für einen Extraneus 100. dies utiles und 1. Jahr für Kinder und Eltern so wohl adoptiv. als Naturaleltern.

Ulp. XXVIII. 10. 11.

§. 4. J. de bonor poss.

Dies heißt, das eigentliche Edictum successorium.

fr. XXXVIII. 9.

C. VI. 16.

Es war deshalb mit der Berufung der Graden verbunden, damit sich die Berechtigten schneller entschließen, die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen [illegible].

Die nicht Agnoszirung während der [illegible] heißt repudiatio. und das Recht dazu heißt es gleich verloren. Nicht so b. der Cretio!

fr. 1. §. 6. 8. de successorio Edicto

Die Competenten können drum überlegen binnen einem Jahr, ob ihnen die Antretung oder Repudiirung nützlicher sey.

fr. 1. §. 12. de successorio Edicto

Diese Zeitfrist ist, so wohl ratione cursus als auch ratione initii, utilis d. h. [illegible] Zeit an wo er ganz gewiß bewußt ist, daß er zum Erben eingesetzt sey.

N.B. Possessio ex Praet. Edicto und ~~Edicto~~ Decretalis, genau unterscheiden, b. der Zählung der Tage.

fr. 2. pr. §. 2. quis ordo in poss. servetur.

Der [illegible] heres konnte auch d. Erlassen der bonor. poss. finden,

daher man zur Agnoszirung 3. Jahre hatten!

fr. 1. §. 11. de Successorio Edicto.

Den Emancipirten einen doppelten, (unde liberi, und agnati.) u. s. w.

Das Civil Recht schreibt so eine Zeitfrist nicht vor. sondern die praescriptio longi temporis gilt in diesem Falle.

C. 3. C. de praescript. 30. 40. an.

C. 7. C. de petitione heredit.

II. Hierauf gründet sich die poss. sine re.

Das Praetorische Recht musste auch hier eine Änderung!

Wenn die Competenten den Erben zu drängen anfingen, so suchten die Praetoren ein Mittel den Erben zur Erklärung zwingen. Sie ertheilten daher den Erben noch eine Frist zur deliberation (benef. deliberandi) nach deren Ablauf man sich auf diese oder jene Seite entschließen mußte.

ff. XXVIII. 8.

C. VI. 30.

Diese war anfänglich arbiträr, und durfte sie nicht kürzer sein als 100 Tage.

fr. 1. 2. (28. 8.)

Aus zulänglichen Gründen konnte es dem Praetor auch eine neue ...

haben.

Nach dem Pr. Rechte ist die Zeit-frist nicht mehr arbiträr, sondern 9. Monathe, und per privileg. beständig 1. Jahr

c. ult. §. 13. C. (VI. 30) de jure deliberandi.

Der Zweck dieser deliberatio ist, der Erbe solle sich von dem Zustande der Erbschaft überzeugen, durch die Durchsuchung der Papiere in Aufnahme der Activa und Passiva.

fr. 5. pr. de jure deliberandi
fr. 28. de acquir. vel omitt. hereditate.

Rechtsverhältnisse die aus einer neuen Erbschaft entstehen

II Haupttheil

§. 60.

Wer einmahl angetreten hat, ist nur seiner Vollmacht für eine selbe angetretene Antheil die Restitution in integrum.

§. 5. J. de hered. qualit. et different.

Als Repräsentant des Verstorbenen tritt der Erbe, in Ansehung der Verpflichtungen, [illegible] s. das Recht der Obligationen.

fr. 17. 59. de R. J.

Im einzelnen sind folgende Rechte zur Erläuterung der Erbschaft nöthig

I. Er ist gezwungen alle Schulden zu bezahlen. Dieselben mögen die Aktiva der Erbschaft übersteigen oder nicht. Solvendo est hereditas quae invenit heredem. Der Erbe muß zuzahlen

c. 10. C. de Jure deliberandi
fr. 8. de acquir vel omitt. hereditate
fr. 36. de bonis libertor.

Um diese Härte zu mildern führte Justinian ein neues beneficium, das sogenannte benef. Inventarii, ein.

c. ult. C. de Jure Deliberandi
§. 6. J. de heredum qualit. et differ.

Dieses benef. besteht darin, [illegible] daß der Erbe voll im Gegenwart der Competenten oder 3. unbescholtenen Zeugen

[Margin:] † die nicht eine persönliche sind.

[Margin:] † wenn diese nicht erscheinen

binen 20 Tagen, ein genaues Ver-
zeichniß aller vorgefundenen Passiva
und Activa machen, und dieses Ver-
zeichniß binen 60 Tagen wenn die
Güter nicht zerstreut sind, sonst
binen 1. Jahre [und fertigen]. Es sollen Notaren
dazu gezogen seyn, und der-
selbe mit der Versicherung daß
er als ein redlicher Mann zu
Werke gegangen, unterschreiben.
Kann er nicht schreiben, so soll
auch ein Notarius genomen werden.

Die Rechtswohlthat verschaft er dadurch folgendes:

1. Kein Gläubiger kann ihn während der Verfertigung des Inventars klagen
   (Rand: I wegen irgend einer Schuld)
2. Er braucht denn die Schulden nur in so weit die Hereditas zureicht, bezahlen, und zwar nach Abzug aller Erbschafts Unkosten, Gerichtskosten. Die Gläubiger bekommen nach der Ordnung ihrer Meldung I und er selbst kann sich in die Categorie der Gläubiger einmischen.
   (Rand: I die Bezahlung)

II. Der Erbe verpflichtet sich zur Repraesentation des Ganzen. Darauf gründet sich das Jus accrescendi.

III. Er darf die Handlungen des Verstorb. nicht anfechten.

fr. 73. de Evictionibus
C. 14. C.

IV. Auch zugleich verpflichtet er sich die Legaten getreu zu erfüllen, die ihm der Testator auferlegt hat z.B. die Singular Successionen* Und daher haben die legatarii eine Klage gegen ihn quasi ex Contractu.

* zu prästiren

§. 4. de Oblig quae quasi ex Contr.

fr. 5. §. 2. de Oblig. et actionib.

Dieses wurde dadurch gemildert, daß schon das alte Recht, die deduction der Quarta erlaubte. (Lex Falc. S.C. Pegasianum).

§. 61.

Im Allgemeinen sind die Grundsätze in diesem Satze erschöpft heres in omne jus mortui succedit. etc.

Allein durch die bloßen aditio heredit. ist der Besitz der Erbschaft, nicht so gleich erworben, denn dazu gehört das factum apprehensionis.

fr. 23. pr. de acquir. vel amitt. possessione.

Übrigens bemerke ich nur daß das Eigenthum welches der Civilerbe erlangt was anderes sey, als das Praet. Eigenthum. Denn der erste erlangt das sogen. Jus Quiritium und der andere das Jus bonitarium. (besitzt pro herede!)

c. 7. C. de petitione heredit.
c. 4. C. In quibus causis cessat l. temp. praescriptio.
fr. 11. pr. de heredit. petitione.

Die Venditio, emptio, hereditatis liegt auch in der Folge der Rechte der Erbschaft. Nach alten Rechten war es nur möglich durch cessio in jure.

Ulp. XIX. §. 12. 13. 14.
Π. XVIII. 4.
C. IV. 39.

In diesem Verkauf wird darauf gesehen was in solchem Verkaufe geschehen sey, quod actum est. Wenn nichts beygelegt wird, so muß es so angenommen werden †

fr. 2. §. 1. h. t. (18. 4)

† daß die Venditio nur diejenigen Sachen begreife welche vorhanden waren als die Venditio vorgenommen.

In diesen Fällen muß der Verkäufer für dies verantworten, was ihm als ein Gewinn, oder was er dolo fecit quo minus perveniat, in der Erbschaft hätten zustehen werden. Auf Früchte hat es keinen Einfluß.

sondern es bewirkt nur ein obligatorisches Recht zwischen dem Käufer und Verkäufer.

Nota Wenn der fiscus verkauft wird der Käufer [illegible].

c. 1. 2. C. h. t.

Die Klagen aus der Erbschaft kann auch der Käufer nicht anstellen, sondern der Erbe selbst.

c. 5. C. h. t.

Weil der Verkäufer alles lucrum dem Käufer überlaßt, daher muß auch der Käufer alle onera (z. B. Schulden) aus der Erbschaft tragen.

fr. 2. §. 18. h. t.

Dieses Recht geht auch auf die deferirten Erbschaft, sed nondum acquisita, und es ist eine Emptio spei.

fr. 10. 11. 13. h. t. (actione vel hered. vendita)

§. 62.

Das Recht des Erben gegen jeden Nichterben ist, daß er gegen jeden dritten fordern kann sein Erbrecht

vorzuenthalten. Und gegen diesen, welcher den Erbschaft besitzt, hat er die Klage zur heredit. petitio.

II. V. 3.
C. III. 31.
C. Theod. II. 22.

Diese heredit. petitio ist eine wahre actio in rem.

fr. 25. §. 18. h. t.

1. Wer ist der Kläger in der hered. pet.?

Jeder Civilerbe, gleichviel ob ex testam. oder ab intest.

fr. 1. 3. (V. 3) h. t.

Nützlicherweise wird sie dem Emptor heredit. auch gegeben.

fr. 54. h. t.

2. Wer ist der Beklagte?

Gegen jeden Dritten qui facultatem restituendi habet, jeder aller Art Besitzer; so auch dieser. Im einzelnen aber genauer bestimmt, heißt es, gegen jeden der die Sache pro herede besitzt.

fr. 9. 10. h. t.
C. 7. C.

Pro herede besitzt jeder der die Erbschaft als Universitas in Händen hat, mit dem Vorgeben daß er ein Erbrecht darauf hat.

Ob er dieses Erbrecht bona oder mala fide vorgiebt, ist es ganz einerley.

fr. 11. 20. §. 13. h. t.

Auch gegen Besitzer solcher einzelnen Sachen aus der Erbschaft besitzt unter dem Vorgeben, er sey ein wahrer Erbe, findet die heredit. pe. Statt.

Daher auch gegen den b. possess.! (gegen den Besitzer pro herede.)

fr. 11. pr. h. t.

Nota. Pro possessore besitzt, der keinen rechtmäßigen Titel zum besitzen hat.

fr. 12. h. t.

Nur so ein Besitzer pro poss. wird jeder angesehen der weiß, daß er einen falschen Titel zum Besitzen hat. z. B. Maritus pro donato, ab uxore.

fr. 13. h. t.

Ebenso jeder, qui dolo desiit possidere,

fr. 13. §. 2. 14. h. t.

Dagegen gegen den Besitzer pro Emptore kann die heredit. pet. nicht statt finden

fr. 13.
C. 7. C. } h. t.

3. Worauf ist das Gesuch der heredit. petit. gerichtet?

Das Gesuch ist allemal auf Zuerkennung des Erbrechts gerichtet. Aus diesem Grunde heißt diese hered. petit. quae de universitate proposita est.

fr. 1. pr. de rei vindic.
fr. 10. §1. de hered. petit.
(h. t.)

Also das Erbrecht des Klägers muß v. ihm bewiesen sein.

4. Worauf ist die Entscheidung in diesen Klagen gerichtet?

Im allgemeinen geht die condemnatio auf Zuerkennung des Erbrechts dem Kläger. Nebenbey geht sie auf die Restitution derjenigen Sachen welche zur Erbschaft gehören.

fr. 10. §. 1. h. t.

Ist es ein Theil (Haus gewesen) oder die ganze Universitas, welcher der Besitz gehört, so geht es dauernd, wie corpora und jura. Auch auf die Sachen die bisher als deposita, pignora, commodata rückzugeben sind

Innere und äussere

fr. 18. §. 2.
fr. 19. } h. t.

Ferner gehören zur Restitution alle Aufsehen der Früchte, in so ferne sie aus der Erbschaft kommen, und hauptsächlich aus der Erbschaft gezogenen Früchten

Erbschaftl.

fr. 20. §. 3.
fr. 56. } h. t.

In Hinsicht auf die Früchte muss man unterscheiden, ob der Possessor malae oder bonae fidei possessor ist? Von der bonae fidei verlangt man bloss die fructus qui extant, und v. den Consumirten bloss die durch welche er locupletior factus est.
Und zwar wird die locupletio tempore rei judicatae berechnet.

fr. 20. §. 6.
fr. 23. 30. 36. §. 4. } h. t.

Nur einen Unterschied b. den Früchten

der Erbschaft, die er bekommt oder
v. der litis contest. bonafide percipirt
Früchte

c. 2. C. h. t.

Der mala fidei possessor muß nicht bloß die existierenden, sondern percipiendos Früchte herausgeben, und zwar auch diese, welche [durch ihn] dolo aut ignavia factum quo minus perceperit.

Die litis contestatio gilt hier jedoch nicht.

fr. 20 § 11.
fr. 40 § 1. } h. t.

Res succedit in locum pretii, und pretium succedit in locum rei, gilt hier der Grundsatz. ~~gel.~~
Jedoch haftet der b. f. poss. nur quatenus locupletior factus est.

fr. 16. § 1.
fr. 20. § 15. } h. t.

Wenn es nun jemand mit Erbschafts Gelde etwas gekauft, so treten die gekauften Sachen an die Stelle des Geldes

fr. 20. pr. h. t.

Es ist aber erforderlich, daß die Sachen wirklich mit dem Gelde der Erbschaft angeschafft sind.

Gegenforderung hat auch der Pos[sessor] und zwar

1. Der Beklagte kan fordern, daß der Kläger ihm die von dem zum Besten der Erbschaft übernommenen Lasten, beytragen.

   fr. 20. §. 20.
   fr. 40. §. 3. } h. t.

2. Es kan der Beklagte fordern den Ersatz auf die Früchte verwandten impensen. d. h. der malae fidei possessor nur auf die Früchte die von ihm verschlissen werden können

   fr. 36. §. 5. }
   fr. 37. } h. t.

3. Der Beklagte kann Ersatz fordern für die auf die Sachen verwandten impensas necessarias und utiles. Der m. f. poss. nur in so weit die impensae vorhanden sind.

4. Der b. f. poss. kan für die impensas voluptuarias Ersatz fordern. Jedoch wird auch der m. f. poss. wenn er sich ohne die Sache zu beschädigen thun läßt, dieß gestattet.

   fr. 38. 39. h. t.

Diese hered. petit. gilt so auch für den heres ex asse, oder ex parte.

Tt. V. 4.

NB. u. der Name heißt dann zuweilen hereditas partialis. (partiaria)

Zwischenzeit

Zwischenzeitig hat die hered. pet. auch dem bonor. poss. das Recht hereditatis petit. possessoria

Tt. V. 5.

Der b. poss. erlangt dadurch dieselben Recht, wie der heres civilis.

Zu dieser hereditat. petit. schließen sich noch einige possessorische Rechtsmittel an. Und vor allen das Interdictum quor. bonorum.

Tt. XXXXIII. 2

C. II. 8.

Interdict

Dieses ist für den Schutz der b. poss. u. den Praetor eingeführt, es wird hierein gefordert, daß man die b. poss. erkennt.

fr. 1. §. 1. h. t.

Allein dieses Interdict bezieht sich bloß auf Corpora hereditaria. nicht

auf Jure.

Dem Kläger ist aber beweisen sein Erbrecht.

C. 1. C. h. t.

Dieß Interdict ist ein Interdict adipiscendae possess. nicht recuperandae poss. Wer eine Erbschaft schon im Besitz hatte, und sie verlohren, gilt es nicht.

Utiliter wird dieses Interdict auch dem Civil Erben mitgetheilt, so bald er sich ~~für~~ v. dem Praetor die B. p. geben ließ

C. 1. C. h. t.

II. Das zweite ist das [besitzgewährende] Remedium ex ultima lege Cod. Hadr. tollendum.

Hadrian befahl b. der vicesima heredit. (5 proC.) wenn jemand ein Testament vorzeigt welches kein vitium visibile hat, so soll er eine Missio in poss. erhalten, so lange bis sich ein anderer nicht zeigen und ein besseres Recht [illegible] bringt. –

Dieß geschah [illegible] ~~[illegible]~~, daß die Erbschaft ist lange ohne Erben bliebe und die vicesima dem Schatze gegeben werden.

Paulus III. 5. §. 14 — 18.

c. 7. C. Theod. de Test.

Justinian hob die vicesima heredit. auf. Mit ihr kam die missio in poss. außer Gebrauch. Dennoch gilt es b. [illegible] jeder der ein Testament ohne vitio visibili hat, wird die b. poss. ertheilt.

Und diese missio war eine perpetua, nicht an ein annale tempus geheftet.

c. ult. C. de Edicto D. Hadr. tollendo

§. 63.

Obgleich daß jemand Miterben hat, sind doch seine Ansprüche gegen einen Dritten nicht geschmälert, erstreckt sich pro rata seiner Portion. Nun kommen wir zum Rechtsverhältnis unter einander zwischen allen Erben angetretten sind. Wir bemerken

1. Jeder Erbe kann von seinen Miterben fordern, daß er ihm seine solche verschaffe. Gegen den nicht Annehmer hat er die hered. partialis petit.

fr. 1. §. 2. si pars heredit. petatur.

2. Im Verhältniß zu seinen Miterben

zeitlich jeder für dolus und culpa seines Miterben, quam quis suis rebus adhibere solet.

fr. 25. §. 16. fam. herciscundae

3. Daß die Erben das Erbvermögen unter sich theilen.

Die Nothwendigkeit unter sich die Erbschaft zu theilen ist die Communio der Rechte, welche sich gleichsam auf einer Obligatio quasi ex contractu gründet.

fr. 1. pr. familiae hercisc.

§. 4. J. de Obligat. quae quasi ex contr.

Ueber diese Theilung bemerken wir:

a) Wer in der Theilung concurriren will, dessen Erbrecht muß liquid seyn.

fr. 36. 49. (in fine) fam. herc.

b. Zur Theilung können nur diejenigen Gegenstände kommen, deren Besitz die Erben nicht bekommen würden. (z. B. die Caducen portionen.)

fr. 4. §. 1. } familiae hercisc.
fr. 30. }

c) Bei Schuldforderungen (nomina) gilt der Grundsatz, daß sie unter die Erben ipso jure pro rata portione getheilt seien

c. 6 C. fam. hercisc.
fr. 2. §. ult. und fr. 4. pr. h. t.

Die Übertragung der Schuldforderung pro diviso kann unter die Erben getheilt werden. Es können aber auch die übrigen Nomina pro indiviso übertragen werden, wo denn der übernehmende pro procurat. ist.

fr. 3. h. t. fam. hercisc.

d) Die Theilung läßt sich denken auf vielfache Weise, nach dem Willen der Parteien

e) Die Theilung kann geschehen
aa) durch den Testator selbst ausgesprochen ist, oder
bb) durch die Erben.

Im ersteren Falle sind die Erben strenge an das Test. Willen gebunden. Wo denn ~~Im zweiten soll sogar~~ der Testator selbst ~~sein~~ arbitrator zur Theilung der Erbschaft sezt, bestimmt.

Hat der Testator selbst getheilt, so ~~kann~~ hat der Erbe keine Evictions Leistung gegen ~~seine~~ Miterben.

c. 10. C. fam. herc.
fr. 33.
fr. 39. §. ult.

Da eine Theilung durch den Testator selbst kann ~~läßt sich~~ nur [illegible] Testament. Successions Recht [illegible]. Ein Beispiel [illegible] im §. 19. Verbunden

divisio parentum inter liberos

c. 26. C. fam. herc.

N. 107. c. 1.

~~Wo nun~~

Eine gewisse ~~Teilung~~ durch die Eltern ~~und~~ geschieht, ~~gerichtlich~~, ~~oder~~ ~~außer~~

a) durch die Übereinkunft

b) Gerichtlich, wenn eine auf den Theilung besteht, welche vor dem Richter geschehen ist

Hierauf gründet sich die actio fam. herc.

Π. X. 2.

C. III. 36.

C. Theod. II. 24.

Paul. I. 18.

Ulp. XIX. §. 16.

1. Wer ist hier Kläger?

Jeder Miterbe, so wohl ein Civil erbe als auch ein ex jure praetorio.

fr. 2. §. 1. h. t.
fr. 24. §. 1.

[illegible] verwaltet für sich als ein [illegible] Erbe Quasi Dr. Pr.

fr. 2. §. 1. h. t.

Der Klagegrund (Grund) ist die [illegible] den Erben gemeinschaftliche Erbschaft

fr. 37. h. t.

non competit in den Basiliken fehlt, daher gilt sie nicht

2. Wer ist der Beklagte?

Jeder Miterbe, der sich, ohne das Erbrecht des Klägers zu läugnen, auf die Theilung nicht einwilligen will.

fr. 2. §. 3. h. t

Es ist nicht nothwendig, daß alle Erben an dieser Klage Theil nehmen, und die nicht Theilnehmenden bleiben immer in ihrer Portion unangetastet.

fr. 2. §. 4.
C. 17. C. } h. t.

Auch kann man die Klage fam. herc. anstellen, ohne sich in dem Besitze zu befinden.

fr. 25. §. 2. h. t.

3. Was ist der Zweck der Klage?

Theilung der Erbschaft unter die Miterben, daher steht dieser Ausdruck familia, ganz in der Bedeutung von hereditas

fr. 195. de V. S.

Textus herc. citum

Der Gegenstand dieser Theilung ist die ganze Erb. Masse.

fr. 12. §. 1.
fr. 8. 9. 10. 11. } h. t.

4. Worauf geht die Entscheidung?

I) Hinsicht. auf die Theilung:

Der Judex (arbiter) soll nicht fragen ob eine Sache die in der Erbschaft theilbar ist, unter die Erben theil[illegible]

fr. 25. §. 20. h. t.

Ausgeschlossen v. dieser Theilung sind

a) Alle Sachen welche das Gesetz zu theilen verbietet.

fr. 4. h. t.

b) Alle Nomina. Weil sie in jeder Erbschaft nach den XII. Tafeln ipso jure pro rata port. getheilt sind.

fr. 2. §. ult.
C. 6. C. } h. t.

Allein sie können Mittelbar, (eine Schuldforderung) einem Erben zugesprochen, und dem andern etwas ~~angewiesen~~ dafür v. der Erbschaft

fr. 3. h. t.

c) Res naturaliter individuae. z. B. Servitutes.

fr. 25. §. 9. 10
fr. 54. (?) } h. t.

d) Alle diese Sachen welche in commercio nicht sind.

fr. 30. h. t.

Übrigens kann hier auch ein willkührlicher Theiler (Arbiter) adjudiciren die einzelnen Grundstücke, dieselben dem [illegible]. Hieraus [illegible] das Jus Quir. dominii

Ulp. XIX. §. 16.

Zu den aufgehobenen Obsachen und ähnlichen Sachen; gehört es auch Loosen.

fr. 4. §. 3.
fr. 5. } h. t.

Aus diesem heißt das Judicium fam. hercisc. judicium duplex, weil unusquisque heredum et rei et actoris partes sustinet.

fr. 2. §. 3.
fr. 44. } h. t.

So nun schließlich daß der Judex begründet ein volles Recht, welches der Praetor beschützt.

fr. 44. §. 1. h. t.

Und so eine Theilung läßt sich nur b. der Judex durch einen dolus in Anschlag bringen. d.h. Man kann nur dann die Theilenden verklagen wenn er etwas dolose gemacht.

O. 3. C. Communia utriusq. judi.

Das Judicium fam. herc. kann auch niemahl Statt finden.

fr. 20. §. 4. h. t.

Außer der Theilung (der Res) kann der Judex ~~auf~~ auch persönliche Leistungen (Obligat. Verhältnisse) theilen.

fr. 22. §. 4. h. t.

§. 20. J. de actionib.

Zu diesen persönlichen Leistungen gehören

a) Wenn irgend einer ein Theil der Erbschaft ausschließend genoß so muß er auch die übrigen Miterben participiren lassen.

Dieser Grundsatz ~~kann~~ findet aber dann nicht Statt, wenn der Erbe wußte daß der fundus aus dem er lucrirt, ein hereditarius fundus war.

fr. 19. 44. §. 3. h. t.

b) Alle Impensae heredit. Aber nur dann wenn sie im gemein-

schaftlichen Sachen geschehen

fr. 6. §. 2. Communi dividundo

fr. 44 §. 8. h. t.

c) Was einer an der Mitsache durch seinen dolus oder durch die Omissio der dilig. quam suis rebus adhibere solet, sich hat zu Schulden kommen lassen.

fr. 16. §. 4–6. } h. t.
fr. 17.
fr. 25.

d) Cautio de Evictione für diejenigen, ... adiudicat.

fr. 25. §. 21. h. t.

e) die Collatio, aller bona der unter sich theilenden.

D. XXXVII. 6. 7.

C. VI. 20.

Ulp. XXVIII. 4.

Die Entstehung der Collatio

fr. 1. pr. de Collat. dotis

Die Natur der Collat. war verschieden nach Praet. Rechten und nach Civ. Rechten.

Um die Ungerechtigkeit zu vermeiden daß der Praetor den emancipatus

nicht in die das Vermögen Masse nachgab, gab er 2. Edicte; das de conjungendis cum emancipati liberis und das de Collatio ..

Das letztere bestand darin: der Prätor zwang den Emancipaten alles das erworbene Gut mit in die Erbschafts-Masse zu bringen, was er als Emancipat erworben hätte.

fr. 1. §. 1. h. t.

In die Lehre, ist die erste Frage
1. Wem conferirt?

Bloß der Emancipatus wenn er cum suo concurrirt, nicht aber dieß unter sich.

fr. 1. pr.
fr. 2. §. 5. } h. t.

I (Emancipirten)

Durch dieser Gründe conferirt der Emancipatus Vater nicht sein in der Potestas gebliebenen Kinder

fr. 1. §. 3. h. t.
fr. 1. §. 13. de conjungendis cum Emancip. lib. ejus

2. Wann conferirt er?
Nur dann der Emancipatus den suus beschränkt, also bloß 1. der b. poss. contra tab. und intestat, 2. der b. poss. secund. tab. findet es nicht statt.

fr. 1. §. 1. } h. t.
fr. 9.

fr. 20. §. 1. de bonor. poss. contra tab.

Es erfolgt daß wenn sich der Emancip. abstinet hereditate keine Collatio Statt findet.

fr. 2. §. 5. } h. t.
fr. 3. §. 5

Eben so kann er nicht confertiren werden wenn er etwas vor der Emancipatio erhält.

fr. 4. de dotis collatione

3. Die Collatio geschieht nach der Zahl der Köpfe, daß jeder soviel als ein Kopf gerechnet wird, und der Emancip. sich mitrechnet.

fr. 1. §. 24. } h. t.
fr. 2. §. 5.

4. Alles dasjenige Vermögen wird confertirt welches er seit der Emancipatio erworben. Dote Peculium castrense und quasi castrense kann er nicht confertiren.

fr. 1. §. 15. 22. h. t.

Auch dieses Vermögen muß er konferiren quod dolo malo desiit possidere, nicht aber si dolo

malo desiit acquirere. weil er sich de selbst geschadet.

fr. 1. §. 23. h. t.

Diese Collatio geschieht auch [illegible] ar-terio arb. boni viri

5. Diese Collat. geschieht durch wirkliche körperliche Hingeben, oder durch Caut. Gleich gültig ob durch satisdatio, oder Pignus. Und zwar da wo das Vermögen in Occulto ist, geschieht durchaus die Cautio.

fr. 1. §. 9. – 12.
fr. 5. §. 1. 2. 3. } h. t.

6. Die Wirkung der nicht erfolgten Coll. ist diese Wirkung

7 b. p. [illegible]

fr. 2. §. 8.
fr. 3. pr. } h. t.

In diese Art der Collatio schliesst sich noch die Collat. dotis

II. XXXVII. 7.

Daß eine filia Emancipata so wie die Emancipatus ihre Güter conferieren muß liegt in der allgemeinen Natur der Coll. Aber Antoninus Pius bestimmte, daß eine Sua, sollte ihre dos conferieren wenn sie in der Succession [illegible]

[will] weil die dos nur erst bezahlt
[illegible] zu ist

fr. 1. pr. de dotis collat.

Aber die dos kann nur in so weit con-
ferirt werden, ~~quand~~ quatenus facere
potest maritus

fr. 1. §. 6. h. t.

Es wird confundirt sowohl profecti-
tia als die dos adventitia

c. 4. C. de collat.

II. Vom Emancipatus confundirt sie
bloß die dos profectitia.

Uebrigens unterscheiden sich die Collatio
dotis, ganz von der Collatio
bonor.

fr. 3.
fr. 1. §. 2–4. } h. t.

Das Edict der Prätor gab nur ganz un-
bestimmte Vorschrift der Collatio. Diese
war schon durch die Grundsätze
der Juristen verändert, welche in
so weit sie sich entwickelten, in
so weit sich die Lehren v. der
Collatio beschränkten.

Es entwickelte sich also eine neue
Art der Collatio, zu welcher schon
die Collatio Antonini Pii beytrug

Denn nun heißt es: so gut nun die As-
ihnen das konferirte, so soll auch der
-ritung seines donatio propter nupt-
konferiren. Dagegen unterscheiden sie
folgende Regel:

Alle Descendenten die einen Ascen-
ten gemeinschaftlich beerben wol-
len, sollen das konferiren, welches
zur Erbschaft dieses Ascendenten
acquirirt haben.

1. Es sind also alle descendenten ohne Unter-
schied des Grades ~~sie~~ hier verpflichtet
2. Die Collation bezieht sich bloß zur Gegen-
seitigen utilitas
3. L. neue Inst. soll nach N. 18. die
Collat. bonor. der descendenten statt
finden
4. Alle diejenige Gesel sind endlich der
Collat. unterworfen, welche die Desc.
v. dem Ascendenten bekommen, und
die ihnen gemeinschaftl. Nutzens sind.
5. Dispensiren ist jedoch immer das
Recht.
6. In dispensationen stellen sie geschieht entweder
sie sich zeig noch ~~at~~ dem Test. Rechte

C. 12. 16. 17. 19. 20. C. h.

Ausnahme wenn der Gegenstand
des Legats kein persönliches ist.

fr. 5. §. 1. } h. t.
fr. 21. }

Obgleich dieses Recht ipso jure
erworben wird, so kann doch
jeder ~~b~~ Successor repudiren,
oder ~~omitt~~ omittiren.

fr. 34. §. 2. de Leg. II.

Über das Recht des Ausschlagens
gilt jedoch der Grundsatz wie b.
der Universal Succeß. zu Theil aus-
schlagen und zu Theil nicht.
Wenn aber mehreren Legaten
da sind, so kann er das eine an-
nehmen und das andere ausschla-
gen.

fr. 58. de Leg. II.

Eine Beschränkung jedoch: wenn v.
mehreren Singular Succ. die eine
variirt ist, und die andere frey,
so hat er nicht das Recht die
variirten auszuschlagen und die
freyen anzunehmen

fr. 5. pr. §. 1. de Leg. II.

So lange der S. Succ. sich nicht
über das Ausschlagen erklärt,

wirkt die praesumtion des [illegible]
[illegible] fort. Die Praesumtion
folgt wirkt, daß das Recht auf
seinen Erben transmittirt wird

fr. 5. pr. | h. t.
c. 3. C. |

Leben auch nichts weiter und [illegible]
den Erben transmittirt als [illegible]
Recht der Praesumtion, der Erbe
hat also die Freiheit die Erb-
schaft auszuschlagen. und seinen
Antheil der ihm zu kommt.

fr. 38. pr. de Leg

Was die Fähigkeit ein Legatum
zu nehmen gilt, ist daßselbe
zu sagen was v. d. Universal Erben

fr. 77. §. 3. de Leg. II.

Nur daß der Latinus Junianus [illegible]
F. C. capere poterat.

Ulp. XXV. §. 7.

Was die C. jetzt P. P. betrifft, so gilt
hier daßselbe wie oben.

19) §. 84.

Durch den [illegible] der S. S. [illegible]
den Successor des Recht sich in den

Ansatz zu setzen. daher heißt auch
dies cedens so viel als a quo in-
cipit deberi.

fr. 213. de V. S.

Ob nun gleich das Recht so nun bald
so viel dieß auch als nur delibe-
rio hered. betrachtet, und
dennoch gemacht ist dieß,
bis man die adita hereditas, so in
nur suspensa gehalten.

fr. 7. pr. quando dies legator. cedat.

Ist die S. I. auch die, so ist das Recht
selbst pure [illegible].

Der Moment mit welchem das Recht
wirklich geltend gemacht werden
kann, heißt dies veniens. Über-
dem Grundsätze [illegible]:

1. Der dies legati veniens tritt nur
vor Antritten der Erbschaft

fr. 7. pr. quando dies legator cedat

2. Wenn die S. I. pura ist, so ist
der dies veniens tempore aditae he-
reditat.

3. Wenn sie conditionalis ist, so
dies cedit et venit momento existentiae
conditionis

fr. 7. pr. h. t. quando dies

4. Wenn die S. C. sub die ist, so cedit der dies zwar sogleich, venit aber erst b. adite hereditat. momento

fr. 213. de V. S. verglichen mit
fr. 7. pr. quando dies legator

Um den Singular Succeß. in Sicherheit zu stellen wo er den Gegenstand nicht so gleich geltend machen kann, so soll ihm der onerirte Caution leisten de implendo quando dies venit. Diese Sicherung ist immer dann nöthig, wenn

T. XXXVI. 3.
C. VI. 54.

Diese braucht der Onerirte der erst zu leisten wenn sie ihm der honorirte abfordern.

Will der onerirte nicht leisten so gab im alten Rechte der Praetor eine missio in bona

T. XXXVI. 4.
C. VI. 54.

Will dennoch nach der missio in bona der onerirte die Sicherheit nicht leisten, so giebt der Praetor auf die propria bona onerati eine Missio

fr. 5. §. 16. h. t.

Justinian machte diese Mission ent-
behrlich indem er festsetzte: a momen-
to mortis an soll immer der hono-
rirte ein [illegible] vorzugliches
Pfand [illegible]

c. 1. C. Communia de Leg.

Sobald der dies venit, kann er sein
Recht geltend machen.
Worin besteht es?

Im allgemeinen darin, daß sich der
Successor des ihm bestimmten Gegen-
standes bemächtigt. Er kann aber
nicht eigenmächtig, sondern auf
dem Wege des Rechts.

Hat er es erhalten, so hat der
Erbe das Interdictum quod legatorum
gegen ihn.

D. XXXXIII. 3.

C. VIII. 3.

Durch dasselbe kann der Erbe die Sache zu-
rück fordern, quod legati nomine
occupatum est.

Nun muß der Erbe bereit sein,
die Caution zur Sicherstellung lei-
sten.

Die Übergabe soll geschehen durch
den Onerirten.

Gegenstand dieses ist: die Sache selbst mit ihren accessionen, oder

fr. 24. §. 2.
fr. 112. { de Leg. I.

So bald der Erbe in mora gesetzt ist, so muss er Usuras ex mora leisten, und die Früchte der Sache, so wohl die gezogenen als auch die versäumten

fr. 39. §. 1.
fr. 108. §. 11. { de Leg. I.

Die Abfindung (Übergabe) geschieht auf die Art, die der Gegenstand erfordert.

Die Ablieferung geschieht nur v. dem was nach Abzug der Erbschaft ist, wenn activum [illegible]. [illegible] auch v. diesem behält der Erbe die 1/4 Zahl.

Will nun der Erbe nicht gutwillig zu übergeben, so hat der Legatar Rechtsmittel, ihn dazu zu zwingen.

Diese Rechtsmittel sind verschieden nach dem Gegenstande der Sache.

Nach alten Rechten war dieses [illegible] vindicatio rei

) wenn es ein Legat wird.

Paulus III. 6. §. 7.

Bey dem Legat Damnat. war der Gegenstand ein Obligationsrecht, dadurch ein persönliches Recht.

Justinian schmolz diese zusammen, und suchte dem Legatarn soll allemal das höchste Recht bekommen, welches möglich ist. Daher gab er ihm Electiv folgende Klagen.

1. Actio ex Testamento. eine persönliche Klage welche sich auf ein Quasi Contract zwischen dem oneriirten und honorirten gründet.

§. 5. J. de Oblig. quae quasi ex Contr.

2. Eine Rei vindic. wenn der Gegenstand ein Eigenthum des Testators ist,

3. Eine Actio hypothecaria gegründet auf das gesetzliche Pfandrecht.

~~4.~~

L. fideicommissum singulare bestand das Eigenthümliche darin, daß dem fiduciar extra ordinem zu leisten ~~gezwungen~~.

Weil nun Justinian die L.C. den Legaten gleich stellte, so ist auch hier kein Unterschied vorhanden.

c. 1. C. Communia de Leg.

 §. 85.

Auch hier ist der Grundsatz, dies cedit ipso jure, nicht aber Zinsen, wie oben.

Wenn der Erbe hier nicht frei-willig geben wollte, wenn er an-fänglich extra ordinem, dann aber jetzt Zinsen als eine gesetzliche Klage.

Was wird restituirt?

Das Objekt ist die Erbschaft ganz genau selbst. Man bemerke hier

a) jede Veränderung der Erbschaft vor Antretung, modificirt die Restitution selbst.

fr. 27. §. 1. ad S.C. Trebell.

b) Wenn sich etwas nach Antretung der Erbschaft jedoch vor der Restitution ändert, so gelten hier folgende Grundsätze

α) Geschieht die Restitution nicht sogleich ex aditâ hereditate wegen der Mora des Fiduciarius so muß der Fiduciar alles restituiren was er aus der Erbschaft gezogen, und so gar Usuras.

b) geschieht sie auch dem Erben
der weil er den Nachlass
zu haben wollte, oder aus
irgend einem Grunde, so
behält aber derselbe alle
Rechte in Hinsicht des
zu vererbenden. Das übrige
restituirt er.

fr. 18. pr. §. 2. } ad S.C. Trebell
fr. 44. §. 1.

In Hinsicht der Minderung:
was untergeht durch
Casus, dieß kann nicht
restituirt, wohl aber
wenn es durch culpa
des fiduciarius.

fr. 22. §. 3. ad S.C. Trebell

Wie wird restituirt?

Anfänglich geschieht die Restitution in
der Art daß der fiduciar den
fideicommissar als einen Legatarius
partiarius behandelte. Daher die
Stipul. partis et pro parte. Selbst
aber deshalb weigerten sich der
fiduciar die Erbschaft anzutreten.
Um dieß ab zu hüten wurde §14.
das S.C. Trebellianum gegeben.

Es bestimmte nun das ~~[illegible]~~ Restit. soll der Fideicommissar betrachtet werden wie ein wahrer Universal[illegible]. Er hat aber nun auch dieser gegen die pet. heredit.

II. V. 6.

Beim Erbschafts (civiliter) bleibt das Nomen heredis b. dem fiduciarius heres.

Die Restitution selbst geschieht ganz formlos.

fr. 37. pr.
fr. 65. §. 1. } h. t.

Weil das Nomen heredis b. fiduciar. sei so werden alle Oblig. per except. ... getilgt.

fr. 1. §. 4. h. t.
Ulp. XXV. 14.

Weil sich nun darauf die fiduciarii heredes weigerten, indem ihnen kein Gewinn übrig blieb, so kam nun später veranlasst das S. C. Pegasianum.

Es bestimmte: der fiduciar soll wie b. Legaten immer ein Viertel für sich behalten (1/4 Falc.)

Es ist hier also eine reine Anwendung der lex Falc. auf die Fideicommisse.

Daher entsteht aus den Vorschriften dieser beiden S. C.ta folgendes.

1. Wenn der Testator dem dem fiduciar vom selbst nur 1/4 überließ, so wurde das übrige ex S.C. Trebell. restituirt. — Erhielt er ihm keine 1/4 übertragen, so geschah die Restitution ex S.C. Pegasiano.

Wenn diese Deduction möglich zu machen so wurde das S.C. gewandt so wie das Legaten particularis betrachtet.

Ganz consequent setzten das S.C. Pegasianum also weil nur seine der fiduciar keine onera nicht hat, so soll er gezwungen sein es anzutreten. Wenn er aber gezwungen antritt, so hat er keine 1/4.

§. 5. 6. 7. J. h. t.
Ulp. XXV. §. 14—16.

Wenn er aber gezwungen wird anzutreten, so muß der fideicommissar auch gezwungen anzunehmen. Weigert sich dieser dennoch, so wird stillschweigen

fr. 44. pr. }
fr. 64. pr. } h. t.

Daher wenn die Restitution ex S.C. Trebell. geschieht, wird der Fideicomm. als ein coheres angesehen. Wenn es aber ex S.C. Pegas. bleibt der Fiduciar ein heres.

Nota Die 1/4 Trebell. heißt Quarta, sie müßte angesehen als Pegasiana

fr. 86. ad l. Falc.
fr. 91. h. t.
fr. 58. §. 3. ad S.C. Trebell.
l. 24. C. famil. hercisc.

Justinian setzte auch dass wo die deduction nöthig ist, soll doch ex S.Cto Trebell. die Restit. geschehen d.h. daß Fideicomm. und Fiduciar cohaeredes werden.

§. 7. J. h. t.

zwingen läßt der Fideicommissar

Daher ~~in der~~ wenn ~~fideicomm~~ fiduciarisch zwei Personen sind.

Wie verhält es sich mit den Lasten? Der heres fiduciarius und fideicomm. tragen sie pro parte.

Der fideicommiss. indiziert aber einmahl wenn die Portion zu sehr mit Legaten belästigt wird, welche der fiduciar.

Wenn sich der Fiduciar aber hat zwingen lassen, so ...

nur bloß aus seinen eignen Vortheilen

fr. 1. § 20
fr. 3. § 2. } h. t.

